This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Internat
500
S347a

From the Library
of the
Foreign and Commonwealth
Office

Transferred under the terms of the
Foreign and Commonwealth Office
Library Trust Deed 1991

LAW

Internat 500 S347a

Systematischer Grundriß

des

praktischen

Europäischen Völker-Rechtes.

Für

akademische Vorlesungen

und

zum Selbst-Unterricht

entworfen

von

Dr. Julius Schmelzing.

FOREIGN OFFICE LIBRARY

Zweiter Theil.

Rudolstadt,

im Verlag der Hof-Buch- und Kunsthandlung.

1819.

8vo 699
Beirut 1965

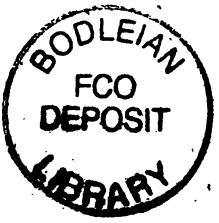

Vorerinnerung.

Dem literariſchen Publikum übergebe ich nun den zweiten Theil vom ſyſtematiſchen Grundriſſe des praktiſchen Europäiſchen Völker-Rechts. Verſchiedene unvermuthete und dringende Beziehungen meines Amtes haben die Bearbeitung und Druckbeendigung dieſes zweiten Theils verzögert. Indeſſen glaube ich annehmen zu dürfen, daß derſelbe nur deſto reichhaltiger an wichtigen Daten aus der neueſten Zeit- und politiſchen Geſchichte geworden iſt, und daß auch die gröſere Anzahl der erläuternden Anmerkungen unter den betreffenden Paragraphen, in welchen die völkerrechtlichen Dogmen ausgeſprochen ſind, ſowie die ununterbrochene Allegation der literariſchen Hilfsmittel die Brauchbarkeit des geſammten Werkes erhöhen wird.

Der erste Theil dieses systematischen Grundrisses fand nach seinem Erscheinen alsgleich eine günstige Aufnahme bei dem literarischen Publikum; und zwei ausgezeichnete Rechtslehrer, denen ich hier öffentlich meinen verbindlichsten Dank abstatte, wählten diesen Grundriß bereits als Leitfaden bei ihren akademischen Vorlesungen über diesen praktischen Rechtstheil. Ihrem begründeten und in ihren höchstverehrlichen Zuschriften mir ausgedrückten Wunsche, daß recht bald das ganze Werk beendigt und dem Publikum übergeben werden möge, werde ich, nach möglichster Thunlichkeit, zu entsprechen bemüht seyn. Ich bin gegenwärtig mit der Bearbeitung des dritten und letzten Theils beschäftigt, und ohne Zweifel wird derselbe nach Verfluß der Michaelismesse auch im Publikum erscheinen, so, daß dann dem vollkommenen Gebrauche dieses systematischen Grundrisses ꝛc. als Leitfaden bei Universitäts-Vorlesungen über diesen Rechtstheil nichts weiter im Wege steht.

Ich glaube auch in diesem 2. Theile meiner freimüthigen Sprache für Recht und Wahrheit getreu geblieben zu seyn, und vermeine keinen Tadel zu verdienen, wenn ich, wie auch schon früher gesagt, den Egoismus, die Despotie und eine unedle Politik bei ihren

rechten Namen nannte. Zur Vervollkommnung der syſtematiſchen Darſtellung des praktiſchen (Europäiſchen) Völker-Rechts, wenigſtens nach meinen Kräften, mitzuwirken, dieſes iſt mein regeſtes Beſtreben, und ich werde künftig den kompetenten und unparteiiſchen Beurtheilern dieſes ſyſtematiſchen Grundriſſes, bei einer allenfallſigen neuen Auflage desſelben, thätigſt beweiſen, daß ich ihre begründeten und vorurtheilsfreien Bemerkungen dankbar erkannt und zum Frommen der Wiſſenſchaft benutzt habe.

Wegen zu groſer Entfernung vom Verlags- und Druckorte konnte ich die Korrektur oder Reviſion der Druckbogen dieſes Werkes nicht übernehmen, und es haben ſich deshalb (in Folge des undeutlichen Manuſcripts) in dieſen 2 erſten Theilen manche auffallende und ſinnſtörende Druckfehler eingeſchlichen. Dem aufmerkſamen Leſer werden dieſelben nicht entgehen, und ich ſchließe mit der Bitte, daß er dieſelben, am betreffenden Orte, ſelbſt gefälligſt verbeſſern möge.

Zur Vermeidung aller etwaigen Kolliſionen will ich bei dieſer Gelegenheit auch noch die Bemerkung beifügen, daß dieſem ſyſtematiſchen Grundriſſe ſpäterhin ein Handbuch des praktiſchen Europäiſchen

Völker-Rechts in acht Bänden, sowie ein Handbuch für das Europäische Staats-Recht in neun Bänden nachfolgen wird, wenn anders das Erstere nicht durch das von dem verdienstvollen Herrn Staatsrath v. Klüber versprochene und etwa in der Zwischenzeit erscheinende Lehr- oder Handbuch *) überflüssig gemacht werden sollte.

Neuötting in Altbaiern, am 9. Juni 1819.

Dr. Julius Schmelzing ꝛc.

*) S. dessen Werk: „Öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Frankf. a. M. 1817. Seite 12. Anmerk. a.

Übersicht des Inhalts

vom

zweiten Theile.

Zweite Abtheilung.

Von dem Sachenrechte der Europäischen Völker.

§. 213. Begriff des Sachenrechts.
§. 214. Systematische Unterabtheilungen, welche aus dem Begriffe des Sachenrechts fließen.

Erstes Hauptstück.

Von den Erwerbsarten des Völker-Eigenthums.

§. 215. Aufzählung derselben.

A. Von der Erwerbsart des Völker-Eigenthums durch Okkupation.

§. 216. Begriff der Okkupation.
§. 217. Bedingungen für die Eigenthums-Erwerbung durch Okkupation.
§. 218. Ausdehnung der Okkupation.

§. 219. Oberherrschaft über okkupirtes Eigenthum und dessen Zuwachs.
§. 220. Gewässer in okkupirten Landesgebieten.
§. 221. Zueignung von Meerengen, Meerbusen und den angränzenden Meerestheilen.
§. 222 — 225. Freiheit oder Unterwürfigkeit der angränzenden Meere, gröseren Meerengen oder Meerbusen in Europa.
§. 226. Freiheit des grosen Weltmeers.

B. Von der Erwerbsart des Völker-Eigenthums durch Verträge.

§. 227. Einfluß der Verträge auf das Völker-Eigenthum.
§. 228. Aufzählung der gewöhnlichen Erwerbsarten des Völker-Eigenthums durch besondere Konventionen.
§. 229. Unerläßige Bedingungen zur Gültigkeit dieser Erwerbsarten.

C. Von der Erwerbsart des Völker-Eigenthums durch Herkommen und Analogie.

§. 230. Herkommen, dessen Begriff und Wirksamkeit.
§. 231. Nicht Statt findender Zwang zur Beobachtung des Herkommens und des gewohnheitlichen Verhaltens.
§. 232. Gründe für die Beobachtung des Herkommens.
§. 233. Unterschied der Wirksamkeit von dem Herkommen und den Verträgen.
§. 234. Wirksamkeit der Analogie.

D. Von der Erwerbsart des Völker-Eigenthums durch Verjährung.

§. 235. Begriff der Verjährung.
§. 236. Unstatthaftigkeit der Verjährung nach den Grundsätzen des allgemeinen Völker-Rechts.
§. 237. Unstatthaftigkeit der Verjährung nach den Grundsätzen des positiven oder praktischen Völker-Rechts.

E. Von der Erwerbsart des Völker-Eigenthums durch Völker-Servituten.

§. 238. Begriff der Völker-Servituten.
§. 239. Rechtlich-politische Wirksamkeit der Völker-Dienstbarkeiten.
§. 240. Eintheilung der völkerrechtlichen Servituten.
§. 241. Zurückführung der völkerrechtlichen Servituten auf vier Arten.
§. 242. Dauer der Verbindlichkeit von Verträgen über völkerrechtliche Servituten.

Zweites Hauptstück.

Von den Landesgebieten der Völker.

§. 243. Bezeichnung des Landesgebiets.
§. 244. Oberherrschaft im Landesgebiete.
§. 245. Landesgränzen.
§. 246. Gewöhnliche Eintheilung derselben.
§. 247. Naturgränzen der Länder und natürliche Gränzen der Staaten.

Drittes Hauptstück.

Von dem Eigenthume und der Herrschaft des Meeres und der Flüsse.

§. 248. Meeresherrschaft — Völker-Seerecht.
§. 249. Aufführung der wichtigsten Schriften über diese Theorie.
§. 250. Herkömmliches See-Zeremoniel.
§. 251. a. Schiffsgruß.
§. 252.* Außerordentlicher Schiffsgruß.
§. 252.** Schiffsgruß der Kauffahrtheischiffe.
§. 253. Zwang zur Gebung des Schiffsgrußes.
§. 254. Allmählige Abschaffung des Schiffsgrußes.
§. 255. b. Schiffsgruß mit Flagge und Wimpel.

§. 255. c. Seezeichen.
§. 257. See-Zeremoniel auf unterworfenen Meerestheilen.
§. 258. See-Zeremoniel auf nicht unterworfenen Meerestheilen, oder im Gebiete dritter Staaten.
§. 259. See-Zeremoniel auf dem weiten Weltmeere.

Viertes Hauptstück.

Von den Benutzungsarten des Meeres und der Flüsse.

§. 260. Aufzählung der gewöhnlichen Benutzungsarten.
§. 261. 1. Vom ausschließlichen Rechte der Schifffahrt.
§. 262. Strandgerichtsbarkeit.
§. 263. Sogenanntes Strandrecht.
§. 264. Recht der Bergung.
§. 265. 2. Von der Befugniß zur Erhebung gewisser Abgaben und Zölle.
§. 266. 3. Von der ausschließlichen Benutzung der gesammten Meeres-Erzeugnisse und des Meeres-Auswurfes.
§. 267. Benutzung der Meeres-Erzeugnisse im freien Meere.

Dritte Abtheilung.

Von dem Obligationen-Rechte der Europ. Völker.

§. 268. Begriff des Obligationen-Rechts.
§. 269. Systematische Unterabtheilungen, welche aus dem Begriffe des Obligationen-Rechts der Europ. Völker fließen.

Erstes Hauptstück.

Von den Befugnissen und Verbindlichkeiten der Europ. Völker aus ihren freundschaftlichen Verhältnissen.

§. 270. Weitere Unterabtheilung desselben.

Erſter Abſchnitt.

Vom Geſandtſchaftsweſen.

§. 271. Geſchichte des Geſandtſchaftsweſens.
§. 272. Begriff des Geſandtſchaftsrechts.
§. 273. Aktives — paſſives Geſandtſchaftsrecht der concreten Staaten.
§. 274. Beſondere Verhältniſſe hinſichtlich der Ausübung des aktiven und paſſiven Geſandtſchaftsrechts.
§. 275. Diplomatie im weiteren Sinne des Worts.
§. 276. Diplomatie im engeren Sinne des Worts.
§. 277. Hilfs- und einleitende Wiſſenſchaften für die Diplomatie und die Geſandtſchaftswiſſenſchaft.
§. 278. Erforderliche Eigenſchaften der Perſon eines Diplomatikers oder Geſandten.
§. 279. Darſtellung und Erörterung der Hauptgegenſtände des Geſandtſchaftsrechts.
§. 280. Verzeichniß der wichtigſten Schriften über das Geſandtſchaftsrecht.

Erſter Titel.

Von dem Range, dem Gefolge und dem Antritte der Geſandtſchaften.

§. 281. Geſchichte der Entſtehung der verſchiedenen Klaſſen der Geſandten.
§. 282. Geſandtſchafts-Zeremoniel.

A. Von der Verſchiedenheit der Geſandten und öffentlichen Agenten.

§. 283. Gewöhnliche Eintheilung der Geſandten in drei Klaſſen.
§. 284. I. Geſandte der erſten Klaſſe.
§. 285. Deren beſondere Vorrechte.
§. 286. II. Geſandte der zweiten Klaſſe.
§. 287. Deren beſondere Vorrechte.
§. 288. III. Geſandte der dritten Klaſſe.

§. 289. Verhältniß ihrer Befugniſſe und Vorzüge zu den Geſandten der erſten und zweiten Klaſſe.
§. 290. Rang-Verhältniſſe der Geſandten zu den fürſtlichen Perſonen, den höchſten Staats- und Hofbeamten.
§. 291. Geſandtſchaftlicher Karakter der Deputirten.
§. 292. Anderweitige öffentliche Agenten.
§. 293. 1. Agenten im engeren Sinne des Worts.
§. 294. 2. Négociateurs sans qualité — ſogenannte geheime Geſandtſchaften.
§. 295. 3. Kommiſſarien.
§. 296. 4. Konſuln.
§. 297. Verſchiedene Arten der Konſuln.
§. 298. Ernennung und Vorrechte derſelben.
§. 299. Vorrechte der Konſuln in der Levante und in Afrika.
§. 300. Rechte der Konſuln in Europa.
§. 301. Recht zur Sendung eines Geſandten erſter Klaſſe.
§. 302. Wahl hinſichtlich der Klaſſe der Geſandten.
§. 303. Wahl hinſichtlich der Zahl der zu ſchickenden Geſandten.
§. 304. Wahl rückſichtlich der Perſon der Geſandten.

B. Von dem Gefolge der Geſandten.

§. 305. Verſchiedenheit des Gefolges bei den drei Klaſſen der Geſandten.
§. 306. Prunk und Hausgeräthſchaften der Geſandten.
§. 307. Gemalin der Geſandten.

C. Von den nothwendigen Erforderniſſen eines Geſandten oder diplomatiſchen Agenten beim Beginne ihres Amtes.

§. 308. Aufzählung dieſer Erforderniſſe.
§. 309. 1. Das Beglaubigungsſchreiben.
§. 310. 2. Die Vollmacht.
§. 311. 3. Die Inſtruktion.
§. 312. 4. Die Päſſe.
§. 313. 5. Das Empfehlungsſchreiben.
§. 314. 6. Die Chiffre.

D. Von der Verſchiedenheit der Audienzen nach dem verſchiedenen Range der Geſandten.

§. 315. Ankunft und Empfang der Geſandten am beſchickten Hofe.

§. 316. Antritts-Audienz der Botschafter.
§. 317. Antritts-Audienz der Gesandten zweiter Klasse.
§. 318. Antritts-Audienz der Gesandten der dritten Klasse.
§. 319. Anderweitige Audienzen der Gesandten während ihres Amtes.

E. Von den zeremoniellen Besuchen und Gegenbesuchen der Gesandten.

§. 320. Zeremonielle Antrittsbesuche der Gesandten.
§. 321. Zeremonielle Gegenbesuche der Gesandten.
§. 322. Präzedenz bei den zeremoniellen Besuchen und Gegenbesuchen.

Zweiter Titel.

Von den Geschäften der Gesandtschaften.

§. 323. Unterschied zwischen Zeremoniel- und eigentlichen Geschäfts-Gesandten.
§. 324. Rechtlich-politischer Zweck der stabilen Gesandtschaften.

I. Unmittelbare oder mittelbare Verhandlungen und Geschäfte eines Gesandten mit dem beschickten Hofe.

§. 325. 1. Verhandlungen eines Gesandten mit dem beschickten Hofe, Privatsachen seiner Landsleute betreffend.
§. 326. 2. Verhandlungen eines Gesandten mit dem beschickten Hofe, die Angelegenheiten der ihn sendenden Staatsgesammtheit betreffend.
§. 327. Mündliche — schriftliche Verhandlungen.
§. 328. Beschränktheit des Gesandten bei den Verhandlungen durch die Anweisung seines Souverains.
§. 329. Unerlaubtheit der Bestechungen bei Unterhandlungen und diplomatischen Geschäften.
§. 330. Einfluß der Gebräuche edler Höflichkeit auf die Geschäfte und Verhandlungen der Gesandten.
§. 331. Verhandlungen und Geschäftszusammenkünfte der verschiedenen Gesandten an einem Hofe.

II. Benachrichtigung eines Souverains durch seinen Gesandten über alle wichtige Ereignisse im fremden Staate.

§. 332. Berichte eines Gesandten über wichtige Vorfälle.

§. 333. Erfordernisse solcher Berichte.

Dritter Titel.

Von den rechtlichen Befugnissen und Verbindlichkeiten der Gesandtschaften.

§. 334. Aufzählung der rechtlichen Befugnisse der Gesandten.

§. 335. I. Unverletzlichkeit der Person des Gesandten.

§. 336. Dauer dieser Unverletzlichkeit.

§. 337. Strenge Ahndung der den fremden Gesandten zugefügten Beleidigungen.

§. 338. Behandlung der Person durchreisender fremder Gesandten.

§. 339. Unverletzlichkeit des Briefwechsels und der Kouriere der Gesandten.

§. 340. II. Ehrenrechte der Gesandten.

§. 341. III. Exterritorialität der Gesandten.

§. 342. 1. Freiheit des Gesandten von der Zivilgerichtsbarkeit des beschickten Staates.

§. 343. a. rücksichtlich seiner Person und Familie.

§. 344. Fälle der Fügung eines Gesandten unter die Zivilgerichtsbarkeit des beschickten Staates.

§. 345. b. rücksichtlich seines Gefolges.

§. 346. 2. Freiheit der Gesandten von der Strafgerichtsbarkeit des beschickten Staates.

§. 347. α. Behandlung des Gesandten wegen Privat-Verbrechen.

§. 348. β. Behandlung des Gesandten wegen Staats-Verbrechen.

§. 349. γ. Strafgerichtsbarkeit des Gesandten über sein Gefolge.

§. 350. δ. Strafgerichtsbarkeit des Gesandten über seine Nationalen im beschickten Staate.

§. 351. ε. Sogenanntes Asylrecht der Gesandten.

§. 352. ζ. Sogenannte Quartiersfreiheit der Gesandten.

§. 353. η. Unabhängigkeit des Gesandten von den Polizeigesetzen des beschickten Staates.

§. 354. Bestrafung seines Gefolges wegen polizeilicher Vergehen.
§. 355. 4. Freiheit der Übung des häuslichen Gottesdienstes.
§. 356. Befreiung der Gesandten von Abgaben.

Vierter Titel.

Von der Beendigung der Gesandtschaften.

§. 357. Arten ihrer Beendigung.

I. Aufhören der Funktionen eines Gesandten für immer.

§. 358. a. durch Erlöschung des Kreditivs.
§. 359. §. 360. b. Durch Zurückberufung des Gesandten.
§. 361. c. Durch Abreise des Gesandten ohne Rappel.
§. 362. d. Durch den Tod des Gesandten.
§. 363. Versiegelung der Effekten und Papiere des verstorbenen Gesandten.
§. 364. Streitigkeiten, welche über seinen Mobiliar- und Immobiliar-Rücklaß entstehen.
§. 365. Familie des verstorbenen Gesandten.

II. Unterbrechung (Suspension) der Funktionen einer Gesandtschaft.

§. 366. Art und Weise dieser Unterbrechung.
§. 367. a. Durch Beendigung der Gesandtschaft einer gewissen Klasse.
§. 368. b. Durch den Tod des sendenden od. beschickten Souverains.

Zweiter Abschnitt.

Von den Völker-Verträgen.

§. 369. Einleitung zu dieser Theorie.
§. 370. Literarische Quellen für die Kenntniß der Völker-Verträge.
§. 371. A. Begriff der Völker-Verträge.
§. 372. Eigentliche Bezeichnung der Völker- od. Staats-Verträge.
§. 373. B. Bedingungen der Gültigkeit der Völker-Verträge.

§. 374. a. Gehörige Bevollmächtigung der Kontrahenten.
§. 375. Ratifikation des geschlossenen Vertrags.
§. 376. Sponsionen.
§. 377. } b. Wirklich vorhergegangene gegenseitige Einwilli-
§. 381. } gung.
§. 382. c. Freiheit bei der Einwilligung.
§. 383. d. Physisch- und moralisch mögliche Erfüllung des Vertrages.
§. 384. C. Wirkungen der Verträge.
§. 385. D. Eintheilung der Völker-Verträge.
§. 386. a. Bedingte und unbedingte Verträge.
§. 387. b. Verträge und Konventionen.
§. 388. c. Vertrags-Bestimmungen als Zusätze zu dem Natur-Rechte.
§. 389. d. Persönliche und dingliche Verträge.
§. 390. e. Gleiche oder ungleiche Verträge oder Allianzen.
§. 391. f. Unvergeltliche oder vergeltliche Verträge.
§. 392. g. Besondere Eintheilung der Verträge in private und völkerrechtliche.
§. 393. aa. Verträge über das Völker-Eigenthum.
§. 394. bb. Verträge über Staats-Sicherheit.
§. 395. cc. Handels-Verträge.
§. 396. E. Form und Artikel der Völker-Verträge.
§. 397. F. Befestigungsmittel der Verträge.
§. 398. a. Garantieen.
§. 399. b. Unterpfänder — Hypotheken.
§. 400. c. Geiseln.
§. 401. G. Bestätigung und Erneuerung der Verträge.
§. 402. }
§. 403. } H. Verletzung und Aufhebung der Verträge.
§. 404. }

Zweite Abtheilung.

Von dem Sachenrechte der Europäischen Völker.

§. 213.

Begriff des Sachenrechts.

Jegliches Volk, als ein individueller rechtlich-politischer Körper, hat auch eine physische Grundlage, — sein Staatsgebiet. [1] Mit dem ausschließenden Besitze desselben ist des Volkes rechtlich-politische Persönlichkeit, seine Freiheit und Unabhängigkeit innigst verbunden. Innerhalb der Gränzen seines Gebietes äußert es fortan seine rechtliche Wirksamkeit, sowie nach außen und zu anderen Staaten durch seine zeitlichen Stellvertreter des Ganzen. Das Gebiet eines Staates erstreckt sich über festes Land oder Flüsse und Meere, und mithin übt auch in diesen verschiedenartigen Besitzungen, welche in ihrer Gesammtheit die physische Grundlage des Staates bilden, die Majestät des Volks ihr Eigenthumsrecht [2] aus.

Auch über die von dem Haupt-Staatsgebiete etwa entfernt liegenden und durch andere Staaten getrennten

Nebenbesitzungen erstreckt sich das Eigenthumsrecht eines Volkes, weil diese, wenn auch nicht physisch zusammenhängend, doch dem Rechtsbegriffe nach, als integrirende Bestandtheile des Mutterstaates betrachtet werden. Kein Volk darf von dem andern bei den Erwerbungsarten oder dem Gebrauche seines Eigenthums in seinen verschiedenen Beziehungen auf irgend eine Weise beeinträchtigt oder beleidigt werden, denn durch die geringste Beeinträchtigung oder Beleidigung wird der moralischen Würde — der rechtlich-politischen Persönlichkeit eines Volkes selbst zu nahe getreten, die als unerläßige Bedingung ihrer rechtlichen Wirksamkeit, Freiheit in ihren Handlungen, im Gebrauche der sie umgebenden Dinge und in den zulässigen Erwerbsarten des Eigenthums fordert, aber durch beregte Wirksamkeit die rechtlich-politische Persönlichkeit eines andern Staates weder mittel- noch unmittelbar gefährden, und früher geschlossenen Verträgen und Verpflichtungen nicht entgegenhandeln darf.

1. Durch sein Gebiet stellt sich ein Volk im Vergleiche zu dem andern als ein geschlossenes Ganze dar.

In seinem Staatsgebiete waltet unbedingt die Souverainetät des Volkes.

2. Staatseigenthum — Obereigenthum des Staats — dominium eminens. — Etwas anders ist das Recht eines Volkes an dem Staatsgebiete nach dem Begriffe des Völker-Rechts, als dem des inneren Staats-Rechts.

Nach dem Begriffe des Völker-Rechts repräsentirt sich der Staat durch sein Gebiet als ein räumlich abgeschlossenes für sich bestehendes politisches Ganze. Die Volksgesammtheit, oder deren zeitlicher Stellvertreter hat die Befugniß zu hindern, daß sich nicht Einzelne oder grose Theile des Landeseigenthums vom Ganzen trennen, daß sich besondere Souverainetäten im Kleinen bilden, oder anderen Staatsgebieten und Souverainen zugehen.

Nach dem Begriffe des inneren Staats-Rechts erscheint aber auch der Inbegriff des Gesammt-Staats-

Eigenthums als eine Zusammensetzung des besonderen Grundeigenthums der Einzelnen, unter dem unmittelbaren und wohlthätigen Schutze der Souverainetät, welche die Hoheits-Befugnisse jedes anderen Volkes ausschließt, und über jede fremde Gewalt erhaben ist. Fälschlich und anmaßend hat man öfters schon dieser Wirksamkeit der inneren Staatshoheit die Bezeichnung: Staats-Obereigenthum beigelegt. Nicht ohne Modifikation wollte man hier den Begriff des Eigenthums nach dem Civil-Rechte auch auf das Staatseigenthum übertragen, und so das Privateigenthum und den Grundbesitz der Einzelnen von der sichtbaren Allgewalt der individuellen Majestät verschlungen und nur dessen persönlichen Absichten und Zwecken untergeordnet wissen. Allein man bedenke wohl, daß das im positiven Völker-Rechte so benannte Eigenthum des Volkes am Gebiete nur die ausschließende, schützende und waltende Staatshoheit bezeichnen soll. (Vergl. Schmalz Europ. V. R. Seite 135 u. ff.)

§. 214.

Systematische Unterabtheilungen, welche aus dem Begriffe des Sachenrechts fließen.

Das Sachenrecht der Europäischen Völker handelt von dem Eigenthume der Staatsgesammtheit, wenn auch anderseitig betrachtet, als dem Inbegriffe des besonderen Eigenthums der Einzelnen, worüber die Majestät des Volkes oder die Staatshoheit schützend waltet; von dem Erwerbe, dem Gebrauche und den Benutzungsarten dieses Eigenthums und seinem Zubehör, es sey, daß es sich über Bezirke des festen Landes oder über Gebiete des Meeres und der Flüsse erstrecke.

Demnach sind mit der zweiten Abtheilung, welche von dem Sachenrechte der Europäischen Völker handelt, vier Unterabtheilungen gegeben, nämlich:

Erstes Hauptstück: Von den Erwerbsarten des Völkereigenthums;

Zweites Hauptstück: Von den Landesgebieten der Völker;

Drittes Hauptstück: Von dem Eigenthum und der Herrschaft des Meeres und der Flüsse;

Viertes Hauptstück: Von den Benutzungsarten des Meeres und der Flüsse.

Erstes Hauptstück.

Von den Erwerbsarten des Völkereigenthums.

---

§. 215.

Aufzählung derselben.

Zu den gewöhnlichen Erwerbsarten [1] des positiven Eigenthums unter den Völkern werden von den Völkerrechts-Lehrern gewöhnlich gerechnet:

A. die Occupation;

B. die Verträge;

C. das Herkommen und Analogie;

D. die Verjährung und endlich

E. die Servituten.

Diese sollen nun nacheinander hinsichtlich ihrer rechtlichen Natur und praktischen Wirksamkeit im concreten Leben der Staaten näher geprüft und erörtert werden.

1. Sachbezügliche Schrift: Gebh. Garber dissert. de rerum dominio jure gentium acquirendo. Lugd. Bat. 1722.

A. Von der Erwerbsart des Völkereigenthums durch Occupation.

§. 216.

Begriff der Occupation.

Occupation im Allgemeinen ist diejenige Handlung, vermöge welcher eine herrnlose Sache (res nullius) in das Eigenthum des Besitznehmenden, des sich derselben Bemächtigenden [1], übergeht.

Über die erste Erwerbung eines herrnlosen Landesgebiets kann in Europa nicht leicht ein Streit mehr entstehen. Wohl aber mögen Länder und Gegenden anderer Theile unseres Erdballs noch manche Veranlassung dazu bieten.

Nicht bloße Besitzergreifung [2] von Grund und Boden, noch weniger dessen erste Entdeckung [3] erwirbt auch das ausschließende Eigenthum an demselben, sondern die mit dieser Besitzergreifung verbundene Bebauung. [4]

Die Gränzen der Erwerbung eines solchen Grund-Eigenthums sind durch die möglichstthunliche Bewirkung seines Anbaues gegeben.

1. Nach dem bekannten Rechtsaxiom: res nullius cedit primo occupanti. — Daher ist die occupatio (auch Bemächtigung, Besitzergreifung, Besitznahme genannt) eine ursprüngliche Erwerbsart; modus acquirendi originarius. — Hier gelegentliche Bemerkungen über die bekannten Grundsätze der communio bonorum primaeva. — Deren Widerlegung in Cocceji Grotius illustratus, Lib. II. Cap. 2. §. 2.

2) Die Besitzergreifung allein verleiht kein über den Akt der Besitzhaltung hinausreichendes Recht. — So können Europäische Völker unbewohnte Länder ferner Welttheile erwerben, wenn sie deren Besitznahme durch den An-

bau von ihren Kolonien als Eigenthum betrachtet. — Ackerbauende Völkerstämme in fernen Welttheilen können durch die civilisirten Staaten Europens nicht von ihrem durch Arbeit wohlerworbenen Grundeigenthume verdrängt werden, wohl aber die unsteten Nomaden, die unsicheren Jäger- u. Horden-Stämme. (S. Pfeffel principes du droit naturel Lib. III. Cap. IV. §. 21.) — Die Verschiedenheit der Religion und Aufklärung des occupirenden civilisirten Volkes gibt aber hier nicht den Rechtsgrund.

Wo in solchen Vorkommenheiten die Interessen der Pflanzvölker Europ. Staaten kollidiren, da mögen angemessene Konventionen diesen rechtsgültigen Grundsatz zeit- und ortsgemäß modifiziren. Wer erinnert sich hierbei nicht der Maßregeln der Cortez und Pizarro, und an die den Britten von den Spaniern wegen des Anbaues der Falklands-Inseln gemachten Remonstrationen?! (Schmalz Europ. V. R. S. 137.)

3. Bisher wurde wenigstens von den Europ. Mächten ein Recht des ersten Entdeckers, wodurch andere Völker vom Anbau des entdeckten Landes, und mithin von dessen eigenthümlicher Erwerbung ausgeschlossen seyn sollten, nicht eingeräumt. (Schmalz a. a. O. S. 137.)

4. Anbau allein ist allgemein als Erwerbung anerkannt (sagt Schmalz a. a. O.); oder Verträge haben (nicht sowohl Eigenthum gegeben, als nur) Enthaltung von Bebauung und Erwerbung versprochen; oft haben zwei Mächte gegenseitig sich davon zu enthalten versprochen. — Kant in s. metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre, beantwortet dagegen die Frage: „Ist die Bearbeitung des Bodens (Bebauung, Beackerung, Entwässerung u. d. gl.) zur Erwerbung desselben nothwendig?" mit Nein. Denn, da diese Formen (der Spezifirung) nur Accidenzien sind, sagt er S. 88., so machen sie kein Objekt eines unmittelbaren Besitzes aus, und gehören nur zu dem des Subjekts soferne die Substanz vorher als das Seine desselben anerkannt ist. Die Bearbeitung ist, wenn es auf die Frage von der ersten Erwerbung ankömmt, nichts weiter als ein äußeres Zeichen der Besitznehmung, welches man durch viele andere, die weniger Mühe kosten, ersetzen kann.

§. 217.

Bedingungen für die Eigenthumserwerbung durch Occupation.

Die Eigenthums-Erwerbung durch Occupation iſt durch nachfolgende Verhältniſſe bedingt:

a. Der occupirende Staat muß die zu erwerbende Sache in einen ſolchen Zuſtand verſetzen können, daß dieſelbe ſeiner ausſchließenden Dispoſition untergeben bleibt. Ein Verhältniß, bei deſſen Herſtellung auch öfters Völker, ihrer ex- und intenſiven Gröſe ohnerachtet, ſehr beſchränkt [1] ſind.

b. Der occupirende Staat muß auf moraliſch mögliche Weiſe die zu erwerbende Sache vom urſprünglich gemeinſchaftlichen Gebrauche Anderer ausſchließen [2] können.

c. Es muß die durch Occupation zu erwerbende Sache bisher herrenlos geblieben, oder wieder vor dem Occupationsakte [3] herrenlos geworden ſeyn.

d. Die rechtliche Wirkſamkeit der Occupation iſt auf Beſitznahme [4] gegründet, und dieſe muß mit der ausdrücklichen Willenserklärung, die Sache eigenthümlich [5] zu beſitzen, verbunden ſeyn.

1. Z. B. rückſichtlich des weiten Weltmeers. Die allgemeine Rechtslehre gibt als Momente der urſprünglichen Erwerbung an: α. die Apprehenſion, β. die Bezeichnung (declaratio) des Beſitzgegenſtandes, γ. die Zueignung (appropriatio). S. Kant's Rechtslehre, Königsberg, 1797, S. 77 u. ff.

2. Dieſes iſt aber nur dann der Fall, wenn unſer Nutzen oder unſere Sicherheit den ausſchließlichen Beſitz erfordert. Daher kann nach natürlichem Rechte eine Nation ihre Occupa-

tion nicht ins Unendliche ausdehnen; daher können die Sa chen, die, wie das weite Weltmeer, zur Befriedigung de Bedürfnisse des Menschengeschlechts auch dann hinreichen wenn sie gemeinschaftlich bleiben, und deren Gemeinschaft lichkeit Niemandem Gefahr droht, nicht mit Recht von eine Nation occupirt werden. (v. Martens Einleitung in da posit. Europ. V. R. Seite 42. §. 30. — Günther Eu rop. V. R. in Friedenszeiten, Th. II. S. 13 u. 17.)

3. Die Frage: „ob auch die Beute als eine eigene völker rechtliche Erwerbsart des Eigenthums aufgezählt werde könne?" wird von den meisten Völkerrechts-Schriftsteller verneint, und als zur Occupation gehörig betrachtet. (Vergl Saalfeld Europ. V. R. S. 29. §. 15.) — Von de unter Kriegsverhältnissen statt findenden Beutemachun wird am gehörigen Orte gehandelt.

4. Die aus diesem Grundsatze hervorgehenden Folgerunge sind: a. ein herrenloser Distrikt kann auch von andere Staaten gebraucht, oder in Besitz genommen werde obgleich ein Staat früher seinen Willen für die Besitz nahme erklärt hat, dieselbe aber noch nicht wirklich erfolg ist; b. auch besuchte Inseln und Ländereien, auf welche keine genügende Zeichen der Eigenthums-Behauptung zu rückgelassen wurden, können von anderen Völkern oder i deren Namen von Abgeordneten occupirt werden. (v. Mar tens a. a. O. S. 43. §. 31.)

Getheilt sind die Meinungen, daß bloße Zeichen, z. B aufgesteckte Flaggen, Wappen, Inschriften u. s. f. zur Er werbung und Erhaltung des Eigenthums genügen, un nicht wirklicher Anbau des in Besitz genommenen Landes Distrikts ꝛc. erforderlich sey. Bei näherem Betrachte möcht immerhin für die letzte Annahme entschieden werden. (Verg auch den vorhergehenden §.) — Bedenklich- und Streitig keiten sind desfalls hierüber auch schon öfters zwischen man chen Staaten entstanden. Mehrere Beispiele aus frühere Zeit s. in Günther Europ. V. R. Th. II. S. 13 u. ff.

5. Was die Verlustigwerdung des von einem Volke durch Oc cupation erworbenen Eigenthums betrifft, so ist dieselb nach eben den Rechtsgrundsätzen, wie für Privaten, z beurtheilen.

§. 218.

Ausdehnung der Occupation.

Die Occupation eines Landes erſtreckt ſich auch über deſſen integrirende Beſtandtheile, oder die innerhalb ſeines Umkreiſes gelegenen herrnloſen Landestheile. Deren ſpezielle Beſitznahme [1] iſt nicht nothwendig. Sie gehören mit zum Geſammteigenthum des occupirenden Staates, falls derſelbe ſie nach Belieben auch unbenutzt läßt, oder ſie auch als öffentliche Wege für den Gebrauch anderer Nationen oder fremdherriſcher Unterthanen beſtimmt.

Die Ausdehnung des occupirten Landes wird bemeſſen durch die natürlichen [2] oder künſtlichen [3] Gränzen, welche ſeinen äußeren Umkreis bezeichnen.

Iſt der äußere Umkreis des Landes weder durch natürliche noch künſtliche Gränzen beſtimmt, ſo wird die Ausdehnung des occupirten Landes ſoweit angenommen, als die Benutzung desſelben durch die occupirende Nation ſichtbar iſt, oder ſich dieſelbe etwa auch durch genügende Zeichen des behaupteten Eigenthums auszuweiſen vermag.

Außerhalb dieſer Gebiets-Ausdehnung kann jegliches andere Volk weiters Ländereien in eigenthümlichen Beſitz [4] nehmen, wenn dasſelbe anders nicht durch beſondere Verträge [5] und Verzichtleiſtungen hierin gebunden iſt.

Wenn zwiſchen zwei Staaten die Gränzen durch natürliche Zeichen, z. B. Wälder, Berge oder Straßen, beſtimmt ſind, aber das Eigenthum derſelben ſtreitig iſt, ſo wird im Zweifel angenommen, daß Jedem der Betheiligten dieſelben zur Hälfte eigenthümlich ſind.

1. v. Martens Einleit. in das poſit. Europ. V. R. S. 43. §. 32. — Saalfeld Europ. V. R. S. 28. §. 11. 12.

2. Z. B. Gewäſſer, Meere, Flüſſe, Waldungen, Berge.

3. Wie z. B. durch Gränzſcheiden, Gränzpfeiler, Säulen, Bäume ꝛc.

4. Allein über diesen Punkt entstanden unter den Völkern schon manche Streitigkeiten, z. B. die zwischen Spanien und England wegen der Besitzungen an den westlichen Küsten von Amerika. — Beispiele aus früherer Zeit s. in Moser's Beiträgen ꝛc. Th. V. S. 515 u. 556.

5. So wurden z. B. im Utrechter Frieden die Antillischen Inseln Lucia, St. Vincent, Granada, Dominique und Tabago für neutral erklärt. — Vermöge des Pariser Friedens v. 30. Mai 1814 wurde der Krone Englands der Besitz der seiner Lage nach wichtigen Insel Malta, und der nicht minder wichtigen Inseln, St. Lucie, Isle de France und Tabago, gegen Rückgabe der übrigen Eroberungen an Frankreich, zugesichert.

§. 219.

Oberherrschaft über occupirtes Eigenthum, und dessen Zuwachs.

Es liegt im Rechtsbegriffe des Eigenthums [1], daß jeder Staat den andern oder dessen Angehörigen von dem Gebrauche und der Disposition über sein (durch Occupation) rechtmäßig erworbenes Eigenthum ausschließen, oder einem andern Volke nur unter gewissen Bedingungen und vertragsweisen Beschränkungen den periodischen oder temporären Gebrauch seines Eigenthums gestatten könne.

Auch auf den natürlichen Zuwachs [2] (accessio), ohne Unterschied der Anspülung (alluvio) und des Anwurfes (appulsio) nach dem natürlichen Rechte dehnt sich das Recht des Eigenthums aus, und eine besondere Occupation des natürlichen Zuwachses braucht nicht erwiesen zu werden.

1. Vergl. v. Martens Einleit. in das posit. Europ. V. R. S. 50. §. 38.

2. v. Martens a. a. O. §. 39. — Günther Europ. V. R. Th. II. S. 57 u. ff. — Saalfeld Europ. V. R. S. 28. §. 13. — Die in grosen Flüssen entstehenden Inseln werden natürlich auch Eigenthum des Oberherrn

vom Flusse. Sachbezügliche Schriften: Ch. Frid. de Puffendorf de insula in flumine nata. (in seinen Observat. Jur. univ. p. IV. nro. 239.)

§. 220.

Gewässer in occupirten Landesgebieten.

Auch die innerhalb eines occupirten Landes befindlichen Gewässer [1] werden von allen Völkern als integrirende Theile dieses Landesgebiets anerkannt, und stehen unter der Oberherrschaft des occupirenden Souverains. Sie sind Eigenthum der Nation, wie das Land selbst.

Wenn durch Flüsse die Gränze [2] zwischen zwei Staaten gesetzt und dieselbe durch besondere Verträge oder Besitz nicht näher bestimmt ist, so erstreckt sich die Oberherrschaft beider Staaten bis in die Mitte, ohne den Wechsel des Thalweges schiffbarer Ströme zu berücksichtigen, und die Schifffahrt ist frei für beide Theile. Besondere Verträge aber machen freilich für die Theile bald ganz den Fluß, bald den Thalweg zur Gränze.

Wenn ein Fluß seinen bisherigen Lauf verändert, so bleibt das entleerte Flußbett auch forthin den bisherigen Eigenthümern des Flusses als ausschließendes Eigenthum.

1. Fließende oder stehende Gewässer — Flüsse — Ströme — Seeen — Landseen. Vergl. Saalfeld Europ. V. R. S. 36. §. 27.

2. Schmalz Europ. V. R. Seite 139. — Auch von Gränz-Flüssen (sagt v. Martens in s. Einleitung in das positive Europ. V. R. Seite 44. §. 33.) sammt den in selbigen befindlichen Inseln, ist in zweifelhaften Fällen anzunehmen, daß sie, soweit das Gebiet reicht, und bis ans entgegengesetzte Ufer unter der Occupation mitbegriffen seyen. Ist aber das entgegengesetzte Ufer ebenfalls occupirt, und nicht auszumachen, welche von beiden Nationen zuerst Besitz ergriffen, so ist, bei der Gleichheit ihrer Rechte, anzuneh-

men, daß beide ungleich occupirt haben, und in der Mitte des Flusses sich begegneten, folglich jede Eigenthümerin des Flusses bis zur Hälfte, und der in dieser Hälfte gelegenen Inseln oder der Theile derselben geworden, wenn sie nicht durch Verträge ein Anderes festgesetzt haben. Eben diese Grundsätze sind auf Landseeen anwendbar, die von mehreren Gebieten umgeben sind.

3. S. Günther's Europ. V. R. Th. II. S. 20. 21. und Moser's Versuche Th. V. S. 229. — Bemerkungen über den Rhein. — Sachbezügliche Schrift: „Betrachtungen über den Thalweg des Rheins, als Gränzscheide zwischen Teutschland und Frankreich." Germanien, 1802. gr. 8.

§. 221.

Zueignung von Meerengen, Meerbusen, und den angränzenden Meeren und Meerestheilen.

Es ist Grundsatz [1] der Höfe geworden, den an das Ufer gränzenden Meerestheil [2] als zum Lande gehörig zu betrachten, soweit man denselben nämlich vom Lande aus bestreiten, d. h. soweit man ihn von den Ufern aus mit dem Schusse des Geschützes [3] bestreichen kann. Somit kann sich auch eine Nation die Herrschaft über eine Meerenge, Meerbusen, welche sich in gleichem Falle befinden, entweder bis in die Mitte oder selbst bis an das gegenseitige Ufer aneignen.

Physisch möglich ist auch die Erwerbung und Behauptung des Eigenthums über gröfere Theile [4] eines angränzenden Meeres, über Meerengen, Meerbusen und Flüsse, welche wegen ihrer Breite von den Ufern aus nicht mit den Schüssen des Geschützes bestrichen werden können; z. B. durch Flotten; sowie den Rechtsgrundsätzen nicht entgegen, wenn Sicherheit der übrigen Besitzungen der occupirenden Macht durch diese Occupation [5] bedingt ist, oder wenn dieselbe von andern Völkern vertragsweise [6] anerkannt wird.

1. Nach früheren Behauptungen sollte die Zueignung des Meeres oder Seegebiets nur soweit, als die Stimme eines Menschen vom Ufer aus gehört werden könne, zuständig seyn. Andere nahmen die Eigenthums-Erwerbung desselben nur soweit, als ein Wurfspieß reiche, an. Beliebig wurde von Manchen wieder eine gröfere oder kleinere Meilenzahl bestimmt. Hierüber s. Bynkershoeck de dominio maris. Cap. II, und Loccenius de jure maritimo in Heineccii scriptores rei maritimae. pag. 921.

2. Oder den den Strand bespülenden Theil des Meeres (mare proximum clausum. — Vergl. Saalfeld's Europ. V. R. S. 37. §. 28.

3. Eine freilich willkürliche Annahme! — Obgleich kein schweres Geschütz (Kanone) auf 3 Lieues weit reicht, so wird diese Entfernung doch nunmehr gewöhnlich angenommen. Schon durch mehrere Verträge zwischen Staaten ist diese Annahme beurkundet. S. Pfeffel principes du droit naturel, Lib. III. Cap. IV. §. 15. — Allein Anmaßungen von Großbrittanien und Dänemark. Ersteres wollte in der Nordsee den Heringsfang der Holländer 10 Englische Meilen von seinen Küsten entfernen; Dänemark will auch 4 Deutsche Meilen von Island die Schiffe anderer Völker zurückhalten.

4. Den einstigen Schriftenwechsel über diese Frage s. in Hagemeister Sylloge dissertationum de imperio maris. Francof.

5. v. Martens Einleitung in das positive Europ. V. R. Seite 47. §. 35.

6. Wie z. B. zwischen Großbrittanien und Spanien im Jahre 1790.

§. 222.

Freiheit oder Unterwürfigkeit der angränzenden Meere, gröseren Meerengen oder Meerbusen in Europa.

Die angränzenden Meere [1], gröseren Meerengen oder Meerbusen sind:

1. entweder der Landeshoheit oder Herrschaft eines namentlichen Staates unterworfen, oder

2. Einzelne davon sind als von der Herrschaft jeglichen Volkes frei anerkannt, oder

3. die Herrschaft hierüber wird dem in Anspruch nehmenden Volke von den anderen Staaten bestritten.

1. Eintheilung der Meere (mit Saalfeld's System des Europ. V. R. Seite 36. §. 26.) in den Ozean, maria universa, externa, und in die vom festen Lande umschlossenen Meere, maria particularia, clausa, interna. — Golfen, Baien, in gleicher Kategorie.

§. 223.

Ad 1. Als der Herrschaft eines namentlichen Staates unterworfen, betrachtete man bisher:

a. den Sund [1] mit dem grosen und kleinen Belt [2] der Krone von Dänemark,

b. die Meerenge zwischen Schottland und Irland oder den St. Georgs-Kanal, der Krone Großbrittaniens,

c. die Süderse, den Niederlanden,

d. das Europäische und schwarze Meer [3], der Hellespont, der Bosporus Thracicus, das Mar di Marmora, der Pforte,

e. die Meerenge zwischen Sizilien und Kalabrien (Faro di Messina) dem Königreiche beider Sizilien,

f. den Finnischen Meerbusen, der Krone Schwedens. [4]

1. Th. Antoine de Marien Tableau des droits et usages de commerce relatifs au passage du Sund. Copenhag. 1778. 8.

2. Diese 9 Meilen lange Meerenge ist bei Helsingör nur 1 halbe Meile, bei Kopenhagen aber 4 Meilen breit. Da

wegen der Untiefen an der Seite von Schoonen alle Schiffe unterhalb der Kanonen von Cronenburg durchsegeln müssen, so ist auch schon in dieser Rücksicht Dänemark Herr des Sundes. Daher behielt Schweden im Bromsebro'schen Frieden v. J. 1645 Art. 1 u. 14 sich die freie Fahrt durch den Sund und Belt vor. (v. Martens Einleit. in das posit. Europ. V. R. Seite 48. Anmerk. c. — Bemerkungswerth ist auch hier: John Selden, mare clausum. London. 1635. Fol.

3. Hier bemerkungswerthe Schriften: Storia filosofica e politica della navigazione, del commercio e delle colonie degli Archipel Mar nero, opera di V. A. Formaleoni, Venezia, 1788. 8. und Essai historique sur le commerce et la navigation de la mer noire, etc. Paris, 1805. 8. — Historischer Versuch, über den Handel und die Schifffahrt auf dem schwarzen Meere. Weimar, 1805. 8.

4. Die Zeit wird lehren, wer nun fortan die Hoheit über den Finnischen Meerbusen, die der Krone Schweden bisher nicht bestritten wurde, ausüben werde.

§. 224.

Ad 2. Als der besonderen Herrschaft keines Europ. Volkes [1] unterthänig betrachtet man:

a. die Nordsee [2], oder das Deutsche Meer;

b. das Mittelländische Meer [3],

c. das Aquitanische, Spanische und weiße Meer,

d. die Meerenge [4] von Gibraltar.

1. Hier bemerkungswerthe Schriften: „Über die Freiheit der Meere und Flüsse" (in Europens politischer Lage und Staatsinteresse. Jahrg. 1798, Heft VIII. Abhandl. 1. und Heft IX. Abhandl. 1. — Betrachtungen über die Beherrschung der Meere der ältesten und neuesten Völker. (Handlungs-Magazin v. J. 1805, Heft I. Abhandl. I. — De la liberté des mers, par Mr. de Rayneval, à Paris. 1813. II. Vol. 8.

2. Boxhornii Apologia pro navigationibus Hollandorum adversus Pontum Heuterum, qua praecedentium seculorum navigationes earumque jura et instituta, ex Tabulis praesertim publicis asseruntur. Lugd. Bat. 1653.

3. Politisches Journal vom Jahre 1783. Heft VII. Seite 684.

4. Soweit dieselbe mit dem Geschütze von den Ufern aus nicht bestrichen werden kann.

§. 225.

Ad 3. Die Meere, deren Oberherrschaft einem Volke von den anderen Staaten bisher bestritten wurde, sind insbesondere:

a. die 4 Brittanischen Meere [1], welche diese Inseln umgeben, wurden nicht als Eigenthum Großbrittaniens anerkannt;

b. das Adriatische [2] und Ligustische [3] Meer, als Eigenthum Venedig's und Genua's;

c. Die Ostsee [4]; über deren Herrschaft stritten sich die angränzenden Staaten und mit diesen wieder andere Völker.

d. Mehrfältige Streitigkeiten [5] finden rücksichtlich der Besitzungen und Kolonieen der Europ. Völker in den anderen Erdtheilen Statt. Nur durch besondere Verträge [6] wurden dieselben hin und wieder beigelegt.

1. Hier bemerkungswerthe Schrift: La mer libre, la mer fermée, ou exposition analysée du traité de Grotius intitulé: la mer libre et de la réplique de Selden, ayant pour Titre: la mer fermée, dans laquelle l'auteur s'efforce d'établir le droit légitime de l'Angleterre à la domination [exclusive] des mers, par J. F. Champagne. Paris, 1803. 8. — Joan Borough Imperium maris Britannici ex monumentis historicis, legibusque Angliae demonstratum, Londini,

donl, 1686. — Vorzüglich sind die Streitigkeiten über den Brittanischen Kanal und die Meerenge von Calais zu bemerken. (Bynkershoeck dissert. de Dominio maris.) — Bis auf den Sand der gegenüber liegenden Küsten versuchte der Brittische Hof seine Herrschaft auszudehnen. (Schmalz Europ. V. R. S. 142.)

2. Hier bemerkenswerthe Schriften: A. Matheacius Tractatus de jure Venetorum et jurisdictione Maris Adriatici. Venet. 1617. 4. — Joan. Palatii Leo Maritimus Sive de dominio maris Libri II. contra Graswinkelium. Venet. 1663. — Joan. Aug. de Berger succincta commentatio de Imperio Maris Adriatici, Caesari tamquam Regi Dalmatiarum ac Principi Istriae ut et Regi Napoleos atque Siciliae proprio. Lips. 1723. — Aber dermaliges Verhältniß, seitdem Venedig auch dem Österreichischen Kaiserstaate angehört.

3. Günther Europ. V. R. S. 47. — Theod. Graswinkel maris liberi Vindiciae adversus P. P. Burgium ligustici maris dominii assertorem. Hagae, 1652. 4. — Aber gegenwärtiges politisches Verhältniß Sardiniens hierbei.

4. Mare balticum. — Nicht zu umgehen ist hier: Anti-Mare balticum seu recapitulatio Tractatus, cui titulus: Mare balticum, scilicet an ad Reges Daniae an ad Reges Poloniae pertineat? 1639. — Dänemarks Anforderungen bei seinem dermaligen politisch-statistischen Verhältnisse.

5. v. Martens Einleit. in das positive Europäische V. R. Seite 48. §. 36. Nro. 3.

6. Z. B. Vertrag zwischen Spanien und Großbrittanien im J. 1790. — Friedensschluß zu Utrecht zwischen Frankreich und Portugal. Art. 10 und 12.

§. 226.

Freiheit des grosen Weltmeeres.

Am Weltmeere und seinen gewöhnlichen Abtheilungen, insbesondere auch dem Indischen Meere [1], kann von keiner Europäischen Nation ein ausschließendes Eigenthumsrecht

erworben werden. Weder iſt ein vollkommener Beſitz desſelben für eine oder die andere Nation phyſiſch [2] möglich, noch würde auch die ausſchließende Erwerbung desſelben, welche ſich doch zunächſt auf eine zeitliche politiſche Übermacht und kräftige Handelsintereſſen ſtützte, rechtlich [3] zuläßig ſeyn.

Aller von den Spaniern und Portugieſen im ſechszehnten und ſiebzehnten Jahrhunderte darauf gemachten Anſprüche, der erſten Beſchiffung desſelben, der Päbſtlichen Vergünſtigungen und des interponirten Grundes der Verjährung, und der desfalls fortgeſetzten Anforderungen [4] auf beträchtliche Theile desſelben ohngeachtet, ſteht als allgemeiner Grundſatz unter den Europäiſchen Völkern, daß das Weltmeer frei und zum ungeſtörten Gebrauche aller Völker ſey, und daß der vertragsmäßige Verzicht eines namentlichen Volkes zum Vortheile eines andern nur die Vertrags-Partheien [5] allein verbinden, aber nicht ebenmäßig die übrigen Völker in ihrer rechtlichen Befugniß, das Weltmeer oder das Indiſche Meer zu beſchiffen, beſchränken [6] könne.

1. Hugo Grotius mare liberum, ſeu de jure quod Batavis competit ad Indica commercia. 1609. 8. — Sachbezügliche Erörterungen enthält Raynal histoire philosophique des établissements des Européens aux Indes.

2. Daß am Weltmeere (ſagt Schmalz in ſ. Europ. V. R. Seite 140.) kein Eigenthum gedenkbar ſey, leuchtet ein; weder der Einzelne mag hier durch Bearbeitung Eigenthum erwerben, noch kann durch Vereinigung des Eigenthums Mehrerer dem Staate ein Seegebiet gebildet werden, wie durch Vereinigung der Grundſtücke ein Landgebiet. Nur Verträge der Völker alſo können hier ein Analogon von Eigenthum, oder ein Gebiet, nur als Wirkungskreis der Souverainetät ordnen; Verträge, welche wieder nur die Vertragenden allein verbinden, nicht alle Menſchen ausſchließen, wie die Bebauung des Landes vom ſchlechthin erworbenen Eigenthume ausſchließt.

3. Vergl. v. Martens Europ. V. R. S. 49. §. 37.

4. Z. B. Spanische Erklärung vom 4. Juli 1790. — Bezügliche Schrift: Alb. Gentilis Advocatia hispanica.

5. Z. B. Vertrag zwischen Österreich und Großbrittanien im J. 1731 und Hollands Beitritt im J. 1732.

6. Spalfeld Europ. V. R. Seite 39. §. 31.

B. Von der Erwerbsart des Völker-Eigenthums durch Verträge.

§. 227.

Einfluß der Verträge auf das Völker-Eigenthum.

Jegliches Volk hat ursprünglich das ausschließende Hoheits-Recht über sein Eigenthum und Landesgebiet; es ist bei Ausübung seiner Hoheits- und Eigenthums-Rechte frei und unabhängig von den mittel- oder unmittelbaren Einflüssen der Politik und des Willens anderer Staaten. Allein die näheren Berührungen und ununterbrochenen Beziehungen der Europäischen Staaten und insbesondere die Personal-Verhältnisse ihrer zeitlichen Souveraine [1] zu einander erzeugen hin und wieder besondere Befugnisse oder Verbindlichkeiten [2] für diesen oder jenen Staat, rücksichtlich seiner Hoheits-, Territorial- und Eigenthums-Rechte, welche sich dann durch zeitgemäße Konventionen oder förmliche Verträge [3] verlautbaren.

1. Z. B. beurkundet dieses in neuester Zeit der Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Österreich und seinen Alliirten einerseits und Sr. Königl. Hoheit dem Churfürsten von Hessen anderer Seits, d. d. 2. Dezember 1813 zu Frankfurt, in der Absicht geschlossen, um zu der Wiedereinsetzung des Churfürsten in seine Rechte und Besitzungen mitzuwirken. S. Nouveau Recueil de Traités etc. par G. F. de Martens. Tom. I. pag. 651 u. ff. — Die

erworben werden. Weder ist ein vollkommener Besitz desselben für eine oder die andere Nation physisch [2] möglich, noch würde auch die ausschließende Erwerbung desselben, welche sich doch zunächst auf eine zeitliche politische Übermacht und kräftige Handelsinteressen stützte, rechtlich [3] zuläßig seyn.

Aller von den Spaniern und Portugiesen im sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderte darauf gemachten Ansprüche, der ersten Beschiffung desselben, der Päbstlichen Vergünstigungen und des interponirten Grundes der Verjährung, und der desfalls fortgesetzten Anforderungen [4] auf beträchtliche Theile desselben ohngeachtet, steht als allgemeiner Grundsatz unter den Europäischen Völkern, daß das Weltmeer frei und zum ungestörten Gebrauche aller Völker sey, und daß der vertragsmäßige Verzicht eines namentlichen Volkes zum Vortheile eines andern nur die Vertrags-Partheien [5] allein verbinden, aber nicht ebenmäßig die übrigen Völker in ihrer rechtlichen Befugniß, das Weltmeer oder das Indische Meer zu beschiffen, beschränken [6] könne.

1. Hugo Grotius mare liberum, seu de jure quod Batavis competit ad Indica commercia. 1609. 8. — Sachbezügliche Erörterungen enthält Raynal histoire philosophique des établissements des Européens aux Indes.

2. Daß am Weltmeere (sagt Schmalz in s. Europ. V. R. Seite 140.) kein Eigenthum gedenkbar sey, leuchtet ein; weder der Einzelne mag hier durch Bearbeitung Eigenthum erwerben, noch kann durch Vereinigung des Eigenthums Mehrerer dem Staate ein Seegebiet gebildet werden, wie durch Vereinigung der Grundstücke ein Landgebiet. Nur Verträge der Völker also können hier ein Analogon von Eigenthum, oder ein Gebiet, nur als Wirkungskreis der Souverainetät ordnen; Verträge, welche wieder nur die Vertragenden allein verbinden, nicht alle Menschen ausschließen, wie die Bebauung des Landes vom schlechthin erworbenen Eigenthume ausschließt.

3. Vergl. v. Martens Europ. V. R. S. 49. §. 37.

4. Z. B. Spanische Erklärung vom 4. Juli 1790. — Bezügliche Schrift: Alb. Gentilis Advocatia hispanica.

5. Z. B. Vertrag zwischen Österreich und Großbrittanien im J. 1731 und Hollands Beitritt im J. 1732.

6. Saalfeld Europ. V. R. Seite 39. §. 31.

B. Von der Erwerbsart des Völker-Eigenthums durch Verträge.

§. 227.

Einfluß der Verträge auf das Völker-Eigenthum.

Jegliches Volk hat ursprünglich das ausschließende Hoheits-Recht über sein Eigenthum und Landesgebiet; es ist bei Ausübung seiner Hoheits- und Eigenthums-Rechte frei und unabhängig von den mittel- oder unmittelbaren Einflüssen der Politik und des Willens anderer Staaten. Allein die näheren Berührungen und ununterbrochenen Beziehungen der Europäischen Staaten und insbesondere die Personal-Verhältnisse ihrer zeitlichen Souveraine [1] zu einander erzeugen hin und wieder besondere Befugnisse oder Verbindlichkeiten [2] für diesen oder jenen Staat, rücksichtlich seiner Hoheits-, Territorial- und Eigenthums-Rechte, welche sich dann durch zeitgemäße Konventionen oder förmliche Verträge [3] verlautbaren.

1. Z. B. beurkundet dieses in neuester Zeit der Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Österreich und seinen Alliirten einerseits und Sr. Königl. Hoheit dem Churfürsten von Hessen anderer Seits, d. d. 2. Dezember 1813 zu Frankfurt, in der Absicht geschlossen, um zu der Wiedereinsetzung des Churfürsten in seine Rechte und Besitzungen mitzuwirken. S. Nouveau Recueil de Traités etc. par G. F. de Martens. Tom. I. pag. 651 u. ff. — Die

Wiederherstellung Hollands. S. eine gediegene Abhandlung hierüber im Europäischen Aufseher v. J. 1814. St. VI. S. 97.

2. Auch durch gegenseitige Einwilligung der Völker (sagt von Martens in s. Europ. V. R. Seite 51 §. 40) können ihre ursprünglichen Rechte gegeneinander auf mannichfältige Weise vermehrt werden, so, daß sie das, was sie nach dem absoluten Natur-Recht zu thun, zu unterlassen oder zu leiden nicht oder doch nicht vollkommen verbunden waren, nunmehr zu thun, zu unterlassen oder zu leiden verpflichtet sind. Der Grund dieser Verpflichtungen ist also der Wille der Völker.

3. Bemerkungswerth ist z. B. hier der ewige Friedens- und Freundschafts-Traktat, welcher zwischen dem Russischen und Persischen Reiche am 12. Oktober 1813 im Russischen Lager am Flusse Seiwa in Gulistan durch die dazu von beiden Theilen ernannten Bevollmächtigten abgeschlossen und von den gegenseitig ernannten Bevollmächtigten in Tiflis am 15. Septemb. 1814 vermittels der Auswechselung der von beiden Monarchen vollzogenen Ratifikationen bestätigt worden ist. Der Art. 3. dieses Traktats lautet wörtlich: „Se. Maj. der Schach, zum Beweise seiner aufrichtigen Gesinnung gegen Se. Maj. den Kaiser von Rußland, erkennt hiermit feierlich, sowohl für Sich als für Seine hohen Nachfolger auf dem Persischen Throne, folgende Chanate, als zum Russischen Reiche eigenthümlich gehörend an: das Chanat Karabay und Ganschin, die jetzt unter dem Namen Elisabethpol zu einer Provinz gemacht sind, wie auch die Chanate Scheckin, Schirwan, Derbent, Kubin, Backin und Talischin mit denjenigen Ländern dieses Chanats, die sich gegenwärtig in Russ. Gewalt befinden; außerdem das ganze Daghostan, Grusien nebst der Provinz Schuragel, Imirezien, Gurien, Mingrelien und Abchasien, gleichergestalt alle Gebiete und Ländereien, die zwischen der jetzt bestimmten Gränze und der Kaukasischen Linie liegen, nebst den an diese letztere und an das Kaspische Meer stoßenden Ländern und Völkerschaften." Dagegen macht sich (nach Art. 4 dieses Traktats Se. Maj. der Kaiser von Rußland zum Zeichen seiner Neigung für Se. Majestät, den Schach von Persien, und zum Beweise seines aufrichtigen Wunsches, in Persien, diesem benachbarten Reiche, die Selbstherrschaft und Herrschergewalt auf einer festen Basis

gegründet zu sehen, — hiermit feierlich für Sich und Seine Nachfolger verbindlich, demjenigen von den Söhnen des Schachs von Persien, welcher von demselben zum Erben des Persischen Reichs ernannt seyn wird, erforderlichen Falls Hilfe zu leisten, damit durchaus keine auswärtigen Feinde sich in die Angelegenheiten des Persischen Reichs mischen und damit der Persische Hof durch den Beistand des allerhöchsten Russischen Hofes verstärkt werde. Wenn übrigens unter den Söhnen des Schachs Streitigkeiten über die Angelegenheiten des Persischen Reichs entstehen sollten, so wird das Russ. Reich nicht eher daran Antheil nehmen, als bis der alsdann regierende Schach dasselbe darum ersucht.

§. 228.

Aufzählung der gewöhnlichen Erwerbsarten des Völker-Eigenthums durch besondere Konventionen.

Jegliches Volk ist rechtlich befugt, über sein Eigenthum beliebig zu disponiren, und mithin dasselbe ganz oder theilweise, oder unter gewissen Bedingungen einem andern oder dritten Staate zu überlassen. Jedoch darf kein Volk, bei der Ausübung dieser Dispositions-Befugniß, den auf dieses fragliche Eigenthum oder dessen Theile schon früher begründeten rechtlichen Ansprüchen anderer Nationen zu nahe treten. Die gewöhnlichen Erwerbsarten [1], durch welche das Eigenthum einer Nation im Ganzen oder zum Theile, mittels spezieller Konventionen, unter die Hoheit anderer Staaten, oder ihrer zeitlichen Oberhäupter übergeht, sind:

a. freiwillige Unterwerfung,

b. Erbschaft [2],

c. Abtretung [3],

d. Tausch [4],

e. Schenkung,

f. Kauf[5],

g. Verehligung und Verwandtschaftsbande.

1. Saalfeld Europ. V. R. Seite 29. §. 14.

2. Deshalb bestehen auch zwischen mehreren Staaten besondere Erb-Verträge. So enthält z. B. die Wiener Zeitung unterm 28. Dezemb. 1818 den bisher offiziell noch nicht bekannt gewordenen Traktat zwischen J. J. M. M. dem Kaiser von Österreich, den Königen von Spanien, Frankreich, Großbrittanien und Preußen, und dem Kaiser von Rußland, um in Erfüllung des 99. Artikels der Kongreßakte den Rückfall der Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla zu bestimmen; geschlossen zu Paris, d. 10. Juni 1817, und ebendaselbst in den gegenseitigen Ratifikations-Urkunden ausgewechselt. Nachfolgendes sind dessen Punkte: 1. Da der gegenwärtige Besitzstand der Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla, sowie jener des Fürstenthums Lucca durch die Anordnungen der Wiener Kongreßakte bestimmt ist, so sind und bleiben die Verfügungen der Art. 99, 101 und 102 besagter Akte in voller Kraft und Gültigkeit. Art. 2. Der in dem 99. Art. der Wiener Kongreßakte stipulirte Rückfall der Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla wird auf folgende Weise näher bestimmt. Art 3. Die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla sollen nach dem Ableben Ihrer Majestät der Erzherzogin Marie Louise mit voller Souverainetät auf Ihre Majestät die Infantin von Spanien, Marie Louise, Ihren Sohn, den Infanten Don Karl Ludwig, und dessen männliche Deszendenz in gerader männlicher Linie übergehen, mit Ausnahme jedoch der auf dem linken Ufer des Po, in den Staaten Sr. Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät enclavirten Distrikte, welche, dem in dem 99. Art. der Kongreßakte enthaltenem Vorbehalte gemäß, mit vollem Eigenthums-Rechte Sr. Kaiserl. Königl. Majestät verbleiben. Art. 4. Zu derselben Epoche fall das Fürstenthum Lucca in Gemäsheit der Vorschrift des 102. Artikels der Kongreßakte Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Toskana ganz nach dem Wortlaut und den Klauseln, welche dieser Artikel enthält, anheimfallen. Art. 7. Der Rückfall der Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla nach dem Erlö-

ſchen des von dem Infanten Don Karl Ludwig entſproſſenen Zweiges bleibt ausdrücklich ſo feſtgeſetzt, wie ſolcher durch die Beſtimmungen des Aachener Friedens-Traktats vom J. 1748 und durch den Separatartikel des Traktats zwiſchen Öſterreich und Sardinien vom 28. Mai 1815 regulirt worden iſt. — Auch die Staatsgrundgeſetze mancher Europäiſchen Staaten beſtimmen, unter welchen Verhältniſſen und an welche auswärtige Dynaſtie ſich die Krone vererben kann. So enthält z. B. auch die neueſte Verfaſſungs-Urkunde für das Königreich Baiern im Tit. II. einige merkwürdige Beſtimmungen über die Thronfolge. (Vergl. §. 207. Anmerkung 7. dieſes ſyſtematiſchen Grundriſſes.) — Alle die von dem zeitlichen Souverain ausgehenden Beſtimmungen über die Thronfolge müſſen aber auch von den Landſtänden genehmigt werden, wenigſtens in den Deutſchen Bundesſtaaten, wenn anders für ſie der Art. 13. der Deutſchen Bundesakte nicht ein bedeutungsloſer Satz ohne ſtaatsrechtliche Wirkſamkeit ſeyn ſoll. (S. die treffliche Abhandlung „Teutſche Erbverbrüderungen und deren politiſche Folgen," im Weimarer Oppoſitions-Blatte vom J. 1819. Nro. 27.

3. Viele Streitigkeiten entſtanden in älterer und noch mehr in neueſter Zeit über Abtretungen von Ländern oder Landestheilen, bei welchen mehr die Grundſätze einer durch die beſonderen Zeitverhältniſſe beſtimmten Hofpolitik als die des Völker-Rechts entſcheidend waren. Beiſpiele aus neueſter Zeit. — Verhältniß zwiſchen Nord-Amerika und Spanien im J. 1818 im Betreff der beiden Florida's. — Über die vielbeſprochene Einverleibung eines Theils von Sachſen in das Königreich Preußen. (Sachbezügliche Schriften: „Über Sachſens Vereinigung mit Preußen. Ein Wort der Beruhigung für ſeine Landsleute ꝛc. von Germanus Saxo. 1814." und die unter dem Titel: „Geheime Geſchichte der Theilung Sachſens, mitgetheilt vorzüglich in Aktenſtücken. 2te mit Anmerkungen vermehrte Auflage. 1818. 8.") — Dagegen die Schrift: „Ein Wort über das Verhältniß des Sächſiſchen Kabinets zu den hohen verbündeten Mächten im Frühling u. Sommer 1813." Intereſſante Erörterungen liefert auch die Schrift: „Noten zum Text: Sachſen und Preußen." Germanien, 1815." — Ceſſions-Verhältniſſe Badens an Baiern. Letzteres hat nach dem Pariſer Protokoll vom 3. Novbr. 1815 und dem Münchener Vertrage vom 14. April 1816 an den groſen

Mächten zu fordern: 1. une partie du baillage de Werthheim von 4927 Seelen, 2. une route militaire de Wurzbourg à Franckenthal, welche Baden geben soll, 3. den Main- und Tauber-Kreis von 90,000 Seelen, als Entschädigung für das im Rieder Vertrage stipulirte, von allen Mächten garantirte Prinzip der Kontiguität, und, bis es in den Besitz derselben kömmt, eine jährliche Rente von 100,000 fl. von Österreich, 4. La reversion de la partie du palatinat appartenante à la maison de Bade après l'extinction de la ligne mâle directe du Grand Duc de Bade, welche seitdem eintrat. — Hierüber erschien eine interessante Schrift unter dem Titel: „Aktenstücke zur Beleuchtung der Badischen Territorial-Frage. Deutschland, 1818. 2te Auflage." Sie ist eine vollständige Sammlung der in Bezug auf diesen Gegenstand seit 1813 gepflogenen Verhandlungen und geschlossenen Verträge, und wurde mit nachfolgenden wichtigen Bemerkungen der Publizität übergeben. „Die einseitige Erklärung, durch welche das Großherzogthum Baden (Verfassungs-Urkunde v. 22. Aug. 1818) zu einer untheilbaren Einheit erhoben und die Nachfolge in demselben angeordnet worden, kann den von den verbündeten Mächten durch Verträge erworbenen und von jenen auf Baiern übertragenen Rechten eben so wenig einen Eintrag thun, als die pragmatische Sanktion Kaisers Karl VI. und das Testament Königs Karl II. von Spanien den Mächten, welche diese Disposition nicht anerkannt hatten, etwas an ihren Ansprüchen auf die hinterlassenen Länder benahm oder benehmen konnte. — Daher auch die Frage über die Ebenbürtigkeit der zweiten Ehe des Großherzogs Karl Friedrich, und über die Successionsfähigkeit der Grafen v. Hochberg nach alten und neuen Deutschen Rechten, in dieser Beziehung ganz gleichgültig ist, weil hier, wie nach dem Privatrechte, haereditas non intelligitur, nisi deducto aere alieno. Eben so wenig werden die im Jahre 1819 ins Leben tretenden Badischen Landstände sich eine Kognition über die im J. 1813 von dem Großherzoge zur Rettung des Großherzogthums mit auswärtigen Mächten geschlossenen Verträge anmaßen und behaupten wollen, daß der Vollzug derselben erst von ihrer nachträglichen Einwilligung abhänge. Endlich wird auch der Deutsche Bund nicht gesonnen seyn, die von ihm verlangte Garantie der Badischen Verfassung in der Art zu geben, daß Rechte, welche sich auf früher abgeschlossene, wechselseitige Verträge grün-

den, durch einseitige Thathandlungen, durch die Kraft des Deutschen Bundes gewährleistet werden. Die öffentliche Meinung, der nun die geschlossenen Akten vorliegen, wird darüber urtheilen. Sie wird ihr Richteramt üben, streng aber gerecht." S. dagegen die Abhandlung: „Badische Territorial-Frage" im Weimarer Oppositions-Blatt v. J. 1819. Nro. 14. — Die Abhandlung „über die neuesten Verhältnisse zwischen Baiern und Baden" in den Europäischen Annalen vom J. 1818. St. IX. Nro. VII. — Die Abhandlung: „Blick auf die Streitigkeiten zwischen den Höfen von Baiern und Baden" in dem histor. politisch. Journale, Minerva, vom Jahre 1818. Band 107 und 108.

4. Möchte zwischen manchen zeitlichen Machthabern der Tausch von Ländern oder Gebietsparzellen nicht mehr als Gegenstand einer fast gleichgültigen Verhandlung besprochen werden, sondern fortan jeder Tausch nur das Resultat dringender rechtlich-politischer Verhältnisse seyn!? Die Gesinnungen der Treue, der Anhänglichkeit und Liebe der Unterthanen sind die stärksten Grundpfeiler aller Regierungs-Verfassungen. Sie lassen sich nicht (sagt ein geistreicher Schriftsteller) wie ein Kleid wechseln. „La puissance d'un état n'est pas dans le nombre de ses sujets, elle est dans le nombre des enfans de la patrie." — Die eben so wahren als heilbringenden Grundsätze, welche der Verfasser der Schrift: Ideen über das politische Gleichgewicht von Europa, Leipzig, 1814." Seite 63 — 67 u. ff. über die Unzulässigkeit und Zulässigkeit der Ländertausche ausspricht, werden hier an ihrem Orte stehen. „Wären die Länder (so beginnt er) eine bloße Zusammensetzung aus Grundstücken und in dieser Qualität Staatseigenthum, so würde der Ländertausch dessen ohnerachtet nicht als reine Privatsache der Kontrahenten angesehen werden können, sondern auch zugleich politischen Rücksichten auf die Verhältnisse der Nachbarstaaten unterliegen. Unläugbar wird das Interesse, nach Umständen das ganze politische System eines Staates, berührt oder ganz umgeändert, wenn z. B. die Provinz, die früher in der Hand eines Minderjährigen war, plötzlich in die Hand eines Mächtigeren kömmt. Ländertausche sind keineswegs der bloßen Konvenienz der beiden den Tausch beschließenden Staaten allein anheimgestellt, sondern sie fordern die Zustimmung aller derjenigen Staaten, deren poli-

tische Verhältnisse durch solchen Tausch berührt werden. Diese staats- und völkerrechtlich leicht erweisbare Wahrheit bedarf der positiven Sanktion des allgemeinen Friedens. Indessen sind die Länder nicht blos Grund und Boden und eben sowenig reines Staatseigenthum. Dadurch, daß die Einwohner als Bürger des Landes wesentlichsten Bestandtheil ausmachen, gehören Länder durchaus nicht in die Kategorie der Sachen. Dadurch aber, daß dem Staat an dem Gebiete nur Territorial-Hoheit zusteht, und daß die Veränderung durch Tausch nicht umhin kann, tief einzugreifen in die Modalität des Privatbesitzes, erleidet die Territorial-Hoheit selbst für diesen Fall eine nothwendige grose Beschränkung, so gewiß zwar, als gerade der Schutz, dessen das Privateigenthum bedarf, einer der Haupttitel ist, unter welchen der Staat solche Hoheit besitzt. Die gewöhnliche Klausel der den Tauschvertrag abschließenden Staaten, daß der Privatbesitz durch den Tausch nicht verändert werden, gesichert bleiben solle, sagt Etwas zu, was bald soviel als Nichts bedeutet, bald gar nicht gehalten werden kann. Kein Land kann auf gültige Weise vertauscht werden ohne die Zustimmung derer, welche es in jeder guten Verfassung zu repräsentiren haben. Bei dem auf dem ersten Anblicke oft beiden Staaten vortheilhaft scheinenden Ländertausche verlieren in der Regel beide, so gewiß als der Zuwachs von Bürgern ohne Vaterlandsliebe und ohne Anhänglichkeit an das Regentenhaus gar nicht das ist, was er in statistischen Tabellen zu seyn scheint. Oft stecken solche scheinbar acquirirte Provinzen den ganzen Staatskörper an, dem sie gewaltsam einverleibt wurden. Der Leichtsinn bei Ländertauschen in neuester Zeit hatte die Bande zwischen Fürsten und Völkern so locker gemacht, daß sich die traurigsten Folgen davon gezeigt haben würden, hätte nicht gemeinschaftliche grösere Noth dieselben wieder von anderer Seite enger geknüpft und fester. Der Staat, der seine Länder wie eine Waare behandelt, kann sich nicht wundern, wenn umgekehrt sie in ihm nur ein Packhaus, in den Herrschern aber wenigstens nicht dasjenige sehen, worauf diese sonst Anspruch zu machen haben. — Ländertausch möge also nur unter folgenden Modifikationen Statt finden: a. in Zeiten, wie die Unsrigen, wo Vieles so chaotisch durcheinander liegt, daß die neue Ordnung der Dinge möglicher Weise nur durch neue Schöpfungen erzweckt werden kann; b. in Fällen, wo das Recht der Eroberung in dem nicht aus Ero-

berungssucht begonnenen Kriege die sonstigen Rechte der Bürger und der Dynastie im Zustande des Friedens unter andere Gesichtspunkte stellt, und wo Ausgleichungen und Schadloshaltungen nothwendig werden, die nur durch Ländertausch zu bewerkstelligen sind; c. nach den sorglichsten, liberalsten, auch das Eingehen in die Details nicht verschmähenden Berathungen über die Vortheile, die dieser Tausche dem Ganzen der Europäischen Staaten hinsichtlich des politischen Gleichgewichts, nichts, sodann den tauschenden Staaten selbst, endlich den in den Tausch fallenden Provinzen gewähren."

5. Daß dritte Mächte gegen den Verkauf und Kauf von Besitzungen, welchen zwei andere Völker bewerkstelligen, nichts einwenden können, wenn anders nicht besondere früher abgeschlossene Verträge im Mittel liegen, versteht sich von selbst. So hat z. B. nach Angabe des National-Intelligenzers aus Philadelphia der König von Schweden seine Insel St. Barthelemy in Westindien durch einen am 9. Juni 1818 abgeschlossenen Verkaufs-Vertrag an Rußland abgetreten, obgleich ihm von der Regierung der Nordamerikanischen Freistaaten eine beträchtlichere Summe Geldes dafür geboten war.

§. 229.

Unerläßige Bedingungen zur Gültigkeit dieser Erwerbsarten.

Nur mit dem Willen eines Volkes oder seiner rechtmäßigen Stellvertreter [1] kann dessen Eigenthum im Ganzen oder theilweise unter die Hoheit eines anderen Staates oder seines zeitlichen Souverains, und zwar auf eine der so eben angegebenen Konventionsweisen, übergehen. Das Staatsgebiet [2] sammt Zubehör, die physische Grundlage des politischen Körpers, ist nicht das angeerbte Privateigenthum [3] des individuellen zeitlichen Regenten und seiner Familie, welches sich so geradehin durch Cession, Tausch, Schenkung [4] oder Verkauf an eine andere Macht überweisen läßt. Solche Einverleibungen des besonderen Staatsgebiets oder

Völkereigenthums unter eine fremde Staatshoheit können nur dann als gültig erachtet werden, wenn sie mit dem ungezwungenen Willen der beiderseitigen Nationen, und ohne alle Beeinträchtigung der positiven Staatsgrundgesetze beider geschehen. Die wohlverstandenen Staatsgrundgesetze können aber nichts anders als das Produkt der gemeinsamen Verständigung und Übereinstimmung der National-Gesammtheit und ihres zeitlichen Stellvertreters [5] seyn.

Die weiteren Erfordernisse zur rechtlichen Wirksamkeit der Völkerverträge, der wesentliche Unterschied zwischen Staatsverträgen und Privatverträgen der Regenten u. s. f. werden bei der Darstellung des Obligationen-Rechts der Europäischen Völker am geeigneten Orte näher erörtert werden.

1. Die Verschiedenheit zwischen der Monarchie und der usurpirten Obergewalt ist pragmatisch geschildert in der Schrift: „De l'Esprit de conquête et de l'usurpation dans leur rapports avec la civilisation européenne, par Benjamin de Constant-Rebeque. 1814.

2. Staatsgebiet — Staatseigenthum — Staatsgut. — Der positive Begriff desselben findet gewöhnlich seine nähere Entwickelung in den besonderen Verfassungs-Urkunden der concreten Staaten. — Die neueste Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern vom 26. Mai 1818 handelt gleichfalls im Tit. III. von dem Staatsgute, seinem Zubehör und den Veräußerungs-Verboten. Die wichtigsten Bestimmungen hierüber sind: „Der ganze Umfang des Königreichs Baiern bildet eine einzige untheilbare, unveräußerliche Gesammt-Masse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zugehör. — Zu dem unveräußerlichen Staatsgute, welches im Falle einer Sonderung des Staats-Vermögens von der Privat-Verlassenschaft in das Inventar der letzteren nicht gebracht werden darf, gehören: 1. alle Archive und Registraturen, 2. alle öffentlichen Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehör, 3. alles Geschütz, Munition, alle Militär-Magazine und was zur Landwehr nö-

thig iſt, 4. alle Einrichtungen der Hof-Kapellen und Hof-Ämter mit allen Mobilien, 5. Alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Reſidenzen und Luſtſchlöſſer dient, 6. der Hausſchatz und was von dem Erblaſſer mit demſelben bereits vereinigt worden iſt, 7. alle Sammlungen für Künſte und Wiſſenſchaften, als: Bibliotheken, phyſikaliſche, Naturalien- und Münz-Kabinette, Antiquitäten ꝛc. 8. alle vorhandenen Vorräthe an baarem Gelde und Kapitalien in den Staatskaſſen oder an Naturalien bei den Ämtern, ſammt allen Ausſtänden an Staatsgefällen, 9. Alles, was aus Mitteln des Staats erhoben wurde. — Sämmtliche Beſtandtheile des Staatsguts ſind auf ewig unveräußerlich, vorbehaltlich der nachfolgenden Modifikationen. Vorzüglich ſollen alle Rechte der Souverainetät bei der Primogenitur ungetheilt und unveräußert erhalten werden. — Als Veräußerung des Staatsguts iſt anzuſehen nicht nur jeder wirkliche Verkauf, ſondern auch eine Schenkung unter den Lebenden, oder eine Vergebung durch eine letzte Willens-Verordnung, Verleihung neuer Lehen, oder Beſchwerung mit einer ewigen Laſt, oder Verpfändung oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes. — Unter dem Veräußerungs-Verbote ſind nicht begriffen: 1. alle Staats-Handlungen des Monarchen, welche innerhalb der Gränzen des Ihm zuſtehenden Regierungs-Rechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden; insbeſondere, was 2. an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsſtreits gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Gränzberichtigung mit benachbarten Staaten, gegen anderen angemeſſenen Erſatz abgetreten wird; 3, was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauſcht wird; 4. alle einzelnen Veräußerungen oder Veränderungen, welche bei den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß, und in Folge der bereits erlaſſenen Vorſchriften nach richtigen Grundſätzen der fortſchreitenden Staatswirthſchaft zur Beförderung der Landeskultur oder ſonſt zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Beſten des Staats-Ärars, und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbſtverwaltung für gut gefunden werden."

3. Frankreich hat der Welt ſeit 1789 ein lebendiges Beiſpiel gegeben, wie gefährlich es iſt, wenn die Souverains die

Unter dem Herkommen [1] wird die von den Völkern in gewissen Fällen und besondern Vorkommenheiten, für deren Regulirung durch spezielle Verträge nicht ehevor schon gesorgt ist, gleichförmig beobachtete Handlungs- oder Verhaltungsweise verstanden.

Auf diese bisher gleichförmig beobachtete Handlungsweise stützt sich die Vermuthung, daß jegliches Volk, bei gleichen Vorkommenheiten und Umständen, eben so handeln oder sich verhalten wird, wenn es anders nicht sich für die Annahme eines von der bisherigen Gewohnheit abweichenden Benehmens erklärt, oder mit einem oder dem anderen Staate deßfalls besondere Konventionen getroffen hat. Diese Beobachtung des gewohnheitlichen Verhaltens kann zwar nicht als Zwangspflicht gedeutet werden, wird jedoch von den Europ. Völkern und den sich an das System der Europ. Staaten anschließenden außereuropäischen Nationen allenthalben angesprochen, und aus seiner Unterlassung werden die treffenden Präjudizien für Reklamationen, Beschwerden, oder Motivirung von Rechtsansprüchen abgeleitet.

1. Ein solches Herkommen gründet sich daher nicht auf eine stillschweigende Einwilligung, sondern auf den aus Handlungen gemuthmaßten Willen eines Volkes. (v. Martens in s. Europ. V. R. S. 72. §. 59.)

§. 231.

Nicht Statt findender Zwang zur Beobachtung des Herkommens und des gewohnheitlichen Verhaltens.

Die Beobachtung des Herkommens und der Gewohnheiten gründet sich auf keine Zwangspflicht [1], sondern nur auf den freien Willen eines Staates, der zunächst durch sein von dem Einflusse der anderen ihn umgebenden in verschie-

schiedenem Betrachte abhängiges Verhalten politisch bestimmt wird. Es kann sich daher jegliches Volk von der Beobachtung des Herkommens bei einzelnen Fällen, ohne Vorwurf einer Rechtsverletzung, lossagen, wenn es sich, was die politischen Beziehungen zu anderen Staaten erheischen, desfalls zur gehörigen Zeit erklärt hat.

1. Schmalz aber in s. Europ. V. R. nimmt allein das Gewohnheitsrecht als die unmittelbar allgemeine Entscheidungsquelle des Rechten unter den Völkern an. (Vergl. auch §. 1. Nro. 2. §. 5. lit. c. §. 9. dieses systemat. Grundrisses.) Er erläutert diesen Satz (in s. Europ. V. R. S. 44 u. ff) weiters durch nachfolgende Bemerkungen: „Die rechtliche oder rechtsverbindende Kraft der Gewohnheit beruht überall darin, daß bei allen Geschäften unter den Menschen das Gewöhnliche stillschweigend angenommen wird, daß Niemand in seinen Verträgen dieserhalb etwas besonders verabredet, daß Alle bei Allem, was sie Anderen leisten, das Gewöhnliche voraussetzen, und also als Bedingung verstehen. Es thäte also jeder an sich schon Unrecht, welcher dem Gewöhnlichen sich entziehen wollte, auf welches hin er von Anderen Leistungen empfangen hat. Die Gewohnheiten mögen sich immer im Laufe der Zeiten ändern; Gesetze sind ja auch nicht ewig. Vormals wurden Gesandte von den Höfen gastfrei unterhalten, an welche sie gesendet waren; und jetzt unterhält sie ihr eigener Hof. So mag auch eine einzelne Macht von der allgemeinen Gewohnheit abgehen, wie einzelne Bürger im Staate in ihren Geschäften das Gegentheil dessen ausbedingen mögen, was sonst Gesetz oder bürgerliche Gewohnheit bestimmt. Aber diese Macht muß dies zeitig denen erklären, welche in besondere Verhältnisse mit ihr treten, auf daß sie nicht von ihnen irgend etwas empfange, was diese nur auf das bisher Gewöhnliche bedingt halten mußten, oder sie sonst nicht in Nachtheil brächte. So möchte eine solche Macht sogar öffentlich ankündigen, sie werde wider die Gewohnheit aller Europäer fortan nie mehr Ausländern gegen ihre Unterthanen zu Recht verhelfen; aber ohne offene Ungerechtigkeit könnte sie doch den Ausländern nicht die Rechtspflege versagen, welche bis zu jener Erklärung mit ihren Unterthanen im Glauben an die Gewohnheit der Völker Geschäfte geschlossen haben. Es ist aber noch nicht rechtliche Gewohnheit, was blos häufig

geschieht, auch noch nicht, was meistens, aber aus Gefälligkeit zugestanden zu werden pflegt. So wird, nach Abschluß wichtiger Verträge unter Völkern, gewöhnlich dem fremden Abgeordneten dazu ein Geschenk gemacht; aber weder der Gesandte noch sein Hof kann dieses Geschenk als ein Recht fordern, welches durch Gewohnheit zu geben, vorgeschrieben sey. Hingegen, daß die Beleidigung eines Gesandten an dem Unterthan der Macht, an welche er gesandt ist, streng bestraft werde, daß die Richter eines Landes unseren Unterthanen so gut, wie den seinigen, Recht im Gerichte gewähren, das ist rechtliche Gewohnheit, und Vernachläßigung, wie Übertretung, der dadurch auferlegten Pflicht, offenbares Unrecht.

Nemlich: zur Gewohnheit wird erfordert, daß sie eben gegenseitig als Regel geglaubt, gegenseitig als Regel gefordert, gegenseitig als Regel anerkannt werde; wenn gleich dieser Glaube, diese Forderung, dieses Anerkenntniß nie ausdrücklich erklärt wären. Je länger die Gewohnheit bestanden hat, je mehr Handlungen sie bekräftigt haben, desto einleuchtender ist ihr Anerkenntniß; aber es ist weder eine gewisse Zahl von Handlungen, noch eine gewisse Dauer, was sie eigentlich begründet. Vormals war bestritten, ob im Rathe der Deutschen Churfürsten eine Prinzessin Erzamt und Stimme ausüben könne; und die Zulassung der Böhmischen Königin Maria Theresia, obwohl nur ein Fall, genügte doch, ein Gewohnheitsrecht dafür zu bestimmen. Unpartheiische Erwägung der Umstände aber wird besser im Einzelnen bestimmen, ob eine Gewohnheit als rechtliche Regel geglaubt, gefordert und anerkannt sey, als im Allgemeinen sich beschreiben läßt, wie Gewohnheit, als Rechtsregel, von gewöhnlicher Gefälligkeit unterschieden werden möge. Der allgemeine Glaube an sie, als Rechtsregel, ist, was sie zugleich gründet und unterscheidet. Und dieser Glaube wird vorzüglich durch die Einförmigkeit der bisherigen Handlungsweise und dadurch sich zeigen, daß bisher entweder der Regel nicht widersprochen, oder gar nach einem Widerspruche sie doch befolgt ist. Endlich wird oft der klarste Beweis für die gewohnheitliche Rechtsregel seyn, daß Ausnahmen von ihr aus besonderen Gründen gemacht oder durch besondere Gründe entschuldigt sind."

§. 232.

Gründe für die Beobachtung des Herkommens.

Die Gründe für die Beobachtung und Dauer des Herkommens sind zunächst in der Politik der concreten Staaten aufzusuchen. Außer dem besonderen Verhältnisse, daß wie bei den Privathandlungen auch bei Staatshandlungen die Gewohnheit zur zweiten Natur wird, daß das Herkommen und die Gewohnheiten in vielen Vorkommenheiten die nicht Statt findenden speziellen förmlichen Verträge der Staaten ersetzen, und auch selbst die Grundsätze des strengen Rechts im concreten Leben und Wirken der Völker zeit- und ortsgemäß modifiziren, müssen hier noch in Betrachtung genommen werden:

a. das sichtbare Bestreben jeglichen Volkes, in Beobachtung der annehmbaren Formen und gewohnheitlichen Beziehungen den übrigen Nationen nicht nachstehen zu wollen, und sich wider den allenfallsigen Vorwurf der Bildungslosigkeit, des Mangels an politischer Aufklärung [1], der humanen und gerechten Gesinnungen, gehörig zu bewahren;

b. die wohlbegründete Besorgniß, daß aus der Nichtbeobachtung des Herkommens in einem speziellen Falle nicht allein die Retorsion von Seite eines anderen Volkes zu erwarten sey, sondern

c. die Unterlassung des Herkommens auch die Annäherung der friedlichen Gesinnungen der Völker vernichten, und sogar zu nachtheiligen Präjudizien [2] führen, und die Quelle von Feindseligkeiten werden könnte.

1. Die politische Aufklärung muß aber nicht (wie in den neuesten Zeiten die von Frankreich) in der Kunst, andere Staaten zu überlisten und zu berücken, bestehen. In der Politik der Grosen, wie der Privaten (sagt die treffliche Schrift: „Sachsen und Preußen ꝛc.“ 1814. Seite 18.) rächt sich

jede Abweichung von der Moral immer selbst. Darum haben sich jederzeit diejenigen Staaten am besten befunden, welche sich den ewigen Gesetzen der Gerechtigkeit gefügt. Begeht ein Privatmann einen Raub, so übt die Criminaljustiz ihr Recht. Tritt aber eine Regierung in der Eigenschaft eines Räubers auf, so erscheint die Nemesis selbst als Richter und straft die Verbrecher bis ins 9te Glied. — Alle Politik, die vor dem Rechte bestehen und zum Wohl der Völker abzielen soll, (spricht der Europäische Aufseher v. J. 1814, St. 56.) ist Weisheits-Lehre, welche sich auf den Grundsatz der allgemeinen Gerechtigkeit und auf die Lehren der Klugheit und der Erfahrung aller Zeiten unter der Leitung der Ersteren stützt. So sehr nun ein solches Verfahren für jeden Staat Pflicht ist, so gibt es doch noch besondere Maximen, welche er in seinem Benehmen zu befolgen hat. Jeder Staat hat deshalb eine eigenthümliche Politik, welche sich aus seiner Verfassung, seiner Lage und seiner Umgebung ergibt. Was zur Erhaltung seiner Selbstständigkeit und Freiheit beiträgt, das benützt er weise, dazu wendet er jedes rechtliche Mittel an, und verabscheut Alles, was auf die Unterjochung Anderer oder auf widerrechtlichen Erwerb abzielt. Die Politik jeder Nation trägt immer das Gepräge des Karakters derselben.

2. So wird oft die Verletzung einer zwischen freundschaftlich gesinnten Völkern üblichen Gewohnheit von Andern als ein Vorbote wirklicher Verletzungen des Völker-Rechts ausgelegt. (v. Martens Europ. V. R. S. 73. §. 60. lit. a.) Im J. 1750 erklärte der König von Preußen den fremden Gesandten zu Berlin, daß er die Abreise des Russ. Gesandten ohne Abschied zu nehmen, als den Vorboten eines Bruches ansehe, und Rußland betrachtete seiner Seits es als einen Beweis der üblen Gesinnungen des Preußischen Hofes, daß der Russische Gesandte zu einem Feste in Charlottenburg nicht mitgebeten worden war.

§. 233.

Unterschied der Wirksamkeit von dem Herkommen und den Verträgen.

Sowie die unter den Staaten bestehenden besonderen Verträge der Wandelbarkeit und zeitgemäsen Modifikatio-

nen unterworfen sind, so sind es um so mehr völkerrechtliche Gewohnheiten und Herkommen. [1] Aus den Verträgen entstehen positive Rechtsverbindlichkeiten, Befugnisse auf der einen, Verbindlichkeiten auf der andern Seite, welche nur durch beiderseitige Übereinstimmung der Betheiligten entweder gänzlich wieder aufgehoben oder zeitgemäß modifizirt werden können. Die Verträge äußern mithin eine rechtliche Wirksamkeit, die Gewohnheiten und das Herkommen aber eine politische, welche sich stets den gesammten äußeren Rechtsverhältnissen der Völker freundschaftlich anschmiegen muß. Gewohnheiten und Herkommen können durch spezielle Verträge rechtsverbindlich sanctionirt werden, und es wird mithin der Ersteren politische Wirksamkeit zugleich auch noch mit der rechtlichen vereinigt. Durch spezielle Verträge können aber auch bisherige Gewohnheiten unter den Völkern für die späteren Zeitperioden verschwinden, und in der politischen Geschichte nur noch dem Namen nach bekannt seyn. Auch können Fälle eintreten, daß die Gewohnheiten und das Herkommen die Stelle bisheriger spezieller Verträge selbst einnehmen, nach und nach deren bisherige rechtliche Wirksamkeit erlischt, oder nach gewissen Zeitumständen modifizirt wird, ohne daß von der einen oder der anderen Seite der Paciszenten eine Protestation gegen die usurpirenden Gewohnheiten oder das Herkommen gemacht würde.

1. So war es früherhin gewöhnlich, daß sich die Staaten vor Anfang des Krieges die Verträge förmlich aufsagten, und daß der Krieg dem Feinde förmlich angekündigt werden mußte. (v. Martens Europ. V. R. S. 74. §. 61. lit. a.)

§. 234.

Wirksamkeit der Analogie.

Die Anwendung von dem, was für gewisse Fälle durch Verträge oder Herkommen festgesetzt ist, auf andere diesen

ähnliche und noch unentschiedene Fälle wird in der völkerrechtlich-diplomatischen Sprache mit Analogie [1] bezeichnet. Die völkerrechtlich-diplomatischen Verhandlungen älterer und neuester Zeit und deren sprechende Organe: Staatsschriften, Deduktionen, Proklamationen, Manifeste, Noten, Memoires u. s. f. beurkunden hinlänglich, daß die Analogie im concreten Leben der Völker hin und wieder ihre rechtlich-politische Wirksamkeit [2] äußere.

1. v. Martens a. a. O. Seite 74. §. 62.

2. Es kann nicht zweifelhaft seyn (sagt Schmalz in seinem Europ. V. R. S. 46 u. ff.), daß ein Gewohnheitsrecht so gut, wie ein Gesetz, Anwendung nach Analogie zulasse und auf ähnliche Fälle angewendet werden könne. So oft, wie die obere Rechtsidee, aus welcher die Gewohnheit selbst hervorging, oder das Gesetz, in anderen Fällen ihrer Verschiedenheit unerachtet die nämliche Entscheidung unverkennbar ergibt, so oft muß diese Gewohnheit (wie ein Gesetz) auch auf solche Fälle angewendet werden. Es ist z. B. anerkannt, daß ein Staat ohne Verletzung des Völker-Rechts Waaren und Münzen eines andern Landes bei sich verbieten könne; darum beschwerte sich die Französische Republik 1793 mit Unrecht, daß die Großbrittanische Regierung Maßregeln getroffen habe, Frankreichs Assignaten den Eingang in ihr Gebiet zu erschweren.

D. Von der Erwerbsart des Völkereigenthums durch Verjährung.

Sachbezügliche Schriften:

Hugo Grotius de jure belli ac pacis Lib. II. c. 4.

J. G. Walther dissert. de praescriptione inter liberas gentes ad Hug. Grot. de J. B. et P. I. II. cap. 4. §. 1 — 9 u. 17. Witteb. 1751.

Chr. And. Meyke dissert. de naturali principio usucapionis et praescriptionis. Alton. 1754. 4.

C. S. Madihn Gedanken von der Verjährung nach dem Rechte der Natur. Halle 1764. 4.

I. F. Ehrlen novae vindiciae Grotiani dogmatis de praescriptione. Arg. 1767. 4.

I. R. Kugler dissert. Vindiciae juris naturae et gentium contra usucapionem. Arg. 1779. 4.

L. Fr. Fredersdorff Versuch einer Untersuchung der Frage: ob die Usucapion unter freien Völkern Statt finde? Braunschweig, 1785. 8.

§. 235.

Begriff der Verjährung.

Die Verjährung (praescriptio) bezieht sich auf den von der positiven Gesetzgebung in den concreten Staaten bestimmten Zeitraum, innerhalb dessen man, in Folge des Statt findenden Nichtgebrauchs, eines Privatrechts verlustig werden, oder sich gewisse Privatrechte und Eigenthum erwerben kann. Die Grundsätze der allgemeinen (philosophischen) Rechtslehre, des natürlichen Staats- und Völker-Rechts machen die Annahme der Verjährung unzulässig. Auch im praktischen Europäischen Völker-Rechte ist dieselbe nicht gegründet, und bisher haben sich mehr die Schulen der Rechtslehrer [1], als die Kabinetter der concreten Staaten mit Beantwortung der Fragen befaßt: ob die Verjährung in dem allgemeinen und natürlichen, oder in dem positiven und praktischen Völker-Rechte begründet sey, und ob eine Nation in Gemäßheit derselben Rechte und Eigenthum erwerben oder verlieren könne?? Somit kann also die Verjährung keineswegs als eine besondere Erwerbsart des Völkereigenthums angenommen werden.

1. Günther Europ. V. R. Th. II. S. 117 u. ff. — Vergl. a. Schmalz in s. Europ. V. R. S. 69 u. ff.

§. 236.

Unstatthaftigkeit der Verjährung nach den Grundsätzen des allgemeinen Völker-Rechts.

Der Nichtgebrauch des Eigenthums oder eines Rechts, und selbst das von einem Staate beobachtete Stillschweigen [1], falls sich ein Anderer in den Besitz seines früheren Eigenthums oder Rechts setzte, begründet noch keine rechtsgültige Verzichtleistung [2], obgleich vielleicht starke Vermuthungen, welche aber immer noch nicht die rechtlichen Wirkungen der Verjährung nach dem positiven Privatrechte herbeiführen können. Am wenigsten vermag das natürliche oder allgemeine Völker-Recht den Zeitraum zu bestimmen, innerhalb dessen ein Staat fremde Rechte und Eigenthum erwerben, oder durch Nichtgebrauch der Seinigen verlustig werden kann. Es vermag diese Bestimmung selbst auf den Grund des sogenannten unvordenklichen Besitzes nicht, welcher mit der unvordenklichen Verjährung [3] vielmals gleichgenommen wird.

1. Bemerkungswerthe Schrift: „A. F. Reinhardt, Von den Wirkungen der stillschweigenden Einwilligung zwischen freien Völkern, in seiner Sammlung juriſt., philoſoph. und kritiſcher Aufſätze. Bützow und Dismar, 1775. 8. St. V. Nro. 1.

2. Als Gründe für die Verjährung aus dem natürlichen Völker-Rechte gibt man gewöhnlich an: es entstehe durch die lange Vernachläſſigung des Beſitzes die Vermuthung einer freiwilligen Dereliction, auch erfordere die allgemeine Ruhe und Sicherheit die Annahme der Verjährung um der Erneuerung veralteter Prätenſionen vorzubeugen. (Saalfeld's Europäiſches Völker-Recht, Seite 30. §. 15. Anmerkung Nr. 1.)

3. Günther's Europäiſches Völker-Recht, Theil II. S. 131 u. ff.

§. 237.

Unstatthaftigkeit der Verjährung nach den Grundsätzen des positiven oder praktischen Völker-Rechts.

Aber auch nach den Grundsätzen des positiven oder praktischen Völker-Rechts findet keine Verjährung Statt, denn es liegen keine Verträge zwischen den meisten oder auch nur einigen Europäischen Völkern vor, in welchen der zur Verjährung erforderliche Zeitraum bestimmt wäre. Nicht einmal aus den völkerrechtlichen Gewohnheiten und dem Herkommen ist eine Zeitbestimmung der Art zu entnehmen. Auch scheint die Ausmittelung einer solchen für die Europäischen Staaten von geringem praktischen Interesse zu seyn.

Dem Einwurfe, daß, vorzüglich in früheren Zeiten [1], sich mehrere Europäische Staaten in ihren Memoires und Noten auf die Verjährung bei völkerrechtlichen Gegenständen berufen haben, und daß sie doch wenigstens von mehreren Staaten anerkannt worden sey, indem sonst gar keine Protestation [2] nöthig befunden worden wäre, ist Nachfolgendes zu entgegnen:

a. Meistens haben diejenigen Mächte, welche sich auf die Verjährung von Rechten beriefen, den positiven civilrechtlichen Begriff derselben auf die völkerrechtlichen Handlungen übergetragen, auf welche er unanwendbar ist, da auch das praktische Völker-Recht keine Zeitbestimmung für die Verjährung kennt; oder

b. man berief sich auf die lange Beruhigung bei dem Besitzstande, und folgerte daraus die stillschweigende Bewilligung desselben. Aber eben diese stillschweigende Bewilligung ist dem wohlverstandenen civilrechtlichen Begriffe [3] der Verjährung widersprechend.

c. Gewöhnlich sind die Berufungen eines Staates auf Verjährung von Rechten fruchtlos geblieben, und meistens war es wohl humane Nachgiebigkeit oder anderweitiges politisches Interesse des provozirten Staates, wenn er den Berufungen einer anderen Macht auf verjährte Rechte Gehör verlieh, und die obwaltenden Kollisionen auf eine für beide Theile befriedigende Weise ausgeglichen wurden.

1. S. unter Andern Günther's Europ. V. R. Theil II. S. 126 u. ff.

2. Die Statthaftigkeit der Verjährung wenigstens nach den Grundsätzen des Europ. V. R. suchte man vorzüglich daraus zu deduziren, daß die Staaten sich hin und wieder in ihren Streitigkeiten darauf berufen und sich durch feierliche Erklärungen dagegen zu verwahren suchen. (Saalfeld's Europ. V. R. S. 30. §. 15. Anmerk. Nro. 2.)

3. Ganz richtig sagt hierüber Schmalz in s. Europ. V. R. Seite 70: „Welches wäre auch das Zeitmaß der Verjährung und ihrer Dauer im Völker-Recht? Um dieser Frage auszuweichen, hat man sich darauf berufen, daß lange Beruhigung bei dem Besitzstande stillschweigend diesen bewillige. Aber möge sie das wirklich unter gewissen Umständen können; so wäre sie ja stillschweigende Einwilligung, und deshalb das Gegentheil wahrer Verjährung, als welche eben gegen den Willen des Gegners blos durch den Zeitverlauf dessen Recht ausschließt."

E. Von der Erwerbsart des Völkereigenthums durch Völker-Servituten.

Bemerkungswerthe Schriften über diese Theorie:

Ph. J. Elwert diss. de servitutibus seu juribus in alieno territorio. Argent. 1674. 4.

J. H. Felz de servitutibus juris publici, seu de jure in alieno territorio. Arg. 1737.

J. N. Hertii comment. de servitute naturaliter constituta tum inter diversos populos, tum inter ejusdem rei publicae cives (in f. Opuscul. Vol. II. T. III. pag. 103.)

Engelbrechten dissert. de servitutibus juris publici Lips. 1749.

J F. G. Neumann de servitutibus principum tum publicis, tum privatis. (in f. Meditat. ad Jus privatum principum. T. IV. Lib. II. S. 165.)

De Steck, éclaircissements de divers sujets intéressants pour l'homme d'état, 1785. nro. 6.

L. Dresch, über die Dauer der Völkerverträge. Landshut, 1808. §. 52 u. ff.

§. 238.

Begriff der Völker-Servituten.

Ein Volk kann ohne Verletzung seiner inneren und äußeren Staatshoheit [1], ohne Benachtheiligung seines Eigenthums und Gebiets, überhaupt seiner rechtlich-politischen Personalität unbeschadet, sich einem anderen Staate zu Leistungen verpflichten, oder gewissen Unterlassungen verbinden, ohne daß gerade dieser Staat ein Gleiches zu dulden, zu thun oder zu unterlassen verpflichtet wäre. Diese einseitigen Leistungen, Zulassungen oder Unterlassungen unter den Europäischen Völkern werden im Allgemeinen völkerrechtliche Dienstbarkeiten [2] benannt.

1. Vergl. §. 85. dieses systematischen Grundrisses.

2. Saalfeld in s. Europ. V. R. S. 41. §. 34. definirt die Völker-Dienstbarkeiten als diejenigen einseitigen Verpflichtungen etwas zu leiden, zu unterlassen oder zu thun, welche eine Nation, unabhängig von den durch Gewohnheit und Verträge bestimmten, allgemeinen, wechselseitigen Verpflichtungen gegen andere Nationen auf sich hat.

§. 239.

Rechtlich-politische Wirksamkeit der Völker-Dienstbarkeiten.

Den völkerrechtlichen Dienstbarkeiten, welche die innere und äußere Hoheit eines Volkes, dessen Freiheit und Unabhängigkeit nicht wesentlich gefährden, sondern mit der Ausübung der Staatshoheits-Rechte wohl vereinbarlich sind, kann die rechtlich-politische Gültigkeit und Wirksamkeit nicht abgesprochen werden. Jegliches Volk ist über sein Gebiet und Eigenthum oder dessen Theile zu disponiren befugt, und kann in Rücksicht derselben auf gewisse ihm zustehende Rechte verzichten, sich zu Beschränkungen [1] bei der Benutzung derselben verbindlich machen. Allein niemals kann es sich zu Leistungen, Gestattungen und Unterlassungen gegen andere Staaten verbindlich machen, durch welche es seiner wesentlichen Hoheitsrechte [2] innerhalb oder außerhalb seines Gebietes verlustigt und der leitenden Oberherrschaft [3] einer anderen Macht unterwürfig wird. Solche Verbindlichkeiten widerstreben der Unabhängigkeit [4] und Freiheit eines Volkes; dasselbe hört dann auf, ein für sich bestehender und wirksamer rechtlich-politischer Körper neben den anderen concreten Staaten zu seyn.

1. So machte sich z. B. Schweden in dem mit Großbrittanien am 3. März 1813 geschlossenen Allianz- und Subsidien-Traktate, in Folge der von Sr. Britt. Maj. durch den Art. 5. des beregten Traktats geschehenen Abtretung der Insel Guadeloupe, anheischig: bei Abtretung dieser Insel die Einfuhr Afrikanischer Sklaven nach derselben und den übrigen Besitzungen Schwedens in Westindien zu verhindern, und zu verbieten, und Schwedischen Unterthanen den Sklavenhandel nicht zu gestatten; während der Dauer des (damaligen) Krieges alle bewaffneten Fahrzeuge und Kaper, welche Mächten gehörig, die mit Großbrittanien im Kriege begriffen sind, aus den Häfen und Rheden von Guadeloupe auszuschließen, und in keinem künftigen Kriege, in welchen Großbrittanien verwickelt seyn, und wobei Schweden neu-

tral bleiben könnte, den Kapern irgend einer von den kriegführenden Mächten das Einlaufen in die Häfen besagter Kolonie zu gestatten; endlich besagte Insel nicht ohne Einwilligung Sr. Britt. Majestät zu veräußern.

2. Es ist eine sehr streitige völkerrechtliche Frage (sagt Saalfeld in s. Europ. V. R. Seite 41. §. 25.): worauf dergleichen Servituten Statt haben können, vorzüglich, ob sie auch auf Hoheitsrechten gültig bestehen können? — Allein alle Völkerrechts-Dienstbarkeiten sind endlich dennoch immer Beschränkungen der Hoheitsrechte des sie übernehmenden Staates und es scheint daher hier allein das Mehr oder Weniger den einzigen Unterschied zu machen.

3. So widerstreitet es der Unabhängigkeit und Freiheit eines Volkes, wenn es sich einer andern Macht verbindlich macht, ohne ihre Einwilligung gar keinen Krieg mehr zu führen, wie z. B. Polens Allianz mit Rußland im Jahre 1793. Der Art. 11. der Deutschen Bundesakte beeinträchtigt aber auf keinem Falle die Souverainetät der einzelnen Deutschen Bundesstaaten, indem er verordnet: „Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen, Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen. — Bei einmal erklärtem Bundeskriege darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen. Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären." — Solche Servituten, welche dem beschwerten Staate seine Unabhängigkeit nehmen würden, können wohl nicht ferner als gültige Verträge angesehen werden. Saalfeld a. a. O.

4. Über den Begriff der Unabhängigkeit und Freiheit eines Volkes s. §. 84. dies. systemat. Grundrisses.

§. 240.

Eintheilung der völkerrechtlichen Servituten.

Aus der näheren Betrachtung der rechtlich-politischen Wirksamkeit der Völker-Servituten ergibt sich, daß bei

manchen, welche zunächst im Herkommen und in den völkerrechtlichen Gewohnheiten begründet, mithin nur unvollkommen verbindlich sind, eine Reciprocität [1] bei Erfüllung derselben von Seite der Europäischen Völker untereinander Statt findet, daß andere Völkerrechts-Dienstbarkeiten hingegen nur einseitig, und auf besondere Verträge einzelner Staaten untereinander begründet sind. Aus diesen Verträgen erwächst eine vollkommene, wenn auch nur einseitige Verbindlichkeit für denjenigen Staat, welcher die Dienstbarkeit zu erfüllen, d. h. zum Vortheile des anderen Staates etwas zu leisten, zu leiden oder zu unterlassen hat, ohne daß Letzterer zur Ausübung der Reciprocität in gleichen oder ähnlichen Fällen gehalten [2] ist. Die zuerst angeführten völkerrechtlichen Dienstbarkeiten werden von den Völkerrechts-Lehrern Servitutes juris publici s. gentium generales, und die zweitbenannten Servitutes juris publici s. gentium particulares (Servitudes de droit public particulières) bezeichnet.

1. Nach den Grundsätzen des strengen natürlichen Rechts ist z. B. kein Staat verbindlich, diese oder jene Handlungsweise, oder die Ausübung gewisser Privat- und politischer Rechte von fremden Unterthanen gerade in seinem Gebiete zu dulden.

2. Vergl. v. Martens Europ. V. R. S. 93. §. 73.

§. 241.

Zurückführung der völkerrechtlichen Servituten auf vier Arten.

Wenn man mit dem Sprachgebrauche unter dem Ausdrucke: „Völker-Servituten" alle die Rechte unter den Völkern versteht, welche solchen ähnlich sind, die in den bürgerlichen Gerichtshöfen dingliche Rechte genannt

werden, so lassen sie sich im Allgemeinen auf nachfolgende vier Arten [1] zurückführen:

1. Es widerstreitet der Unabhängigkeit der Völker nicht, wenn das Oberhaupt eines Staates einzelne Majestäts-Rechte nach dem Willen [2] oder zum Vortheile [3] eines anderen Staates, oder mit Beschränkungen [4] ausüben darf. Wenn freilich diese Beschränkung soweit ginge, daß der belastete Staat mit Anderen gar nicht mehr Verträge über Staatsangelegenheiten schließen, das Recht der Waffen [5] gar nicht mehr ausüben dürfte, so wäre er im Völker-Rechte als Macht ganz vernichtet, welcherlei innere Majestäts-Rechte ihm auch möchten gelassen seyn.

2. Es kann eine Souverainetät [6] selbst als von einer fremden ausgegangen, oder es können einzelne Souverainetätsrechte als von ihr verliehen, betrachtet werden, und wenn nur die Ausübung dieser Rechte ihrem Besitzer frei bleibt, und von seinem Willen allein abhängig, so ist die Unabhängigkeit [7] des Staates dadurch nicht gefährdet.

3. Es kann eine Macht einer anderen verstatten, fortgesetzt in ihrem Gebiete [8] Rechte der Majestät zu üben, wesentliche oder zufällige [9], ausschließlich oder neben ihr.

4. Staaten können auch von Anderen beständige Leistungen übernehmen, zu thun [10] oder zu unterlassen [11], was sie an sich berechtigt wären, zu unterlassen oder zu thun. [12]

1. Nach Schmalz Europ. V. R. S. 202 — 204. — Der Völkerrechts-Dienstbarkeiten (sagt aber Saalfeld Europ. V. R. Seite 41. §. 35.) können so viele seyn, als es verschiedene Modifikationen der einzelnen Regierungsrechte des Staates geben kann.

2. z. B. die Verpflichtung eines Staates gegen einen andern, nicht über eine gewisse Zahl Kriegsschiffe oder Landkriegsmacht zu halten. — Vergl. auch dies. systemat. Grundrisses §. 239. Nr. 1.

3. Die Verpflichtungen eines Staates, keine Gesandte an andere Staaten zu senden, noch von ihnen anzunehmen. — Eine der Staatshoheit schon sehr nahe gehende Beschränkung!

4. Die ehemaligen Fürsten des Deutschen Reichs. — Sachbezügliche Schrift: „N. Th. Gönner Entwickelung des Begriffs und der rechtlichen Verhältnisse deutscher Staatsrechts-Dienstbarkeiten." Erlangen, 1800. 8.

5. Vergl. dieses systemat. Grundr. §. 239. Nr. 3.

6. Vergl. auch dieses systemat. Grundrisses §. 55. Nro. 2. — Vergleichende Darstellung der Souverainetäts-Verhältnisse der Fürsten beim Deutschen Reiche, beim Rheinischen Bunde, beim Deutschen Bunde. — Unter der Bezeichnung: Deutsches Reich, begriff man gewöhnlich die nach ihrer ex- und intensiven politischen Größe, sowie ihrer Verfassung verschiedenen Deutschen Staaten, wovon jeder seine besondere Landesherrlichkeit ausübte, vereint aber unter dem höchsten Einflusse ihres gemeinschaftlichen Bundeshauptes, des Römisch-Deutschen Kaisers. — Hier bemerkungswerthes Werk: „Pütter's, geh. Justitz., historische Entwickelung der Staatsverfassung des Deutschen Reichs. 1798, 3. Aufl. 3 Bände." — Die vom Reichsverbande getrennten Deutschen Fürsten vereinten sich im Rheinischen Bunde, an dessen Spitze der Französische Kaiser als Protektor stand. (Konstitutionsakte desselben, d. d. Paris, den 12. Juli 1806 entworfen, ratifizirt am 19. Juli genannten Jahres zu St. Cloud, und zu Regensburg der allgemeinen Reichs-Versammlung am 1. August publizirt.) — In Folge derselben wurde die Konstitution des Deutschen Reichs vom Französischen Kaiser nicht mehr anerkannt, dagegen die volle und unumschränkte Souverainetät eines jeden der Deutschen Fürsten, mit welchen er in die nämlichen Verhältnisse, wie mit den übrigen Europäischen Fürsten zu treten versprach. — Treffliche Schilderungen über die Vorzüge und Nachtheile der alten Deutschen Reichsverfassung, sowie über die Leistungen des Rheinbundes enthält die Schrift: „Was war Deutschland? Was ist es? Was

darf

darf es von der Zukunft hoffen?" Germanien, 1813. — Vermöge der Deutschen Bundesakte vom 9. Juli 1815 vereinigten sich die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands zu einem beständigen Bünde (dem Deutschen Bunde), dessen Zweck in der Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Deutschen Staaten besteht, und vermöge dessen alle Bundesglieder gleiche Rechte haben. — Außer den in dieses systemat. Grundrisses §. 5. Anmerk. 2. u. 5. und §. 118. Anmerk. 2. angeführten Schriften ist auch hier noch zu bemerken: „Darstellung der Verfassung des Deutschen Bundes, von Fried. Wilh. Tittmann." Leipz. 1818. gr. 8.

7. Die Protektion eines kleinen Staates durch eine gröſsere Macht hebt natürlich auch die Wirksamkeit der Souverainetät des Ersten keineswegs auf. Freilich kann dieselbe manchmal sehr verderblich zum Wohl der protegirten und anderer Völker, wie beim Rheinischen Bunde, ausarten. Treffliche Erörterungen hierüber liefert die Schrift: „Zwecke und Absichten des Französischen Protektorats durch freiwillige Schwäche der Deutschen begünstigt. Aus Thatsachen erwiesen." 1814. — So bilden z. B. auch die Jonischen Inseln, gemäß Art. 1. des Pariser Traktats vom 5. Novemb. 1815, einen einzigen freien und unabhängigen Staat, unter der unmittelbaren und ausschließlichen Protektion des Königs von England. Die Konstitution, welche die vereinigten Staaten der Jonischen Inseln angenommen, und die nachhin vom Prinz-Regenten im Namen des Königs v. England ratifizirt worden ist, trat mit dem 1. Jan. 1818, nach ihrer, Ende Dezembers geschehenen Publikation, in Wirksamkeit. Die Civilregierung ist aus einer gesetzgebenden Versammlung, aus einem Senate und einer Justizbehörde zusammengesetzt. Das Militär-Kommando führt gemäß dem Pariser Vertrage, der Kommandant des Englandischen Truppen-Korps. Die außerordentliche Zusammenberufung oder Auflösung der gesetzgebenden Versammlung oder des Parlaments steht in der Macht des Lord Oberkommissärs des Königs von England, als Beschützers dieser Staaten. Die ausübende Macht ist einem Senate von 6 Personen, nämlich einem Präsidenten und 5 Räthen anvertraut. Die Wahl dieses Präsidenten, der den Titel Se. Hoheit führt, hängt von dem Könige und Protektor ab. — Auch die Lehensverbindung behindert keinen Staat

an der Ausübung seiner wesentlichen Majestätsrechte. Die bekannteste ist die von Neapel, welche Pabst Urban der IV. gründete. Allein Neapel entledigte sich derselben seit 1777 fast gänzlich und bewilligte dem Pabste blos eine rücksichtlich der Fortdauer unbestimmte, freiwillige Gabe, als Entschädigung. — Auf die Lebensverhältnisse bezügliche Schriften: B. Gottl. Struvii diss. de dominio directo in territorio alieno. Jenae, 1724. 4. — H. Gottfr. Scheidemantel diss. de nexu feudali inter gentes. Jenae, 1767. 4. und insbesondere J. A H Thalwitzer diss. de obligatione utriusque Siciliae Regis tributum annuum ex nexu clientelari regni Neapolitani cum ecclesia Romana Pontifici Romano more solito ulterius praestandi. Vittemb. 1790. 4.

8. Z. B. Besatzungsrecht der Festungen in einem anderen Lande, Durchmarsch der Kriegsheere, Einlaufen seiner Flotten in den Häfen. — Allein zur Ausübung solcher Rechte kann ein Staat nur mittels gültiger Verträge befugt seyn? — Gewalt, Übermacht und eine im Dunkel schleichende Politik führen freilich manche Staaten zu auffallenden Mißgriffen hierin. — Ob wohl aus rechtlich-politischen Gründen Brittanien, nach dem Plane des Marquis von Hastings, Besatzungen in die Hauptstädte und Festungen der Hindu'schen Fürsten im J. 1818 gelegt hat?!

9. Manche Staaten sind z. B. öfters in der Ausübung des Post-Regals beschränkt. — Das Fürstl. Haus Thurn und Taxis z. B. verbleibt, in Folge Art. 17. der Deutschen Bundesakte, im Besitze und Genusse der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten. (Vergl. auch dieses systematisch. Grundr. §. 185. Anmerk. 5.)

10. Z. B. sich zur Zahlung eines gewissen Tributs verbindlich machen. (Vergl. auch dieses systemat. Grundrisses §. 200. Anmerk. 4.)

11. Es kann sich ein Staat verbindlich machen, Festungen und Häfen nicht anzulegen.

12. Ein Volk kann zum Vortheile eines andern der Schifffahrt nach gewissen Gegenden, oder der Anlegung von Kolonien alldort, entsagen. — Es handelt sich hier nicht um die Prüfung der Recht- oder Unrechtmäßigkeit des Sklavenhandels.

Allein so haben z. B. Großbrittanien, Spanien, Portugal und die Niederlande in den Jahren 1817 und 1818 besondere Verträge unter einander über die Abschaffung des Negerhandels abgeschlossen. Großbrittanien war es, welches den ersten Vorschlag zu diesen liberalen Verträgen machte.

§. 242.

Dauer der Verbindlichkeit von Verträgen über völkerrechtliche Servituten.

Die Rechtlichkeit der Ansprüche auf besondere völkerrechtliche Servituten ist bedingt durch die Gültigkeit der desfalls geschlossenen speziellen Verträge zwischen den betheiligten einzelnen Staaten. Der belastete Theil ist kraft dieser Verträge verbindlich zur Erfüllung der ihm auferlegten, wenn auch in manchem Betrachte vielleicht schwierigen Leistungen oder Unterlassungen. Wider den Belasteten aber können die stipulirten Verbindlichkeiten vom Gegentheile nicht über den Wortsinn der Konvention ausgedehnt, und auf keine Weise darf ihm die Erfüllung derselben erschwert werden. Von der speziellen Konvention über eine völkerrechtliche Servitut kann endlich auch von einem oder dem anderen Theile wieder rückgegangen werden, insoferne nämlich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der einseitige Rücktritt eines Paciszenten vom geschlossenen Vertrage rechtlich zuläßig [1] ist.

1. Vergl. v. Martens Europäisches Völker-Recht. Seite 136. §. 111.

Zweites Hauptstück.

Von den Landesgebieten der Völker.

§. 243.

Bezeichnung des Landesgebiets.

Der Inbegriff von Ländereien oder zusammenhängenden Distrikten, als einem geschlossenen Ganzen, worüber ein Volk seine Hoheitsrechte ausübt, heißt das Landesgebiet eines Volkes — oder Staatsgebiet. [1] Das Landesgebiet ist die physische Grundlage jedes politischen Vereins. Die rechtliche Wirksamkeit der höchsten Gewalt eines concreten Staates ist nicht bedingt durch den gröseren oder geringeren Umfang seines Gebiets, wenn gleich derselbe öfters bei den besonderen Rechtsbeziehungen der concreten Staaten zu einander politischen Einfluß äußert.

1. Gewöhnlich wird unter Staatsgebiet der Inbegriff von Grundstücken (Grundeigenthum der einzelnen Bürger) verstanden, über welche die Staatsgewalt, die Majestät des Souverains, ihren Schutz, aber auch ihre rechtlichen Befugnisse ausübt. Die Erde in geographisch-statistischer Hinsicht enthält verschiedene Staatsgebiete, d. h. durch Landesbezirke räumlich getrennte Völker, durch ihren Kulturgrad, physische Körperbeschaffenheit, politische Verfassung und innere Nationalität verschieden.

§. 244.

Oberherrschaft im Landesgebiete.

Die höchste Gewalt [1] eines Staates dehnt sich über alle in seinem Landesgebiete auf immer oder nur vorübergehend befindlichen Personen und Güter aus. Jeder Staat bildet ein auf seinem Gebiete für sich abgeschlossenes Ganze,

und kann daher bei der zeitgemäßen Entwickelung seiner Verfassungs- und Verwaltungsformen, und beim beliebigen Gebrauche der ihm zugehörigen Güter und Besitzungen, weder von dem Nachbar-Staate, noch von irgend einem Andern gestört werden. Allenfallsige Abweichungen, durch außerordentliche politische Verhältnisse einzelner Staaten zu einander veranlaßt, heben diese allgemeingültige Regel nicht auf.

1. Vergl. auch dieses systemat. Grundr. §. 213.

§. 245.

Landesgränzen.

Durch die Landesgränzen — den äußersten, durch gewisse Kennzeichen bestimmten Umriß des Landesgebiets [1] — wird ein Staat von dem andern abgesondert und stellt sich als ein geschlossenes politisches Ganze für seine Umgebung dar. Was die Landesgebiete der verschiedenen Staaten in Europa [2] betrifft, so sind deren Gränzen theils durch spezielle Verträge der einzelnen Mächte untereinander, theils durch den, wenn auch nicht allgemein anerkannten, Besitz bestimmt. Zweifelhaft und bestritten sind aber die Gränzen so mancher Besitzungen Europäischer Staaten in andern Welttheilen, und verschiedenartig die politischen Grundsätze einzelner Mächte bei Beurtheilung und Bestimmung dieser Gränzen.

1. Saalfeld Europ. V. R. S. 30. §. 16.

2. Hier verdienen, außer den in dieses systemat. Grundrisses §. 51. Anmerk. 2. angeführten Schriften, noch bemerkt zu werden: „Europa's Gestaltung seit dem Ende des Mittelalters bis auf die neueste Zeit nach dem Wiener Kongresse. Versuch einer historisch-statistischen Entwickelung. Th. I. mit einer Karte. (Die Zeiten von 1492 bis zum Französischen Revolutionskriege.) Vom Professor F. Chr. A. Hasse. Leipz. 1817. Allgemeine Übersicht der Staatskräfte von den sämmtlichen Europäischen Reichen und Ländern mit einer

Verhältniß-Karte von Europa, zur Übersicht und Vergleichung des Flächenraums, der Bevölkerung, der Staatseinkünfte und der bewaffneten Macht; von Dr. A. F. W. Crome. Leipz. 1818."

§. 246.

Gewöhnliche Eintheilung derselben.

Die Gränzen eines Landes [1], wodurch seine Abscheidung von den Ländern seiner Umgebung angedeutet wird, sind entweder natürliche [2] oder künstliche. [3]

Zu den natürlichen Gränzen rechnet man: Gewässer, Meere, Flüsse, Gebirge, Waldungen, Bergrücken und selbst auch die Sprachen und Mundarten. Zu den künstlichen Gränzen werden gezählt die auf mancherlei Weise verfertigten Gränzpfeiler, Signale, Säulen, Bäume, Flaggen, Kreuze u. s. f.

1. Fines publici — Bemerkungswerthe Schriften: H. Linken Jura finium. — Chr. A. Menii dissert. de finibus territorii. Lips. 1740. — P. F. ab Hohenthal s. Caroli Guiel. de Carlowitz dissert. de foederibus limitum.
2. Limites naturales, occupatorii.
3. Limites artificiales.

§. 247.

Naturgränzen der Länder und natürliche Gränzen der Staaten.

Die Bestimmung der Gränzen von den Europäischen Staaten, wie sie dermalen bestehen, ist die Folge von mannichfältigen Kriegen, politischen Umwälzungen, friedlichen Ausgleichungen und besonderen Verträgen. [1]

Diese Bestimmung ist *rechtlich*, denn sie beruht auf speziellen Verträgen der Völker untereinander, oder auf dem, wenn auch nicht allgemein anerkannten Besitz. Sie ist *politisch*, in wieferne durch sie nicht der Staatszweck beeinträchtigt und der rechtlich-politischen Persönlichkeit eines concreten Volkes nicht zu nahe getreten wird. Es ist für das Völker-Recht und die Politik gleichgültig, ob das Staatsgebiet eines besonderen Volkes durch sogenannte natürliche oder künstliche Gränzen zu einem geschlossenen Ganzen gebildet wird. Es ist eine willkürliche Annahme individueller Politik, daß nur die von der Natur geschaffenen Gränzzeichen[2], wie z. B. die Flüsse, die Gebiete der Staaten voneinander trennen sollen. Zusammenhang[3] des Gebiets, wenn auch durch natürliche Gränzzeichen bestimmt, ist zwar vortheilhaft, aber noch mehr denn dieser, vermag der Staat nach Außen durch die harmonische Gesammtkraft seiner Glieder, durch freithätige Entwickelung seiner Nationalität, durch nie erkaltenden Patriotismus, und durch seiner höchsten Gewalt allseitige und kräftige Wirksamkeit.

1. So enthält z. B. der merkwürdige ewige Friedens- und Freundschafts-Traktat, welcher zwischen dem Russischen und Persischen Reiche am 12. Oktober 1813 im Russischen Lager am Flusse Seiwa in Gulistan durch die dazu von beiden Theilen ernannten Bevollmächtigten abgeschlossen und von den gegenseitig ernannten Bevollmächtigten in Tiflis am 15. Sept. 1814 vermittels der Auswechselung der von beiden Monarchen vollzogenen Ratifikationen bestätigt worden ist, — im Art. 2. ausführliche Bestimmungen über die künftige Gränze zwischen dem Russischen und Persischen Reiche.

2. *Luden* in seiner Schrift von der Staatsweisheit, und der Verfasser der Schrift: „die Weltherrschaft das Grab der Menschheit" sind der Meinung, daß die höchstmögliche Gränze der Ausdehnung eines Staats bestimmt sey durch die Gränze der Volksthümlichkeit, bezeichnet durch die gemeinsame Sprache. Der gegentheiligen Meinung ist *Schmälz* Europ. V. R. Seite 135. — Treffliche Erörterungen über *das Verhältniß der Naturgränzen der Länder*

und der natürlichen Gränzen der Staaten enthält die Schrift: „Ideen über das politische Gleichgewicht von Europa.“ Leipzig, 1814, Seite 40 u. ff. nro. IV. Nachfolgender Auszug hiervon wird hier an seinem Orte stehen. „Das gröste und innigste Band der Staatsgesellschaft (sagt der Verfasser) ist moralischer Natur: sein schöner Name ist Vaterlandsliebe. Wo dieses moralische Band aufgelöst ist, da mag kein zweites und drittes mehr erfunden werden, welches die Stelle vertrete, da ist der Staat todt, was immer für anscheinende Lebenszeichen er noch von sich geben möge. Alles Moralische wurzelt auf unverkennbare Weise in physischen Verhältnissen, und die Idee, welche im Innern des Geistes lebt, die sich unter andern dem Verstande öfters als ein zu erreichender Zweck und ein in Merkmale zerfallender Begriff darstellt, sucht sich in der Außenwelt zu gestalten, sie sucht, so zu sagen, hier einen Leib zu gewinnen. Die Idee des Staats, wenn man will, der Zweck desselben, wurzelt ganz besonders in jenen Raumverhältnissen, deren Inbegriff das Staatsgebiet ausmacht. In der Art, wie der Staat das Gebiet seinen Zweckbegriffen unterwirft, gewinnt der Leib des Staates eine Gestalt, die man bildlich, aber doch nur bildlich, den Staats-Organismus nennen mag. Was man vorzugsweise unter Naturgränzen schlechtweg versteht, bezieht sich nicht auf die Staaten, die in letzter Instanz gesellschaftlicher, also moralischer Natur sind, sondern auf Länder und Distrikte, in welchen sich das Ganze des Organismus unserer Erde und der durch Naturgränzen gebildeten Welttheile auf rein physische Weise wiederholt. Es erhellt, daß diejenigen, welche Naturgränzen der Länder und natürliche Gränzen der Staaten für gleichbedeutend halten, es entweder an der gehörigen Tiefe des Raisonnements fehlen lassen, oder daß sie von falschen Vordersätzen ausgehen. Sind doch Land und Staat Begriffe einer ganz anderen Ordnung, welche keineswegs vermischt werden sollen, wenn gleich jeder Staat ein Land oder mehrere als physische Grundlage seines Daseyns bedarf.

Befragt man die Geschichte, so findet man in ihr auch nicht einen einzigen Staat, der, in vollendeter Selbstständigkeit dastehend, auf die Naturgränzen irgend eines Landes beschränkt gewesen wäre. Ein gleiches Resultat gibt die Statistik der heutigen Europäischen Staaten, besonders der Seehandel treibenden, denen Kolonien angehören. Mehr noch, als Geschichte und Statistik, spricht gegen unbedingte

Zulassung der Naturgränzen der Länder als natürlicher Gränzen der Gebiete jene Staatswissenschaft, die wir unter dem Namen der Politik kennen.

Die Idee der Selbstständigkeit freien Wirkens soll durch den Staat realisirt werden, und der Selbstständigkeit gehört Unabhängigkeit als ihre negative Bedingung (conditio sine qua non) an.

Die Behauptung, daß natürliche Gränzen der Gebiete etwas Anders sind, als Naturgränzen der Länder, schließt keineswegs alle und jede Rücksicht auf Naturgränzen aus. Wie es aber einige Staaten gibt, die mit besonderem Vortheile bei der Bildung des Staatsgebiets überschritten und von dem Staate gleichsam vernichtet werden, eben so gibt es einige andere, jenseits deren Ausdehnung des Gebiets in der Regel mehr als Verschwächung, denn als Verstärkung anzusehen ist.

Offenbar gehören Flüsse und Ströme, dgl. z. B. der vaterländische Rhein ist, unter die Naturgränzen. Der Umstand, daß gewöhnlich zu beiden Seiten des Stroms das Land abgedacht ist, und daß das Flußbett durch ein hier mehr, dort weniger Ansiedelungen begünstigendes Thal läuft, daß die Bewohner der beiden Ufer viele Vortheile und Nachtheile miteinander gemein haben, alles dieses kann der Fluß und Strom (die eben das im Kleinen sind, was die Seen und Meere im Grosen) nicht aus der Kategorie wahrer Naturgränzen heraus bringen.

Trifft es sich, daß der Kern des Staatsgebiets Küsten hat, von schiffbaren Meeren bespült, und ist dem Staate damit Aufforderung und Gelegenheit zur Seefahrt gegeben, so ist es ihm sogar natürlich, durch Ansiedelungen jenseits solcher Meere, also jenseits einer der mächtigsten Naturgränzen, sein Gebiet zu erweitern, und sich Weltverkehr zu sichern, der soviel zur Selbstständigkeit des Staates beiträgt.

Theorieen, welche alle Ansiedelungen dieser Art für unnatürlich halten, wie sie es denn, um konsequent zu seyn, thun müssen, sobald sie Naturgränzen der Länder für natürliche Gränzen der Staaten halten, solche Theorieen haben die Tendenz der küstenreichen Staaten aller Zeiten gegen sich. Was man gegen die Ausdehnung der Gebiete jenseits der Meeresgränzen mit Grund sagen

kann, beruht auf Beispielen, die man Extreme nennen muß. Nun aber läßt sich aus Extremen nirgends ein bündiger Beweis führen.

Unter jenen Naturgränzen, die kaum je mit Vortheil von dem Staate überschritten werden, zeichnen sich besonders aus mächtige Gebirge und grose Wüsten. In der politischen Gestaltung Europens kommen fast nur die ersteren, namentlich die Alpen und Pyrenäen, in Betracht.

Einheit und Verschiedenheit der Sprache ist ein grosses Bildungs- und grosses Trennungsmittel der Staaten. Die Sprachgränze ist schon mehr moralischer Natur, folglich dem Staate in seines Wesens Tiefe inniger verwandt. Die Sprachgränze kann nie allgemein als Gebietsgränze angenommen werden, und sie ist nur da zur Gebietsgränze geeignet, wo mit ihr noch andere, aus der Natur des zu begränzenden Staates und aus den Verhältnissen der angränzenden entlehnte Rücksichten für deren Annahme sprechen. Manche Sprachen haben eine zu grose, manche eine zu kleine Ausdehnung, als daß sie mit Vortheil unter der Idee des politischen Gleichgewichts und der zu realisirenden Selbstständigkeit als Gränze angenommen werden könnten.

Die natürlichen Gränzen der Staaten sind daher gemischter Natur, theils von Rücksichten auf den Erd-Organismus, also auf physische Verhältnisse, theils von Rücksichten auf rein politische und moralische Verhältnisse.

Da der Staat regiert, folglich in letzter Instanz und zwar in seinem ganzen Umfange und seiner ganzen Tiefe soll übersehen werden, da ferner die sich manichfältig entgegengesetzten Interessen der Bewohner desselben Gebiets, als Bürger desselben Staats, untereinander ausgeglichen und berathen werden sollen, so setzt die Beschränktheit des menschlichen Geistes, die auch bei dem vollendetsten Berufe zur schweren Regierungskunst noch immer ihre Rechte behauptet, die Gränzen von der einen Seite, während die Natur der Sache in schlechthin unter denselben Rechts-Maximen unvereinbaren Interessen eine zweite Gränze setzt. (Der unpolitische Einigungsversuch Hollands mit Frankreich! — Warum wollte Napoleon nicht einsehen, daß sein kolossales, mit so vielen heterogenen Theilen zusammengesetztes Gebäude nothwendig einstürzen müßte, sobald der erste

ſchwache Fürſt ſeiner Dynaſtie den Franzöſiſch-Italieniſch-Spaniſch-Holländiſch-Deutſchen Thron beſtiege?)

Das Regieren eines Staates iſt in ſeinem Erfolge ferner bedingt durch das Gegebenſeyn einer Zentral-Kraft, welche ſtark genug iſt, alle Staaatskräfte lebhaft anzuziehen und die Pulſe des politiſchen Lebens bis zu den gröſten Entfernungen in ſteter Regſamkeit zu erhalten. Ein Staat, in dem die Central-Kraft durch die auf der Peripherie liegende Kraft balancirt, wohl gar überwogen wird, ein ſolcher gleicht dem Menſchen, der ſeinen Schwerpunkt verloren hat, und der ſofort über die Füße fällt, die ihn tragen ſollten.

Oft iſt eine Verfaſſung, die einem kleineren Staate relative Selbſtſtändigkeit in einer groſen Monarchie gewährt, ſeiner wahren Politik weit natürlicher, als ganz freie Geſtaltung innerhalb ſeiner Natur- und Sprachgränzen. (So z. B. wäre Ungarn trotz der ausgezeichneten Nationalität des Ungariſchen Volkes, der Einheit ſeiner Sprache und manchen anderen Eigenſchaften, die zur Geſtaltung eines eigenen Staates einladen, mit ſeinen bisherigen Berührungen mit der Türkei, Rußland und dann Öſterreich, ſelbſt zu einem ſelbſtſtändigen Staate nicht geeignet u. ſ. w.

3. Einige treffliche Bemerkungen macht auch die Schrift: „Ideen über das politiſche Gleichgewicht von Europa. S. 59. Nr. 2., über den Zuſammenhang und die Zerſtückelung des Gebiets." — Geographiſch-ſtatiſtiſcher Zuſammenhang und ſelbſt eine gewiſſe, nicht zu weit gedehnte Gränzen darbietende Räumung des Gebiets, gehören zu den Beſchaffenheiten desſelben, die viel zur Sicherung des Staats und zur Erleichterung ſeiner Laſten beitragen. Aber dadurch ſey nicht jenem hermetiſchen Schließen der Gebiete das Wort geredet, welches ſich wohl für ein Stockhaus und ſeine Umgebungen, aber nicht für den Staat ſchickt, in welchem das Dienen nur als Mittel zu vernünftig-freier Thätigkeit und zu lebendigem Verkehr auf dem Schauplatze der Menſchheit vorkömmt.

Für den geographiſch-ſtatiſtiſchen Zuſammenhang ſprechen nachfolgende Gründe:

a. der Verkehr, beſonders der militäriſche, unterbrochen durch fremde Gebiete, gibt zu mancherlei Verdacht und unzähligen Neckereien Anlaß, die aus dem natürlichen Ego-

ismus jedes Staats hervorgehen, leicht das gute Benehmen stören,

b. im Falle eines Krieges müssen solche Provinzen entweder überaus stark besetzt, oder ihrem Schicksale überlassen werden;

c. die entlegene Provinz erhöht die Staatskraft bei weitem nicht in dem Verhältnisse ihrer dafür erforderlichen Anstrengungen. Namentlich fallen für den Hauptsitz des Staats alle Vortheile weg, welche dem innern Handel, der bekanntlich immer die doppelten Vortheile des auswärtigen gewährt, allein eigen sind;

d. eine Menge trefflicher Polizei-Anstalten, von welchen soviel für das Glück der Bürger abhängt, können in solchen abgerissenen kleinen Provinzen selbst mit dem größten Kostenaufwand nicht realisirt werden;

e. es ist eine wahre Bemerkung, daß im Ganzen der Volks-Charakter aller Gränzbewohner etwas Zweideutiges, Bizarres und Ungeschmeidiges an sich hat; der Charakter von den Bewohnern solcher kleinen abgerissenen Provinzen leidet mehr oder weniger in etwas, und er ist wenigstens für das öffentliche Leben nicht das, was er unter günstigeren Gebietsverhältnissen seyn könnte.

Drittes Hauptstück.

Von dem Eigenthum und der Herrschaft des Meeres und der Flüsse.

---

§. 248.

Meeresherrschaft — Völker-Seerecht.

Aus dem bereits oben [1] angegebenen Verhältnisse, daß das Eigenthum und die Oberherrschaft eines namentlichen Volkes über einen gewissen Meerestheil oder ein Gewässer

von den andern Nationen anerkannt, oder daß einzelne Gewässer und Meerestheile als von der Oberherrschaft jeglichen Volkes frei angesehen werden, oder endlich, daß unter den Staaten das Eigenthum und die Oberherrschaft über gewisse Meeresgebiete, Seen und Gewässer bestritten ist, entstehen verschiedene Ansprüche, Befugnisse und Verbindlichkeiten der Europäischen Staaten gegeneinander, bei der Ausübung der betreffenden Oberherrschaft [2] über das Meeres- und Seegebiet, bei seiner manichfältigen Benützung, und insbesondere bei der Geltendmachung und dem Genusse der mit der Meeresherrschaft verknüpften, zwar mehr auf Gewohnheiten als auf speziellen Verträgen begründeten zeremoniellen Vorzügen. Die mit dem Eigenthume und der Oberherrschaft von einem Gewässer oder Meerestheile verbundenen Hauptbenutzungsarten sind Seefahrt und Seehandel. Der Inbegriff der auf beide den concreten Völkern entweder aus speziellen Verträgen oder aus Gewohnheiten und Gebräuchen zustehenden Befugnisse oder obliegenden Verbindlichkeiten, mit Einschuß des gewisse herkömmliche Vorzüge gewährenden See-Zeremoniels, wird das Völker-Seerecht [3] bezeichnet.

Jenachdem von seiner besonderen Wirksamkeit in Friedens- oder Kriegsverhältnissen die Rede ist, pflegt man auch das Seerecht in Friedens- und Kriegszeiten zu unterscheiden.

Von diesem allgemeinen Völker-Seerecht sind die Partikular-Seegesetze, d. i. die positiven Anordnungen und privatrechtlichen Bestimmungen einzelner Staaten [4] zunächst in Betreff ihres Seehandels und ihrer Schifffahrt, unterschieden.

1. S. dieses systemat. Grundrisses §. 222 u. ff.

2. Schmalz Europ. V. R. bemerkt S. 187 über die rechtliche Wirksamkeit der Meeresherrschaft: „Jeder Staat übt in den ihm unterworfenen Theilen der See alle Rechte der Hoheit. Verbrechen, welche in demselben, selbst

von fremden Schiffern begangen werden, zieht er also unter seine Hoheit. Den Seeräuber mag im offnen freien Meere überall jede Macht verfolgen; an der Küste steht er eigentlich nur unter der Botmäßigkeit des Souverains der Küste; zwar wird dieser dem danken, der ihn dort ergreift; aber Auslieferung an das Gericht der Küste kann dann mit Recht gefordert werden. Auch bürgerliche Streitigkeiten, welche zwischen Schiffern durch Verletzung im unterworfenen Seegebiete entstehen, z. B. wegen Ansegelung, mögen vor dem Gerichte der Küste verfolgt werden, auch ohne erst durch den Arrest den Gerichtsstand zu begründen."

3. Die Entstehung des Völker-Seerechts fällt in das Ende des 11. Jahrhunderts. Seine Entwickelung ward durch die Rivalitäten und Bekriegungen der Italiänischen Handelsstaaten vorzüglich befördert. In ihren Friedensschlüssen zunächst wurden die bestrittenen Punkte über ihre wechselseitigen Befugnisse und Verbindlichkeiten zur See bestimmt. Diese ihre Bestimmungen blieben die Grundlage eines Völker-Seerechts für die folgenden Zeiten. Noch sind die Seegesetze von Oleron — von Wisby, das Hanseatische Seerecht und insbesondere das See-Consulat im Andenken. —

Über die Benennung: Allgemeines Europäisches — oder Universal-Seerecht. Einige hier bemerkungswerthe Schriften: „J. C. F. Gildemeister Tract. sitne aliquod fueritve jus maritimum universale? Goetting. 1803. 4. P. I. — Essai sur un code maritime général européen pour la conservation de la liberté de la navigation et du commerce des neutres en tems de guerre. Lips. 1782. 8. Wurde auch in demselben Jahre in Deutscher Übersetzung herausgegeben unter dem Titel: „Versuch über ein allgemeines Europäisches Seerecht."

4. Es ist auch der Fall, daß ein Staat, in Ermangelung einer eigenen Seegesetzgebung die auswärtigen Seegesetze als eine subsidiarische Rechtsquelle erklärt.

§. 249.

Aufführung der wichtigsten Schriften über diese Theorie.

Außer dem Gesandtschaftsrechte und den Völkerverträgen hat die Theorie der Meeresherrschaft und das Völker-

Seerecht die meisten und vorzüglichsten Bearbeiter gefunden, und insbesondere kommen hier zu bemerken:

a. über die Geschichte der Seerechte:

Joh. Georg Busch kurze Geschichte des Völker-Seerechts; (dessen Abhandl. über das Bestreben der Völker neuerer Zeit, einander in ihrem Seehandel recht wehe zu thun. Hamburg 1800. Kap. 1.).

Arnould System der Seehandlung und der Politik der Europäer, während des 18ten und als Einleitung in das 19te Jahrhundert (aus dem Französischen übersetzt). Erfurt, 1797.

Origine et progrès du droit et de la législation maritime, avec des observations sur le consulat de la mer, par Azuni. à Paris, 1810. 8.

b. als theoretische Schriften:

Ioan. Loccenius Tract. de jure maritimo et navali. (Bruxell. 1693), ins Engliche übersetzt: or Treatise of affairs maritime and of commerce by Charles Molley, London, 1676, und nach mehreren anderen Auflagen. 1789. 8.

J. E. v. Zeschwitz Nachricht vom Handlungswesen der vormaligen und jetzigen Zeiten, nebst Anweisung, worin das See- und Schiffrecht bestehe? Leipz. 1736. 8.

J. H. D. Musäus Grundsätze des Handlungs- und Seerechts; zum Gebrauche der Vorlesungen. Hamburg und Kiel, 1785. 8.

Fr. Ludw. v. Cancrin Abhandlungen von dem Seerechte. Halle, 1800. 2 Theile. 4.

Sistema universale dei principj del Diritto maritimo dell' Europa, del Signor Senatore Dominico Albert Azuni, patricio Sassarense etc. Fiorenze, 1796 und 1797. Ausg 2. T. II.

Joh. Georg Büsch Völker-Seerecht, in vorzüglichster Hinsicht auf einen, dem Friedensschlusse zwischen Deutschland und Frankreich anzuknüpfenden Handlungs-Traktat. Hamb. 1801. 8. (Erschien früher in Französischer Sprache im J. 1796 8. zu Hamburg.)

G. F. v. Martens Grundriß des Handelsrechts, insbesondere des Wechsel- und Seerechts. Götting. 1798. Ausg. 2. im J. 1805. 8.

B. S. Nau's Grundsätze des Völker-Seerechts. Hamburg, 1802. 8.

Institutions du droit maritime, par Boucher. à Paris, 1803. 4.

Le droit des gens maritime universel, ou essai d'un système général des obligations réciproques de toutes les puissances, relativement à la navigation et au commerce maritime etc. par Mr. Jouffroy. à Berlin, 1806. 8.

Über das Kontinental-System, Völker-Seerecht; Neutralität zur See; Kontrebande England und der Kontinent ꝛc. Leipzig, 1812. im Kunst- und Industrie-Komptoir.

Handels-System und See-Kodex der Ozeanokratie. (In den Europäischen Annalen, Band III. vom Jahre 1813. Nr. 2.)

Friedr. Joh. Jakobsen Seerecht des Friedens u. des Krieges ꝛc. Altona, 1815.

c. Sammlungen der positiven Seerechte:

Biblioteca di gius nautico contenenti le Leggi delle più culte nazioni ed i migliori Trattati moderni sopra le materie maritime, illustrati con note interessanti etc. Fiorenze, 1785. II. Tom. 4.

Cor-

Corpus juris nautici oder Sammlung aller Seerechte der bekanntesten handelnden Nationen alter und neuer Zeiten ꝛc. von Johann Andreas Engelbrecht. Lübeck, 1790. 4.

Gesetze und Verordnungen der einzelnen Europäisch. Mächte über Handel, Schifffahrt und Assekuranzen ꝛc. von G. F. v. Martens. 1802 — 1804. 8. Erster und zweiter Theil. (Auch in Französischer Sprache erschienen.)

d. Schriften über einzelne positive Seerechte.

Die besonderen positiven Seerechte sind größtentheils schon in den vorgenannten Sammlungen enthalten, über ausführlich und für jegliches positive Partikular-Seerecht insbesondere ist die Literatur über das Rhodische Seerecht, das Consolato del Mare, das Seerecht von Oleron, das Seerecht von Wisby, das Brittische, Französische und Portugiesische Seerecht, die Italienischen Seerechte, das Dänische, Schwedische, Niederländische, Preußische und Russische Seerecht, sowie endlich über das Hanseatische und Nordamerikanische Seerecht in dem Kamptz'schen Werke: „Neue Literatur des Völker-Rechts ꝛc." Berlin 1817, S. 168 — 205 vorgetragen.

§. 250.

Herkömmliches See-Zeremoniel.

Sachbezügliche Schriften:

C. v. Bynkershoeck quando et quomodo navibus praestanda sit reverentia, in s. Quaestion. jur. publ. Lib. II. c. XXI.

Enschede dissert. de Tutelis et Insignibus navium. Lugd. Bat. 1770. 4.

Mit der Oberherrschaft zur See stehen gewisse äußere Auszeichnungen oder Zeremonial-Vorzüge [1] in Verbindung, auf deren Erweisung die Europäischen Staaten, welche im Besitze der Oberherrschaft einzelner Meerestheile oder Seen sind, bei den andern Völkern dringen [2], und deren Vernachläßigung [3] nicht nur oft die Veranlassung zu Vorwürfen [4] sondern auch zu Gewaltthätigkeiten und Kriegen geworden ist.

Dieses sogenannte See-Zeremoniel besteht zunächst

a. im Schiffsgruße überhaupt,

b. dem Schiffsgruße mit Flagge und Wimpel, und

c. dem Segelstreichen.

1. Vergl. Saalfeld Europ. V. R. S. 39. §. 32. — Über den eigentlichen Ursprung derselben s. Bouchaud Théorie des Traités de commerce etc. pag. 411.

2. So behauptete Venedig die Oberherrschaft über das Adriatische Meer und die damit verknüpften Ehrenbezeigungen, allein vergeblich, wider Österreich, Neapel und den Pabst. — Genua war auch nicht so mächtig, um seine Ansprüche auf das Ligustische Meer durchzusetzen, und das See-Zeremoniel zu behaupten. (Siehe Günther Europ. V. R. Th. II. S. 45 — 48.)

3. So sehr auch manche Völker auf die Bewährung gewisser Zeremonial-Vorzüge oft sehr anmaßend dringen, so ist es doch dagegen erfreulich in der Völker-Praxis zu bemerken, wie sich die Schiffe auch verschiedener Völker, wenn sie sich auf freiem Meere begegnen, für verbunden halten, einander jede Hilfe der Menschlichkeit zu leisten. Sie übernehmen Briefe zu besorgen, sie geben von ihren Vorräthen das Entbehrliche dem Mangel des Andern, sie nehmen die Schiffbrüchigen an Bord. (Schmalz Europ. V. R. Seite 191.)

4. S. hierüber Engelbrecht de servitutibus juris publici. Sect. I. pag. 42.

§. 251.

a. Schiffsgruß.

Sachbezügliche Schrift:

J. C. von Moser Abhandlungen von dem Segelstreichen und Schiffsgruße nach den Grundsätzen und der Praxis der Völker; in seinen kleinen Schriften, ꝛc. Theil IX. und Theil X.

Der Schiffsgruß besteht in der Lösung von den auf dem Schiffe befindlichen Kanonen. Allein in Ermangelung ausdrücklicher und förmlicher Verträge der Völker hierüber, und bei den nicht allgemein durchgreifenden Gewohnheiten entstanden schon öfters Streitigkeiten über das Verhältniß: „Welches der seefahrenden Völker zuerst und mit wieviel Kanonenschüssen es grüßen, dagegen mit wievielen Schüssen oder auf welche Art sonst das gegrüßte Schiff danken müsse.“ Es ist gewöhnlich, daß die meisten Europäischen Mächte den Schiffsgruß mit ungleicher Zahl, nämlich 2, 3, 5, 7, 21 der Kanonenschüsse [1] geben. Nur Schweden macht hierin eine Ausnahme, indem es meistens mit einer gleichen Zahl der Schüsse seinen Schiffsgruß gibt.

1. Der sogenannte Königliche Gruß — der höchste — besteht in 21 Schüssen. Es ist ein ehrenvollerer Gruß, wenn der zuerst Grüßende alle seine Schüsse hintereinander abfeuert, als wenn der Begrüßte Schuß um Schuß erwiedern muß. (Schmälz Europ. V. R. S. 192.)

§. 252.

Außerordentlicher Schiffsgruß.

Weniger bestritten wurde bisher der Gebrauch, daß diejenigen Schiffe, welche einen Souverain, Prinzen und

Prinzessinnen souverainer Häuser, oder auch einen Großbotschafter am Bord haben, von den fremden Schiffen auf jedem Meerestheile und selbst von fremdherrischen Festungen, in deren Häfen sie einlaufen, zuerst mit einer gewissen Anzahl Kanonenschüsse begrüßt [1] werden.

1. Hiervon unterscheidet sich der Gruß zur Ehre der National-Flagge. — Russische Deklaration vom 30. Juni 1788. (v. Martens Europ. V. R. S. 192. §. 157.)

§. 252.

Schiffsgruß der Kauffahrteischiffe.

Fast gar keiner Streitigkeit unterliegt nach dem See-Zeremoniel, daß Kauffahrteischiffe [1], wenn sie auf einem Meerestheile oder Seegebiete einem Kriegsschiffe begegnen, wenn sie unterhalb den Kanonen der Festung eines fremden Staates durchsegeln, oder wenn sie sich einem Hafen nähern, die Flagge zu streichen, das Marssegel fallen zu lassen, und falls sie auch mit Kanonen versehen, mit Kanonenschüssen zu grüßen [2] verbunden sind. Die Kriegsschiffe erlassen jedoch sehr oft den Kauffahrteischiffen, wenn sie im starken Laufe sind, oder wenn ihnen die Abfeuerung des Geschützes auf irgend eine andere Weise lästig werden sollte, diesen herkömmlichen Gruß ganz oder theilweise.

1. v. Martens Europ. V. R. S. 193. §. 158.
2. Durch besondere Verträge wird unter den einzelnen Staaten auch hin und wieder Etwas modifikationsweise bestimmt.

§. 253.

Zwang zur Gebung des Schiffsgußes.

Die begründeten oder vermeintlichen Rechtsansprüche manches Volkes auf die Oberherrschaft zur See oder über

einzelne Meerestheile werden öfters die Veranlassung, daß dasselbe die pünktliche Erfüllung des ihm zuständigen See-Zeremoniels nachdrücklichst verlangt. Mindermächtige Staaten entsprechen eben so oft aus bescheidener Nachgiebigkeit, als aus zeitgemäßer Politik solchen Anforderungen der Mächtigeren, obgleich sie dazu nicht rechtlich verbindlich wären. Es liegen Beispiele vor, daß widrigenfalls die in ein gewisses Seegebiet einlaufenden Schiffe von der die Oberherrschaft behauptenden Nation zum Schiffsgruße durch Blindschüsse aufgefordert wurden, und beim Unterlasse oder der Vernachlässigung des Salutirens entweder durch Scharfschüsse dazu angehalten oder aus dem Seegebiete gänzlich vertrieben worden sind.

§. 254.

Allmählige Abschaffung des Seegrußes.

Der Umstand, daß die strenge Beobachtung des Zeremonial-Punktes rücksichtlich des Schiffsgrußes manchem Staate nicht nur lästig ist, sondern sogar auch der näheren freundschaftlichen Berührung einzelner Völker oft hinderlich wurde, hat bisher schon mehrere Europäische Souveraine bewogen, durch besondere Verträge den Schiffsgruß nur auf einige Vorkommenheiten [1] zu beschränken, oder denselben gar für alle Fälle [2] abzuschaffen. Auch einzelne Staaten, welche mit einem andern über die gänzliche Abschaffung oder wenigstens über die Beschränkung des Schiffsgrußes keine ausdrücklichen Konventionen gemacht haben, erprobten bisher manichfältig durch ihr gleichgültiges Verhalten und die That, daß ihnen zur Aufrechthaltung ihrer politischen Macht und ihrer besonderen See-Oberherrschaft die dringende Forderung eines solchen Zeremonial-Punktes erlässig wird, und daß sie unnöthige Streitigkeiten hierüber gern umgehen.

1. z. B. Vertrag zwiſchen Großbrittanien und den Niederlanden im J. 1692. (du Mont Corps universel et diplomatique du droit des gens. Tom. VII. P. II. pag. 310.)

2. z. B. Vertrag zwiſchen Dänemark u. Rußland im J. 1730. — zwiſchen Rußland u. Schweden im J. 1743. — Ein Handelsvertrag zwiſchen Frankreich und Rußland im J. 1787 hob den Seegruß für alle Vorkommenheiten auf. (de Martens Recueil des principaux traités d'alliance etc. T. III. p. 13.)

§. 255.

b. Schiffsgruß mit Flagge und Wimpel.

Der Schiffsgruß durch Löſung der Kanonen iſt mehr eine Höflichkeitsbezeugung; nicht aber das Flaggenſtreichen [1], welches im Einziehen oder Herabneigen der Flagge beſteht, und als eine Anerkennung entweder der Oberherrſchaft über den Theil des Meeres, wo dieſer Gruß geſchieht, oder doch des höheren Ranges des Anderen angeſehen [2] wird. Bei Seegefechten iſt das Abnehmen der Flagge gewöhnlich, und wird, verbunden mit dem Aufſtecken einer weißen Flagge [3], das Zeichen, daß das Schiff in Unterhandlungen treten oder ſich ergeben wolle.

1. Das Aufſtecken der Flaggen aber wird als freundliche Höflichkeit angeſehen, weil man ſich dadurch dem Schiffe, dem man ſich naht, zu erkennen gibt. (Schmalz Europäiſch. V. R. Seite 191.)

2. v. Martens Europ. V. R. S. 189. §. 154. Nr. 2.

3. Saalfeld Europ. V. R. Seite 97. §. 146.

§. 256.

c. Seegelſtreichen.

Sachbezügliche Schrift:

J. J. Moſer Abhandlung von dem Flaggen- und Segel-

streichen. (In dessen vermischten Abhandlungen aus dem Völker-Rechte, Nr. 6.)

Sibrand Tract. de velorum submissione.

Das Segelstreichen besteht in der Herablassung des Marssegels bis zum Fockmaste, und wurde hin und wieder auch als eine Anerkennung der Oberherrschaft auf denjenigen Meeren angesehen, deren Oberherrschaft streitig ist.

Wenn nicht besondere Verträge einzelner Staaten im Mittel liegen, so wird das Segelstreichen [1] gewöhnlich nur von den Kauffahrteischiffen gefordert.

1. Großbrittanien aber hat nicht nur für seine Oberherschaft in den vier Meeren, von welchen es umflossen wird, sondern auch anderweitig die Ehrenbezeugungen des Segelstreichens von den Schiffen aller Nationen in Anspruch genommen. (Selden mare clausum. Cap. 22.) Dieser Anforderung wurde jedoch nur von den Niederlanden in Folge besonderer Verträge, und unter Bestimmung gewisser Gränzen, nachgegeben. (Die betreffenden Verträge enthält du Mont Corps universel et diplomatique etc. T. VII. P. I. pag. 44 u. 253.) — S. hierüber auch Pestel Selecta capita juris gentium maritimi etc. §. 7.

§. 257.

See-Zeremoniel auf unterworfenen Meerestheilen.

Es ist unter den Europäischen Seemächten [1] allgemein herkömmlich, daß

a. ein fremdes Kriegsschiff oder eine Flotte [2], welche unterhalb den Kanonen einer Festung oder Schanze vorbeisegeln, oder ehe sie in einen Hafen [3] einlaufen, die Festung, Schanze oder den Hafen durch Kanonenschüsse, Segel- und Flaggenstreichen zuerst begrüßen, und daß für diesen Gruß von der Festung den Kriegsschiffen durch Kanonenschüsse [4], seltener durch das

Wehen eines Wimpels, oder mit Aufſteckung einer Fahne gedankt wird;

b. daß auch auf gleiche Weiſe das fremde Kriegsſchiff oder die fremde Flotte, welche den Kriegsſchiffen der herrſchenden Nation auf ihrem Seegebiete begegnen, oder dieſelben vor Anker liegend antreffen, zuerſt grüßen, aber der Gruß jedoch nur durch Kanonenſchüſſe [5] beantwortet werde.

1. Sowohl den Republiken, als Monarchieen.

2. Linienſchiffe oder Fregatten, einzelne oder in Eskadern und Flotten. (S. auch dieſes ſyſtemat. Grundr. § 56.)

3. Nach Großbrittaniens Beiſpiele haben früherhin auch Frankreich und Spanien proteſtirt, daß ihre Admiralſchiffe auch den kleineren Republiken dieſe Ehrenbezeugung, und auch beim Einlaufen in deren Häfen erweiſen ſollen. Einigen dieſer Republiken wurde ſogar das Anſinnen gemacht, zuerſt zu grüßen. Allein dieſer Forderung würde kein Gehör gegeben.

4. Die Kanonenſchüſſe werden von der Feſtung, nach der Zahl und Beſchaffenheit der Kriegsſchiffe, Schuß für Schuß, oder erſt nachdem das ankommende Kriegsſchiff ſeinen Gruß beendigt hat, entweder in gleicher oder geringerer Anzahl erwiedert.

5. Weit ehrender iſt der Dank mit Erwiederung des Mehr oder Weniger von Schüſſen, und indem man auch zugleich einen Wimpel wehen läßt.

§. 258.

See-Zeremoniel auf nicht unterworfenen Meerestheilen oder im Seegebiete dritter Staaten.

Von den auf dem freien Meere ſich begegnenden Schiffen zweier Staaten kann keines zu der ſonſt anderweits gewöhnlichen Begrüßung im Allgemeinen verbunden ſeyn, und es wird daher auch meiſtens von derſelben Umgang

genommen. Der gleiche Fall ist es auch in dem einer dritten Macht unterworfenen Seegebiete. Indessen finden auch unter den einzelnen seefahrenden Staaten nachfolgende Begrüßungsweisen auf den freien Meerestheilen oder den Seegebieten dritter Nationen Statt:

a. Ein einzelnes Kriegsschiff [1], eine Flotte, Eskadre oder eine zur Hauptflotte stoßende Hilfs-Eskadre [2], begrüßen die Hauptflotte zuerst mit Kanonenschüssen. [3]

b. Ein Kriegsschiff höheren Ranges wird von Schiffen geringeren Ranges zuerst mit Kanonenschüssen begrüßt, und das Erstere beantwortet den Gruß mit einer geringeren Anzahl der Schüsse.

c. Bei Schiffen gleichen Ranges [4] wird der wechselseitige Gruß gewöhnlich unterlassen.

d. Wenn Flotten [5] sich begegnen, so pflegen sich die Admirale allein zu grüßen.

e. Kauffahrteischiffe grüßen jegliches ihnen begegnende Kriegsschiff zuerst.

f. Ehemahls verlangten auch die Königlichen Kriegsschiffe von denen der Republiken nicht nur die Begrüßung durch Kanonenschüsse, sondern auch durch Flaggenstreichen, und wollten blos durch Kanonenschüsse danken, oder verlangten den gänzlichen Unterlaß des Grußes. [6]

1. Sachbezüglich ist auch hier die Abhandlung: „Reichet die bloße Militär-Flagge hin, um ein Schiff für ein Kriegsschiff zu erkennen?" (von Martens Erzählungen, Th. II. Nr. 1.)

2. Allianz zwischen Frankreich und Holland vom Jahre 1625. Art. 12. — Allianz zwischen Dänemark und Schweden vom J. 1679. 1734. (v. Martens Europ. V. R. S. 192. §. 156. lit. b.)

3. Aber die Flagge wird dabei von den fremdherrischen Schiffen nur dann gestrichen, wenn sie vielleicht den Befehlen des

begegnenden Admirals untergeordnet sind. (Schmalz Europ. V. R. Seite 192.

4. England, Spanien und Frankreich fordern für ihre Admiralschiffe von den Kriegsschiffen aller übrigen Nationen nicht nur allein die Begrüßung durch Kanonenschüsse, sondern auch durch das Flaggenstreichen, und den ersten Gruß von Offizieren gleichen Ranges.

5. Schmalz a. a. O. Seite 193.

6. F. C. v. Moser kleine Schriften. Th. IX. S. 351 u. ff.

§. 259.

See-Zeremoniel auf dem weiten Weltmeere.

Bei der allgemein anerkannten Freiheit des grosen Weltmeers [1] kann mithin keine Nation verbindlich seyn, gegen die andere auf dem weiten Weltmeere ein gewisses See-Zeremoniel zu beobachten, indem die Befugnisse für alle Schiffe auf demselben gleich sind. Jedoch können deshalb spezielle Verträge einzelner Mächte untereinander besondere Verbindlichkeiten begründen, ohne daß jedoch die Konvention Einzelner die Freiheit der übrigen Völker, solange sie ihre Zustimmung und Bewilligung nicht gegeben haben, beschränken könnte. Indessen haben doch einige Seestaaten, an deren Spitze England [2] stand, für ihre Schiffe auf dem weiten Weltmeere von den übrigen Nationen ein ausgezeichnetes See-Zeremoniel verlangt, obwohl ihren Anforderungen nur von einigen der kleineren Staaten willfahrt worden ist. Es ist herkömmlich, daß die Europäisch. Mächte über diejenigen Meerestheile, welche ihre jenseits des Weltmeers gelegenen Besitzungen begränzen, die nämlichen Rechte, wie über das mare proximum in Europa genießen [3], aber es liegen manichfältige Beispiele vor, daß einzelne Mächte diese ihnen zukommende Befugniß auffallend erweiterten, und sich der ausschließenden Schifffahrt und Fischerei, sowie des ausschließenden [4] Han-

dels, in weit beträchtlicherer Entfernung von dem Ufer, als der, welche mit den Kanonen bestrichen werden kann, gegen andere Nationen angemaßt haben.

1. Vergl. dieses systematischen Grundrisses §. 226.
2. Wie schon für einen speziellen Fall erwähnt wurde, so waren es früher schon Großbrittanien, Frankreich und Spanien, welche ihre Admiralschiffe auf allen Meeren von den Krirgsschiffen aller übrigen Völker nicht nur durch Kanonenschüsse, sondern auch durch Flaggenstreichen begrüßt wissen wollten.
3. v. Martens Europ. V. R. S. 185. §. 153.
4. Dieses zeigten die einseitigen strengen Handelsverbote.

Viertes Hauptstück.

Von den Benutzungsarten des Meeres und der Flüsse.

Über diese Theorie im Allgemeinen bemerkungswerthe Schriften:

A. Fritsch Jus fluviaticum variorum auctorum in unum volumen collatum. Jenae, 1672. 4.

F. Geiger dissert. de regali fluminis. Argent. 1734. 4.

C. F. Winckler dissertat. de jure circa flumina. Kilon. 1785. 8.

Anonymi gründlicher Discours von Beschiffung der Flüsse. (In Lünig Selecta scriptor. illustr. Seite 1073 u. ff.

§. 260.

Aufzählung der gewöhnlichen Benutzungsarten.

Jedem Staate steht über sein Fluß- oder Seegebiet, die ihm zugehörigen Seen, Meerbusen, kleinen Meerengen und Meeresufer das ausschließende Dispositions- und Benutzungsrecht zu, insbesondere

1. das ausschließliche Recht der Schifffahrt;
2. das Recht von fremdherrischen Schiffen gewisse Abgaben und Zölle zu erheben;
3. die ausschließliche Benutzung der gesammten Meeres-Erzeugnisse und des See-Auswurfes.

§. 261.

I. Vom ausschließlichen Rechte der Schifffahrt.

Hier bemerkungswürdige Schriften:

W. Backhof differentiae juris naturae et gentium in libertate navigationis commerciorum causa institutae. Lips. 1784. 4.

F. L. v. Cancrin Abhandlung von der Schifffahrt und dem Schiffrechte. (In s. Abhandl. von dem Wasserrechte, Th. II. Abhandl. XIV.)

Th. Hartwell Horne Compendium of the court of Admirality relative to ships of war, privaters, prizes, recaptures and prize-money with notes and precedents. London, 1803. 8.

Obgleich jegliches Volk die Schiffe einer anderen Nation aus seinem Seegebiete und von seinen Meeresufern entfernt halten könnte, so ist doch unter den Europäischen Staaten mehr durch das Herkommen als durch besondere Verträge das Gegentheil bestimmt. Zunächst sind es die

fortgesetzten Berührungen, politischen Einwirkungen der Europäischen Staaten aufeinander, und ihre stets regen Handelsverhältnisse, welche diese allen vortheihafte Maßregel herbeiführten und unterhalten. Es ist keinem Volke die Fahrt durch unterworfenes Seegebiet, das Einlaufen seiner Schiffe in fremdherrische Häfen, oder das Ankern seiner Schiffe auf den Rheden eines fremden Souverains, versagt. Selten wurde bisher diese Ein- und Durchfahrt einem Volke zu Friedenszeiten [1] bestritten, meistens nur wegen dabei oft Statt gefundenen Mißbrauchs [2], untersagt, hin und wieder auch nur auf einigen Flüssen [3], Seen oder Meerestheilen von der herrschenden Nation [4] aus feindseligen oder sonstigen politischen Rücksichten, die Schifffahrt den Fremden nicht durchgängig frei gegeben. Nur rücksichtlich der freien Fahrt und des Einlaufens der Kriegsschiffe in fremdherrische Häfen sind, in Ermangelung besonderer Verträge, und ohne daß Nothfälle oder spezielle Bewilligung Statt gefunden hätten, hin und wieder zwischen den meisten Staaten Streitigkeiten entstanden.

1. Mit welchem Rechte wurden gegen das Ende des J. 1818 in verschiedenen Europäischen Häfen Schiffe angehalten oder zurückgewiesen, welche mit Rekruten und Waffen für die Insurgenten in Südamerika befrachtet wären? (Vergl. dieses systemat. Grundrisses §§. 123 — 126.)

2. Wenn das fremde Schiff, auf welche Art immer, gegen die Gesetze des Souverains handelt, in dessen Seegebiet es sich befindet, in dessen Seehäfen es einlief. — Einkauf und Verkauf verbotener Waaren, u. s. f.

3. Z. B. bei Flüssen, welche nur durch das Gebiet eines Staates laufen. — Gewöhnlich frei betrachtet man die Fahrt auf Flüssen, deren Ufer zweien verschiedenen Souverainen eigenthümlich sind. — Streitigkeiten zwischen verschiedenen Anwohnern der Ostsee. (Günther Europäisch. V. R. Th. II. pag. 42. — Dermalige Verhältnisse einiger Hauptflüsse, wie z. B. der Donau, der Elbe, der Schelde, des Neckars, des Maine und Rheins. — Vergl. dieses systemat. Grundr. §. 188. Nr. 9. — Im Betreff

wohnheit, oder das angebliche Recht des Strandherrn, sich ein gestrandetes Schiff mit seinen Gütern [4] und den Schiffsleuten [5] aneignen [6] zu können. Schon im frühesten Mittelalter wurde die Ausübung dieses unmenschlichen [7] Rechts theils durch Privilegien und Gesetze, theils durch förmliche Verträge hin und wieder beschränkt, und durch Kaiser Karls V. Halsgerichtsordnung in Deutschland gänzlich abgeschafft. Späterhin kam es auch bei allen anderen kultivirten Völkern Europens ganz außer Anwendung. Kaum wird es vielleicht in den gegenwärtigen Zeiten noch einmal wider irgend eine Nation, die sich noch nicht von allen barbarischen Sitten gereinigt hat, von einem oder dem anderen Europäischen Volke retorsionsweise gebraucht werden müssen.

1. Oder auch im engeren Sinne.

2. Vergl. v. Martens Europ. V. R. S. 180. §. 149.

3. Auch Grundruherecht, Ruhr- und Grundrecht, compendium naufragiorum, droit de naufrage genannt.

4. Sowohl die aus einem Schiffbruche ans Land getriebenen, als die aus einem Schiffe, um es zu erleichtern, geworfenen und ans Ufer getriebenen Güter. (Saalfeld Europ. V. R. S. 38. §. 30. Nr. 1.)

5. Diese wurden dann als Leibeigene betrachtet und behandelt. (Schmalz Europ. V. R. S. 189.)

6. Dagegen ist es nicht widerrechtlich, wenn sich ein Volk die gestrandeten Kontrebande-Güter aneignet, und die gestrandeten Güter und Schiffe der Seeräuber als Eigenthum erklärt.

7. Ganz richtig bemerkt hierüber v. Martens a. a. O. S. 183. §. 150.: „Weder das Recht auf herrnlose Güter, wozu diese nicht gehören, noch der Vorwand, die Nachläßigkeit des Schiffers zu bestrafen, oder beschwerliche Prozesse zu vermeiden, noch das Recht, Fremde von unserem Gebiete auszuschließen, noch das Eigenthum des Grundes, den diese Güter berührt haben, können den Herrn des Ufers berechtigen, sich mit dem Schaden verunglückter Fremden zu bereichern."

§. 264.

§. 264.

Recht der Bergung.

Bemerkungswerthe Schriften:

Schell dissert. de jure naufragii colligendi. 1674. 4.

J. H. Böhmer de servaticio. Halae, 1743. 4.

Ganz verschieden von diesem sogenannten Strandrechte, und sich auf das Gefühl von Menschlichkeit und Gerechtigkeit stützend, ist das Recht der Bergung [1], indem der Strandherr [2] den verunglückten Schiffen zu Hilfe eilen, Menschen, Güter und Schiffe nach möglichster Thunlichkeit retten und sichern, oder die schiffbrüchigen und von Schiffen im Nothfalle ausgeworfenen Güter auffangen, gerichtlich aufbewahren [3] und dem sich, innerhalb der Zeitfrist [4] von Jahr und Tag, gehörig anmeldenden Eigenthümer oder Assuradeur, gegen eine angemessene und billige Belohnung [5], wieder zurückstellen läßt.

1. Saalfeld in s. Europ. V. R. Seite 38. §. 30. definirt es als das Recht des Strandherrn, sich für das Bergen einen Theil der geborgenen Güter anzueignen. — Es hat auch die Benennungen: jus colligendi naufragium, droit de sauvement, servaticium, droit de sauvetage.

2. In vielen Ländern üben die Strandbewohner diese Bergung aus, in anderen Orten ist dazu ein gewisses Personale vom Staate angestellt. In Schweden gab es schon früherhin sogenannte Tauchergesellschaften für diesen Zweck.

3. Der Obrigkeit liegt ob, zu sorgen, daß das geborgene Gut, oder was die See auswirft, in gerichtlichen Gewahrsam genommen werde; und, wenn neue Verladung und Absendung desselben als unthunlich einleuchtet, muß sie so vortheilhaft, wie möglich, es verkaufen, und die gelöseten Gelder sorgfältig aufbewahren. (Schmalz Europ. V. R. S. 190.)

4. Dieses ist die bisher angenommene Verjährungsfrist. (Z. B. Verträge zwischen Dänemark und Schweden im J. 1748, Art. 24 — zwischen Dänemark und Genua im J. 1789,

Art. 27.) — Zweifelhaft ist, ob bei allen Europäischen Staaten, dem sich später, nach Verfluſſe dieſer Zeitfrist meldenden Eigenthümer, wenn er sich frühzr als ſolcher zu legitimiren behindert war, die restitutio in integrum zu Theil wird. Schmalz a. a. O. Seite 191. ist der bejahenden Meinung. — Nach dem Verfluſſe dieſer Frist fällt das geſtrandete Gut dem Fiskus des Strandherrn anheim.

5. Das Berggeld ist nicht in allen Europäischen Staaten gleichförmig beſtimmt, und kann deſſen willkürliche Anſetzung leicht zur Benachtheiligung des sich anmeldenden verunglückten Eigenthümers führen. Oft beträgt es ein Drittheil, ja wohl gar die Hälfte der geborgenen Güter, und nebſtdem fällt auch oft dem Fiskus noch eine Rate zu. Ein unverhältnißmäßig erhöheter Anſatz desſelben ist gleichfalls eine wahre Ungerechtigkeit und ist eben ſo wenig, als das unmenſchliche Strandrecht zu rechtfertigen.

§. 265.

2. Von der Befugniß zur Erhebung gewiſſer Abgaben und Zölle.

Jeglicher Staat ist befugt, in ſeinem Fluß- oder Seegebiete von den fremdherriſchen Schiffen gewiſſe Abgaben [1] und Zölle [2] zu erheben, indem er ihnen bei ihrer Durchfahrt und während ihres Aufenthalts Freiheit und Sicherheit, möglichſte Unterſtützung und Bequemlichkeit gewährt, und denſelben zugleich auch die Einfuhr und Ausfuhr, die Weiterbeförderung [3] der manichfältigſten Lebensbedürfniſſe und verſchiedenartigſten Handels-Produkte geſtattet.

Der Sund ist unter den offenen Europäiſchen Meerengen die einzige, wo für die Freiheit der Durchfahrt ein Zoll [4] entrichtet wird. Zwiſchen der Krone Dänemarks und den meiſten der Europäiſchen Staaten beſtehen im Betreff der Einrichtung dieſes Zolls beſondere Verträge. Nur in den Freihäfen [5], deren Anzahl bei den Europäiſchen

Staaten und ihren Kolonieen sehr unbedeutend ist, können die Schiffe aller Nationen frei und zu jeder Zeit einlaufen, und haben auch keinen Zoll und keine Abgaben von den Waaren zu entrichten, welche sie mit sich bringen.

1. Über diese Abgaben finden zwischen einzelnen Staaten, besonders wenn sie in einem nachbarlichen oder sonstig freundschaftlichen Verhältnisse, oder überhaupt in fortgesetzter näherer Berührung stehen, nicht selten förmliche Verträge statt. — So hat z. B. Hannover, in Folge eines unterm 29. Mai 1815 mit Preußen abgeschlossenen Traktats, die Verpflichtung übernommen, die Ems von ihrer Mündung an bis zur Preußisch-Hannoveranischen Gränze in einen vollkommen schiffbaren Zustand zu setzen, und darin zu unterhalten; auch Preußen zu gestatten, den Hafen zu Emden zur Ein- und Ausfuhr von Gegenständen aller Art, durch eigene Komptoirs zu benutzen, und die Waaren 2 Jahre hindurch lagern zu lassen, alles gegen gemeinschaftlich zu bestimmende Abgaben. — Es ist für die freie Stadt Bremen im Septbr. 1818 ein sehr erfreuliches Ereigniß gewesen, daß der Präsident der Amerikanischen Freistaaten dem Wunsche des dasigen Magistrats Gehör gegeben, und, gemäß einer Proklamation vom 1. August 1818, den Handel zwischen den vereinigten Staaten und Bremen auf einem solchen Fuße festgestellt hat, daß Gleichheit der Rechte und Abgaben zum Grunde gelegt ist. Die Bremer Schiffe zahlen jetzt in den Nordamerikanischen Häfen keine höheren Abgaben, als die Amerikanischen Schiffe selber; dagegen werden diese aber auch in Bremen zugelassen, ohne nöthig zu haben, höhere Abgaben zu erlegen, als die Bremer Fahrzeuge selber. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß der Bremer Seehandel durch diese Maßregel sehr gewinnen wird, da er nicht leicht mit irgend einem Lande vortheilhafter geführt werden kann, als mit Nordamerika. Nicht nur ist dort jetzt der Hauptsitz des allgemeinen Weltverkehrs; der durch den mit jedem Jahre zunehmenden Reichthum unterstützte Unternehmungsgeist der Amerikanischen Kaufleute übersteigt zugleich alle Vorstellung. Die Verbindung zwischen Amerika und Bremen wird von nun an dergestalt zunehmen, daß hieraus mannichfaltige Vortheile für den Deutschen Verkehr überhaupt mit der neuen Welt, der bisher in Vergleich mit dem Englischen wenig bedeutend war, er-

wachsen werden. Zu gleicher Zeit hat auch die freie Stadt Hamburg um dieselben Rechte bei den vereinigten Staaten nachgesucht und sie eingeräumt erhalten. — Oft wird unter gewissen politischen Verhältnissen der Betrag der Abgabe für fremdherrische Schiffe so hoch gestellt, daß diese an sich beliebige Bestimmung mehr einem Verbote ähnelt. — So hat z. B. im J. 1818 zu Batavia die Regierung eine neue Abgabe auf Einfuhren in nicht Niederländischen Schiffen zum beinahe doppelten Belaufe der vorher bestandenen gelegt, welches beinahe dieselbe Wirkung, wie ein förmliches Verbot, äußerte.

2. Importations-, Transito-, Exportations-Zölle. — Hafengeld bei dem Aufenthalt der Schiffe zu entrichten — für die auf den Strand gesegelten Grundgeld (Groundage). — J. C. Wagenseil dissert. de portuum et vectigalium Jure. Altd. 1685. Franz Ludw. v. Cancrin Abhandlung von dem Rechte der Häfen (in den Abhandlungen von dem Wasserrechte, Th. II. Nro. X.). — Vergl. auch dieses systemat. Grundrisses §. 188. — Tonnengeld. So hat, Nachrichten aus Westindien zu Folge, der König Christoph im J. 1818 den Beschluß gefaßt, daß alle in seinen Hafen einlaufenden Englischen Schiffe ein Tonnengeld bezahlen sollen.

3. Zu gedenken ist auch hier des in früheren Zeiten sehr häufig vorkommenden Stapelrechts in verschiedenen Europäischen Staaten, welches aber den allgemeinen Handel sehr beeinträchtigte. (S. auch dieses systemat. Grundrisses §. 188. Anmerk. 8.) Kraft der Stapelgerechtigkeit oder Stapelfreiheit konnte eine Stadt oder ein Ort, welche damit begabt waren, verlangen, daß die zu ihnen auf Schiffen oder mittels der Achse transportirten Güter oder Waaren vorerst eine bestimmte Zeit lang zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten werden mußten, und erst dann von diesem Orte aus weiters gebracht werden durften. Das Stapelrecht hieß unumschränkt, wenn die eingebrachten Güter, ohne Unterschied der Zeit, und ohne namentliche Ausnahmen, vor ihrer Weiterschaffung zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten werden konnten; beschränkt, wenn diese Güter und Waaren nur blos abgeladen und abgewägt werden durften, wenn nur gewisse Waaren der öffentlichen Feilbietung unterworfen, oder wenn Güter und Waaren nur zu gewissen Zeiten zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten werden durften.

4. Nähere Aufschlüsse über den Sundzoll enthalten die Schriften: v. Steck Versuche über einige erhebliche Gegenstände, welche auf den Dienst des Staates Einfluß haben. Frankf. u. Leipz. 1772. 8. S. 39 u. ff. — Diese Abgabe ist für Dänemark von Belange, wenn man bedenkt, daß die Anzahl der im J. 1818 durch den Sund passirten Schiffe sich auf 12,588 und sich im J. 1817 sogar auf 13,170 Schiffe belief. — Schweden hatte früher schon wider die Entrichtung dieses Zolls für seine Schiffe protestirt. — Das siebente Bulletin aus dem Hauptquartier des Kronprinzen von Schweden, d. d. Jütterbock den 10. Septbr. 1813 enthält deshalb auch nachfolgende Erklärung: „Dänemark hat sich darüber beschwert, daß die Schwedischen Kauffahrer nicht mehr den Sundzoll entrichten. Da die Meerenge des Sundes den Landesherren der beiderseitigen Ufer gemeinschaftlich zugehört, so ist es billig, daß Schweden forthin jenen Zoll nicht mehr entrichte. Sollte überhaupt Dänemark nicht in Kurzem ein System ergreifen, welches seinem wahren Interesse und der Würde seines Volkes angemessener ist, als das bisher von ihm befolgte, so wird noch vor Ablauf dieses Jahres der Sundzoll für alle Nationen und für immer aufgehoben werden." — Vergl. auch dies. system. Grundr. §. 223. Anmerk. 1. u. 2. Bemerkungen über den Sundzoll.

5. Von den Freihäfen unterscheiden sich die geschlossenen und die offenen Häfen. In jene darf kein fremdes Schiff, außer in offenbaren Nothfällen, einlaufen. Solche Häfen sind meistens die der Europäischen Kolonieen. In diese (die offenen) Häfen Europens dürfen alle fremden Schiffe einlaufen, jedoch nur gegen Entrichtung gewisser Einfuhrzölle.

§. 266.

3. Von der ausschließlichen Benutzung der gesammten Meeres-Erzeugnisse und des Meeres-Auswurfes.

Derjenigen Nation, welche die Oberherrschaft über ein bestimmtes Fluß- oder Seegebiet ausübt, gehören mit-

hin auch die Produkte dieser Gewässer, sowohl diejenigen, welche aus dem Meer oder den Flüssen gefischt [1] zu werden pflegen, als diejenigen, welche von der See oder dem Flusse an den Strand getrieben und am Ufer ausgeworfen [2] werden. Ob und in wieweit sich Privatpersonen, welche den Strand bewohnen, solche Meeres-Erzeugnisse oder den Meeres-Auswurf aneignen dürfen, ist eine Frage, die aus den staatsgesetzlichen Bestimmungen des namentlichen Volkes, welches dieses Seegebiet beherrscht, beantwortet [3] werden muß. Auf keinen Fall kann eine Benutzung der Art weder von einem einzelnen fremden Unterthan, noch von der Person eines fremden Souverains in Anspruch genommen werden.

1. Z. B. Fische, Perlen. — Die Perlen sind bekanntlich ein Erzeugniß der Perlmuttermuschel, welche man vorzüglich in den Ost- und Westindischen Gewässern antrifft. Diese Muscheln werden nun von den Tauchern aus der Meerestiefe mit groser Gefahr herausgeholt.

2. Ejecta Maris, z. B. Korallen, Bernstein, ꝛc. — Hier ist auch zu bemerken die Goldwäsche. — Sachbezügliche Schrift: F. L. Treitlinger dissertat. de Aurilegio praecipue in Rheno. Arg. 1776. 4.

3. Vergl. v. Martens Europ. V. R. S. 149. Nr. 1.

§. 267.

Benutzung der Meeres-Erzeugnisse im freien Meere.

Ein Staat kann nur in seinem, von den anderen Völkern anerkannten Seegebiete die See-Erzeugnisse benutzen, nicht aber in dem einer andern Nation unterworfenen Gebiete. Wohl aber können alle Staaten die Erzeugnisse im freien Meere benutzen [1] und sich aneignen. Doch hat sich deshalb zwischen einzelnen Völkern schon mancher Streit

ergeben. Einzelne Staaten versuchten öfters das ihnen bis auf einen gewissen Grad zugestandene Seegebiet weiter auszudehnen [2], und andere Völker selbst bei der Benutzung der Erzeugnisse im sonstig freien Meere zu beschränken. Nicht selten geschah dieses z. B. durch Untersagung des Fischfangs. [3]

1. Aber ein Staat kann den fremden Fischern das Trocknen der wenn auch im freien Meere gewonnenen Fische auf seiner Küste wehren. (Schmalz Europ. V. R. S. 188.) — Ein streitiger Gegenstand zwischen Nordamerika und Großbrittanien (sagt ein öffentliches politisches Blatt) sind die Fischereien verschiedener Küsten des Ozeans. Nach unserer Ansicht muß die Fischerei auf dem Weltmeer für alle Völker der Erde eben so frei seyn, als die Schifffahrt. Die Anwohner eines grosen binnenländischen See's theilen sich gewöhnlich in den Fischfang, weil dieser See als Gemeingut der Anwohner betrachtet wird. So ist der Ozean Gemeingut des ganzen Erdballs, jedes Volk hat ein Recht auf die Erzeugnisse desselben.

2. So wollte Dänemark den übrigen Nationen die Schifffahrt und den Fischfang nur 4 Meilen von den Küsten Islands entfernt, und 15 Meilen von denen Grönlands, gestatten. Aber die vereinigten Niederlande protestirten gegen die Ausschließung vom Robben- und Wallfischfange. — Hier sind nachfolgende Schriften zu bemerken: Pestel selecta capita juris gentium maritimi. §. 9. — C. L. Scheid de jure regis Daniae prohibendi navigationes et piscationes exterorum in mari Boreali contra novissimas Batavorum praetensiones. Hafniae, 1741. A. Kluit histor. feder. T. II. pag. 22. — Streitigkeiten Dänemarks mit Großbrittanien und der Republik der vereinigten Niederlande wegen der Fischerei an den Küsten von Island und Grönland. (v. Martens Erzählungen ꝛc. Th. II. Nr. IV.)

3. So wollte auch England die übrigen Nationen, insbesondere die Holländer, von dem Herings-Fischfange bis auf die Entfernung von 10 Meilen von den Küsten der Schottländischen Inseln ausschließen. (Moser Versu-

che ꝛc. Th. V. Seite 495.). — Herrmann Conrings Bericht, wie es mit dem Recht der Engländer Fischereien auf der Norwegischen und Isländischen See bewandt; (in dessen Opusc. T. II. Nro. 16.).

Dritte Abtheilung.

Von dem Obligationen-Rechte der Europäischen Völker.

§. 268.

Begriff des Obligationen-Rechts.

Mit der rechtlich-politischen Persönlichkeit der Völker, mit ihrem Rechte auf den Gebrauch der Dinge der Außenwelt und die verschiedenen Gegenstände des Besitzes und Eigenthums, ist das Recht auf ihre verschiedenen äußeren Handlungsweisen, das beide Urrechte gleichsam belebende Mittelglied, — innigst verbunden. Bei der Betrachtung der fortgesetzten Berührungen, der unmittelbaren und mittelbaren Einwirkungen der Europäischen Staaten oder ihrer zeitlichen Souveraine zu einander, bei der Beachtung ihres mannichfaltigen Verkehrs und überhaupt ihrer friedlichen oder feindlichen Verhältnisse, lassen sich gewisse wechselseitige Befugnisse und Verbindlichkeiten besonders ausscheiden, deren Inbegriff in der Doktrin des praktischen Völker-Rechts das Obligationen-Recht [1] der Völker bezeichnet werden kann.

1. Vergleiche auch dieses systematischen Grundrisses Theil I. §. 12.

§. 269.

Systematische Unterabtheilungen, welche aus dem Begriffe des Obligationen-Rechts der Europäischen Völker fließen.

Die dritte Abtheilung der Doktrin des Europäischen Völker-Rechts, welche das Obligationen-Recht der Europäischen Völker darstellt und entwickelt, zerfällt demnach, der systematischen Vollständigkeit wegen, in zwei Hauptstücke mit den treffenden untergeordneten Abschnitten, wovon

das erste Hauptstück: die Befugnisse und Verbindlichkeiten der Europäischen Völker aus ihren freundschaftlichen Verhältnissen;

das zweite Hauptstück: die Befugnisse und Verbindlichkeiten der Europäischen Völker aus ihren feindlichen Verhältnissen

abhandelt.

Erstes Hauptstück.

Von den Befugnissen und Verbindlichkeiten der Europäischen Völker aus ihren freundschaftlichen Verhältnissen.

---

§. 270.

Weitere Unterabtheilung desselben.

Dieses erste Hauptstück, welches von den Befugnissen und Verbindlichkeiten der Europäischen Völker aus

ihren freundschaftlichen Verhältnissen handelt, begreift mithin als Gegenstände der Erörterung

im ersten Abschnitte: das Gesandtschaftswesen;

im zweiten Abschnitte: die Völkerverträge;

im dritten Abschnitte: den Verkehr und Handel der Völker;

im vierten Abschnitte: die schriftlichen Verhandlungen der Staaten und zeitlichen Souveraine.

Erster Abschnitt.

Vom Gesandtschaftswesen.

§. 271.

Geschichte des Gesandtschaftswesens.

Wenn in früherer Zeit, wo die einzelnen Staaten Europens noch nicht in einer so nahen Berührung ihrer rechtlich-politischen Beziehungen zueinander standen, ein Staat oder Souverain mit dem anderen einen Vertrag zu schließen, ein Geschäft abzumachen hatte, oder sich mit dem andern, dem näheren oder entfernteren, in ein verbindendes Freundschafts- oder Friedfertigkeits-Verhältniß setzen wollte, so ordnete er für derlei spezielle Fälle einen außerordentlichen Gesandten mit besonderer Vollmacht an den fremden Staat oder Souverain ab, und dieser Abgeordnete kehrte nach vollführtem Auftrage, nach Beendigung seines Geschäftes, zum sendenden Souverain zurück. Ungleich waren natürlich die Art und Weise der Aufnahme und Be-

handlung solcher Abgesandten bei den verschiedenen Höfen, und eben so ungleich und unbestimmt mußten ihre Rang-Verhältnisse und die damit verbundenen Ehrenbezeigungen seyn. Nur nach und nach, durch verschiedenartige zeitliche und politische Verhältnisse veranlaßt, rückten sich die rechtlich-politischen Beziehungen der einzelnen Staaten Europens immer näher, und es entstand eine andauernde wechselseitige Annäherung unter ihnen, welche Gleichartigkeit ihrer bisher abweichenden politischen Grundsätze und Maximen bei ihrem äußeren Verhalten herbeiführte, und durch die verschiedenen Zeitläufe hindurch das wohlthätige Band entwickelte, welches sie rücksichtlich ihrer äußeren Koexistenzordnung auch noch jetzt verbindet. Diese ununterbrochenen unmittel- oder mittelbaren Berührungen [1] der einzelnen Staaten untereinander, ihr stets sichtbares Bestreben für die Erhaltung freundschaftlicher Beziehungen, und eines wohlthätigen Gleichgewichts der Macht im politischen Systeme, der Wunsch jegliches Souverains, zugleich auch hierbei das Ansehen und die Würde seiner Krone, nicht minder die Selbstständigkeit und Freiheit seines Volkes zu beschützen und zu sichern, sowie insbesondere die persönlichen Freundschaften einzelner Souveraine, und die Anverwandtschafts- oder Familienbande mancher Höfe, veranlaßten zur Föderung aller desfallsigen Geschäfte, für die möglichste Bethätigung dieser Angelegenheiten, und zur Beschleunigung des Abschlusses der so verschiedenartigen Verträge, die wechselseitige Zusendung von beständigen Staats-Bevollmächtigten oder Gesandten. Sichtbar entwickelte sich der Gebrauch stabiler Gesandtschaften gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts, noch mehr aber äußerte sich derselbe im sechszehnten Jahrhunderte, einflußreich seit dem Westphälischen oder Münsterischen Frieden vom 24. October 1648, und seit des vielbesprochnen Richelieu's eigenthümlicher politisch-diplomatischer Wirksamkeit. Von diesen Zeiten an erlangte das Gesandtschaftswesen gewisse stetige Formen, welche auf die äußeren rechtlich-politischen

Verhältniſſe der einzelnen Staaten immer mehr ihre praktiſche Wichtigkeit äußerten, und durch welche ſich der früherhin unbeſtimmt gelaſſene Repräſentativ-Karakter der Staatsbevollmächtigten und Geſandten in der neueren Zeit immer bedeutungsvoller ausſprach. So ward das Geſandtſchaftsweſen das befreundende Band der Europäiſchen Staaten, aber nicht nur allein das wohlthätige Band für dieſe, ſondern auch für die außereuropäiſchen Völker und Machthaber, welche ſich dem politiſchen Syſtem Europens bereits angeſchloſſen haben, oder ſich wenigſtens durch einzelne Handlungen zu den allgemeinen Grundſätzen des praktiſchen Europäiſchen Völker-Rechts bekennen.

1. In dieſem Sinne ſprechen manche politiſche Schriftſteller auch von dem (ſogenannten) Europäiſchen Staatenbunde. Der Europäiſche Aufſeher v. J. 1814. St. 60. karakteriſirt denſelben ſehr treffend in nachfolgender Erörterung: „Dieſen Staatenbund (ſagt er) hat nicht die Freiheit, ſondern die Nothwendigkeit gebildet; er iſt nicht das Werk einer förmlichen Übereinkunft, ſondern der Zeit. Staaten, die aneinander ſtoßen, wirken auf mannichfältige Art auf einander, beſtimmen einander in ihren Entſchlüſſen und Handlungen, und beſtehen ſo neben einander, daß die Verfahrungsweiſe des Einen mit jener des Andern nach allgemeinen Geſetzen übereinſtimmt. Alle haben einerlei Grundtriebe, aus denen ſich Hauptabſichten ergeben, und da dieſe auf die Form und ihr Weſen gerichtet ſind, ſo will ſich Jeder erhalten, oder, wenn er ſein Streben mißverſteht, ſich ausbreiten und vergröſern. Allein Aller Kraft ſtemmt ſich gegen einen ſolchen Zweck, weil er Alle gefährdet, Alle mit Vernichtung bedroht, und das Gefühl der allgemeinen Gefahr Alle zu einer Vereinigung nöthigt, vermöge deren Jeder dem Andern, von der Vernunft und Erfahrung geleitet, mit Gut und Blut beiſteht. Was in Liſſabon geſchieht, das hat auch Intereſſe für St. Petersburg; keine Bewegung in Frankreich iſt ohne groſen Einfluß in Deutſchland und Italien; jede weitgreifende politiſche Veränderung in dem einen Staate Europens erſtreckt ihre Folgen auf die nahen und fernen Reiche dieſes Erdtheils, weil ſie ſich alle einander berühren, und die moraliſche Bewegung weit ſchneller, durchgreifender und thätiger iſt, als die phyſiſche.

Nichts bleibt ohne Folgen, was in dem einen Staate Gro-
ſes und Wichtiges geſchieht; daher ſind alle Europäiſchen
Staaten innig aneinander gekettet, und alle haben ein In-
tereſſe bei dem, was der Eine leidet, und der Andere thut.
Befolgt ein Staat gegen ſeine Nachbarn Maximen, welche
weder dem Rechte, noch der Klugheit entſprechen, ſo lau-
fen alle dabei Gefahr; das Heil der Staaten liegt in der
Gerechtigkeit, und wenn man eine widerrechtliche That zu-
läßt, ſo wird Alles unſicher, weil die Ruhe Europens keine
andere Stütze, als die öffentliche Meinung hat, welche Be-
ſorgniſſe erzeugt, und Beſorgniſſe ſtillt; Kriege veranlaßt,
wie Frieden ſtiftet. Alle Staaten Europens müſſen daher
einander ſorgfältig beobachten, weil das Streben Keines
für die Anderen gleichgültig iſt; was das Urtheil drohet,
das muß ſogleich im Keime erſtickt; was mit Verderben
ſchwanger geht, das muß mit der Wurzel ausgerottet wer-
den." — Vergl. auch dieſes ſyſtemat. Grundriſſes Th. I.
§. 3. Anmerk. 3.

2. Vergl. auch dieſes ſyſtemat. Grundr. Th. I. §. 3. Anmer-
kung 2.

§. 272.

Begriff des Geſandtſchaftsrechts.

Mit der ſeit dem ſehszehnten Jahrhunderte ſich erhö-
henden Wirkſamkeit des Geſandtſchaftsweſens [1] bei den
Europäiſchen Staaten regelten ſich auch immer mehr deſſen
rechtliche Verhältniſſe. Sie wurden theils durch ſpezielle
Verträge, theils durch beſondere Geſetzesbeſtimmungen ein-
zelner Staaten oder Souveraine, und am meiſten durch
Gewohnheiten begründet. Der Inbegriff der völkerrecht-
lichen Grundſätze und Beſtimmungen, welche ſich auf Ge-
ſandte, d. i. mit beſtimmten Inſtruktionen verſehene Be-
vollmächtigte eines Staates oder zeitlichen Souverains, an
andere Staaten oder Souveraine abgeſchickt, um mit dieſen
über öffentliche Angelegenheiten zu verhandeln, ſowie
auch auf dieſer Bevollmächtigten Verhältniſſe zum ſendenden

und beschickten Staate — beziehen, wird in der Doktrin des Europäischen Völker-Rechts das Gesandtschaftsrecht bezeichnet.

1. Vergleiche auch dieses systematischen Grundrisses Theil I. §. 19. Nr. 6.

§. 273.

Aktives — passives Gesandtschaftsrecht der concreten Staaten.

Die Gesandten eines Staates, von ihm mit besonderer Vollmacht und Instruktion versehen, um seine Angelegenheiten und Geschäfte bei fremden Staaten oder Souverainen zu bethätigen, sind durch ihren eigenthümlichen Repräsentativ-Karakter und ein damit verbundenes Ehren-Zeremoniel ausgezeichnet, und mithin von den Bevollmächtigten der Privaten wesentlich verschieden.

Das Recht an andere Staaten Gesandten zu schicken, ist eines der vorzüglichsten Staatshoheits-Rechte. Denn diese sind die Mittelspersonen zwischen Staaten oder Souverainen bei wichtigen oder verwickelten Staatsangelegenheiten [1] und Geschäften, welche nicht blos durch die schriftliche Korrespondenz der Höfe oder ihrer dirigirenden Minister beendigt werden können, sondern leichter durch mündliche Unterredungen oder Rücksprache, denen sich die Souveraine in eigener Person höchst selten unterziehen, vielleicht auch öfters nicht mit gleichem Vortheile unterziehen können, und sich hierin durch ihre bevollmächtigten Gesandten am füglichsten repräsentiren lassen.

Derjenige Staat oder zeitliche Souverain, welcher befugt ist, Gesandte an andere Mächte zu schicken, der ist auch befugt, von fremden Staaten oder Souverainen

Gesandte anzunehmen. Diese doppelten Befugnisse werden durch aktives und passives Gesandtschaftsrecht bezeichnet.

1. Vergl. auch v. Martens Europ. Völker-Recht S. 217. §. 182.

§. 274.

Besondere Verhältnisse hinsichtlich der Ausübung des aktiven und passiven Gesandtschaftsrechts.

Diesen Gegenstand behandeln:

C. Ziegler resp. Petr. Finck dissert. de jure mittendi legatos. Vittemb.

Corn. van Bynkershoeck Qui recte legatos mittant? (in s. Quaest. juris publici, Lib. II, c. 3.)

Phil. Bernh. Vitriarii diss. de officio illorum, qui recipiunt legatos. Lugd. Bat. 1719. 4.

Gottfr. Achenwall dissert. de transitu et admissione legati ex pacto petendis. Goett. 1748. 4.

Chr. Rau s. J. H. Hiller dissertat. de transitu et admissione legati. Lips. 1797. 4.

Was die Ausübung des aktiven Gesandtschaftsrechts angeht, so hat

1. jeglicher selbstständige Staat, oder dessen zeitlicher Repräsentant das Recht, mit den koexistirenden Staaten in Verhandlungen [1] zu treten, und über Angelegenheiten der Staatsgesammtheit Verträge zu schließen, er muß mithin auch befugt seyn, Gesandte abzuordnen, welche die Angelegenheiten und Verträge bei den anderen Mächten oder Souverainen bethätigen.

2. Nicht nur alle ganz unabhängigen Staaten, ohne Rücksicht auf ihre mit anderen Nationen bestehenden ungleichen Bündnisse, sondern auch die sogenannten halbsouverainen Staaten [2], soferne sie im Besitze des Rechts der Kriegsführung, der Friedensschlüsse und der Bündnisse sind, haben die Befugniß, Gesandte zu schicken.

3. In monarchischen Staaten [3] übt der zeitliche Regent entweder unbeschränkt und allein, oder unter gewissen Beschränkungen, oder mit Bewilligung der Landstände, das Recht, Gesandte an fremde Staaten abzuordnen, aus. Immerhin ist er bei der Ausübung dieses Hoheitsrechts an die näheren Bestimmungen seiner positiven Staatsgrundgesetze gebunden.

4. Auch Delegation des Gesandtschaftsrechts kann Statt finden. So kann, wenn auch in besonderen und höchst seltenen Fällen, der zeitliche Regent den Prinzen [4], Gouverneurs [5] entlegener Provinzen, kommandirenden Generalen en chef, und selbst auch Gesandten [6] die Befugniß ertheilen, in seinem Namen und aus besonderem Auftrage, Gesandte an auswärtige Regierungen abzuschicken, und mit diesen Geschäfte und Angelegenheiten für das Beste des sendenden Staates abmachen zu lassen.

5. Ein zeitlicher Souverain, welcher freiwillig auf den Thron verzichtet, oder die Regierung niederlegt, kann eben so wenig mehr Gesandte an fremde Mächte schicken, als ein Regent oder ein Prinz vom Geblüte während der Dauer seiner feindlichen Gefangenschaft. Wird aber ein Regent wider seinen Willen, und den positiven Staatsgrundgesetzen entgegen, des Thrones verlustigt, dann bleibt er als fortan rechtmäßiger Thronbesitzer zur Ausübung des aktiven und passiven Gesandtschaftsrechts befugt, falls er auch durch den Thron-Usurpator in der Ausübung desselben temporär

und

und nachtheilig beschränkt oder gänzlich behindert wird. Somit kann auch eine unrechtmäßige Thron-Prätension niemals eine rechtmäßige Ausübung des Gesandtschaftsrechts begründen.

6. Wichtig, aber auch schwierig ist die Beantwortung der Frage: Wer in einem im Revolutionszustande befindlichen Staate, oder in einem Staate, dessen bisheriger zeitlicher Regent des Thrones entsetzt, oder gar exilirt worden, zur Ausübung des Gesandtschaftsrechts befugt sey? — Im Allgemeinen kann darauf nur geantwortet werden [7], daß dem jedesmaligen wirklichen Besitzer der Souverainetät in der Regel das Gesandtschaftsrecht zustehe. Es hängt freilich in einem solchen Falle Vieles von den eigentlichen Ursachen der Thronentsetzung und der allenfallsigen Verweisung des bisherigen Monarchen, sowie auch insbesondere von dem politischen Standpunkte einer solchen Nation oder ihrer Machthaber zu den übrigen Staaten oder hin und wieder auch zu einigen anderen, dabei mittel- oder unmittelbar interessirten Mächten ab. Bei diesen Betrachtungen modifizirt sich nicht selten das Benehmen mancher einzelnen Europäisch. Staaten rücksichtlich der Absendung oder Annahme [8] eines öffentlichen Gesandten abseite eines derlei Volkes.

7. In Fällen einer Thronerledigung übt derjenige Ausschuß aus der Staatsgesammtheit oder diejenige physische Person das Gesandtschaftsrecht aus, welche durch die besonderen positiven Staatsgrundgesetze berufen sind, während des Zwischenreichs auch die übrigen Staatshoheits-Rechte in der Ausübung zu erhalten.

8. Keine Provinz, keine Korporation, keine physische Person, wenn auch von erhabener Geburt, erhabenem Range und Amte, und selbst keine fürstlichen Personen [9], als einem namentlichen Staate mit ihren Besitzungen untergeben, und seiner schützenden Hoheit

unterthänig, können an auswärtige Staaten und Souveraine Gesandten abordnen, und mittels derselben in ihren persönlichen oder Real-Angelegenheiten unterhandeln. Ihre allenfallsigen Abgeordneten und Bevollmächtigten stehen nur in der Kategorie der Mandatarien anderer Privatpersonen.

9. Auch die Abgeordneten von Seite der Unterthanen oder Landstände an den zeitlichen Regenten, und die von Letzterem ausgehenden Kommissarien können in keiner Hinsicht in die Kategorie der öffentlichen Gesandten nach dem völkerrechtlichen Begriffe gestellt werden. Denn die Unterthanen oder Landstände können ihren Abgeordneten (Deputirten) den Karakter eines öffentlichen Gesandten nicht verleihen, und ein Kommissär von Seite des Regenten steht rücksichtlich seines Kommissoriums zu dem Kommittenten und denjenigen Individuen oder Korporationen, an welche er kommittirt wird, in einem anderen rechtlichen Verhältnisse, als der öffentliche Gesandte mit seinem bevorzugten Repräsentativ- und Zeremonial-Karakter, welcher im Namen und aus Auftrag seines Souverains die besonderen Angelegenheiten der von einander unabhängigen Völker oder ihrer zeitlichen Oberhäupter bethätigt.

Was die Ausübung des passiven Gesandtschaftsrechts betrifft, so kömmt hier Nachfolgendes zu bemerken:

1. Kein Staat ist geradehin rechtlich verbunden, die ihm von einer anderen Nation oder einem fremden Souverain, zur Friedens- oder Kriegszeit, zugeschickten öffentlichen Gesandten (und am mindesten die stabilen Gesandten) anzunehmen, so wenig, als er verbunden seyn kann, öffentliche Gesandte [10] an die koexistirenden Staaten zu schicken.

2. Jedoch können zeitgemäße Verträge einzelner Staaten und Souveraine sowohl über die Mission von Gesand-

ten, als auch deren Annahme und Behandlung, besondere Bestimmungen enthalten, und somit die betreffenden Staaten ohne weiters auch hinsichtlich des passiven Gesandtschaftsrechts verpflichten.

3. Außer dem Falle besonderer Verträge muß jeglicher Staat befugt seyn, auch nur unter gewissen Beschränkungen, oder von ihm festgesetzten Bedingungen, Gesandte fremder Souveraine anzunehmen, und es steht ihm frei, sich auch über die Art und Weise ihrer Aufnahme und Behandlung gegen die anderen Staaten zu erklären.

Diese aus dem Begriffe der rechtlich-politischen Persönlichkeit jeglichen Volkes leicht erklärbaren allgemeinen Rechtsgrundsätze erscheinen aber theils durch die fortdauernden freundschaftlichen Berührungen der Staaten (obgleich dieselben bei Einzelnen auch temporar unterbrochen werden), theils durch deren gleichartige Politik, fortan modifizirt; denn

a. es ist gewöhnlich, daß jeder Staat den Gesandten eines fremden Souverains aufnimmt, sowohl zu Friedens- als zu Kriegszeiten, wenn der beschickte Staat selbst mit dem sendenden Souverain nicht in Spannung oder vielleicht gar in feindseliger oder kriegerischer Beziehung lebt. Aber es ist nicht ungewöhnlich, daß in besonderen Fällen der beschickte Staat aus guten Gründen dem sendenden Souverain die Annahme eines namentlichen Gesandten verweigert;

b. es gibt gewisse Rechte, Freiheiten und persönliche Ehrenvorzüge, deren sich der einmal aufgenommene und als Solcher anerkannte Gesandte an allen Höfen erfreuen kann. Ohne sich begründete Vorwürfe aufzubürden, wird nicht leicht ein Souverain dem fremden Gesandten den Genuß dieser Befugnisse und Vorzüge versagen.

c. Freilich bindet keinen Staat oder Souverain dasjenige, was einzelne Souveraine, aus besonderen freundschaftlichen Rücksichten oder zeitgemäßer Politik, auf dem Grund spezieller Konventionen oder einzelner gesetzlichen Anordnungen [11], den Gesandten bei und nach ihrer Aufnahme gestatten. Die Europäischen Souveraine gestehen im Allgemeinen den fremden Gesandten, nach ihrer Annahme, nur diejenigen Befugnisse, Freiheiten und Ehrenvorzüge zu, welche durch ein gleichförmiges Herkommen bei den Europäischen Höfen begründet sind.

1. Vergl. dieses systemat. Grundr. Th. I. §. 112. 114.

2. Vergl. de Martens Recueil des principaux traités d'alliance, etc. T. IV. pag. 606. sqq.

3. Vergl. dieses systemat. Grundr. Th. I. §. 91.

4. Den Prinzen vom Geblüte. Kein seltner Fall war die Delegation des Gesandtschaftsrechts in den älteren Zeiten in Frankreich. Vergl. Wîquefort l'ambassadeur et ses fonctions. T. I. pag. 35. — Vicekönige, welche den eigentlichen Souverain repräsentiren.

5. Jedoch ist jetzt allenthalben gewöhnlich, daß deren Geschäfte und abgeschlossene Verträge erst rechtlich wirksam werden, wenn sie vom delegirenden Souverain genehmigt worden. Vergl. auch de Vattel du droit des gens. Liv. IV. cap. 5. §. 61.

6. Ein in älteren Zeiten, wenn gleich auch selten, vorkommender Fall. Vergl. auch de Real Science du gouvernement. T. V. pag. 96. sqq.

7. Saalfeld Europ. V. R. S. 44. §. 39.

8. Ein merkwürdiger Fall aus neuester Zeit. — Im J. 1818 ward von der Regierung der Südamerikanischen Independenten ein Gesandter aus Neugranada an den Prinz-Regenten von England geschickt, um demselben ihre Erklärung, die Vermittelung zwischen Spanien und den Südamerikanern betreffend, zu überbringen. Allein von dem Brittischen Kabinette wurde ihm nicht erlaubt, die Depeschen seiner Regierung abzugeben. Demnach sah sich dieser Ab-

geordnete veranlaßt, durch den Lord Castlereagh eine Note an den Prinz-Regenten zu übermachen, in welcher er gegen jede Unterhandlung protestirt, der nicht die Unabhängigkeit der Südamerikaner zur Grundlage dient. — Im J. 1818 wurden von den Nordamerikanischen Freistaaten drei Kommissäre nach den insurgirten Spanischen Kolonien geschickt, um das politische Verhältniß ihrer Regierung näher zu besichtigen. Als sich diese Kommissarien zu Rio-Janeiro befanden, wo eben die Zeremonie der Krönung des Königs Statt hatte, so wurden sie zu dieser Feierlichkeit nicht mit eingeladen, sondern nur Hr. Sumpter, welcher damals als Gesandte der vereinigten Staaten beim Brasilischen Hofe akkreditirt war.

9. Z. B. im Königl. Baier. Edikte, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormal. reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend (Beil. IV. zu der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern, Tit. V. §. 2.), bestimmt der Art. 15. ausdrücklich: „Die Standesherren sind befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche sie mit denselben rücksichtlich ihrer darin befindlichen Besitzungen, allenfallsigen Lehens- und Dienstesverhältnisse zu verhandeln haben. Sie dürfen jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Karakter abordnen."

10. Annahme eines Gesandten ist Anerkennung der Souverainetät seines Herrn. Darum ist Weigerung, von einem anerkannten Souverain eine Gesandtschaft zuzulassen, fast Beleidigung, obwohl ohne Beleidigung unterlassen werden kann, ihm gegenseitige Gesandtschaft zu schicken. Von feindlichen Mächten werden indessen keine Gesandten angenommen; und selbst die zu Friedensunterhandlungen geschickten werden nur mit den Freiheiten und Rechten aufgenommen, welche ihr Geschäft nothwendig macht; auch werden sie wohl von dem Abgeordneten, der mit ihnen unterhandeln soll, nie aber am Hofe des Souverains selbst, mit öffentlichen Ehrenbezeigungen, wie Gesandte, empfangen, bis der Friede geschlossen ist. (Schmalz Europ. V. R. Seite 88.)

11. Hier bemerkungswerthe Schrift: G. F. v. Martens Erzählungen merkwürdiger Fälle des neueren Europ. V. R., nebst einem Anhange von Gesetzen und Verordnungen, welche in einzelnen Europ. Staaten über die Vorrechte auswärtiger Gesandten ergangen sind. Gött. 1802. 2 Theile.

§. 275.

Diplomatie im weiteren Sinne des Worts.

Die Diplomatie im w. S. d. W. kann als die Kenntniß der zur äußeren Leitung der öffentlichen Angelegenheiten und Geschäfte der Völker oder Souveraine, und der zu mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen mit fremden Staaten gehörigen Grundsätze, Maximen, Fertigkeiten und Formen, bezeichnet werden.

Die Diplomatie in diesem Sinne läßt sich theoretisch und praktisch betrachten, und sowohl derjenige, welcher im Besitze dieser Kenntniß ist, als derjenige, welcher sie im concreten Leben zugleich auch berufsmäßig ausübt, wird gewöhnlich Diplomatiker oder auch Staatsmann genannt.

Insbesondere muß bei der Diplomatie im w. S. d. W. der Wirkungskreis der sogenannten Ministerien [1] für die auswärtigen Staatsangelegenheiten in den concreten Staaten Europens in Betrachtung kommen, indem diese mit dem zeitlichen Souverain unmittelbar durch die ihnen untergeordneten und an auswärtigen Höfen befindlichen Gesandten die auswärtigen Staatsverhältnisse in ihren mannichfaltigen Tendenzen leiten.

1. Von dem Minister (einem Staatsdiener im Allgemeinen) ist zu unterscheiden der Minister als Vorstand eines Zweiges der Staatsverwaltung, daher Minister der Justiz, des Innern, der Armee, des Hauses u. s. w., welche den zeitlichen Souverain an seinem Hoflager fortan umgeben. — Unter außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister (legatus, ambassadeur im Allgem.) versteht man denjenigen, welchen ein Souverain zur Auseinandersetzung von Staatsangelegenheiten an fremde Souveraine oder Höfe abschickt, und welcher somit durch einen gewissen Repräsentativ- und bevorzugten Funktions-Karakter ausgezeichnet ist. — Der Minister der auswärtigen Staats-Angelegenheiten, gleich-

viel, welche Benennung er auch in diesem oder jenem concreten Staate haben mag, leitet, unmittelbar unter den Befehlen des Souverains, die gesammten auswärtigen Staatsverhältnisse. So bestimmt z. B. ein Königl. Baier. Kabinetsbefehl vom 15. April 1817 folgende Gegenstände als zum Wirkungskreise des Staats-Ministeriums des Hauses und des Äußern gehörig: die Korrespondenz mit auswärtigen Höfen, fremden Ministerien und den an dem Baier. Hofe akkreditirten Gesandten in allen bei den verschiedenen Staats-Ministerien vorkommenden Geschäften; die Anstellung und Instruirung der diesseitigen Gesandten im Auslande; die Negotiation, Schließung und Wahrung aller Verträge mit fremden Mächten; alle Gegenstände, welche Baierns Gerechtsame außer Landes betreffen; die Gränzangelegenheiten und alle Differenzen mit benachbarten Staaten, benehmlich mit den einschlägigen Staats-Ministerien; Nachsteuerwesen, die Auswanderungen und Vermögens-Exportationen benehmlich mit dem Ministerium des Innern; Besorgung und Vertretung der Angelegenheiten der Baier. Unterthanen im Auslande, wozu vorzüglich auch die an dem päbstlichen Stuhle nachgesuchten Dispensationen aller Art gehören; die Gegenstände, welche Familien-Verträge und das Privat-Fürstenrecht im Königl. Hause betreffen; die Beglaubigung aller Akten, welche im Auslande gültig seyn sollen; das Paßwesen im Auslande ꝛc. — Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erinnert auch an das berüchtigte geheime diplomatische Kabinet des Französischen Königs Ludwig XIV., welcher anders dachte und sprach, als er handelte. Der Wirkungskreis dieses sogenannten geheimen diplomatischen Kabinets war nicht nur seinem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, dem Herzog von Choiseul, gänzlich unbekannt, sondern es wirkte sogar oft dessen mit einer edlen Politik übereinstimmenden Planen und Handlungen auffallend entgegen. (Historische Nachricht über das geheime Ministerium Ludwig XV. in den Europäischen Annalen v. J. 1818. St. II. Nr. 3. S. 201.)

§. 276.

Diplomatie im engeren Sinne des Worts.

Schriften über diesen Gegenstand:

Mably, principes des négotiations, (Th. V. seiner Oeuvres.)

François de Callières de la manière de negocier avec les Souverains, de l'utilité des négociations, etc. Paris. 1716. 12. und neue Ausgabe, 1750. 8. ins Deutsche übersetzt unter dem Titel: „Kluger Minister und geschickter Gesandten Staatsschule. Leipz. 1717. 8.

Die politische Unterhandlungskunst, oder Anweisung mit Fürsten und Republiken zu unterhandeln. Aufgestellt von dem Staatsmann in der Einsamkeit. Leipz. 1812.

Die Diplomatie [1] im engeren Sinne aber kann als die Kenntniß derjenigen Grundsätze und praktischen Normen, nach denen ein Gesandter in seinen besonderen Verhältnissen, durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen, bei dem beschickten Souverain, für die Bewahrung der Rechte und des Wohls, sowie der zeitgemäßen Interessen seines Staates, stets wirksam, und die gesammten äußeren rechtlichen und politischen Beziehungen [2] der Staaten überhaupt in stets friedlicher Berührung zu erhalten bestrebt seyn soll, — definirt werden. Aus dieser Definition der Diplomatie im engeren Sinne geht aber nicht hervor, daß der Inbegriff dieser erprobten Grundsätze und praktischen Normen die allein heilbringende und geregelte Unterhandlungskunst [3] sey, welche wie so manche Kunst gelehrt und mechanisch angeeignet werden kann. Nicht durch ihre doktrinelle Anleitung allein kann sich der wahre Staatsmann bilden, er muß sich vielmehr entwickeln durch seine eigenen natürlichen Anlagen zu diesem weitumfangenden und wichtigen Berufe, durch selbstschaffende Geistesthätigkeit im wirklichen Leben, durch Übung [4] in den Geschäften.

1. Auch oft Gesandtschaftswissenschaft — Gesandtschaftskunst, diplomatische Kunst ꝛc. genannt.

2. Wer wird in Abrede stellen, daß das Wohl der Staaten, und ihr inneres gedeihliches Fortschreiten zunächst auch durch

ihre äußeren Beziehungen zu den koexistirenden Völkern oder ihren zeitlichen Souverainen bedingt ist?

3. Hierüber macht Schmalz in seinem Europäischen V. R. S. 103. nachfolgende richtige Bemerkungen: „Die Kunst der Unterhandlung auf Regeln bringen (sagt er), ist so eitel als thörigt, wie die Kunst des Umganges mit Menschen lehren zu wollen. Was den geschickten Unterhändler macht (außer der Kenntniß der Geschäfte und der Vortheile seines Vaterlandes) als: Kenntniß der Menschen, welche in Mienen und Blicken zu lesen weiß, die eigene Haltung, welche hier den Schwachen durch Ernst, dort den Starken durch Sanftheit zu überwältigen geschickt ist, und die Leichtigkeit die Absichten Anderer zu begreifen, ihre Einwürfe gewandt zu widerlegen; das Alles sind Eigenschaften, welche nur die Natur, das Leben in der Welt, und Übung in den Geschäften geben, aber niemals ein Buch durch Belehrung uns aneignen kann. Solche Regeln bilden uns Geschäftsmänner, wie die pädagogischen uns Erzieher, nur Pedanten, welche ihre Absichten selbst vereiteln bei aller Redlichkeit ihres Strebens. Denn die Regel ihres Wirkens ist von denen ja leicht erkannt, auf welche sie wirken sollen. Der Mann aber, den Wissenschaft und Welt gebildet, und den Geschäfte geübt haben, wird von innerer Rechtschaffenheit auch besser geleitet werden, als der verdorbene Weltmann durch alle Schlauheit. Wer mit Treue gegen seinen Souverain und mit Liebe seines Vaterlandes Liebe der Menschen vereint, wer bei gründlichem Wissen nur das Rechte, Gute und Edle will, der wird sicher den Weg zu der wahren Krone des Verdienstes finden, die wahrlich nicht Anerkennung der Welt ist. Gelingen oder Verfehlen ist zufällig, und darnach urtheilt die Welt allein. Unbeholfene Menschen haben oft Geschäfte glücklich zu Stande gebracht, weil ihrer Gegner Schwäche oder Interesse ihnen entgegen kam; während Klugheit und Erfahrung der trefflichsten Staatsmänner ihres Ziels verfehlten. Nicht das Einzelne, was gelingt, oder mißlingt, sondern der ganze Geist der Amtsführung macht den Werth des Staatsmanns; am Ende wird auch dieser von der Welt erkannt."

4. Von der ununterbrochenen Ausübung der Diplomatie wird gewöhnlich auch die Gesammtheit der Gesandten an einem Hofe im Allgemeinen das diplomatische Korps genannt.

§. 277.

Hilfs- und einleitende Wissenschaften für die Diplomatie und die Gesandtschaftswissenschaft.

Die einleitenden und Hilfswissenschaften für die Diplomatie im w. S. d. W., insbesondere aber für die Gesandtschaftswissenschaft sind:

1. das Staats- und Völker-Recht.— Nicht nur allein das allgemeine [1], sondern auch das positive Staats-Recht [2] der einzelnen Europäischen Völker; insbesondere die Doktrin des praktischen Europäischen Völker-Rechts. [3] Die Gesandtschafts-Verhältnisse müssen oft aus den staats- und völkerrechtlichen Bestimmungen zugleich beurtheilt werden;

2. die allgemeine Staatslehre, sowie die Staatskunst [4], oder Politik im engeren Sinne, als die Kenntniß und Anwendung der durch die Erfahrung bewährten praktischen Normen, sowie der dienlichsten und gerechtesten Mittel zur Erreichung des Staatszwecks, insbesondere im Betreff der äußeren Verhältnisse eines Staates zu dem andern;

3. die Kunde der positiven Rechte oder Gesetzgebungen, insbesondere der Polizei- und Strafgesetze, in den einzelnen concreten Staaten;

4. außer der Universal-Geschichte insbesondere die politische Geschichte [5] der Europäischen Staaten, und der sie politisch berührenden außereuropäischen Völker, von frühester Zeit bis auf die Gegenwart;

5. die Geographie, insbesondere die Statistik [6] der Europ. Staaten, sowie der sich daran schließenden außereuropäischen Völker;

6. die Diplomatik[2] oder Urkundenlehre, mit ihrer Eintheilung in allgemeine und spezielle Diplomatik, inwieferne sich die Letztere insbesondere mit der Erörterung der urkundlichen Staatsschriften in materieller und formeller Beziehung, zum Behufe der schriftlichen Verhandlungskunst, befaßt.

1. Z. B. Leisler J. P. A. Natürliches Staats-Recht — dasselbe ist auch in allen Kompendien des sogenannten Naturrechts oder der philosophischen Rechtslehre abgehandelt.

2. Es gibt so viele positive Partikular-Staatsrechte, als es einzelne Staaten Europens gibt. — Früherhin waren wichtig: das Deutsche Staats-Recht — (die Werke von Gönner, Moser, Häberlin und Leiß u. a. hierüber. Die ältere und neuere Literatur umfassen die Schriften von Pütter und Klüber.) — Ob auch mit Grund von einem Rheinischen Bundesstaats-Rechte die Rede war?! (Die Schriften von Winkopp u. A. hierüber.) — Öffentliches Recht des Deutschen Bundes. — Der Art. 13 der Deutschen Bundes-Akte hat die Deutschen Bundesstaaten auch rücksichtlich ihrer inneren Verfassung einander angenähert. (Klüber, J. L., öffentlicher Recht des Deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Frankf. 1817. 8.) — Die positiven Partikular-Staatsrechte sind im Allgemeinen auch in nachfolgenden Schriften dargestellt: Die Konstitutionen der Europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren. 3 Theile. Altenb. u. Leipz. 1819. — S. Brendel, die Geschichte, das Wesen und der Werth der National-Repräsentation, oder vergleichende historisch-pragmatische Darstellung der Staaten der alten und neuen Welt, besonders der Deutschen, in Beziehung auf die Entstehung, Ausbildung, Schicksale und Vorzüge der Völkervertretung. Nebst einem Anhange, die merkwürdigsten Verfassungs-Urkunden seit 1789 enthaltend. Bamb. 1816. 2. Abth. — J. Bisinger vergleichende Darstellung der Staats-Verfassung der Monarchien und Republiken. Wien, 1818, gr. 8.

3. Vergl. dieses systemat. Grundr. Th. I. S. 41. §. 15.

Auch Staatsklügheitslehre, Staatsweisheitslehre genannt. Bekannt sind hierüber die Schriften eines Johannes v. Müller, Luden und Seckendorff ꝛc. — Man spricht nicht selten auch von der besonderen, der individuellen Politik der Höfe oder Staaten, inwieferne man die zeitgemäße Modifikation der sonst allgemeinen politischen Grundsätze und Staats-Maximen bei einem namentlichen Staate oder Souverain darunter versteht. In diesem Sinne spricht man von Nordamerika's Politik, daß sie fortan bestrebt sey, sich von dem unmittelbaren Einfluss jeglichen Europäischen Staats stets frei zu erhalten, und daß sie auch die entfernteste Gelegenheit vermeide, selbst wenn auch nur auf mittelbare Weise in die Streitigkeiten Europa's eingemischt zu werden. — Vielfach besprochen und genannt wurde die Französische Staatskunst, älterer und neuester Zeit, welche eben nicht als nachahmungswerthes Muster für andere Staaten empfohlen werden kann, deren Geist aber demohngeachtet mehr oder weniger in manche Kabinetter Europens einzuschleichen drohte. Aber wie die Erfahrung zeigte, hat sich die, wenn auch in einzelnen Zeitperioden glänzende, Französische Staatskunst selbst ihren schmählichen Fall und Strafe bereitet. — Vergleiche über den Begriff der wohlverstandenen Politik dieses systemat. Grundr. Th. I. §. 10. Nr. 3 u. 4. — Eine interessante Abhandlung; „Die Politik, was sie ist? was sie war? und was sie werden soll?" ist auch in der Schrift enthalten: Ideen über das politische Gleichgewicht von Europa, ꝛc. Leipz. 1814. S. 14. Nr. 2. — Hin und wieder wird auch von einer sogenannten Politik der Konvenienz gesprochen. Diese wird im Europ. Aufseher v. J. 1813 S. 223. St. 22. auf nachfolgende Weise definirt: „Man achtet dabei so wenig Recht, als Menschheit, und richtet sich blos nach Zeit und Umständen, ob man schon den Hauptzweck seines Bestrebens im Auge behält. Man will im Innern des Staats einen unbedingten Gehorsam bewirken, und im Äußern auf jede Art und Weise sich vergrösern. Was man auch heute nicht erreicht, das gibt man deswegen nicht auf. Man versucht irre zu führen; was man nicht durch Gewalt erlangen kann, das sucht man durch List zu verschaffen. Die Politik der Konvenienz glaubt die Mittel durch den Zweck und diesen durch die Beförderung von angeblichen Interessen der Menschheit zu heiligen."

5. Bekannt sind über diese Gegenstände die Schriften von Bredow, Stein, Rühs, Eichhorn, Saalfeld, Büsch, Steffens, Beck, Voigtel, Galleti, Mannert, v. Dresch, Buchholz, Pölitz, Kruse, Meusel, Schmidt, ꝛc. — Bemerkungswerth die Schriften und Journale, welche die Geschichte und Politik zugleich behandeln, namentlich:

J. W. Tittmann Ideen zur Politik und Geschichte der Europäischen Staatengesellschaft. Dresden, 1817. — Ancillon tableau des révolutions du système politique de l'Europe depuis la fin du 15ieme Siècle. a Berlin, 1803 — 1805. T. I — IV. 8. —

Heeren Handb. der Geschichte des Europäischen Staatensystems und seiner Kolonieen, 1809. —

Überlieferungen aus der neuen Welt, oder die Staaten, Kolonieen und Völker jenseits des Meeres, der Schauplatz gewaltiger Ereignisse, das Augenmerk von ganz Europa. Leipz. 1818. 6 Hefte. — Cöln, Fr. v., Freimüthige Blätter, Zeitschrift in Beziehung auf Krieg, Politik und Staatswirthschaft. — F. Buchholz Journal f. Deutschland, historisch-politischen Inhalts. — Luden's Nemesis ꝛc. — Voß die Zeiten oder Archiv für die neueste Staatengeschichte und Politik. — Minerva, Journal hist. und polit. Inhalts. — Reich's und Spieker's Zeitschrift für die neueste Geschichte, die Staaten- und Völkerkunde. — Europäische Annalen. — Der Europäische Aufseher. — Neue allgemeine Weltbühne, Zeitschr. polit. statist. Inhalts. — Das Weimarer Oppositionsblatt ꝛc.

6. Wem entgehen hier bei den Gegenständen der Geographie und Statistik die Namen der bekannten Schriftsteller: Cannabich, Fick, Klein, Ockhart, Stein, Mannert, Meusel, Hassel, Jakobi, Michaelles, Lüders, Hasse, Kaiser u. s. f.? — Hier dürfen auch nachfolgende Schriften nicht umgangen werden: — Der Wechsel der politischen Gränzen und der Verhältnisse von Europa während der zwei letzten Jahrzehendte. Leipzig, 1812. — Übersicht aller Staaten und Länder der ganzen Welt, Leipz 1818. — Europa nach seinen polit.

geographischen Veränderungen seit Ausbruch der Französisch. Revolution ꝛc. Weimar 1816. —

7. Die wichtigsten Werke hierüber sind die von Gatterer, Feßmaier, Schönemann und Schmidt-Phiſeldeck ꝛc.

§. 278.

Erforderliche Eigenschaften der Person eines Diplomatikers oder Gesandten.

Die zeitgemäße Leitung der auswärtigen Staatsverhältnisse ist für jegliches Volk von der grösten Wichtigkeit. Es kann demselben niemals gleichgültig seyn, welche Personen von dem zeitlichen Souverain zur Mitleitung [1] ausersehen worden sind. Wenn auch die Wahl derselben immerhin grosen Schwierigkeiten unterworfen seyn wird, da öfters die individuellen Einsichten oder persönlichen Rücksichten des Regenten hierin einen grosen Spielraum haben, so fordern doch forthin Rechtlichkeit, wahrhafte Politik des zeitlichen Regenten und dessen Liebe für des Staates Wohl, daß er nur solchen Männern die Leitung der auswärtigen Verhältnisse unmittelbar oder mittelbar anvertraue, welche

1. die für eine so wichtige Stelle erforderlichen Kenntnisse oder wissenschaftliche Bildung erprobt haben. Hierunter ist Kenntniß der lebenden Sprachen, und sogar in manchen Fällen auch die Kenntniß einzelner todten Sprachen, keine der letzten Forderungen. Die Gabe des mündlichen und schriftlichen Vortrags muß hier gleichfalls nicht außer Acht kommen.

2. Rechtlichkeit und Wahrheit seyen ein auszeichnendes Merkmal im Karakter solcher Personen, die sicherlich mehr durch diese erhabenen Eigenschaften, als durch Verstellung, falsche Künste und Betrug, für ihres Staates Wohl bewerkstelligen werden, sowie Treue

gegen ihren Souverain und Liebe für ihr Vaterland sie stets auch beseelen möge.

3. Frei vom Ehrgeitze und eitlen Prunke, mögen sie bei jeglicher ihrer Handlungen nur ihres Staates Wohl, und ohne alle Eigennützigkeit beabsichten.

4. Mit tiefer Menschenkenntniß, Umsicht, mit Freiheit von Vorurtheilen und Leidenschaften, mögen sie fürhin Besonnenheit, Ruhe und die Festigkeit eines edlen und reinen Willens verbinden.

5. Ihre rechtliche Wirksamkeit sey durch ununterbrochene Thätigkeit, durch einen klaren und schnellen Überblick, Geschäftsgewandtheit, und sorgfältige Wahl günstiger Zeitmomente, ausgezeichnet.

6. Um so besser, wenn sich dem empfehlenden Äußern der Person, ihrem gefälligen, anziehenden Benehmen, und ihrem edlen Anstande, auch ein tadelloses Betragen, glückliche Privatverhältnisse und ersprießliche Familienbeziehungen anschließen.

1. Vergl. dieses systemat. Grundrisses Th. I. §. 138. Anmerkung 3.

§. 279.

Darstellung und Erörterung der Hauptgegenstände des Gesandtschaftsrechts.

Die Hauptgegenstände des Gesandtschaftsrechts, welche aus dem oben gegebenen Begriffe desselben fließen, lassen sich im Allgemeinen auf vier zurückführen, und sollen nun in nachfolgenden vier Titeln gehörig dargestellt und erörtert werden.

Erster Titel: Von dem Range, dem Gefolge und dem Antritte der Gesandtschaften.

Zweiter Titel: Von dem Geschäftskreise der Gesandtschaften.

Dritter Titel: Von den rechtlichen Befugnissen und Verbindlichkeiten der Gesandtschaften.

Vierter Titel: Von Beendigung der Gesandtschaften.

§. 280.

Verzeichniß der wichtigsten Schriften über das Gesandtschaftsrecht.

1. Schriften über die Literatur desselben:

Meister Bibliotheca juris gentium, unter dem Artikel Legatus.

v. Ompteda Literatur des gesammten, sowohl natürl. als posit. V. R. Th. II. S. 35 u. ff.

Handbuch für Gesandte, von D. C. H. v. Römer, Th. I., die Literatur des natürl. u. positiven Gesandtschaftsrechts enthaltend. Leipz. 1791. 8.

C. A. v. Kamptz neue Literatur des Völker-Rechts ꝛc. Berlin, 1817. S. 231 — 269.

2. Schriften über die Doktrin des Gesandtschaftsrechts:

Conr. Bruni Libri V. de legationibus etc. Mog. 1548. Fol.

Alb. Gentilis de legationibus etc. Libri III. London, 1583. 4.

Le parfait Ambassadeur par Antonio de Verà et de Cuniga. à Paris, 1642.

Me-

Mémoires touchant les ambassadeurs par L. M. P. 1677. 12.

Reflexions sur les mémoires pour les ambassadeurs. à Ville-Franche. 1677. 12.

L'ambassadeur et ses fonctions, par Mr. de Wicquefort. à Cologne, 1679. Die 5te Ausgabe erschien zu Amsterdam im J. 1746 in 2 Theilen, 4. und hat als Anhang: Mémoires sur le rang et la préséance entre les Souverains de l'Europe et entre leur Ministres représentans suivant leur différens caractères, par Mr. Rousset, pour servir de supplément à l'Ambassadeur et ses fonctions de Mr. de Wicquefort. à Amsterdam, 1746. 4.

De Serras de Franquenay le Ministre public dans les cours étrangères. à Paris, 1731. 12.

Uhlich les droits des Ambassadeurs. Lips. 1731. 4.

J. Freiherr v. Paccassi Einleitung in die sämmtlichen Gesandtschaftsrechte. Wien, 1777. 8.

v. Moser's Versuche Th. III u. IV.

Dessen Beiträge zu dem Europäischen Staats- und Völker-Recht, Th. III u. IV.

Dessen Beiträge zu dem Europäischen Gesandtschaftsrecht. 1780. 8.

Chr. Gottl. Ahnert Lehrbegriff der Wissenschaften, Erfordernisse und Rechte der Gesandten. Dresden, 1784. Th. 1. 2.

Franz Xav. v. Moshamm Europäisch. Gesandtschaftsrecht. Landshut, 1808. 8.

Erſter Titel.

Von dem Range, dem Gefolge und dem Antritte der Geſandſchaften.

§. 281.

Geſchichte der Entſtehung der verſchiedenen Klaſſen der Geſandten.

Hier bemerkungswerthe Schriften:

J. J. Mascov principia juris publici etc. Lib. VI. c. 4. §. 13. sqq.

Joan. Hogeeven legationum origo et sanctimonia. Lugd. Bat. 1763.

Discours sur les différens caractères des Envoyés extraordinaires, des Envoyés ordinaires ou Résidens, par Mr. Hagedorn. Amsterd. 1736. 4.

Ins Deutſche überſetzt von Joh. Jac. Moſer: Von denen hermal. üblichen Gattungen derer Geſandten und anderer öffentlichen Perſonen, als Vorrede ſeiner Abhandl. vom Belgradiſchen Friedensſchluſſe. Jena, 1740. 4.

In früherer Zeit wurden die Geſandten, welche ſich die Staats-Oberhäupter, bei außerordentlichen Vorkommenheiten, zur Auseinanderſetzung der Staatsgeſchäfte einander zuſchickten, im Allgemeinen Botſchafter oder Ambaſſadeurs genannt. Indem ſie bei den Geſchäften die Perſon ihres Souverains ſelbſt vorſtellten, geſtand man auch ihrem Repräſentativ-Karakter das ihrem Souverain zukommende Ehren-Zeremoniel zu, welches Glanz und bedeutender Aufwand umgab, und mithin durch die Seltenheit ſolcher Sendungen anfänglich höchſt begünſtigt wurde.

Zur Besorgung ihrer Privat-Angelegenheiten aber pflegten die Fürsten besondere Agenten an auswärtige Staaten abzuordnen, die sich aber keineswegs des Repräsentativ-Karakters ihres Konstituenten, des diesem Karakter anklebenden Ehren-Zeremoniels und der Vorrechte, wie die so bezeichneten Botschafter des Staats, erfreuen konnten.

Als aber hin und wieder über die allzuwirksamen Äußerungen des persönlichen Repräsentativ-Karakters der Botschafter zwischen manchen Höfen Streitigkeiten entstanden; als die sich öfter und inniger berührenden äußeren Verhältnisse der Europäischen Staaten stabile Gesandten veranlaßten; die mit beträchtlichem Aufwande verknüpfte Sendung, Aufnahme oder Unterhalt solcher bevorrechteter Ambassadeurs einzelnen Staaten lästig wurde; so kamen im sechszehnten Jahrhunderte neben denselben bei verschiedenen Höfen auch die Residenten in Gebrauch. Ihnen wurden die bisherigen Geschäfte der Botschafter übertragen, und ob sie gleich bei der Bethätigung ihrer Staatsangelegenheiten die Person des sendenden Souverains vorstellten, so wurde ihnen doch nur der Genuß eines beschränkten Ehren-Zeremoniels und der von zugemessenen Vorrechten gestattet. Bald ward auch der Unterschied zwischen Residenten und Agenten, welche Letztere auch oft zur Bewerkstelligung von Staatsgeschäften mit verwendet wurden, bestimmter; man unterschied immer mehr zwischen chargés d'affaires, Geschäftsträger, agentes in rebus eines namentlichen Staats, und Agenten, welche bloße Privatangelegenheiten ihrer Fürsten besorgten.

Gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts bildete sich nun eine Mittelklasse der Gesandten zwischen Ambassadeurs und Residenten, die sogenanten Envoyés extraordinaires, und etwas später die Ministres plénipotentiaires, anfangs mit einem sehr schwankenden Gesandtschafts-Zeremoniel, welches sie in der Behand-

lung [2] oft dem Ambassadeur, oft dem Residenten näher stellte, bis nach und nach der Gebrauch der Höfe in den Envoyés eine besondere Klasse der Abgesandten erkannte, welchen der Botschafter rücksichtlich seines persönlichen Repräsentativ- und Zeremonial-Karakters weit vorgeht, welchen dagegen aber die Residenten in Hinsicht auf Ehren-Zeremoniel und Vorrechte weit nachstehen. So haben sich bis auf die jetzige Zeit drei verschiedene Klassen von Gesandten herausgebildet, denen noch einzelne diplomatische Agenten unter besonderen Benennungen beigesellt wurden.

Jeglicher dieser Klassen sind nun ein eigenthümlicher Rang, ein bestimmtes Ehren-Zeremoniel und gewisse rechtliche Befugnisse zugewiesen.

Dem natürlichen oder allgemeinen Völker-Rechte ist eine Abtheilung der öffentlichen Abgesandten, wegen ihres Repräsentativ- und Zeremonial-Karakters oder wegen ihres repräsentativen Funktions-Karakters, in gewisse Klassen fremd, denn es betrachtet alle Gesandte als öffentliche Geschäftsträger [3] oder Staatsbevollmächtigte nur mit gleichen rechtlichen Befugnissen und Verbindlichkeiten aus ihren besonderen Aufträgen [4] und Vollmachten, welche aber natürlich nach allgemeinen Grundsätzen keineswegs die Quelle besonderer Rangverhältnisse seyn können.

1. Es war ehedem Sitte, daß der beschickte Hof den fremden Gesandten gemäß seiner Würde verpflegte, und ihn in seinen manichfältigen Bedürfnissen frei hielt. — Manche Europäische Höfe beobachten hin und wieder diese Sitte noch gegen die Gesandten einiger außereuropäischen Staaten. So traf z. B. der Persische Botschafter Mirsa Abul-Hassan Chan am 1. Febr. 1819 auf seiner Reise nach London, wohin er sich mit einem besonderen Auftrage seines Monarchen begab, zu Wien ein, und nahm in dem sogenannten Kaiserhause auf der Wieden, welches ihm zur Wohnung eingeräumt worden war, sein Absteigquartier. Er war auch der Überbringer eines Schreibens an Se. Majestät den Kaiser von Österreich. Nachdem er dasselbe, sowie verschiedene Geschenke des Schachs von Persien, in feierlicher Audienz

überreicht hatte, reiste er am 25. Februar besagten Jahres von Wien wieder ab, und wurde, was sonst nicht gewöhnlich ist, bis an die Gränze freigehalten.

2. S. v. Martens Europ. V. R. S. 224. §. 188.

3. Nach der Europ. Völker-Praxis kann man bei näherer Betrachtung unterscheiden die Gesandten, welche zur Auseinandersetzung wirklicher Staatsgeschäfte abgeordnet sind (Ministres négociateurs), von den zur Vollführung bloser Zeremonialgeschäfte bestimmten, sowie von denjenigen, welche sich Souveraine, besonders seit die stabilen Gesandten im Gebrauche sind, zuschicken, um freundschaftliche Verhältnisse gegenseitig anzuknüpfen, oder solche zu unterhalten, oder durch ihre Gesandten in ununterbrochener Kenntniß von allen wichtigen politischen Ereignissen an fremden Höfen und in auswärtigen Staaten zu bleiben, bei welchen sie, eben wegen ihrer stetigen Wechselwirkung, wenn nicht immer unmittelbar, doch oft mittelbar interessirt sind. Die Völker-Praxis gestattet den Zeremoniel- und beständigen Gesandten in beregter Eigenschaft beinahe gleiche Vorrechte, wie dem wirklichen Negociateur. (Vergl. v. Martens in angef. Schr. S. 218. §. 183.)

4. Hier verdienen nachfolgende Schriften einer Erwähnung: Joan. Eberh. Roesler de juribus legatorum ex jurisprudentia naturali demonstratis. Tub. 1713. — Joan. Herm. Lohmann dissert. de diverso mandatorum genere, quibus Legati constituuntur. Lugd. Batav. 1750. 4.

§. 282.

Gesandtschafts-Zeremoniel.

Der Inbegriff derjenigen völkerrechtlichen Gewohnheiten, welche sich auf die verschiedenen Klassen der Gesandten oder öffentlichen Agenten, ihre Ehren und Vorzüge, auf das Gefolge der Gesandten, auf die Erfordernisse beim Beginn ihrer Funktionen, auf ihre feierlichen Audienzen, auf die Formalitäten bei Besuchen, Gegenbesuchen, Zusammenkünften und Verhandlungen beziehen,

kömmt öfters unter der Benennung: Gesandtschafts-Zeremoniel [1] vor.

1. Es ist ein Theil des Europ. Völker-Zeremoniels. Vergl. dieses systemat. Grundr. Th. I. §. 42. Nr. 2 u. 4. — Den dort vorgetragenen Schriften können noch beigefügt werden: Gregorio Leti il Ceremoniale historico e politico: opera utilissima a tutti gli ambasciatori e Ministri publici. Amsterdamo, 1685. VI. Vol. 8.

Jacobi Brunemann s. Sim. Petr. Gasser dissert. de jure cremoniali circa legatos. Halae, 1700. recusa 1709. 4.

A. Von der Verschiedenheit der Gesandten und öffentlichen Agenten.

§. 283.

Gewöhnliche Eintheilung der Gesandten in drei Klassen.

In Rücksicht des Repräsentativ-Karakters, des damit verbundenen Ehren-Zeremoniels, der äußeren repräsentativen Funktionen, sowie der damit zusammenhängenden rechtlichen Befugnisse, werden die Gesandten gewöhnlich in drei Klassen getheilt,

in die Gesandten des ersten, zweiten und dritten Ranges.

Unter den Schriften, in welchen die Gattungen der Gesandten erörtert sind, müssen hier genannt werden:

Discours sur les différens caractères des Envoyés extraordinaires, des Envoyés ordinaires ou Résidens, par Hagedorn. Amsterdam, 1736. 4.

Von Joh. Jac. Moser ins Deutsche übersetzt: Von denen dermaligen üblichen Gattungen derer Gesandten

und anderer öffentlicher Personen, als Vorrede seiner Abhandlungen vom Belgradischen Friedensschlusse. Jena, 1740. 4.

Christ. Gotth. Gutschmidt s. Frid. Guil. Ferber dissertat. jur. gent. de praerogativa ordinis inter legatos. Lips. 1755. 4.

Jac. Frid. Neither s. resp. J. A. Herzmann dissert. de variis legatorum classibus secundum jus gentium nostri temporis. Upsalae, 1787. 4.

§. 284.

I. Gesandte der ersten Klasse.

Die Gesandten des ersten Ranges oder der ersten Klasse stellen nicht nur allein in den Geschäften, zu deren Vollführung sie beauftragt sind, ihren Souverain vor, sondern auch dessen Person. [1] Wenn man ihnen auch nach hermaliger Gewohnheit nicht die gleichen Ehrenbezeigungen erweist [2], welche ihren Souverains, bei persönlicher Gegenwart, erwiesen werden, so genießen sie doch allenthalben derjenigen Vorrechte, Vorzüge und der ihrem hohen Range angemessenen Auszeichnungen [3], welche den Ehrenbezeigungen und der höchsten Würde ihrer Konstituenten sehr nahe kommen.

Zu den Gesandten dieser Klasse werden gezählt:

a. die Botschafter [4] (Grosbotschafter), auch Ambassadeurs, ambasciatores, embaxadores, oratores, magni legati genannt;

b. die Legati [5] de latere oder a latere des päbstlichen Hofes;

c. die päbstlichen Nuntien. [6]

1. Über den Repräsentativ-Karakter ist hier zu bemerken: Henr. Coccejı s. resp. J. J. Rodes. diss. de repraesentativa legatorum qualitate. Heidelb. 1680. 8.

2. So finden, z. B. bei dem Empfange von fremden Gesandten nicht die bei dem Empfange fremder Souveraine oder Prinzen vom Geblüte üblichen Ehrenbezeigungen, als: Lösung der Kanonen, Läutung aller Glocken, Paradirung des Militärs und der Nationalgarden in Verbindung mit Ehrenwachen u. s. w. Statt.

3. Es läßt sich also mit v. Martens (in s. Europ. V. R. S. 225. §. 189.) und mit Saalfeld (in s. Europ. V. R. S. 45. §. 41.) nicht wohl sagen, daß die Gesandten der ersten Klasse, da sie den repräsentativen Karakter im höchsten Grade besitzen, in der Regel auf alle die Rechte und Auszeichnungen Anspruch zu machen befugt seyen, oder im Allgemeinen die Vorzüge begehren können, deren ihre konstituirenden Souveraine, wenn sie in Person gegenwärtig wären, genießen würden. — Der Gesandte ersten Ranges wird mit Unrecht am beschickten Hofe einem dortselbst anwesenden fremden souverainen Fürsten den Vorrang streitig machen. S. hierüber auch Cornelii van Bynkershoeck Quaedam de praerogativa ordinis inter legatos et inter principem praesentem et majoris absentis legatum. (in Quaest. jur. publ. Lib. II. c. 20.)

4. Einst ward auch der zu Konstantinopel befindliche Venetianische Bailo darzugerechnet. — Früherhin unterschied man auch zwischen ordentlichen und außerordentlichen Botschaftern. Erstere waren stabile Gesandten bei einem bestimmten Hofe; Letztere wurden nur zur Auseinandersetzung eines besonders wichtigen oder besonders feierlichen Geschäfts geschickt. In neuerer Zeit galt der Titel eines außerordentlichen Botschafters für ehrenvoller, und zur Auszeichnung erhalten auch jetzt noch vielfältig die stabilen Botschafter an einem Hofe die Bezeichnung eines außerordentlichen. (Vergl. Moser's Beiträge zu dem Europ. V. R., Th. III. S. 21 u. ff.)

5. So hießen die vom Pabste delegirten Kardinäle. — Schriften, welche ihre Vorrechte erörtern: J. F. de la Torre de auctoritate, gradu et terminis legati a latere. Rom. 1656. 4. — G. Wagenseil dissert. de legato a latere. Alt. 1696. — De legatis et nunciis pontificum eorumque fatis et potestate. Salisb. 1785. — Die Legaten betrachtet man jetzt nur als politische Agenten des Pabstes. — Von den Legatis a latere sind die Le-

gaten des Pabstes, die im Kirchenstaate aufgestellten Statthalter, und der bloße Ehrentitel eines Legatus natus verschieden. Diesen mit keinen besonderen Vorrechten vor den übrigen Erzbischöffen begabten Titel führten z. B. die Erzbischöffe von Salzburg, Prag, Gran. (Joan. Schott dissert. de legatis natis. Bamb. 1778. 4.) —

6. Auch bei den päbstlichen Nuntien fand die Eintheilung in ordentliche und außerordentliche Statt. — Die Nuntien bildeten in früherer Zeit gleichsam päbstliche Tribunäle in verschiedenen Ländern Europens. Bekannt sind die ehemaligen Anmaßungen und Umgriffe der Nuntiaturen zu Wien, Cöln, Brüssel und Luzern, und die im J. 1785 vom Pabste Pius VI. errichtete, welche den Illuminatismus bekämpfen und gegen die übermäßige Aufklärung als Damm dienen sollte. Durch den Emser Kongreß im J. 1786 wurden diese Anmaßungen zwar in die gehörigen Schranken zurückgewiesen, allein nach dem Tode Kaiser Josephs des II. bemächtigten die Nuntiaturen sich, in Folge einer Rektifikationsschrift des Pabstes, wieder ihrer früheren Gewalt, und behaupteten dieselbe bis zu den Zeiten der Französischen Revolution, welche dann auch für die weitere Stellung des päbstlichen Hofes zu den übrigen christkatholischen Staaten in Europa höchst unerwartete Folgen hatte. — Hier bemerkungswerthe Schriften: Gründliche Entwickelung der Dispensations- und Nuntiatur-Streitigkeiten. 1788. — Geschichte der päbstlichen Nuntien in Deutschland. Mannheim, 1788. 2 Theile. 8. — Geschichte der Nuntiaturen Deutschlands ꝛc. Nürnberg 1790. 8. — Gegenwärtig sind die allenfallsigen Verfügungen der an den gröseren katholischen Höfen residirenden Nuntien nur wirksam, wenn sie die Genehmigung und das „Exequatur" der Höfe erlangt haben. Die ehemaligen Anmaßungen und Befugnisse des päbstlichen Hofes in dieser Beziehung sind in neuester Zeit von den meisten Europäischen und insbesondere den Deutschen Staaten theils durch Konkordate, theils durch anderweitige gesetzliche Anordnungen in die gehörigen Schranken gestellt worden. (Vergl. auch dieses systemat. Grundr. Th. I. S. 145. §. 129. Anmerk. 2. u. S. 147. §. 131. Anmerk. 2.) — Der Nuntius zu Luzern scheint dermalen noch der Einzige zu seyn, welcher die übermäßigen Vorrechte aus früherer Zeit ausübt, und der sich auch gegenwärtig noch der gröstten Auszeichnungen, Ehren und Vorzüge zu erfreuen hat.

§. 285.

Deren besondere Vorrechte.

Schriften, welche diesen Gegenstand behandeln:

Ern. Frid. Schrötter dissert. de ambasciatoribus. Jenae, 1665. 4.

Casp. Conr. Retheln dissert. de ambasciatoribus seu legatis et eorum in jure immunitatibus. Marb. 1685. 12.

Die Gesandten der ersten Klasse gehen, da sie den Repräsentativ-Karakter ihres Souverains im höchsten Grade besitzen,

1. allen Gesandten der übrigen Klassen, gesetzt auch, daß deren Höfe anderweitig den Vorrang haben, unbedingt im Range vor;

2. die verschiedenen Botschafter [1] an einem Hofe aber gestehen den Rang unter sich zu oder fordern ihn nach der herkömmlichen oder zeitlich geltenden Rangordnung [2] ihrer Höfe, mitunter auch nach den beliebigen Anordnungen des beschickten Hofes.

3. Kein Botschafter kann einen Vorrang vor den übrigen Botschaftern aus dem Grunde fordern, weil er etwa für seine Person schon durch seine hohe Geburt [3] oder anderweitige Würden bevorzugt ist. Denn hier kann nur sein Repräsentativ-Karakter als Grosbotschafter neben dem der anderen Botschafter in Beurtheilung kommen.

4. Dem Grosbotschafter wird die Exzellenz-Titulatur [4] sowohl schriftlich als mündlich gegeben, selbst in dem Falle, wenn diese ihm, nach seiner Geburt, seinen Ämtern und Würden nicht zustände.

5. Der Grosbotschafter hat die Befugniß, einen feierlichen Einzug [5] in den Residenzort des beschickten Souverains zu halten.

6. Ihm wird ein ausgezeichnetes Ehren-Zeremoniel bei den öffentlichen Audienzen zu Theil.

7. Die Botschafter genießen noch verschiedene persönliche Auszeichnungen, Vorzüge und Ehren, rücksichtlich deren aber die Grundsätze und Handlungsweisen der Europäischen und außereuropäischen Höfe [7] sehr ungleich und schwankend sind. Unter Anderm dürfte hier nahmhaft zu machen seyn:

a. daß den Botschaftern an manchen Höfen Ehrenwachen [8] gegeben,

b. ihnen militärische Ehren [9] bezeigt,

c. bei National- oder Hoffesten oder andern öffentlichen Vorgängen ihnen gewisse Ehrenplätze bereitet, und

d. sie öfter, oder mit einem ausgezeichneteren Etikette zu Feierlichkeiten bei Hofe geladen [10] zu werden pflegen;

e. endlich ihre Befugniß, mit 6 Pferden [11], mit Fiocchi [12] zu fahren.

1. Wenn sich zween Botschafter, von einem und dem nämlichen Souverain geschickt, an einem Hofe befinden, so hat gewöhnlich der außerordentliche den Vorrang vor dem ordentlichen. Allein dieser Unterschied ist nicht wirksam auf den Vorrang mit den dortselbst befindlichen Botschaftern anderer Staaten. (Sachbezügliche Schrift: J. C. Dores s. Christ. Erdman. Dieskau dissert. de eo, quod justum est circa legationes assiduas. Jenae, 1716. 4.)

2. So gestand man, als die Deutsche Reichsverfassung noch bestand, den päbstlichen Nuntien den Vorrang vor den Botschaftern des Kaisers zu.

3. Wie, wenn z. B. in besonderen Fällen ein Prinz als Botschafter an einen fremden Hof gesendet wird.

4. Dieser Titel kam nach dem Westphälischen Frieden in Gebrauch, und ward durch den Wiener Frieden gleichsam bei

allen Europäischen Höfen allgemein. (Möser aktenmäßige Geschichte der Exzellenz-Titulatur; in dessen kleinen Schriften, Th. II. S. 100. u. Th. III.) Nur der beschickte Souverain gibt dem Botschafter diesen Titel nicht. — Daher auch die Kardinäle früherhin, während der päbstliche Stuhl noch erledigt war, diesen Titel nicht gaben, indem bekanntlich der Papst aus ihrer Mitte gewählt wird. — Es versteht sich, daß, wenn ein Botschafter vom fürstlichen Geblüte ist, er den ihm vermöge seiner Geburt zuständigen Titel: Durchlaucht, u. s. w. führt. — Die wirklichen oder Titular-Kardinäle führen mithin auch, wenn sie als apostolische Nuntien an den gröseren katholischen Höfen befindlich sind, den Titel: Eminenz.

5. In diesem Betreffe hängt Vieles von dem gegenseitigen politischen Verhältnisse, sowie dem höheren oder niederen Standpunkte des sendenden oder beschickten Staates ab, wie uns Beispiele aus älterer und neuester Zeitgeschichte darthun. Die außereuropäischen Souveraine empfangen gewöhnlich auch die fremden Gesandten mit gröserem Prunke und Zeremoniel, und nach ihrer besonderen Sitte. — So hielt z. B. der neue päbstliche Nuntius in der Schweitz, Monsignior Machi, am 9. Dezemb. 1818 unter Kanonendonner und Glockengeläute seinen Einzug in Luzern. Seine Begleitung bestand aus seinem Neffen (einem 20jährigen Jünglinge), seinem Auditor und dem Sekretär. — Der außerordentliche Persische Botschafter Mahib Ali Chan hielt im Januar 1818 einen äußerst feierlichen Einzug zu Konstantinopel. Er war von einem zahlreichen Gefolge begleitet und überbrachte dem Grosherrn ungemein reiche Geschenke. Unter diesen befand sich ein Elephant von ungewöhnlicher Gröse. Dieses kolossale Thier war mit den reichsten Stoffen geschmückt, und dessen Kopf und Rüssel auf das zierlichste bemalt. — Im J. 1817 sandte Rußland den General Yermeloff als außerordentlichen Botschafter an den Persischen Hof, welcher nebst dem allgemeinen Auftrage, das gute jetzt bestehende Vernehmen mit diesem Reiche zu befestigen und zu erhalten, auch den besonderen Auftrag hatte, gewisse Handelsverträge abzuschließen. Dieser Botschafter ward schon an der Persischen Gränze höchst zuvorkommend und ehrenvoll empfangen; auf mehreren Stationen fand er sogar weiße Pferde aus den Kaiserlichen Ställen zu seiner Beförderung vor, mit denen außer dem Kaiser und seiner Familie sonst Niemand fahren darf. Und

ein sehr ausgezeichnetes Ehren-Zeremoniel fand bei seiner Ankunft im Hoflager des Schachs von Persien, und bei seiner dort stattgefundenen Antritts-Audienz Statt. — Übrigens beobachten auch nicht alle außereuropäischen Machthaber die in Europa ungewöhnlichen politischen Artigkeiten gegen fremde Gesandten, wie der gegenwärtige (1818) Kaiser von Persien, Feth-Ali-Schach, der am Tage nach dem Einzuge des Generals Gardanne in Teheran eine Botschaft an diesen General sandte, um sich darüber zu entschuldigen, daß während dieses feierlichen Einzugs einige Regentropfen gefallen waren.

6. Die Erörterungen und Beispiele folgen unten am gehörigen Orte.

7. Nirgends in der Welt wird die Etikette mit größerer Genauigkeit und Strenge beobachtet, als zu Pera bei Konstantinopel. Ein Grosbotschafter wird, wenn er in einen Palast eintritt, mit 3, ein Gesandter oder bevollmächtigter Minister mit 2 Glockenschlägen begrüßt, während die bloßen Geschäftsträger dieses sonderbaren Huldigungszeichens entbehren müssen.

8. Diese sogenannten Ehren- und (ehedem vielmehr) Sicherheitswachen waren an allen Europ. Höfen üblich, und kamen in neuester Zeit, wenigstens in Europa, außer Gebrauch, die Ottomanische Pforte ausgenommen, welche auch jetzt noch den fremden Gesandten eine Janitscharenwache gibt. Die fremden Minister zu Pera bei Konstantinopel haben eine gewisse Anzahl Janitscharen in ihrem Solde, denen es obliegt, an den Eingängen ihrer Palläste Wache zu halten, und ihnen, wenn sie sich öffentlich sehen lassen, vorauszugehen. Will ein Minister aus seinem Pallaste ausgehen, um einen Etikettenbesuch abzustatten, so geschieht solches nicht anders, als unter Vorausschickung einer größeren oder geringeren Anzahl von Janitscharen, welche mit ihren Zeremonienkleidern angethan, und mit langen Dolchen, auch mit Stöcken zum Auseinandertreiben des Pöbels bewaffnet sind. Solche Staatsvisiten finden Statt, wenn ein neuer diplomatischer Agent zu Pera eintritt, oder wenn etwa einem Souverain zu Ehren ein Fest gefeiert wird. (S. Überlieferungen zur Geschichte unserer Zeit. Jahrg. 1818. Aarau. Nr. 22. S. 585. S. u. ff.)

9. Hierüber s. Fr. C. v. Moser von d. militärisch. Ehrenbezeigungen d. Gesandten (in s. kl. Schriften, Th. VI. S. 347.).

10. Über die Vernachläßigung dieses an sich geringfügigen Zeremonial-Punktes sind zwischen einigen Höfen schon erhebliche Streitigkeiten entstanden, z. B. zwischen Preußen und Rußland im J. 1750. Es wurde nämlich am Berliner Hofe die besondere Einladung des Russischen Gesandten bei einem Hoffeste unterlassen, weil man an diesem Tage den Russischen Gesandten noch für abwesend hielt. Allein dieser führte dann bei seinem Hofe hierüber bittere Beschwerde, und auf längere Zeit wurden dadurch die gesandtschaftlichen Verhältnisse beider Staaten unterbrochen.

11. Hierüber s. J. J. Moser von dem Recht mit 6 Pferden zu fahren; (in s. Abhandlungen besonderer Rechtsmaterien, St. I. S. 126.).

12. Zu Rom erschien im Jahre 1743 hierüber ein besonderes Edikt.

§. 286.

II. Gesandte der zweiten Klasse.

Obgleich die Gesandten der zweiten Klasse ihren konstituirenden Souverain nur in den Geschäften, zu deren Vollführung sie geschickt sind, und nicht, wie die Botschafter, auch zugleich die Person ihres Souverains vorstellen, so genießen sie doch auch ein ihrer Würde entsprechendes Ehren-Zeremoniel und gewisse Vorrechte, welche, wenn sie auch von denen der Botschafter bedeutend abstehen, doch auch weit über die von den Gesandten des dritten Ranges hervorragen.

Zu den Gesandten der zweiten Klasse werden gezählt:

1. die Internuntien [1];
2. die Envoyés [2], inviati, ablegati;
3. die bevollmächtigten Minister [3] oder Gesandten (Ministri plenipotentiares).

1. Die Internuntien des Kaisers von Österreich. — Dessen ordentlicher Gesandte zu Konstantinopel führt diesen Ti-

tel. — Internuntien des Pabstes. Dessen Unterbotschafter, welche von ihm unter diesem Titel gewöhnlich nur an die kleineren Höfe oder Republiken gesendet werden.

2. Auch zwischen Envoyé ordinaire und extraordinaire wird öfters unterschieden.

3. Öfters gilt als ehrenvollerer Titel: Envoyé extraordinaire et plénipotentiaire — außerordentlicher Gesandte und bevollmächtigter Minister.

§. 287.

Deren besondere Vorrechte.

Schriften über diesen Gegenstand:

Justi Christoph. Dithmari s. Car. Ant. Crusii de legatis primi et secundi ordinis. Francof. 1721.

Die schon §. 281. aufgeführte Schrift von Joh. Jakob Moser: Von den dermalen üblichen Gattungen derer Gesandten und anderer öffentlicher Personen, als Vorrede seiner Abhandlungen vom Belgrader Friedensschlusse. Jena, 1740.

In früherer Zeit, und selbst auch noch im siebzehnten Jahrhunderte, machten manche Europäischen Höfe keinen Unterschied in dem Ehren-Zeremoniel und den Befugnissen der Gesandten zweiter und dritter Klasse, und behandelten den Envoyé extraordinaire [1] mit dem Résident ordinaire gleich. Aber seitdem ward es gewöhnlich, den Gesandten des zweiten Ranges mehrere Befugnisse, Vorzüge und Ehren vor den Gesandten der dritten Klasse zuzugestehen. [2] An einzelnen Höfen wurde auch der Vorzug den Envoyés extraordinaires vor den sogenannten Ministres plénipotentiaires zuerkannt.

Die Gesandten der zweiten Klasse rangiren an einem Hofe unter sich nach der Rangordnung ihrer Höfe, oft aber

auch, sowie die Gesandten erster und dritter Klasse, nach den besonderen Anordnungen [3] oder dem herkömmlichen [4] Zeremoniel des beschickten Hofes.

Als Solche können sie, in der Regel, auf die Exzellenz-Titulatur [5] keinen rechtlichen Anspruch machen, jedoch wird ihnen dieselbe nicht selten an Höfen, bei welchen sie akkreditirt sind [6], theils aus Höflichkeit, theils aus Gegenseitigkeit oder Politik, gegeben.

Eine gleiche Bewandtniß hat es auch mit der öffentlichen Audienz.

Überhaupt pflegen die gröseren Höfe den Gesandten zweiter und dritter Klasse weniger Befugnisse, Ehren und Vorzüge einzuräumen, als die mittleren und kleineren Höfe.

1. Vergl. Joh. Jak. Moser's Vorrede seiner Abhandlung vom Belgrader Friedensschlusse. Jena, 1740.

4. Der Französische und der Wiener Hof scheinen mit ihrem Beispiel vorangegangen zu seyn.

3. So entstand z. B. im März 1818 zu Kopenhagen eine diplomatische Rangstreits-Frage. Das Wiener Reglement v. J. 1815 bezeichnet die Stellung der Gesandten nach dem Datum der offiziellen Ankündigung ihrer Ankunft. Bis zum März besagten Jahres befand sich der Gesandte einer fremden Macht, seiner ersten Akkreditirung nach, als der älteste Diplomate am Dänischen Hofe. In Folge eingetretener Veränderungen bei seinem Hofe erhielt er auch ein neues Beglaubigungsschreiben, und einige seiner Kollegen behaupteten nun, daß er durch das Datum seines neuen Beglaubigungsschreibens die vorige Anciennität verloren habe, und anderen Gesandten nachstehe. Die Meisten aber waren anderer Meinung. (Hamburger Zeitung v. J. 1818. Nr. 18.)

4. Wie dieses z. B. im Betreff der Rangordnung des diplomatischen Korps zu Pera bei Konstantinopel der Fall ist. — Frankreich, Holland und England sind die einzigen Europ. Mächte, welche am Hofe des Grosherrn förmlich akkreditirte Gesandten halten. Die übrigen Minister sind: der Öster-

Österreichische Internuntius, die Botschafter von Spanien, Rußland, Preußen und Neapel, der Schwedische und der Dänische Geschäftsträger, welcher Letztere zugleich auch die Angelegenheiten des Königs von Sachsen zu besorgen hat. Der Französische Gesandte, als Repräsentant der Ottomannischen Pforte, hat vor allen seinen diplomatischen Kollegen den Vorrang, und dieses ist auch der Grund, warum England zuweilen blos einen Geschäftsträger hält, während Frankreichs Angelegenheiten fortwährend durch einen eigenen Gesandten verwaltet werden. Der Österreichische Internuntius bekleidet einen Mittelkarakter zwischen einem förmlichen Gesandten und einem blosen Geschäftsträger, und führt gleich jenen den Titel Exzellenz. Unter den Ministern ihres Ranges führen die Geschäftsträger Spaniens und Rußlands den Vorsitz. (Überlieferungen zur Gesch. unserer Zeit, Zeitschr. v. J. 1818. Nr. 22.)

5. J. J. Moser von der Exzellenz-Titulatur der Gesandten vom zweiten Range. 1783. 4. — Nachtrag zu der Moser'schen Abhandlung von der Exzellenz der Gesandten vom zweiten Range. 1784.

6. Schmalz in s. Europ. V. R. Seite 84. sagt: „Die Anrede Exzellenz wird ihnen im Leben, aber nicht als wirkliches Recht von den Kanzleien zugestanden."

§. 288.

III. Gesandte der dritten Klasse.

Der Repräsentativ-Karakter der Gesandten dieser Klasse erstreckt sich nur auf die öffentlichen Geschäfte, zu deren Vollführung sie von ihrem Souverain bei dem beschickten Hofe akkreditirt sind. Zu dieser Klasse zählt man:

1. die Minister oder Minister ohne Karakter;
2. die Minister-Residenten (ministres résidents);
3. die Residenten und ministres chargés d'affaires. [1]

1. Von den Ministres chargés d'affaires unterscheiden sich die chargés d'affaires, die Geschäftsträger eines Hofes,

welche nicht im Besitze des Karakters als Minister sind, und an einem Hofe oft den Stellvertreter des abwesenden ordentlichen Gesandten machen, oder auch an solche Höfe geschickt werden, an welche ein Souverain keine karakterisirten Gesandten senden kann oder will. — Einzelne Höfe ertheilen ihren chargés d'affaires zu ihrer Legitimation gleichfalls eigene Beglaubigungsschreiben, manche Höfe aber versehen sie nur mit einem besonderen Schreiben an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten oder den Staats-Sekretär des beschickten Hofes. Auch ist hin und wieder üblich, daß der fremde Gesandte vor seiner Abreise den nun seine Geschäfte versehenden chargé d'affaires in dieser Eigenschaft dem beschickten Hofe vorstellig macht. Der Vorgestellte ist dadurch dann für seinen Geschäftskreis akkreditirt, und er genießt an den meisten Höfen (um so eher an den mittleren und kleineren) diejenigen Befugnisse und Ehren, deren sich die übrigen Gesandten der dritten Klasse erfreuen können. (Vergl. v. Martens Europ. V. R. S. 228. §. 191.) — Manche wollen aber die chargés d'affaires ad interim nicht als Gesandte betrachten. — Hiermit dürfen auch die Kardinäle, welche denselben Titel führen, nicht verwechselt werden. (Saalfeld Europ. V. R. S. 46. §. 44.) — Oft erhält auch ein chargé d'affaires den Titel Legations-Rath oder Gesandtschafts-Sekretär; und zuweilen auch Gesandte höheren Ranges den Titel eines geheimen Legations-Raths.

§. 289.

Verhältniß ihrer Befugnisse und Vorzüge zu den Gesandten der ersten und zweiten Klasse.

Schriften über diesen Gegenstand:

Petr. Müller s. Christ. Wilhard Hilken dissert. de Residentibus ebrumque juribus; germanice: wer das Recht habe, Abgesandte und Residenten abzuordnen, auch von den Rechten vor und wider diese. Jenae, 1690. recusa 1742. 4.

Discours sur les différens caractères des Envoyés extraordinaires, des Envoyés ordinaires ou Résidens, par Mr. Hagedorn. Amsterd. 1736. Und die bereits genannte Übersetzung von Joh. Jak. Moser.

Auch die Gesandten der dritten Klasse [1], behaupten unter sich den Vorrang nach der Rangordnung ihrer Höfe, wenn nicht die besonderen Anordnungen oder Gewohnheiten des beschickten Hofes desfalls ein Anderes bestimmen.

Die Gesandten dieser Klasse haben wegen etwa höherer Geburt, wegen sonstiger Würden oder Ämter, keinen Vorrang vor den Gesandten der vorgehenden Klasse. Freilich finden desfalls bei den mittleren und kleinen Höfen öfters Abweichungen Statt, und es werden mitunter den Residenten und chargés d'affaires Befugnisse und Ehren eingeräumt, wie sie anderweitig nur den Envoyés erwiesen zu werden pflegen. Im Allgemeinen kann aber ein Gesandter dieser Klasse bei dem beschickten Hofe auf die gleiche Behandlung mit den neben ihm befindlichen Gesandten des nämlichen Ranges Ansprüche machen.

Gesandte der dritten Klasse können als solche, mithin noch weniger, als die der zweiten Klasse, die Exzellenz-Titulatur nicht fordern, doch kömmt es an kleineren Höfen vor, daß man ihnen dieselbe etwa wegen ihrer hohen Geburt, ihrer anderweitigen Ämter und Würden, aus Höflichkeit, Gegenseitigkeit oder Politik beilegt.

Auch hinsichtlich der Audienzen und Besuche werden bei einzelnen Höfen den Gesandten dieser Klasse manche Vorzüge gestattet.

1. Selbst der chargé d'affaires geht dem Minister im Range nicht nach, wenn nicht der Hof des chargé d'affaires dem Hofe des Ministers den Vorrang zugestanden hat.

§. 290.

Rangverhältnisse der Gesandten zu den fürstlichen Personen, den höchsten Staats- und Hofbeamten.

In früherer Zeit walteten nicht selten Streitigkeiten der Gesandten über den Vorrang, die Ehrenbezeigungen bei Besuchen, bei öffentlichen Festlichkeiten, wegen Ehrensitzen u. s. f. ob. Der neueste Zeitgeist, welcher auch auf die politischen Beziehungen der Höfe wohlthätig wirkte, hat die früheren pedantischen und oft schwankenden Formen verschiedener Punkte des Gesandtschafts-Zeremoniels gemildert und geordnet, und das einfache, edle, von aller Rangsucht freie Benehmen, welches gegenwärtig die ersten Monarchen Europens für ihre Personen auszeichnet, kann unter vielen Vortheilen auch nur den herbeiführen, daß die Streitigkeiten ihrer Gesandten untereinander über (leider! nur allzuoft unwesentliche Vorrechte!) eitle Vorzüge und erkünstelte Zeremonial-Punkte immer seltener werden.

Die Grosbotschafter forderten bisher am beschickten Hofe den Rang nach den Prinzen vom Geblüte, vor den übrigen fürstlichen Personen [1], sowie vor allen Hof- und Staatsbeamten. [2] Auch den Kardinälen, der päbstlichen Anforderungen [3] unerachtet, wollten sie den Vorrang nicht zugestehen.

Nicht selten werden von den Gesandten zweiter und dritter Klasse höherer Rang und gröfere Ehrenbezeigungen angesprochen, nach den besonderen Beziehungen des beschickten oder sendenden Hofes, nach dem höheren oder niederen Range des sendenden oder beschickten Souverains.

Den Gesandten der unteren Klassen werden manchmal von den kleineren Staaten, aus geschmeichelter Eitelkeit, aus Vorliebe für eine glänzende Umgebung, oder aus anderweitigen Rücksichten und Interessen, gewisse Vorrechte

zugestanden, und den Forderungen eines höheren Ranges und Ehren-Zeremoniels willfahrt, welche mancher andere Staat im Gefühle der Übermacht oder gemäß seiner zeitlichen Politik gar nicht beachtet.

1. Den apanagirten Prinzen und Prinzen einer Nebenlinie von einem souverainen Hause, den anverwandten oder befreundeten Prinzen. So entstand z. B. im J. 1788 ein Rangstreit zwischen dem Schwedischen Botschafter und dem Prinzen Karl von Hessen, dem Gemahle der Schwester des Dänischen Königs, sowie auch dem Erbprinzen von Augustenburg, welcher zum Vortheile der benannten Prinzen beigelegt wurde. (S. hierüb. Niedelb. Magazin, Th. III. S. 152 u. ff. und v. Martens Erzählungen ꝛc. Th. II. Nr. VI.) — Kaiserliche und Königliche Botschafter verlangten einst auch den Rang vor den Churfürsten und den Fürsten, bei welchen sie akkreditirt waren. Von den weltlichen Churfürsten und den altweltlichen Fürsten wurde ihnen aber der in Anspruch genommene Vorrang versagt. (S. Möser's kleine Schriften Th. VII. S. 190.) — Mit Unrecht würde jetzt ein Ambassadeur den Rang vor regierenden Fürsten verlangen, deren Häuser erst in den neueren Zeiten fürstliche Würden erlangt haben. (Schmalz Europ. V. R. S. 110.)

2. Gewohnheiten und Gegenseitigkeit müssen in dieser Hinsicht das Meiste entscheiden. Ganz richtig bemerkt hierüber Schmalz a. a. O. Nachfolgendes: „Über diese Rangverhältnisse sind zwischen Staaten oft förmliche Verträge geschlossen. Natürlich ist die Regel, daß Niemand fordern könne, was nicht sein Hof selbst zugesteht. So kann der Ambassadeur an kaiserlichen oder königlichen Höfen den Rang vor Ministern oder andern hohen Beamten des Staats oder des Hofes fordern, wo sein eigener Hof das Nämliche gewährt. Wo Gegenseitigkeit nicht aushilft, da ist der Streit verwickelter, und die Entscheidung schwierig, welche weder auf allgemeiner Sitte beruht, noch aus der Natur des Rechts entwickelt werden kann. Wer mag entscheiden nach der Natur des Verhältnisses, ob die Gemalin des Ambassadeurs einer Kaiserin oder Königin die Hand küssen solle?" Einer Erwähnung verdient auch hier die Schrift: Les Droits des Ambassadeurs et autres Ministres publics les plus éminents, avec un Tableau qui repré-

ſtimmt, und zu dieſem Ende werden ſie auch gewöhnlich von ihm mit einem Beſtallungs- und allenfallſigen Empfehlungsſchreiben verſehen. Sie bleiben bei dieſen Funktionen, wenn auch mit auszeichnenden Titeln [1] beehrt, Privaten wie jeder andere Geſchäftsmann. [2] Wenn das Vertrauen des zeitlichen Souverains ihnen manchmal die Beſorgung eines Staatsgeſchäftes bei einem fremden Staate überträgt, dann tritt zu ihrer Funktion [3] auch gewiſſermaßen der diplomatiſche Karakter. Sie erhalten zu ihrer Legitimation, und um in Folge derſelben gehörig wirkſam ſeyn zu können, von ihrem Souverain, außer dem Beglaubigungsſchreiben auch ein Empfehlungsſchreiben oder lettres de provision.

1. Z. B. Reſident, Legations-Secretär oder Legations-Rath. Dieſe beſonderen Titel ändern aber ihren eigentlichen Karakter als Agenten nicht.

2. In dieſer Eigenſchaft haben ſie mithin auch keine geſandtſchaftlichen Vorrechte und Vorzüge. Sie ſind vielmehr der Hoheit des Staates unterthan, in deſſen Gebiete ſie ſich befinden; wenn auch ausnahmsweiſe kleinere Staaten oft aus beſonderen Rückſichten oder Veranlaſſungen einem Agenten oder Titular-Reſidenten gewiſſe Exemtionen von der Gerichtsbarkeit und den Abgaben zugeſtehen.

3. Auch für dieſe Funktionen werden ſie dann gewöhnlich mit einem der sub nro. 1. beregten Titel ausgezeichnet.

§. 294.

2. Négociateurs sans qualité — ſogenannte geheime Geſandtſchaften.

Die ſogenannten Negocianten oder Geſchäftsträger sans qualité beſorgen öfters wichtige und eilige Staatsgeſchäfte, welche anderen Mächten oder dem Publikum längere Zeit noch ein Geheimniß bleiben ſollen; oder bethätigen auftragsweiſe auch eines Souverains Angelegenheiten und Pri-

Brauning dissert. num mandatarius gentis pacis causa missus ipso jure sit legatus? Lips. 1773. 4.

6. Am öftesten werden sie als Gesandte der zweiten Klasse beehrt, und nach deren Befugnissen behandelt.

§. 292.

Anderweitige öffentliche Agenten.

Nachfolgende Schriften können hier nicht umgangen werden:

Agrippa Elistranus von Agenten (in Siebenkees neuem jurist. Magazin. Th. I. 1784. 8. S. 388 u. ff.)

Von den Konsuln und Agenten handelnder Nationen (im Journal für Fabriken, Manufakturen, Handlung und Mode. 1795. Heft III.)

Außer den bis jetzt angeführten Gesandtschaftspersonen, welche, kraft ihres Repräsentativ-Karakters oder ihres repräsentativen Funktions-Karakters, gewisser rechtlicher Befugnisse und eines besonderen Ehren-Zeremoniels genießen, sind auch noch verschiedene öffentliche Agenten, welche öfters, und wenn auch nur mittelbar, zur Erledigung auswärtiger Staatsangelegenheiten mitwirken, unter besonderen Benennungen zu bemerken, als:

1. Agenten im engeren Sinne des Worts;
2. die Négociateurs sans qualité;
3. die Kommissarien;
4. die Konsuln.

§. 293.

1. Agenten im engeren Sinne des Worts.

Die Agenten sind von einem Souverain zur Besorgung seiner persönlichen oder Privatangelegenheiten, be-

stimmt, und zu diesem Ende werden sie auch gewöhnlich von ihm mit einem Bestallungs- und allenfallsigen Empfehlungsschreiben versehen. Sie bleiben bei diesen Funktionen, wenn auch mit auszeichnenden Titeln [1] beehrt, Privaten wie jeder andere Geschäftsmann. [2] Wenn das Vertrauen des zeitlichen Souverains ihnen manchmal die Besorgung eines Staatsgeschäftes bei einem fremden Staate überträgt, dann tritt zu ihrer Funktion [3] auch gewissermaßen der diplomatische Karakter. Sie erhalten zu ihrer Legitimation, und um in Folge derselben gehörig wirksam seyn zu können, von ihrem Souverain, außer dem Beglaubigungsschreiben auch ein Empfehlungsschreiben oder lettres de provision.

1. Z. B. Resident, Legations-Secretär oder Legations-Rath. Diese besonderen Titel ändern aber ihren eigentlichen Karakter als Agenten nicht.

2. In dieser Eigenschaft haben sie mithin auch keine gesandtschaftlichen Vorrechte und Vorzüge. Sie sind vielmehr der Hoheit des Staates unterthan, in dessen Gebiete sie sich befinden; wenn auch ausnahmsweise kleinere Staaten oft aus besonderen Rücksichten oder Veranlassungen einem Agenten oder Titular-Residenten gewisse Exemtionen von der Gerichtsbarkeit und den Abgaben zugestehen.

3. Auch für diese Funktionen werden sie dann gewöhnlich mit einem der sub nro. 1. heregten Titel ausgezeichnet.

§. 294.

2. Négociateurs sans qualité — sogenannte geheime Gesandtschaften.

Die sogenannten Negocianten oder Geschäftsträger sans qualité besorgen öfters wichtige und eilige Staatsgeschäfte, welche anderen Mächten oder dem Publikum längere Zeit noch ein Geheimniß bleiben sollen; oder bethätigen auftragsweise auch eines Souverains Angelegenheiten und Pri-

vatgeschäfte. Sie sind daher entweder mit gar keinem öffentlichen diplomatischen Karakter [1] begabt, oder treten mit demselben, nach Maßgabe ihrer besonderen Instruktionen, [2] Vollmachten und Geschäfte, [3] erst später auf. Dem beschickten Hofe, welchem die Sendung und der Karakter solcher Personen [4] bekannt ist, muß deren Person unverletzlich und heilig seyn. Aber sie können kein gesandtschaftliches Zeremoniel ansprechen und erhalten. Außer ihrem Geschäfte sind sie wie andere Privatpersonen zu betrachten.

1. z. B. die früheren geheimen chargés d'affaires zu Rom.

2. Wie wenn z. B. der Substitut eines Gesandten sich erst nöthigen Falls als solcher zu legitimiren hat.

3. So wurde z. B. der Freiherr von Ripperda, nachmal. Herzog, von Spanien als geheimer Gesandter nach Wien geschickt, wo er den Frieden v. J. 1725 insgeheim schloß, und hierauf erst an dem bisher feindlichen Hofe seinen öffentlichen Karakter als Gesandter annahm. (Moser Versuche Th. IV. S. 572.)

4. Hier sind auch zu bemerken die heimlichen Emissarien, welche gewöhnlich von einem Staate in das Gebiet des andern, zur Erwirklichung unerlaubter politischer Zwecke, geschickt werden. Diese sind nur als Privatpersonen zu behandeln, und nach den besonderen Umständen selbst strafbar. (v. Martens Europ. V. R. S. 286. §. 245.)

§. 295.

3. Kommissarien.

Von dem zeitlichen Regenten werden nicht nur Kommissarien [1] an seine Unterthanen abgeordnet, um mit denselben gewisse Geschäfte oder Angelegenheiten auseinander zu setzen, sondern es werden von einer Regierung auch öfters Kommissarien bestimmt, welche die mit benachbarten Staaten obwaltenden Jurisdiktions- und Gränzstreitigkeiten, oder die durch Ländertausch und Cessionen von Ge-

3. Nur ein Staat oder das zeitliche Staatsoberhaupt, nicht aber Munizipal- oder Handelsstädte und Handelsgesellschaften, können Konsuln anstellen und an fremdherrische Seehandelsplätze und Häfen absenden, indem dieses Ernennungs- oder Anstellungsrecht ein Ausfluß der Staatshoheit ist. (v. Martens S. 174. §. 114.) — Die vier freien und jetzt souverainen Städte Bremen, Lübeck, Hamburg und Frankfurt können mithin in fremdherrischen Handelsplätzen Konsuln anstellen.

§. 297.

Verschiedene Arten der Konsuln.

Man unterscheidet anjetzt gewöhnlich zwischen General-Konsuln, Vize-Konsuln und Konsuln.

Die General-Konsuln sind über mehrere Handels- oder Seeplätze zugleich gesetzt, und ihnen sind die dortselbst befindlichen Konsuln untergeordnet.

Öfters wird einem Konsul [1] bei einem grosen Wirkungskreise ein Vize-Konsul beigegeben, welcher Ersterem bei den Geschäften zu assistiren, oder dessen Stelle in Fällen der Verhinderung oder Abwesenheit zu vertreten hat.

Die General-Konsuln haben vor den Konsuln weiter keine Vorrechte oder Vorzüge in dem Staate, in welchem sie funktioniren, sondern unterscheiden sich von den Konsuln und Vize-Konsuln nur durch die besondere Bezeichnung und den erhöheten Geschäftskreis.

Außer den Konsuln sind auch die Commissaires [2] pour les relations commerciales zu bemerken, welche in frühere Zeit, besonders Frankreich und die vereinten Niederlande statt der Konsuln anstellten, deren Geschäfte sich aber nicht über ihren Aufenthaltsort hinauserstreckten.

Die Konsuln [1] haben in den Häfen und Handelsstädten, wo sie angestellt sind, die Bestimmung, über die genaue Beobachtung der mit ihrem Staate bestehenden besonderen Handelsverträge zu machen, den Handelsleuten und Schiffern ihrer Nation Assistenz und Schutz zu gewähren, das Interesse des Handels und der Schifffahrt nach möglichster Thunlichkeit zu befördern; und sind verbunden, jegliches für ihres Souverains Handel und Schifffahrt wichtige Ereigniß ihrem Hofe zu berichten, sowie auch von demselben bei außerordentlichen Vorfällen die weiteren geeigneten Verhaltsregeln zu erholen.

Die Zahl der Konsuln, welche man jetzt in den verschiedenen Handelsplätzen und Häfen der Europäischen und außereuropäischen Staaten (in Folge wechselseitiger Handelsverträge oder des besonderen Herkommens) gewahrt, ist nicht unbedeutend. Aber erst gegen das Ende des funfzehnten und mehr noch im sechszehnten Jahrhunderte [2] wurde unter den Europäischen Mächten die gegenseitige Zusendung oder Anstellung von Konsuln [3] zum allgemeinen Gebrauche; obwohl weit früher, nämlich schon im zwölften Jahrhunderte, bei einigen Staaten, insbesondere in den Italienischen und Spanischen Seestädten, die Konsuln als besondets angeordnete Richter für Handels- und Seesachen in Wirksamkeit waren. Während der Kreuzzüge wurden von Italien aus öfters Konsuln in die bedeutenderen Asiatischen Städte geschickt, als Richter und Bewahrer des Handels-Interesse der dort befindlichen Italienischen Kaufleute, Schiffer und Unterthanen. Dieses Beispiel fand anfänglich bei einigen anderen Europäischen Mächten in Beziehung auf die Handelsplätze in der Levante und in Afrika Nachahmung; und die Anstellung der Konsuln ward allmählig unter den Europ. Staaten selbst immer allgemeiner.

1. v. Martens Europ. V. R. S. 175. §. 145.

2. Vergl. Saalfeld Europ. V. R. S. 46. §. 47.

3. Nur ein Staat oder das zeitliche Staatsoberhaupt, nicht aber Munizipal- oder Handelsstädte und Handelsgesellschaften, können Konsuln anstellen und an fremdherrische Seehandelsplätze und Häfen absenden, indem dieses Ernennungs- oder Anstellungsrecht ein Ausfluß der Staatshoheit ist. (v. Martens S. 174. §. 114.) — Die vier freien und jetzt souverainen Städte Bremen, Lübeck, Hamburg und Frankfurt können mithin in fremdherrischen Handelsplätzen Konsuln anstellen.

§. 297.

Verschiedene Arten der Konsuln.

Man unterscheidet anjetzt gewöhnlich zwischen General-Konsuln, Vize-Konsuln und Konsuln.

Die General-Konsuln sind über mehrere Handels- oder Seeplätze zugleich gesetzt, und ihnen sind die dortselbst befindlichen Konsuln untergeordnet.

Öfters wird einem Konsul [1] bei einem grosen Wirkungskreise ein Vize-Konsul beigegeben, welcher Ersterem bei den Geschäften zu assistiren, oder dessen Stelle in Fällen der Verhinderung oder Abwesenheit zu vertreten hat.

Die General-Konsuln haben vor den Konsuln weiter keine Vorrechte oder Vorzüge in dem Staate, in welchem sie funktioniren, sondern unterscheiden sich von den Konsuln und Vize-Konsuln nur durch die besondere Bezeichnung und den erhöheten Geschäftskreis.

Außer den Konsuln sind auch die Commissaires [2] pour les relations commerciales zu bemerken, welche in frühere Zeit, besonders Frankreich und die vereinten Niederlande statt der Konsuln anstellten, deren Geschäfte sich aber nicht über ihren Aufenthaltsort hinauserstreckten.

1. In früherer Zeit kamen sie auch unter der Benennung Ius conservadores (Nationalrichter) und courtmasters vor. Letztere sind auch noch gegenwärtig in einigen Handelsplätzen gebräuchlich, können aber die Rechte der Konsuln nicht ansprechen, indem sie nur von fremden Handelsgesellschaften aufgestellt sind, theils um deren Handelsvortheile auf jegliche Weise gegen andere Handelsleute und Schiffer zu befördern, theils um gleichsam als Schiedsrichter die entstehenden Handelsstreitigkeiten auszugleichen.

2. S. de Steck essai sur les consuls. p. 55.

§. 298.

Ernennung und Vorrechte der Konsuln.

Die Souveraine stellen in einem fremden Staate zur Bethätigung ihrer Handelsangelegenheiten dortselbst Konsuln an. In dieser Geschäftseigenschaft betrachtet, könnten solche, nach allgemeinen Grundsätzen, auch als Minister — ministri publici — angesehen werden. Allein die Praxis der Europäischen Völker erkennt sie keineswegs als solche, und nicht mit einem Repräsentativ- oder gesandtschaftlichen Funktions-Karakter, [1] ja gesteht ihnen nicht einmal den Rang und die Vorrechte der Gesandten von der dritten Klasse zu. Sie stehen aber allenthalben unter dem besonderen Schutze des Völker-Rechts.

Die Art und Weise ihrer Akkreditirung ist von jener der öffentlichen Gesandten verschieden. Die Konsuln erhalten bei ihrer Ernennung keine förmlichen Kreditive, sondern Bestallungsbriefe (auch oft Patente genannt), welche sie dem Souverain, in dessen Staatsgebiete sie als Konsuln wirksam seyn sollen, vorzulegen haben, damit ihnen dieser die Bestätigung (das Exequatur) ertheilt. [2]

Außer dem Bestallungsbriefe werden sie, nach Umständen, auch öfters mit einem besonderen Empfehlungsschreiben versehen.

Sie sind nicht, wie die Gesandten, einer oder der anderen Klasse gewisser Befreiungen theilhaftig, wie z. B. der persönlichen Exemtion von der Gerichtsbarkeit,[3] von den Abgaben. Es ist ihnen auch keineswegs, wie den Gesandten, die freie Ausübung des Hausgottesdienstes[4] gestattet.

Da den Konsuln nicht einmal der Rang mit den Gesandten dritter Klasse eingeräumt ist, so fällt daher auch jede Streitigkeit mit Letzteren über allenfallsige Präzedenz hinweg. Jedoch pflegen die Konsuln unter sich den Rang nach der üblichen Rangordnung ihrer Konstituenten zu behaupten, wenn anders nicht deshalb am Aufenthaltsorte der Konsuln besondere Anordnungen oder Gewohnheiten bestehen.

1. à. Martens Europ. V. R. S. 176. §. 145. — Zwar behaupteten die Holländer in den Streitigkeiten mit Frankreich, nach der Widerrufung des Edikts von Nantes, daß ihre Konsuln eine Art von Ministern seyen. — Daß die Konsuln keineswegs als Minister betrachtet werden können, behaupten de Réal, la science du Gouvernement. à Paris, 1754. T. V. pag. 58. — Bynkershoeck du juge compétent des ambassadeurs cap. 10. §. 6. — De Vattel les droit des gens ou principes de la loi naturelle etc. T. I. Liv. 2. chap. II. Sect. 14.

2. So hat z. B. Großbrittanien auch auf der bisher allem fremden Handel unzugänglichen Insel Island im J. 1817 einen Konsul angestellt. Hr. Reynolds hat in dieser Eigenschaft sein Patent bei der Dänischen Regierung eingereicht und darauf das „Exequatur" erhalten.

3. In der Regel sind die Konsuln in den Europäischen See- und Handelsplätzen den Zivilgerichten ihres Aufenthaltsorts unterworfen. (Schmalz Europ. V. R. S. 85. — Doch gedeihet auch ausnahmsweise manchen Konsuln hierin eine persönliche Befreiung an. (Bynkershoeck de foro compet. Leg. cap. 10. §. 5. 6. — Moser Versuche ꝛc. Th. VII. 843.) — Im Allgemeinen werden die Konsuln auch den Strafgerichten ihres Aufenthalts unterworfen betrachtet, jedoch werden dieselben auch dem Staate, welcher sie angestellt hat, auf Requisition, zur Untersuchung und

Bestrafung ausgeliefert. Die Auslieferung wird aber nicht nachgesucht, oder würde in diesem Falle mit Grund verweigert, wenn der straffällige Konsul eingeborner Unterthan desjenigen Staates ist, in dessen Gebiet er das Verbrechen verübte. — Daß die Konsuln von der Kriminalgerichtsbarkeit ihres Aufenthaltsortes befreit seyen, behauptet de Vattel du droit des gens etc. Liv. II. chap. 2. §. 34.

4. Eine solche Befreiung müßte sich nur auf besondere Konventionen einzelner Staaten stützen, wie z. B. in dem Handelsvertrage zwischen Frankreich und Hamburg im J. 1769. Separatartikel 2.

§. 299.

Vorrechte der Konsuln in der Levante und in Afrika.

Die Europäischen Konsuln, welche in der Levante und in den Afrikanischen Handelsplätzen angestellt sind, haben bedeutende Vorrechte vor den Konsuln in Europa, und diese Vorrechte wurden schon in frühester Zeit durch förmliche Friedens- und Handels-Traktate der christlichen Staaten mit der Türkei und den Afrikanern fest begründet.

Die Europäischen Konsuln in der Levante [1] und in Afrika genießen beinahe das Ansehen und die Behandlung der öffentlichen Gesandten, und üben daher auch mehrere gesandtschaftliche Befugnisse aus, denn

1. sie werden bei ihrer Ernennung mit einem förmlichen Kreditiv [2] zu ihrer Legitimation versehen;

2. sie sind im Besitze nicht nur der freiwilligen, sondern auch der streitigen Gerichtsbarkeit [3] über ihre Landsleute, manchmal auch die Richter in Streitsachen ihrer Landsleute mit den Unterthanen desjenigen Staates, in dessen Gebiete sie angestellt sind;

3. sie dürfen für ihre Landsleute bei dem fremden Souverain nicht nur interzediren, sondern ihnen auch bei Untersuchungs- und Strafsachen [4] Beistand leisten;

4. die Europäischen Konsuln, besonders die in Afrika, haben, wie die öffentlichen Gesandten, die freie Ausübung des Hausgottesdienstes.

1. Obgleich sie in verschiedenem Betrachte von den Gesandten ihres Hofes zu Konstantinopel abhängig sind. (de Steck Essai sur les Consuls etc. p. 24 et 71.)

2. Außer ihrer Instruktion und dem allenfallsigen Empfehlungsschreiben. (de Steck in allegirter Schrift pag. 58.)

3. v. Martens Europ. V. R. S. 175. §. 145. — Siehe überhaupt v. Steck von der Gerichtsbarkeit der bei der Osmannischen Pforte stehenden Botschafter, Gesandten und Konsuln (in s. Versuchen über verschiedene Materien politischer und rechtlicher Kenntnisse. Berlin, 1783. Abhandlung XII.)

4. Saalfeld Europ. V. R. S. 49. §. 49. Nr. 3.

§. 300.

Rechte der Konsuln in Europa.

Den Konsuln in Europa dagegen kommen keine gesandtschaftlichen Befugnisse oder Vorzüge zu. Denn

1. sie üben gewöhnlich nur die freiwillige Gerichtsbarkeit [1] über ihre Landsleute aus;

2. wenn sie auch eine Art Gerichtsbarkeit in streitigen Rechtssachen ihrer Landsleute untereinander, oder dieser mit den Staatseingebornen, ausüben, so handeln sie bei näherem Betrachte doch eigentlich nur als Schiedsrichter, [2] oder ihre Entscheidung bezieht sich ausschließlich nur auf Handelsstreite.

3. Nur

3. Nur kraft besonderer Staatsverträge oder gesetzlicher Anordnungen einzelner Staaten kann ein Konsul befugt seyn, auch Strafgerichtsbarkeit [3] im minderen Grade über seine Landsleute auszuüben. Gewöhnlich hat er die Verbrecher zur Untersuchung und Strafe dem Vaterlande rückzusenden, wenn anders nicht die Untersuchung und Bestrafung des Verbrechens von dem Strafgerichte des Orts, an welchem das Verbrechen verübt wurde, wohlbegründet oder rechtlich verfügt werden kann.

4. Es ist öfters auch der Fall, daß die bei einem fremden Staate akkreditirten Gesandten mit ihrem Posten auch die Konsulat-Funktionen [4] verbinden. Ihr Karakter, ihre Befugnisse und Vorzüge müssen mithin von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus beurtheilt werden.

1. Saalfeld Europ. V. R. S. 49. §. 50.

2. Vergl. v. Martens Europ. V. R. S. 175. §. 145.

3. Wieweit überhaupt die Befugnisse und Verbindlichkeiten, der Wirkungskreis und die Gewalt der einzelnen Konsuln gehen, muß aus den besonderen Verträgen der Mächte, oft aus den besonderen Anordnungen oder Gewohnheiten eines Staates, sowie aus den Konsular-Verfassungen einzelner Staaten, und den Instruktionen für Konsuln erklärt und beurtheilt werden. (S. hierüber auch Moser Europäisch. V. R. Th. VII. S. 831.)

4. So war z. B. das diplomatische Korps in der freien Stadt Hamburg gegen das Ende des Jahrs 1818 zahlreicher als jemals. Von Seite der verschiedenen Höfe waren dort akkreditirt 2 außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, 5 Minister-Residenten, 2 Chargés d'affaires. Außerdem befanden sich von Seite der verschiedenen Reiche alldort: 2 königliche Legations-Sekretärs, 12 General-Konsuls, 5 Konsuls und 3 Vize-Konsuls. Die Konsulat-Funktionen waren zum Theil mit den Gesandtschaftsposten verbunden.

§. 301.

Recht zur Sendung eines Gesandten erster Klasse.

Obgleich jedem unabhängigen und selbstständigen Staate das aktive und passive Gesandtschaftsrecht [1] zuständig ist; obgleich jeder zeitliche Regent an Andere zur Bethätigung der Angelegenheiten der Staatsgesammtheit Gesandte abordnen und von anderen Souverainen wieder annehmen kann, so wurde bisher doch so manchen Staaten in Europa von den übrigen Mächten das Recht, auch Gesandten des ersten Ranges zu senden, nicht eingeräumt.

Insbesondere war dieses Recht [2] den Kaisern, [3] Königen und dem Pabste [4] vorbehalten; und dessen konnten sich auch unter den Republiken außer der Schweitz [5] die vereinten Niederlande und Venedig [6] erfreuen.

Die ehemaligen Churfürsten [7] des Deutschen Reiches waren in Folge der Wahl-Kapitulation gleichfalls befugt, Gesandte des ersten Ranges zu schicken. Aber die altweltlichen Fürsten in [8] Deutschland mußten sich, ihrer mehrfältigen Ansprüche ohnerachtet, gleich den übrigen Ständen [9] des Deutschen Reichs und den anderen kleinen Staaten Europens, nur darauf beschränken, Gesandte des zweiten und dritten Ranges an andere Höfe zu schicken.

1. Siehe dieses systemat. Grundr. Th. II. §. 272. und §. 274. Nr. 1 und 2.
2. v. Martens Europ. V. R. Seite 231. §. 195.
3. Rechte der Gesandten vom Deutschen Kaiser. — Bemerkungswerthe Schriften über diesen Gegenstand: Joan. Phil. Hahn dissert. de praerogativis Legati Imperatorii extra imperium et Jure Commissarii Imperatorii in Imperio. Mogunt. 1747. 4. — A. E. Roßmann von den Erzämtern besonders eines Erzbotschafters des heil. Römischen Reichs. (In den Erlanger gelehrten Anzeigen v. J. 1751. Nr. 30.)
4. Die näheren Erörterungen finden sich in den Schriften: Arminius Seld über das päbstliche Gesandtschaftsrecht.

Athen, 1787. — Die kirchlichen Gesandtschaften vom Dr. Fr. X. Jellenz. (in E. L. Posselt wissenschaftl. Magazin für Aufklärung, Th. III. Heft IV. Leipz. 1788. 8.).

5. Joan. Rud. Iselii dissert. de jure legationum liberae rei publicae. Basil. 1737. 4.

6. Von einigen Höfen ward auch der Republik Genua und dem Maltheserorden dieses Recht eingeräumt. — Es ist bekannt, was auch in diesem Betreffe die neueste Zeit und Politik für wichtige Veränderungen erzeugt hat.

7. Nähere Erörterungen geben: J. Ph. Schulin Beitrag zum Deutschen Gesandtschaftsrecht in Briefen. Frankf. und Leipz. 1774. — Einige Schriften den Karakter der churfürstlichen Gesandten betreffend. 1678. — Aus den einstigen Churfürsten entstanden Könige, Großherzoge, und noch jetzt führt ein Souverain den alten churfürstlichen Titel. Es versteht sich, daß diese Fürsten, welche der verschiedenen Titel ohnerachtet, gleich an souverainer Würde sind, sich auch der ihr anklebenden rechtlichen Befugnisse, Ehren und Vorzüge erfreuen können. (Vergl. dieses systemat. Grundrisses Theil I. §. 73. 74.)

8. Diesen Gegenstand behandeln: Tractat. de principum Germaniae legationibus. Jenae, 1678. 4. — Annotata über die fürgefallene Quästion; ob Reichsfürsten befugt sind, Ambassadeurs zu schicken? mit einigen Remarquen. (S. neue juristische Literatur v. J. 1780.)

9. Über das Gesandtschaftsrecht der Grafen s. Moser Beiträge. Th. III. Seite 10. — Über das der Reichsstädte: J. H. de Cramer de pari jure civitatum imperialium ac gentium liberarum in recipiendis legatis. — Überhaupt aber: J. G. Culpis diss. de legationibus Statuum imperii. (in s. dissert. academ. Argent. 1705. S. 431. sqq. — Bened. Schmidt de jure adlegandi Statuum Imperii. Ingolst. 1762. 4.

§. 302.

Wahl hinsichtlich der Klasse der Gesandten.

Derjenige Europäische Staat, welcher befugt ist, Gesandte des ersten, zweiten oder dritten Ranges an andere

Mächte zu senden, und von diesen wieder anzunehmen, kann nach Belieben oder Gutfinden einen Gesandten von der ersten, zweiten oder dritten Klasse dem andern Souverain zuschicken. Doch wird unter den Europäischen Staaten gewöhnlich in diesem Punkte Gegenseitigkeit [1] beobachtet; d. h. die Souveraine schicken sich wechselseits Gesandte von gleichem Range oder der nämlichen Klasse zu.

Niemals pflegt man aber an denjenigen Staat einen Botschafter abzuordnen, welchem man die Befugniß, Gesandte erster Klasse auch an andere Höfe zu schicken, nicht zugesteht.

Mächte des ersten Ranges [2] pflegen einander gegenseitig Gesandten erster Klasse zuzuschicken. Zeremonial- oder Ehren-Gesandtschaften können auch gewöhnlich nur Gesandten vom ersten Range [3] seyn. Doch erbittet sich oft auch ein Hof, um das lästige Ehren-Zeremoniel des Gesandten vom ersten Range zu umgehen, von dem anderen die Zuschickung eines Gesandten niederen Ranges. Oft schicken sich Höfe, wenn auch die des ersten Ranges, fortan nur Gesandte [4] niederer Klassen, gemäß besonderer Übereinkunft.

Nicht selten wird auch die Sendung eines Gesandten ersten oder zweiten Ranges von einem anderen Hofe, nach Umständen, nur mit der Gegensendung eines Gesandten [5] dritten Ranges erwiedert; oft wird auch gleichsam durch die interimistische Funktion eines chargés d'affaires angezeigt, daß ein Gesandter höheren Ranges später nachfolgen wird.

1. v. Martens Europ. V. R. S. 232. §. 196.

2. Österreich und Rußland, Österreich und Frankreich, Frankreich und Großbrittanien, Frankreich und Spanien, Rußland und Großbrittanien pflegten bisher kneinander, und meist die grosen katholischen Mächte an den päbstlichen Stuhl

Ambaſſadeurs zu ſenden. — Doch oft haben auch Mächte, bei denen päbſtliche Legaten oder Nuntien reſidiren, ſelbſt in Rom nur Geſandten des zweiten Ranges. (Schmalz Europ. V. R. S. 86.)

3. So ſegelte z. B. Sir Campbell im J. 1818 als amerikaniſcher Botſchafter nach Rußland, um dem Kaiſer Alexander verſchiedene Geſchenke des Präſidenten der Freiſtaaten zu überbringen. — So ward im Jahre 1817 von Rußland der General Yermaloff als Botſchafter an den Schach von Perſien geſchickt, um ihm gleichfalls anſehnliche Geſchenke zu überbringen. Man verband mit ſeiner Sendung verſchiedene Handels- und wiſſenſchaftliche Zwecke. — Im J. 1819 beſuchte der Perſiſche außerordentliche Botſchafter Mirſa Abul-Haſſan-Chan auf ſeiner Reiſe nach London, wohin er ſich mit einem beſonderen Auftrage ſeines Monarchen begab, auch die Höfe von Konſtantinopel, Wien und Paris, und überbrachte genannten Höfen verſchiedene Geſchenke. Dieſes war das zweitemal, daß er ſich als Botſchafter nach London begab; er war auch ſchon zweimal in dieſer Eigenſchaft zu Konſtantinopel, und einmal in St. Petersburg, in Folge des zwiſchen ihm und dem Ruſſiſchen General Atſchitſcheff im J. 1811 zu Guliſtan unterzeichneten Friedens. — Bemerkungswerth iſt auch die im J. 1805 ſtattgefundene Sendung eines Ruſſ. Ambaſſadeurs nach China. (S. die intereſſante Schrift; Die Ruſſiſche Geſandtſchaft nach China im J. 1805. Elberf. 1817. neue Auflage.)

4. Oft finden ſich einzelne Staaten durch wechſelnde Zeit- und politiſche Verhältniſſe veranlaßt, an gewiſſen Höfen nur Geſandten niederen Ranges zu unterhalten. So hat ſich z. B. der Kongreß der vereinigten Staaten von Nordamerika im J. 1815 beſtimmt, nur allein an den Höfen von London, Paris, St. Petersburg und Berlin bevollmächtigte Miniſter zu halten. Am Stockholmer Hofe beſorgte von jenem Zeitpunkte an nur ein Geſchäftsträger die Angelegenheiten der vereinigten Staaten.

5. So hat z. B. Frankreich am Hofe zu Konſtantinopel einen Geſandten, der gleichſam als Repräſentant der Ottomaniſchen Pforte vor allen ſeinen diplomatiſchen Kollegen den Vorrang hat. (Vergl. d. ſyſtemat. Grundr. Th. II. §. 287. Anmerk. 4.) Allein am Pariſer Hofe befand ſich 12 Jahre lang nur ein Geſchäftsträger der Pforte, Namens Angelos, welcher im Oktober 1817 durch Hrn. Mennos erſetzt wurde.

§. 303.

Wahl hinsichtlich der Zahl der zu schickenden Gesandten.

Es ist unter den Europäischen [1] Höfen auch gewöhnlich, bei äußerst wichtigen Geschäften oder bei außerordentlichen Feierlichkeiten, oder zu einer besonderen Ehrenbezeigung, mehr, denn einen Gesandten vom ersten oder zweiten Range abzuordnen.

Der besondere Gebrauch bei einzelnen Höfen muß über die Sendung von den Ehren-, Zeremonial- oder Geschäfts-Gesandten in Rücksicht ihrer Zahl [2] und Klasse entscheiden.

Oft sendet ein Staat dem andern Hofe, der sich in mehrfacher politischer Eigenschaft [3] darstellt, mehrere Gesandte, und diese selbst von verschiedenem Range, zu.

Es kömmt auch nicht selten vor, daß ein Gesandter von mehreren Höfen zugleich bestimmt wird, ihre Angelegenheiten und Geschäfte mit einem namentlichen Staate zu bethätigen und auseinander zu setzen, sowie ein Gesandter vom sendenden Souverain auch an mehrere Höfe [4] zugleich akkreditirt werden kann.

1. Z. B. bei Friedens-Kongressen. Wer erinnert sich hier nicht an die neuesten, den Wiener und Aachener Kongreß? — So ist die Deutsche Bundesakte im Namen Sr. Maj. des Kaisers von Österreich von Allerhöchst Dessen Staats- und Konferenz-Minister, auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten und erstem Plenipotentiarius am Kongresse, dem Fürsten von Metternich — und dem wirkl. geheimen Rathe und Allerhöchstdesselben zweiten Plenipotentiarius am Kongresse, Freiherrn von Wessenberg, unterzeichnet. — In früherer Zeit wollte man bei einigen Kongressen nicht mehreren Gesandten eines Staates zugleich die Würde der Botschafter zugestehen, aber vergeblich, sobald einmal der fragliche Staat überhaupt das Recht hat,

Gesandte des ersten Ranges an andere Souveraine zu schicken. (Moser Versuche ꝛc. Th. III. S. 106.)

2. So ließen z. B. die ehemal. vereinten Niederlande dem zeitlichen Könige von England bei seiner Thronbesteigung ihre Glückwünsche durch eine Gesandtschaft von drei Personen überbringen.

3. Daher schickten z. B. ehedem manche Höfe dem Könige von Großbrittanien zwei Gesandte, einem dem Könige als solchen, den zweiten ihm als dem Churfürsten von Hannover. — Die Deutschen Reichsstände schickten auch einige Gesandte nach Wien; für die Reichs- und die auswärtigen Angelegenheiten. (v. Martens Europ. V. R. S. 233. §. 196. Anmerk. a.)

4. Ein solcher Gesandter hält sich entweder für beständig an einem der beschickten Höfe auf, und besucht die übrigen, bei denen er als solcher gleichfalls akkreditirt ist, wenn er dort Geschäfte hat, oder er verweilt längere Zeit bald bei diesem, bald bei jenem Hofe, und besucht sie so nach der Reihe.

§. 304.

Wahl rücksichtlich der Person der Gesandten.

Jedem Staate muß es überlassen bleiben, diejenigen Personen auszuwählen, welche er als seine öffentlichen Gesandte an andere Höfe [1] abordnen kann. In der Regel können weder Geburts- und Standesverhältnisse, [2] noch Religion [3] und Geschlecht [4] der Ernennung einer Person, welche zu den Funktionen eines Gesandten anderweitig geeigenschaftet ist, entgegenstehen.

Ein Staat kann sich vom sendenden Souverain die Annahme eines Gesandten verbitten, [5] wenn dieser eine Person ist, die nach den besonderen Gesetzen [6] des beschickten Landes in der Eigenschaft eines öffentlichen Gesandten nicht aufgenommen werden darf; oder wenn der beschickte Staat des Gesandten zweideutigen Karakter und feindliche Gesinnungen [7] schon aus früheren Beziehungen kennt, so, daß

durch eine derlei Mittelsperson der rechtliche und schöne Zweck der gesandtschaftlichen Wechselverhältnisse auffallend beeinträchtigt werden müßte. Daher werden Gesandte, welche dem beschickten Hofe aus billigen Gründen persönlich mißfallen, auch von dem sendenden Staate, gewöhnlich ohne weitere Umstände, zurückgerufen.

Es ist aber gleichsam eine politische Artigkeit, wenn Souveraine, bei fortdauernder Gegensendung stabiler Gesandtschaften, auf angemessene Weise die Ernennung eines neuen und namentlichen Gesandten einander zur vorläufigen Kenntniß bringen, und durch dieses Benehmen gleichsam den Wunsch und die Hoffnung verlautbaren, daß der beschickte Hof mit der getroffenen Wahl [8] des neuen Gesandten zufrieden seyn werde.

1. Früherhin aber hatten der Römisch-Deutsche Kaiser, Spanien und Frankreich die Befugniß, diejenigen Nuntien auszuwählen, welche Se. päbstliche Heiligkeit an diese Höfe sandte. (S. Häberlin's Römisches Konklave. S. 23.)

2. Nicht gebohrne Adeliche allein, sondern auch Personen von bürgerlicher Herkunft wurden bisher und werden zu Gesandten ernannt. — Öftere Nobilitirung der Bürgerlichen zu diesem Zwecke. — Kaum dürfte es jetzt noch einem Europäischen Hofe, wie einst dem Spanischen, beifallen, die Annahme eines Gesandten sich wegen Mangels an Ahnen zu verbitten. — In früherer Zeit, als noch die ehrwürdige Lateinische Sprache auch die Sprache der diplomatischen Verhandlungen war, da brauchte man auch nicht selten die Doktoren der Rechte als Gesandte. — Hohe Militärpersonen werden, sowie die Geistlichen der christkatholischen Konfession, zu Gesandtschaften gebraucht; Geistliche der protestantischen Kirche würden sich nicht von ihren Kirchenämtern entfernen können. (Schmalz Europ. V. R. S. 87.) — Überhaupt können Personen von allen honorirten Ständen und Ämtern, die ersten Staats- und Hofbeamten, die effektiven Staats- und Konferenz-Minister von ihrem Souverain zu Gesandten, und wenn auch zu denen vom zweiten Range, ernannt werden. Nur während der Dauer ihrer gesandtschaftlichen Funktionen genießen sie auch das damit

verbundene Ehren-Zeremoniel am beschickten Hofe, und treten mit der Beendigung ihrer gesandtschaftlichen Funktionen in ihre früheren Amts- oder sonstigen Privatverhältnisse im Vaterlande zurück. Sobald sie ihren Gesandtschafts-Karakter abgelegt haben, können sie natürlich auch nicht mehr die damit verbundene Besoldung, vielmehr Funktions-Diäten, fortbeziehen. Über diese Verhältnisse ist jedoch in den positiven Gesetzen der einzelnen Europ. Staaten verschiedentlich bestimmt. (Siehe z. B. die königl. Bajer. Verordnung v. 1. Jan. 1805, die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betr., Nro. XXIV. §. 5.)

3. In gegenwärtiger Zeit, der das heilige Bündniß angehört, wird um so weniger mehr eine Bedenklichkeit darüber entstehen, wenn der Gesandte etwa einer anderen Religion, als der des sendenden oder des beschickten Hofes, zugethan ist.

4. Fälle, daß auch Personen des weiblichen Geschlechts als Gesandtinnen, wie z. B. die Marechalle de Guebriant, an Höfen aufgetreten sind, oder auftreten, sind höchst selten. Mehrseitige und politische Gründe sprechen der Mission von Personen des männlichen Geschlechts den Vorzug zu. — S. über diesen Gegenstand: Moser die Gesandtin nach ihren Rechten und Pflichten ꝛc. (in s. kl. Schriften. Th. III. Nr. 2.)

5. Die gegenseitige Achtung der Staaten erfordert, daß jeglicher Hof bei der Ablehnung eines Gesandten behutsam und mit billigen Gründen zu Werke gehe.

6. Selten werden auch die eigenen Landesunterthanen von einem fremden Hofe als Gesandte bei ihrem eigenen Souverain gebraucht. Bevor sie als solche auftreten können, müssen sie die Genehmigung ihres Regenten nachsuchen, welche ihnen aber in der Regel nicht zu Theil wird.

7. Aber manche Höfe gehen nicht selten mit ihren desfallsigen Vermuthungen und Ablehnungsgründen zu weit. So weigerte sich z. B. Schweden 1757 den Großbrittanischen Gesandten Goedrick anzunehmen, weil er nach seiner Ernennung einen Fürsten besucht habe, mit dem Schweden im Kriege begriffen gewesen sey. Großbrittanien brach deshalb alle gesandtschaftlichen Verbindungen mit Schweden. (Schmälz Europ. V. R. Seite 87.)

8. Nicht aber, als ob man dem hievon in Kenntniß gesetzten Staate das Recht zugestände, diese Ernennung erst zu genehmigen. (Schmalz in allg. Schrift, S. 89.)

B. Von dem Gefolge der Gesandten.

§. 305.

Verschiedenheit des Gefolges bei den drei Klassen der Gesandten.

Das Gefolge der Gesandten ist nach ihrem Zeremonial- oder repräsentativen Funktions-Karakter, und mithin nach der Rangklasse, welcher sie angehören, verschieden. Ein Ambassadeur hat das zahlreichste und glänzendste Gefolge. Minder zahlreich ist das der Gesandten zweiter Klasse; und das Gefolge der Gesandten dritten Ranges beschränkt sich höchstens nur auf einige Personen. Zu dem Gefolge der Gesandten werden gerechnet.

1. Die Gesandtschafts-Kavaliere [1] — Gesandtschafts-Pagen [2] oder Edelknaben.
2. Die Gesandtschafts-Sekretäre [3] und Gesandtschafts-Räthe. [4]
3. Der Kanzler. [5]
4. Die Gesandtschafts-Kanzlei — Konzipienten — Kanzellisten, Schreiber.
5. Der Dollmetscher. [6]
6. Der Gesandtschaftsprediger [7] mit der Gesandtschafts-Kapelle.
7. Der Leibarzt. [8]
8. Die Hausoffizianten und Livrée-Bediente.
9. Die anderweitigen im Dienste des Gesandten stehenden Privatdiener. [9]

In früherer Zeit hatten die Gesandten vom höchsten Range auch ein militärisches Gefolge. Gegenwärtig ist solches [10] nur noch bei zeremoniellen Grosbotschaften einiger Europäischer Mächte [11] an außereuropäische Monarchen üblich. Die außereuropäischen Staatsoberhäupter geben gewöhnlich ihren Gesandten an Europäische Höfe außer einem nach ihrer Sitte und Gewohnheit glänzenden und ansehnlichen Gefolge eine militärische Begleitung.

1. Gesandte des ersten Ranges, auch wohl des zweiten, haben oft noch Männer vom Stande in ihrem Gefolge, um Ehrendienste bei der Gesandtschaft zu verwalten und derselben noch mehr Glanz zu verschaffen. Sind sie dazu förmlich von ihrem Hofe bestallt, werden sie am beschickten Hofe als solche vorgestellt, so führen sie den Namen Gesandtschafts-Kavaliere und werden dem Gesandtschafts-Sekretär gleich behandelt, als welchem sie auch Beistand leisten. (Schmalz Europ. V. R. S. 91.) — Adeliche aber, welche sich als Privatleute dem Gesandten anschließen, um vielleicht eine Reise in das fremde Land bequemer und sicherer zu machen, genießen keinesweges gesandtschaftliche Vorrechte. (S. auch Moser Beiträge ꝛc. Th. III. S. 150.)

2. Gewöhnlich befinden sich dieselben nur im Gefolge der Ambassadeurs. — Oft werden auch junge Adeliche einem Gesandten beigegeben, damit sie, als diplomatische Eleven, sich die erforderlichen praktischen Kenntnisse von dem Gange der gesandtschaftlichen Geschäfte erwerben, und erhalten öfters die Benennung Attachés der Gesandtschaft.

3. Sekretärs bei den Grosbotschaftern (Secrétaires d'ambassade). — Gewöhnlich haben die Gesandten zweiter, seltener die Gesandten der dritten Klasse, einen Legations-Sekretär — Secrétaire de la légation, welchem die Sitte des Völker-Rechts bestimmte Rechte und Rang zugesteht. Dessen Ernennung und Besoldung gehet gewöhnlich, wie die des Botschafters oder der Gesandten selbst, vom sendenden Hofe aus. Sein Geschäft ist, (sagt Schmalz in alleg. Schrift S. 89) den Gesandten überall zu unterstützen, nach dessen Aufträgen, auch ihm selbst vorzutragen, und zu rathen. Besonders hat er die Schriften zu entwerfen, welche der Gesandte ihm aufträgt, Depechen zu chiffriren und zu

dechiffriren, Protokolle abzuhalten, mündliche Bestellungen in den Gesandtschafts-Geschäften zu übernehmen an andere Behörden, sey es des Landes oder anderer Gesandtschaften, ein Tagebuch über die Gesandtschaft zu führen, das Archiv derselben in Ordnung zu bewahren. Er wird dem Minister des beschickten Hofes vom Gesandten als Gesandtschafts-Sekretär bekannt gemacht, entweder durch schriftliches Zeugniß seiner Bestallung, welches er selbst überbringt, oder häufiger durch persönliche Vorstellung. Oft, wenn der Gesandte durch Krankheit oder Abwesenheit behindert ist, wird der Sekretär einstweilen als Chargé d'affaires bevollmächtigt, und tritt dann in die Reihe der dritten Gesandten-Ordnung. Ohne solche Vollmacht ist er freilich zu Unterhandlungen nicht ermächtigt. Nur mag er immer Sachen zur Kenntniß dem Hofe vorlegen, wenn der Gesandte behindert ist. Wie ein Gesandtschafts-Sekretär vielleicht gegen die Nachläßigkeit oder Ungeschicklichkeit seines Gesandten selbst das Interesse seines Herrn zu wahren habe, das kann weder eine Instruktion rechtlich, noch eine sichere Regel höfischer Politik selbst ihm vorschreiben. Die wahre Politik ist, überall nur in der reinen Absicht das Beste zu wirken, und wird durch Bescheidenheit Anmaßung zurückhalten, durch Pflichtgefühl Muth geben, durch Sanftmuth Schonung suchen. Wer aber sich selbst und nicht das Geschäft sucht, muß überall Mißlingen fürchten. (Siehe auch hierüb. Moser Beiträge ꝛc. Th. IV. Seite 25.) — Der Privat-Sekretär besorgt nur die Privatgeschäfte des Gesandten, steht in gleicher Kategorie mit dessen übrigen Privatdienern, und darf daher mit dem Gesandtschafts-Sekretär nicht verwechselt werden.

4. Außergewöhnlich werden die sogenannten Gesandtschafts-Räthe auch neben dem Gesandtschafts-Sekretär einem Gesandten beigegeben. Eine besondere Disposition und Instruktion von Seite des sendenden Hofes bezeichnet ihren eigenthümlichen Rang und ihre Geschäfte. Sie theilen sich gewöhnlich in die Geschäfte mit dem Legations-Sekretär, welche derselbe, wenn keine Legations-Räthe einer zahlreichen Gesandtschaft beigegeben sind, sonst allein zu vollführen hat. — Im Allgemeinen stehen sie in demselben Verhältnisse, wie die Auditoren der päbstlichen Nuntien.

5. In früherer Zeit befanden sich dieselben meist im Gefolge der Ambassadeurs.

6. Auch Secrétaire interprète genannt. Dieselben werden auch noch gegenwärtig gebraucht, besonders bei Ambassaden an außereuropäische Monarchen und an die Ottomanische Pforte. — Im Orient, insbesondere am Türkischen Hofe, heißen die Dollmetscher Truchemanns oder Dragomanns; sie befinden sich in den Diensten des Hofes und sind die Dollmetscher für die alldort befindlichen Gesandten der christlichen Mächte.

7. Aumonier. Gewöhnlich befindet sich auch ein Prediger im Gefolge des Gesandten, wenn seine Religion, zu welcher er sich bekennt, im beschickten Staate gar nicht geübt wird.

8. Auch Naturforscher, Künstler u. s. f. schließen sich manchmal besonders denjenigen Gesandtschaften an, welche an Souveraine wenig bekannter Länder außerhalb Europa geschickt werden. Wir haben einige Beispiele aus neuester Zeit.

9. Das Privatgefolge des Gesandten ist von dessen eigentlichem Gesandtschafts-Personale wohl zu unterscheiden. Mancher beschickte Staat gesteht auch den im Privatdienste eines Gesandten stehenden Personen gewisse gesandtschaftliche Vorrechte zu. (S. auch Moser Versuche ꝛc. Theil III. Seite 139.) — Das Gefolge der Gesandten außereuropäischer Mächte ist nicht selten von dem Gefolge eines Gesandten der christlichen Mächte auffallend verschieden. So hatte z. B. der Persische Botschafter Mirsa Abul Hassan-Chan, welcher im J. 1819 den Wiener Hof besuchte, außer dem Gesandtschafts-Personale, in seinem Privatgefolge eine Zirkasserin, welche ihm der Grosweffir zu Konstantinopel geschenkt hatte, und 3 schwarze Verschnittene bei sich.

10. Statt der vormaligen militärischen Garden befinden sich nun öfters einige Schweitzer im Gefolge des Gesandten, welche dessen Leibwache bilden.

11. So hatte z. B. der im J. 1817 von Rußland nach Persien geschickte außerordentliche Botschafter, General Yermeloff, ein glänzendes Gesandtschafts-Personale, eine ansehnliche militärische Begleitung, und ein bedeutendes Privatgefolge.

§. 306.

Prunk und Hausgeräthschaften der Gesandten.

Außerordentliche Ehren- und Zeremonial-Gesandtschaften sind gewöhnlich mit einem gröseren äußeren Prunke umgeben.

Es versteht sich, daß Gesandte der niedern Klassen auf ihren Reisen oder an den beschickten Höfen einen geringeren Aufwand, als außerordentliche Ambassadeurs zu machen haben, theils weil ihr Gefolge ohnedem schon weniger zahlreich und minder kostspielig ist, theils weil sie nicht wie Letztere durch den zeremoniellen Repräsentativ-Karakter gehalten sind, gemäß der bei den verschiedenen Höfen auch verschiedentlich bestehenden Etikette, wenigstens Gegenseitigkeit in Veranstaltung von zeitgemäßen Festlichkeiten, von gesellschaftlichen Zirkeln und Gastmälern [1] für die betreffenden Personen vom Hofe und das diplomatische Korps zu beobachten.

Natürlich haben das Appointement, die anderweitigen günstigen Vermögens- und Familienverhältnisse, sowie die Prachtliebe des Gesandten auch den gröſten Einfluß auf den zeitlichen Glanz seiner äußeren Personalbeziehungen am beschickten Hofe.

Es hängt mithin zunächst von der Person des Gesandten, sowie von manchen zeitlichen Nebenumständen ab, wie er sich und ob er sich kostbar ausstattet, mit welcher Hausgeräthschaft er sich versieht, auf welche Weise er sein Palais ameublirt, wie viele Gallawägen und von welcher Beschaffenheit er solche anschafft, und wieviel Züge von 6 Pferden er unterhält, u. s. f. Schon beim ersten Überblicke gewahrt man, daß das häusliche Verhalten der verschiedenen Gesandten an einem Hofe auch höchst verschieden ist, und daß in dieser Hinsicht die Lebensweise, die sonderbaren

Sitten; die ungebildete Prunkliebe der Gesandten mancher außereuropäischen Staaten bisher an einzelnen Höfen um so mehr aufgefallen sind.

1. Nicht selten veranlaßt durch wichtige und erfreuliche Ereignisse am sendenden Hofe. — Feste dem sendenden Souverain zu Ehren.

§. 307.

Gemalin des Gesandten.

Bemerkungswerthe Schrift über diesen Gegenstand:

F. C. v. Moser die Gesandtin nach ihren Rechten und Pflichten (in s. kleinen Schriften. Th. III. Nr. 2.).

Erst nachdem von den Europäischen Souverainen die stabilen Gesandtschaften eingeführt waren, und insbesondere in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, ward es gewöhnlich, daß dem Gesandten auch seine Gattin an den fremden Hof folgte.

Gleiche Vorrechte und Ehren, gleicher Rang und Titel wurden nun auch ihr zugestanden. Daher genießt die Gemalin des Gesandten als solche [1]

1. einen höheren Grad der Unverletzlichkeit, als der ihr schon durch ihre Geburt und ihr Geschlecht zugesichert ist;
2. ihr sind gleiche persönliche Exemtionen, wie ihrem Gemal zu Theil;
3. sie gesteht den am Hofe befindlichen Frauen vom Stande [2] nur dann die Gleichheit im Ehren-Zeremoniel zu, wenn ihr Ehegatte auch den Gemalen dieser Frauen gleichen Rang zugesteht;
4. dagegen spricht sie die Präzedenz und Vorzüge rücksichtlich der Präsentation, [3] des Empfangs bei Hofe,

der Visiten [4] und Revisiten auch vor jenen Frauen an, wenn ihrem Ehegemal vor dem Ehegemalen jener das Ehren-Zeremoniel und die Präzedenz zukömmt. [1]

1. v. Martens Europ. V. R. S. 273. §. 230.
2. Sie räumt also nur Prinzessinnen des beschickten Hofes und den Gattinnen derjenigen Ambassadeurs den Rang ein, welche auch die Präzedenz von ihrem Ehegatten haben.
3. An manchen Höfen wird aber im Betreffe der Präsentation einer Gesandtin deren hohe Geburt oder niedere Abkunft sehr in Betracht gezogen?!
4. Wie zwischen den Gesandten der verschiedenen Klassen, so fand auch zwischen deren Gemalinnen schon vielfältiger Streit über Präzedenz bei Besuchen und Gegenbesuchen Statt.

C. Von den nothwendigen Erfordernissen eines Gesandten oder diplomatischen Agenten beim Beginne ihres Amtes.

§. 308.

Aufzählung dieser Erfordernisse.

Jeglicher Gesandte oder diplomatische Agent hat verschiedene Stücke [1] theils zu seiner Legitimation beim Beginne seiner Funktionen, theils zu deren angemessener Beförderung, beim beschickten Staate, oder zu seinem rechtlichen Wirkungskreise überhaupt vonnöthen, und diese sind nachbenannte:

1. das Beglaubigungsschreiben;
2. die Vollmacht;
3. die Instruktion;
4. die Pässe;

5. das

5. das Addreß- oder Empfehlungsschreiben;

6. die Chiffre.

1. Vergl. Saalfeld Europ. V. R. S. 49. §. 51.

§. 309.

I. Das Beglaubigungsschreiben.

Diesen Gegenstand erörtern:

Jugler de litteris legatorum credentialibus. 1741. 4.

J. G. Estor de jure poscendi litteras quas vocant credentiales a legatis. Jenae, 1748. 8.

Jeglicher Gesandte erhält von seinem Hofe ein an den beschickten Souverain gerichtetes Schreiben, in welchem die Veranlassung der Sendung, sein Name und diplomatischer Karakter bezeichnet sind, und worin zugleich das Ersuchen gestellt wird, seinen im Namen und aus Auftrag des sendenden Staates stattfindenden Vorträgen, Erklärungen und Verhandlungen vollen Glauben angedeihen zu lassen.

Dieses Schreiben, dessen Form [1] gewöhnlich die eines Kanzleischreibens ist, aber auch, mit gleicher rechtlicher Wirksamkeit, ein Kabinetsschreiben seyn kann, heißt Beglaubigungsschreiben — Kreditiv — lettre de créance. Nur nach Überreichung dieses Beglaubigungsschreibens [2] wird ein Gesandter als solcher am beschickten Hofe anerkannt, und heißt bei demselben akkreditirt. Das Kreditiv wird vom sendenden Hofe in der Regel in duplo ausgefertigt; die verschlossene Urschrift hat der Gesandte dem beschickten Souverain zu überreichen, die offene legalisirte Abschrift aber dessen Staats-Sekretär oder dem Minister der auswärtigen Staatsverhältnisse zu produziren.

Wenn zwei Gesandte von gleichem Range an einen Hof abgeschickt werden, so erhalten beide gemeiniglich nur ein Kreditiv.

Dagegen erhalten Gesandte, welche an mehrere Höfe zugleich akkreditirt werden, und dieselben abwechselnd besuchen, auch verschiedene Kreditive, nämlich nach der Zahl der beschickten Souveraine. Gewöhnlich erhält ein Gesandter auch mehrere Kreditive, [3] wenn er nämlich beim beschickten Hofe in verschiedener Eigenschaft aufzutreten hat, und als solcher dortselbst beglaubigt werden muß.

1. Hierüber bemerkungswerthe Schrift: Dan. Nettelbladt s. resp. Fr. Joan. Eman. Eisenberg dissert. de forma litterarum credentialium.

2. Was die Neben- und eventuellen Kreditive sind, ergibt sich nun leicht bei näherer Betrachtung der gegebenen Definition vom Beglaubigungsschreiben im Allgemeinen.

3. v. Mattens Europ. V. R. S. 237. §. 199.

§. 310.

2. Die Vollmacht.

Erörterungen dieses Gegenstandes in nachbenannten Schriften:

Joan. Christ. Eschenbach Imperans cum Imperante negotia miscens an factum ministri contra jussum specialem agentis ratum habere sit obligatus? Rost. 1753. 4.

Aug. Gotth. Schmuck s. Joan. Gotth. Eisler dissertat. de contractu legati contra mandatum arcanum valido etc. Vitemb. 1758. 4.

Außer dem Kreditive, womit ein Gesandter am beschickten Hofe seinen diplomatischen Karakter beglaubigt, erhält er auch von seinem Souverain noch eine Vollmacht,

mittels welcher er bei dem beschickten Hofe beurkundet, [1] worin sein Geschäft oder sein Auftrag bestehe, und wie weit seine Gewalt bei den Verhandlungen gehe.

Man unterscheidet gewöhnlich zwischen allgemeiner und besonderer Vollmacht.

Durch erstere [2] legitimirt sich der Gesandte zu den gewöhnlichen gesandtschaftlichen Geschäften und Verhandlungen in genere; durch letztere aber zu einem speziellen Geschäfte.

Man unterscheidet weiters zwischen beschränkter und unbeschränkter Vollmacht.

In Folge der ersteren sind dem Gesandten bei seinem Geschäfte oder seiner Verhandlung bestimmte Gränzen gesetzt, die er ohne weitere Beiwilligung oder Zustimmung seines Souverains nicht überschreiten darf.

Die unbeschränkte [3] Vollmacht aber ermächtigt den Gesandten zur entsprechenden Vollführung seines Auftrags und seiner Geschäfte in ihren verschiedenen Beziehungen, sowie auch zu der zeitgemäßen Anwendung aller zur Vollführung seiner Aufträge und Verhandlungen zweckdienlichen Mittel. Nur Geschäftsgesandte werden gewöhnlich außer dem Kreditive auch mit einer Vollmacht versehen; nicht aber Gesandte, welche von Souverainen an einen Kongreß, an eine Bundesversammlung, oder einen Reichstag abgeordnet werden; denn diese legitimiren sich gegenseitig [4] nur durch ihre Vollmachten.

Es können an solche Friedens-Kongresse [5] und Bundesversammlungen von einem Regenten auch einige Gesandte abgeordnet werden, welche dann die Benennungen erster, zweiter Bevollmächtigter ꝛc. erhalten.

1. Diese Vollmacht ist gewöhnlich eine Urkunde in Form eines offenen Briefes.

2. Eine allgemeine Vollmacht, in Gemäßheit deren ein Gesandter mit allen anderen Souverainen oder deren Gesandten Geschäfte und Verhandlungen pflegen kann (actus ad omnes populos genannt), ist zu unseren Zeiten nicht mehr üblich. Zwei Beispiele aus früherer Zeit s. in Lamberty memoires etc. T. VIII. etc. 748 u. T. IX. pag. 653.

3. Obgleich z. B. während der Kongreßverhandlungen zu Aachen, Se. Maj. der König von Preußen am 20. Novemb. 1818 wieder nach Berlin zurückreiste, so dauerten doch die Konferenzen fort. Denn Se. Maj. hinterließen dem Fürsten Staatskanzler von Hardenberg eine ausgedehnte Vollmacht.

4. Sie wechseln gewöhnlich dieselben in beglaubter Abschrift gegenseitig aus, oder überreichen sie alle dem Gesandten der vermittelnden Macht. (de Callières manière de negocier. Chap. XI. — Die am Sitze der Deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt ankommenden Gesandten überreichen, wie bekannt, ihre Vollmacht oder Kreditiv dem präsidirenden Gesandten der Bundesversammlung.

5. Wie z. B. die Deutsche Bundesakte bekundet.

§. 311.

3. Die Instruktion.

Sachbezügliche Schriften:

Corn. van Bynkershoeck Tract. an valeat, quod legatus egit contra arcanum mandatum? (in s. Quaest. jur. publ. Lib. II. c. 7.)

J. Christ. Hommel s. Joan. Guiel. Riedesel Bar. ab Eisenbach dissert. de sponsionibus ministrorum. Isen. 1723. 4.

Jeglicher Gesandte erhält auch von seinem Souverain eine Anweisung über sein Verhalten gegen den beschickten Hof und die übrigen dortselbst akkreditirten Gesandten, sowie über die Art und Weise der Bethätigung und Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte.

Diese Anweisung wird Instruktion genannt und hat gewöhnlich die Form eines Memorials. [1]

Schreibt dieselbe dem Gesandten sein Benehmen und Verhalten gegen den beschickten Hof, sowie die Bethätigung und Erledigung des ihm anvertrauten Geschäfts nur im Allgemeinen vor, so wird sie eine allgemeine Instruktion genannt. Dagegen heißt sie eine besondere, [2] wenn sie den Gesandten über sein Benehmen und Verhalten am beschickten Hofe bei außerordentlichen Vorkommenheiten, speziellen Fällen, oder für besondere Geschäfte oder Verhandlungen, belehrt.

Öfters erhält ein Gesandter, nebst seiner allgemeinen Instruktion, auch eine besondere. Bei außerordentlichen Vorfällen oder unerwarteten Umständen berichtet er gewöhnlich an seinen Souverain und erbittet sich weitere Verhaltsbefehle, welche ihm dann auch mittels Depechen, [3] gleichsam in neuen Spezial-Instruktionen, zu Theil werden.

Die Instruktion wird dem Gesandten von seinem Hofe nur zu seinem ausschließenden Gebrauche gegeben; daher würde der beschickte Staat von ihm mit Unrecht die Vorzeigung derselben verlangen. Nur mit besonderer Erlaubniß, oder auf Befehl [4] seines Souverains, oder bei außerordentlichen dringenden Umständen, dürfte ein Gesandter, jedoch bei der größten Vorsicht, seine Instruktion dem beschickten Hofe produziren.

Manchmal werden dem Gesandten von seinem Hofe auch zwei verschiedene Instruktionen ertheilt, wovon er die eine produziren darf, die andere aber geheim halten muß.

Erstere heißt dann eine ostensibele, die zweite eine geheime Instruktion.

1. Es versteht sich, daß die Instruktion eines Geschäftsgesandten von der eines Zeremoniel- oder Ehrengesandten, nach den besonderen Verhältnissen, auch wesentlich verschieden seyn müsse. —

8. Merkwürdig ist z. B. die besondere Instruktion, welche im Jahre 1817 der Russische Kaiser dem General Yermeloff als außerordentlichem Botschafter an den Persischen Hof, ertheilte. Über die Absichten, welche die Russische Regierung mit dieser Sendung verband, dokumentiren die nachfolgenden Details aufs Neue die Umsicht und den Scharfblick des jetzigen Russischen Kabinets. Nebst dem allgemeinen Auftrage, das bestehende gute Vernehmen mit diesem Reiche zu befestigen und zu erhalten, wurden, wie es im Publikum heißt, in seiner Instruktion vorzüglich nachfolgende Punkte bemerkt: 1. Da die Pforte und Persien fortwährend wegen einiger kleiner Asiatischen Landschaften, auf welche beide Mächte mit gleichem Rechte Ansprüche machen zu können glauben, gespannt waren, so wurde dem ꝛc. Yermeloff aufgegeben, Persien über sein wahres Interesse aufzuklären, und es darauf aufmerksam zu machen, wie sehr es sich durch seine bisherige Nachgiebigkeit geschadet habe. Es ist nämlich bei der gegenwärtigen Lage der Dinge Rußlands Interesse angemessen, die Pforte wenigstens mit Einem ihrer Nachbarn in einem mißlichen Verhältnisse zu erhalten, um so leichteres Spiel mit derselben zu haben, wenn etwa die obwaltenden Differenzen zwischen derselben und Rußland nicht gütlich ausgeglichen werden können. 2. Im Jahre 1816 schickte England von Ostindien aus Abgeordnete an die zwischen den dortigen Englischen Besitzungen und dem Persischen Reiche befindlichen freien Fürsten ab, um mit denselben Freundschaftsbündnisse abzuschließen; die Ambassaden aber mißlangen alle, weil alle die Nähe der mächtigen Engländer fürchten. Yermeloff sollte deshalb von Teheran aus einige Offiziere an dieselben schicken, um zu versuchen, ob mit denselben nicht Russischer Seits vorläufig wenigstens Handelsverbindungen anzuknüpfen wären; gelänge dieses, so könne es nicht schwer halten, sie nach und nach enger an Rußlands Interesse anzuschließen, welches von entschiedenem Vortheile mit der Zeit werden könnte, wenn Rußland vielleicht mit England einmal zerfallen, in Verbindung mit Persien und diesen Fürsten Ostindien bedrohen und so einen von Napoleons Lieblingsplänen ausführen wollte. 3. Da die Persischen und Arabischen Seeräuber immer gefährlicher für den dortigen Europäischen Handel werden, so wollte Rußland sich bei dem Persischen Schach dahin verwenden, daß er nicht allein die Ausrüstung dieser Kaper in allen seinen Seeplätzen auf das strengste

unterſagte, ſondern auch der Eskadre von Europ. Kriegsſchiffen, welche England in Verbindung mit Rußland in dieſen Gewäſſern halten wollte, einen Hafen einräumte, in welchem ſie die ſtürmiſche Jahreszeit zubringen und ſich mit allem Benöthigten verſehen könnte. 4. In dem letzten Dezennium haben ſich die beiden Ruſſiſchen Provinzen Kaſan und Aſtrachan ſehr gehoben, welches nicht allein dem ſtets bedeutender werdenden Landhandel mit dem inneren Aſien, ſondern auch dem erwachenden Kunſtfleiße zugeſchrieben werden muß. Bisher war Perſien allein im Beſitze der Fabrikation der ſo geſuchten koſtbaren Shawls, von denen Baſſora jährlich 80,000 ausführen ſoll. Man wünſcht deshab aus Kabul Arbeiter nach Aſtrachan zu ziehen, um dort dieſen ergiebigen Induſtriezweig einzuführen, da man mit der dazu erforderlichen Wolle durch die bereits verbeſſerten Schäfereien hinlänglich verſehen iſt. Eben ſo will man auch die Perſiſchen Teppiche daſelbſt nachmachen, wozu Yermeloff die nöthigen Arbeiter in Iſpahan anzunehmen ſich bemühen ſollte. Wenn man bedenkt, daß für dieſen einzigen Luxusartikel jährlich zwiſchen 60 und 80 Millionen Rubel nach Perſien gehen, ſo iſt es allerdings für jene Ruſſiſche Provinzen von entſchiedener Wichtigkeit, dieſe Fabrikation, es koſte, was es wolle, in denſelben einzuführen. 5. Aber auch eine wiſſenſchaftliche Tendenz war mit dieſer Geſandtſchaft verbunden, und zu dem Ende befanden ſich in dem Gefolge derſelben mehrere Gelehrte, die durch frühere Reiſen in die ſüdlichen Perſiſchen Provinzen ſich mit dem allgemeinen Typus dieſer Gegenden bekannt gemacht haben. Man wünſchte bei dieſer Gelegenheit über folgende Gegenſtände vorzüglich Auskunft zu erhalten: über das alte Babylon mit ſeiner Umgegend, die Kanäle, Seen ꝛc., welche in jener Zeit die innere Kommunikation ſo ſehr beförderten, über mehrere noch nicht unterſuchte Inſkriptionen und Basreliefs, die ſich in den Ruinen von Perſepolis befinden, über die wahre frühere Ausdehnung des Kaſpiſchen Meeres u. über die jetzige allmälige Abnahme ſeines Gewäſſers. Zu dem Ende ſollte eine genaue Unterſuchung über Gröſe und Verbindung der Perſiſchen Ebenen angeſtellt werden, woraus die ehemalige Gröſe dieſes Meeres allein beſtimmt werden kann; auch wünſchte man, daß die Höhen der vorzüglichſten Berge gemeſſen würden, ſowie überhaupt über die geographiſche und ſtatiſtiſche Lage dieſes Reichs, worüber wir jetzt immer nur noch Bruchſtücke beſitzen, Auskunft zu erhalten.

3. Die diplomatiſche Vorſicht rückſichtlich der Abfaſſung und Verſendung derſelben iſt gegenwärtig bei den verſchiedenen Höfen wahrlich nicht geringer, als in der älteren Zeit. So diktirte z. B. Cromwell, Protektor von England, bei ſehr wichtigen Angelegenheiten ſeinem Sekretär 3 bis 4 einander widerſprechende Depeschen und verheimlichte ihm, welche davon dem Kourier mitgegeben wurde.

4. v. Martens Europ. V. R. S. 240. §. 202.

§. 312.

4. Die Päſſe.

Damit jeglicher Geſandte an den Ort ſeiner Beſtimmung ſicher und ohne allenfallſige Hinderniſſe gelange, wird er gewöhnlich auch von ſeinem Hofe mit den nöthigen Päſſen verſehen, um ſich erforderlichen Falls auf ſeiner Durchreiſe fremder Staaten, und an der Gränze des beſchickten Staates, im Betreff ſeiner Perſon und ſeines aufhabenden Karakters, ſowie auch über ſein Gefolge gehörig ausweiſen zu können.

Bei ſeiner Rückkehr ins Vaterland erhält der Geſandte vom beſchickten Hofe ſtets auch die erforderlichen Päſſe.

§. 313.

5. Das Empfehlungsſchreiben.

Oft erhält auch ein Geſandter von ſeinem Hofe ein Empfehlungsſchreiben [1] an den beſchickten Souverain, oder an deſſen Prinzen und Prinzeſſinnen, oft auch nur an deſſen Staatsminiſter [2] mit.

Dieſes Schreiben hat zunächſt den Zweck, die Perſon des Geſandten beim beſchickten Hofe zu empfehlen, und etwa auch dieſe höchſten Perſonen, wenn auch nur zur mit-

telbaren Beförderung der Geschäfte oder Verhandlungen des Gesandten, auf eine freundschaftliche Weise zu gewinnen.

Oft ist der Gesandte auch nur der unmittelbare Behändiger eines verbindlichen Handschreibens oder Gelegenheitsbriefes von seinem Souverain oder dessen Prinzen und Prinzessinnen an den beschickten Fürsten oder an Glieder seines Hauses.

Solche Zuschriften kann er entweder bei der ersten öffentlichen Audienz, oder füglicher bei der ihm besonders bewilligten Privat-Audienz selbstpersönlich überreichen.

Von dem Beglaubigungsschreiben müssen ferner die Empfehlungsschreiben unterschieden werden, welche ehedem einem Gesandten, außer dem Kreditive, auch öfters an die Senate oder Magistrate unmittelbarer Städte, [3] von dem sendenden Hofe mitgegeben worden sind.

1. Auch Adreßschreiben — Addressen — Empfehlungsbriefe genannt.

2. Alle christlichen Gesandte an der Ottomanischen Pforte haben dem Grosvezier (dem General-Statthalter des Reichs, in dessen Händen sich die Leitung aller Staatsangelegenheiten vereinigt) ein Empfehlungsschreiben von ihrem Hofe mitzubringen, worauf sie erst zur Audienz zugelassen werden.

3. So brachten z. B. die ehedem in Reichsstädten residirenden Kreisgesandten öfters statt der Kreditive dem Magistrate ꝛc. nur Empfehlungsschreiben mit. (Ickstadt de legatorum in civitatibus immediatis ac liberis residentium privilegiis et juribus. Wirc. 1740. 4.

§. 314.

6. Chiffre.

Den Gegenstand der Geheim-Zeichen-Schrift behandeln:

Anweisung zur geheimen Korrespondenz, entworfen von J. B. (Wolfenb. 1804. 8.)

J. A. D. Höck Beiträge zum Gebrauche der Zifferschrift in Staatssprachen. (Im neuen literarischen Anzeiger v. J. 1806. S. 64 u. ff.)

Joh. Ludw. Klüber Kryptographik; Lehrbuch der geheimen Schreibekunst in Staats- und Privatsachen. Tübingen, 1809. gr. 8.

Der Gesandte am beschickten Hofe erstattet von Zeit zu Zeit seinem Souverain Berichte, erhält von seinem Hofe weitere Verhaltsbefehle oder nähere Anweisungen auf gestellte Anfragen und Vorträge. Dieser Schriftenwechsel soll für den beschickten Hof ein Geheimniß bleiben, und steht unter dem besonderen Schutze des Völker-Rechts. Um das Geheimniß des Depechenwechsels zwischen dem Gesandten und dem sendenden Hofe jedoch noch mehr zu versichern, hat man verschiedene Arten der Geheimschriften erfunden. Bei höchst wichtigen Berichten oder Befehlen werden manche Stellen mit geheimen Zeichen, Chiffern, geschrieben, durch deren Wortlaut oder Sinn im Konterte, dem Anscheine nach, nicht Gegenstände von Wichtigkeit bezeichnet werden, aber in welchen dem ohnerachtet das nur dem Berichtserstatter und dem Berichtsempfänger wissentliche Geheimniß ausgedrückt ist.

Man hat nicht seltene Fälle, daß das Geheimniß solcher Depechen auch von dritten Personen, obgleich unbefugtermaßen, nach Versuchen und gelungener Einübung entziffert worden ist; daher ist die Erfindung und der Gebrauch von weitläufigen und künstlich komplizirten Schlüsseln [1] für den Gesandten und den sendenden Hof am zweckdienlichsten, und dem fremden bleibt die Entzifferung einer solchen Schrift eine fast unmöglich zu lösende Aufgabe.

Demnach erhalten auch Gesandte vor ihrer Abreise in manchen fremden Staat einen Schlüssel zum Chiffriren und Dechiffriren der Depechen mit.

1. Schmalz Europ. V. R. Seite 106.

D. Von der Verschiedenheit der Audienzen nach dem verschiedenen Range der Gesandten.

§. 315.

Ankunft und Empfang der Gesandten am beschickten Hofe.

In früherer Zeit [1] war es Sitte, daß auch den durchreisenden Gesandten, wie ihren Souverainen selbst, meist gleiche Ehren erwiesen wurden; und auch ihr Empfang an den verschiedenen Höfen, welche sie bei ihrer Durchreise berührten, war prunkvoll, wie der ihrer Konstituenten.

Allenthalben wird zwar auch jetzt noch ihre erhabene Würde erkannt, wenn sie sich in ihrem gesandtschaftlichen Karakter zeigen; allein es ist nicht mehr üblich, daß ihnen bei ihrer Durchreise öffentliche Ehren bezeigt werden, und selbst Ambassadeurs werden solche Ehren nicht fordern. In früherer Zeit war es auch Sitte, daß die Gesandten in der Residenz des beschickten Souverains prachtvolle öffentliche Einzüge [2] hielten; gegenwärtig ist dieses fast bei allen Europäischen Höfen ein höchst seltener Fall, und einzig nur bei außerordentlichen Ehren- oder Zeremonial-Gesandtschaften noch gewöhnlich, welche auch zuerst stille in dem Residenzorte anlangen und erst einige Tage darauf einen feierlichen Einzug halten.

Es ist nun allgemein üblich, daß Geschäftsgesandte [3] ganz stille durch die verschiedenen Länder an ihren Bestimmungsort reisen, und auch stille in die Residenz des beschickten Souverains einziehen. Nur in Konstantinopel pflegen die fremden Gesandten noch öffentliche und ihrer Landessitte entsprechende Einzüge zu halten.

Auch an den Europäischen Höfen, wo der öffentliche und feierliche Einzug eines Gesandten nicht mehr üblich ist, erhält derselbe nach seinem stillen Einzuge wohl feierliche

Antritts-Audienzen beim beschickten Souverain, bei dem Staats-Sekretär oder dem Staats-Minister der auswärtigen Angelegenheiten, nach Umständen auch bei der Gemalin des Regenten, oder den Prinzen und Prinzessinnen des Hauses.

Es bedarf nur der Bemerkung, daß das Zeremoniel bei dem Empfange und bei den Antritts-Audienzen der Gesandten, auch nach ihrem Repräsentativ-Karakter oder repräsentativem Funktions-Karakter, sowie die Etikette mancher Höfe hierin selbst, verschieden ist.

Daher hat auch die neueste Zeit noch nicht alle Zeremonial-Streitigkeiten zwischen Höfen und Höfen oder zwischen Gesandten und Höfen getilgt; doch ist das sichtbare Streben der meisten Höfe Europens erfreulich, da den eitlen Glanz des Zeremoniellen dem Vortheil spendenden Rechte zu opfern, wo der rechtlich-politischen Würde des anscheinlich beleidigten Staates nicht zu nahe getreten ist.

1. Wo man noch keine stabilen Gesandten an Höfen kannte, und zur Erledigung außerordentlicher Staatsgeschäfte auch nur außerordentliche Gesandte schickte.

2. Über die Feierlichkeiten solcher Einzüge s. Moser Versuche ꝛc. Th. III. S. 251. u. ff. sowie dessen Beiträge, Th. III. S. 304. — Am päbstlichen Hofe durften nur die Obedienz-Gesandtschaften solche feierliche Einzüge halten. (Rousset cérémonial diplomat. T. II. pag. 175.)

3. Doch der Persische außerordentliche Botschafter Mirsa Abdul Hassan-Chan, welcher am 6. März 1819 von Wien zu Paris ankam, zeigte bei seiner Durchreise der verschiedenen Länder in verschiedenen Punkten das gegentheilige Benehmen. Man hat auch die Bemerkung gemacht, daß Se. Exzellenz in den verschiedenen Städten, welche sie durchreisten, getreu den Gebräuchen des Orients, den in öffentlichen Anstalten angestellten Beamten nie das geringste Geschenk verabreichen ließen, in der Meinung, daß der Fürst, in dessen Gebiet Sie reisten, die Honneurs machen müsse.

§. 316.

Antritts-Audienz der Botschafter.

Hier bemerkungswerthe Schrift:

Corn. van Bynkershoeck Legati quid rerum olim egerint et nunc agunt cum publice audiuntur? (in s. Quaest. jur. publ. Lib. II. Cap. 7.)

Der Gesandte läßt sich nach seiner Ankunft in der Residenz des beschickten Hofes alsgleich durch seinen Gesandtschafts-Sekretär oder einen Gesandtschafts-Kavalier bei dem Staats-Sekretär oder dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten melden, und demselben sein Kreditiv überreichen, um dadurch seinen diplomatischen Karakter darzuthun.

Gesandte vom ersten und zweiten Range übergeben nur eine sidemirte Abschrift des Kreditivs. Hierauf unterlegt der Grosbotschafter dem benannten Minister oder derjenigen Person [1] am Hofe, welche die Gesandten anzumelden hat, die geziemende Bitte um eine Audienz bei dem beschickten Souverain. Dieser bestimmt dann beliebig einen Tag zu der öffentlichen oder Privat-Audienz. [2]

Die öffentliche Audienz ist eine feierliche, und wird gewöhnlich nur dem Ambassadeur ertheilt.

Früher ging einer solchen auch immer der feierliche Einzug der Gesandten in den Residenzort vorher.

An dem Tage, welcher zur Audienz bestimmt ist, läßt der Souverain den Botschafter durch denjenigen Hofbeamten, welcher fremde Gesandte einzuführen pflegt, aus seinem Hotel in die Residenz abholen. Der Hof sendet ihm zu diesem Ende auch einen Staatswagen, mit 6 Pferden bespannt; in seiner Begleitung [3] befinden sich noch verschiedene Hofbediente.

Indem sich der Botschafter in den ihm zugeschickten Staatswagen setzt, läßt er demselben seinen eigenen Staatswagen leer folgen, bei gleicher Bespannung, und die Pferde mit Fiocchi geschmückt.

Sein Gefolge [4] begleitet ihn in den darauf folgenden Wägen.

Ankommend im Residenzhofe wird er von der Wache mit militärischen Ehren begrüßt, von den zur zeremoniellen Einführung [5] bereit stehenden Hofbeamten empfangen, die sogenannte Gesandtschaftstreppe [6] hinauf und in den Audienzsaal [7], nachdem dessen beide Flügelthore geöffnet sind, eingeführt.

Der Souverain befindet sich hier auf einem erhabenen Sitze unter einem Baldachin (dem Thronhimmel); neben ihm der Staats-Sekretär, Kanzler oder Minister des Hauses, rechts die Prinzen und Prinzessinnen des Hauses, links die anderen Minister, und an beiden Seiten, den Saal entlang aneinander gereiht die übrigen fremden Gesandten und Höflinge.

Der Gesandte, begleitet von den Ersten seines Gefolges, nähert sich mit entblößtem Haupte und mit drei Verbeugungen dem Throne des Souverains. Dieser erhebt sich von seinem Sitze, grüßt den Gesandten bei entblößtem Haupte; gibt ihm ein Zeichen, sich wieder zu bedecken, und winkt ihm, Platz zu nehmen, in dem vor dem Throne stehenden Lehnstuhl, währenddem er sich gleichfalls wieder setzt und sein Haupt bedeckt.

Der Gesandte hält nun sitzend und mit bedecktem Haupte [8] eine kurze aber feierliche Rede. [9]

Indem er vor, während oder nach derselben seines Kreditivs erwähnt, stellt ihm dasselbe sein Gesandtschafts-Sekretär oder ein Gesandtschafts-Kavalier zu, welches er dann dem Souverain, gewöhnlich aber dem in seiner Nähe befindlichen Minister behändigt.

Die Rede des Ambassadeurs wird nun von dem Souverain, gewöhnlicher aber von dessen Staats-Sekretär oder Kanzler, beantwortet. [10]

Hierauf erhebt sich der Gesandte wieder von seinem Sitze, und verläßt, nachdem er das Haupt entblöset, neuerlich drei Verbeugungen gegen den Souverain gemacht, rückbegleitet von seinem Gefolge und in der nämlichen Ordnung, den Audienzsaal. [11]

Gewöhnlich erhält er nun auch eine (freilich minder feierliche) Audienz bei der Gemalin des Souverains [12], wohl auch bei anderen Prinzen und Prinzessinnen des Hauses, welche einen eigenen Hofstaat führen.

Auch bei diesen hat er, nach Umständen, eine kurze Rede zu halten, welche ihm von diesen höchsten Personen selbst alsgleich beantwortet wird, oder welche sie ihm durch einen der anwesenden ersten Hofbeamten oder der Staats-Minister beantworten lassen.

Nicht selten hat ein Gesandter auch diesen höchsten Personen besondere Empfehlungsschreiben oder freundschaftliche Zuschriften von seinem Souverain oder dessen Prinzen und Prinzessinnen zu überbringen, welche er bei dieser Gelegenheit auch zu behändigen pflegt.

Abweichend ist das Zeremoniel bei Audienzen, welche ein fremder Botschafter bei den zeitlichen Vorständen von Freistaaten oder freien Städten z. B. den Präsidenten, Magistraten, Senaten u. s. f. erhält.

Ist diese zeremonielle öffentliche oder Privat-Audienz [13] bei dem beschickten Souverain beendigt, so ist der Botschafter als solcher beim Hofe förmlich anerkannt, und er kann sich nun aller der mit seinem Amte verknüpften Vorrechte und Ehren erfreuen.

1. In Konstantinopel erhält jeglicher fremde Gesandte zuerst eine Audienz bei dem Grosvezier und dann erst bei dem Grosherrn.
2. Die Privat-Audienz tritt dem erhabenen Repräsentativ-

Karakter des Ambassadeurs keineswegs zu nahe. Öfters wird dieselbe von einem beschickten Souverain gewählt, um das lästige Zeremoniel der öffentlichen und feierlichen Audienz zu umgehen. Auch dem bescheidenen Ambassadeur ist wohl oft mit dieser Anordnung gedient.

3. Dermalen befindet sich nur noch zu Konstantinopel eine Ehrenwache in der Begleitung eines christlichen Gesandten zur Audienz bei dem Grosherrn; daher werden der Gegenseitigkeit willen auch die Türkischen Gesandten an christlichen Höfen von einer militärischen Ehrenwache zur Audienz begleitet.

4. In früherer Zeit, ja noch bis zum J. 1785 (in welchem der Portugiesische Marquis von Lourizal seinen Einzug in Madrid hielt), begleiteten auch die an diesem Hofe befindlichen fremden Gesandten den neuangekommenen Ambassadeur.

5. Z. B. dem Oberst-Hof-Zeremonienmeister. — Am Türkischen Hofe führt der Capi Aga, der Vorsteher der Verschnittenen, die fremden Gesandten zur Audienz beim Grosherrn.

6. Auch die grose Schloßtreppe (Escalier des ambassadeurs) genannt. — Gesandte niederen Ranges werden nicht auf diesen Stiegen zum Privat-Audienzsaal, oder auch nicht in diesen Saal eingeführt.

7. Früher hieß bei dem päbstlichen Hofe der Saal, in welchem den Grosbotschaftern der ersten christlichen Mächte eine öffentliche und feierliche Audienz ertheilt wurde — Salle royale. — Genua bot dem Pabste einst eine Million als Erkenntlichkeits-Summe, wenn er seinen Ambassadeur in diesem Saale empfangen würde, aber vergeblich.

8. Der Ambassadeur bedeckt sich aber nicht, wenn er Audienz bei einer Souveraine hat, auch nicht bei einer Audienz, die der Pabst gibt. Er macht nur ein Zeichen, als wenn er das Haupt bedecken wolle. (v. Martens Europ. V. R. S. 241. §. 203. Anmerk. e.)

9. An den meisten Europäischen Höfen wird dieselbe nun in Französischer Sprache gehalten und in dieser beantwortet. In früherer Zeit hielt man sie in Lateinischer Sprache (als damaliger Sprache der diplomatischen Verhandlungen). Am Türkischen Hofe oder auch an außereuropäischen Höfen halten fremde Gesandten solche Reden gewöhnlich in ihrer Staats-

Staats- oder Mutterſprache, und ſie werden dann von dem Dollmetſcher in die Sprache des beſchickten Souverains übertragen, und von Letzterem auch in ſeiner Landesſprache beantwortet. —

10. Noch muß im Betreff der Rede, welche ein fremder Geſandte bei einer ſolchen öffentlichen und feierlichen Audienz hält, bemerkt werden, daß dieſelbe vom Geſandten oft noch vor der Audienz dem Miniſter des beſchickten Hofes mitgetheilt wird, damit ſie von demſelben wieder geeignet und feierlich beantwortet werden könne.

11. An manchen Höfen wird der Botſchafter, nach beendigter Antwort, aber freilich nur bei Audienzen der Fürſtinnen, zum Handkuſſe gelaſſen. (v. Martens in mehr alleg. Schrift S. 242. §. 203. Anmerk. g.)

12. Oder umgekehrt bei dem Gemal der ſouverainen Fürſtin. Natürlich werden dieſe Audienzen dann nicht vom Throne gegeben, und die Bedeckung des Hauptes iſt auch da nicht Sitte. (Schmalz Europ. V. R. S. 94.)

13. Bei ſolchen Audienzen wird meiſtens auch das Gefolge der Botſchafter oder Geſandten dem Souverain vorgeſtellt. Am 10. Oktober 1817 war z. B. Aufwartung beim Prinz-Regenten Englands in Carltonhouſe. Der Herzog von San Carlos, Spaniſcher Botſchafter, wurde mit ſeinem Gefolge, beſtehend aus dem Ritter Campuzano und den Herren Gommer, Cavallero und Salvador, durch den Staats-Sekretär der auswärtigen Angelegenheiten, Lord Caſtlereagh, Sr. königl. Hoheit vorgeſtellt. Gleicher Ehre genoſſen hierauf der Preußiſche Botſchafter Baron Humbold und ſeine Begleiter, Hr. Jouffrai, Baron Bülow und Graf Luſi. Baron Humbold erhielt ſpäter eine Privat-Audienz, in welcher er ſein Beglaubigungsſchreiben überreichte. Der Spaniſche Botſchafter war in dem Wagen des Franzöſiſchen, der Preußiſche in denen des Öſterreichiſchen (Fürſten Eſterhazi) aufgefahren. (Allgem. Zeit. v. J. 1817. Nr. 298.)

§. 317.

Antritts-Audienz der Geſandten zweiter Klaſſe.

In der Regel erhalten die Geſandten zweiter Klaſſe beim beſchickten Souverain keine öffentliche und feierliche

Antritts-Audienz. Jedoch wurde ihnen in früherer Zeit auch diese Auszeichnung bei einigen Staaten, etwa aus besonderen Rücksichten und politischen Beziehungen, zu Theil.

Dermalen ist üblich, daß allen Gesandten der zweiten Klasse von dem beschickten Fürsten nur eine Privat-Audienz ertheilt wird, bei welcher keine besondere Feierlichkeit Statt findet. Der Souverain empfängt sie nicht in dem grosen Prunk-Saale, wie den Botschafter, sondern in seinem Kabinette, oder einem angränzenden Appartement, bei verschlossenen Thüren, umgeben von einem oder einigen seiner Minister, und auch einigen seiner Hofdiener. Gewöhnlich ist die Anrede des Gesandten an den beschickten Monarchen kurz und eben so des Letzteren Rückäußerung. Hierbei wird von dem Gesandten dem Fürsten selbst, oder dem anwesenden Minister das Kreditiv behändigt.

Nicht selten werden auch die Gesandten dieser Klasse zur Privat-Audienz bei der Gemalin des Regenten, oder den Prinzen und Prinzessinnen des Hauses gelassen, besonders wenn sie etwa denselben vom sendenden Hofe Empfehlungsbriefe zu überbringen haben.

§. 318.

Antritts-Audienz der Gesandten der dritten Klasse.

Die Gesandten der dritten Klasse erhalten in der Regel beim beschickten Souverain keineswegs eine Privat-Audienz, wie die Gesandten des zweiten Ranges. Doch gedeihen ihnen an manchen (insbesondere den kleinen) Höfen hierin oft gleiche Vorzüge, wie den Gesandten der zweiten Klasse, an.

Diese Ausnahmen müssen natürlich aus dem besonderen Hof-Zeremoniel, mitunter auch aus ihrem nachgiebigen politischen Standpunkte [1] erklärt werden.

So kömmt es, daß Gesandte der dritten Klasse, namentlich die Geschäftsträger und Residenten, oft ein Beglaubigungsschreiben an den beschickten Souverain mitbringen, und es ihm in der Antritts-Audienz selbst behändigen; daß dagegen andere ihr Kreditiv nur in der Audienz bei dem Staats-Sekretär oder dem Kanzler des beschickten Hofes zu überreichen haben.

An manchen Höfen sind alle fremdherrischen Residenten und Geschäftsträger auch appartementfähig, und können auch in dieser Eigenschaft dem Souverain präsentirt [2] werden.

Bei anderen Höfen ist das Gegentheil herkömmlich.

Oft gesteht ein Hof dem Geschäftsträger und Residenten eines andern namentlichen Staates [3] im Betreff der Antritts-Audienzen und des anderweitig damit verbundenen Ehren-Zeremoniels gewisse Vorzüge zu, welche er aber dagegen den Gesandten gleichen Ranges von einem andern Staate versagt.

1. An mindermächtigen Höfen wird den Residenten oder Chargés d'affaires, oft nur ihrem sendenden Souverain, oder ihnen selbst zu Ehren, Audienz beim Fürsten bewilligt. (Schmalz Europ. V. R. Seite 84.)

2. Spanien z. B. verordnete im J. 1783, daß auch Geschäftsträgern dem Könige präsentirt werden können.

3. So wurden z. B. auch ehehin bei den gröseren Europäischen Höfen die Residenten oder Geschäftsträger der Hanse-Städte, sowie auch die von einigen anderen kleinen Staaten, welche keine Gesandte zweiter Klasse schickten, zur Antritts-Audienz beim beschickten Monarchen gelassen, obgleich sie auch nur ihr Kreditiv ehevor dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten überrichten.

§. 319.

Anderweitige Audienzen der Gesandten während ihres Amtes.

Nach der ersten solennen öffentlichen — oder der Privataudienz, [1] welche der beschickte Souverain dem Gesandten ertheilt, beginnt desselben Amt.

Dem Gesandten werden aber, während seiner gesandtschaftlichen Funktionen, noch andere Audienzen zu Theil, welche man im Allgemeinen in ordentliche und außerordentliche eintheilen kann.

Die ordentlichen Audienzen werden gewöhnlich an bestimmten Tagen oder für die mündliche Verhandlung gewisser Geschäfte ertheilt.

Die außerordentlichen Audienzen erhält ein Gesandter vom beschickten Souverain, öfters auf Ansuchen, nach Erforderniß seines Geschäftes, oder nach unvorhergesehenen Ereignissen, welche Anträge oder Rücksprache nothwendig machen.

Die außerordentlichen Audienzen pflegt man weiters in öffentliche und Privat-Audienzen einzutheilen.

Die öffentlichen Audienzen finden meist nur bei außerordentlichen Zeremonial-Gelegenheiten Statt, wie z. B. wenn der Gesandte dem beschickten Hofe feierliche Anzeigen zu machen, oder seine Glückwünsche wegen erfreulicher Ereignisse im Namen seines Souverains darzubringen, oder bei unglücklichen Vorfällen seine Beileidsbezeigungen zu erstatten hat.

Auch dem sich beabschiedenden [2] Gesandten wird bei manchem Hofe, zur ehrenden Auszeichnung, eine öffentliche feierliche Audienz ertheilt.

Doch sind gegenwärtig bei vielen Europäischen Höfen, um das Lästige des Zeremoniels zu vermeiden, auch bei den beregten außerordentlichen Ereignissen, nur Privat-Audienzen üblich.

Gesandte können während der Dauer ihres Amtes auch bei dem betreffenden Staats-Minister des beschickten Hofes Privat-Audienzen nachsuchen, die ihnen in der Regel bewilligt werden müssen.

1. Freilich ist das Zeremoniel des Türkischen Hofes und mehrerer außereuropäischer Höfe im Betreff der Ertheilung von Audienzen höchst verschieden. — Was die Pforte anbetrifft, so wird hierüber Nachfolgendes an seinem Platze stehen.

Die Besuche, welche die Grosbotschafter bei den Ministern des Türkisch. Kaisers abstatten, sind von zweierlei Art: die einen Zeremonien-Visiten, die anderen Incognitobesuche, oder Tebdiks.

Bei dem Grosherrn selbst und bei dem Grosvezier hat ein fremder Gesandter nie mehr, als eine feierliche Audienz. Bei dieser geht es folgendermaßen zu. Wenige Tage nach seiner Ankunft, und bevor ihm das Antlitz des Sultans zu schauen vergönnt ist, muß der fremde Gesandte dem Grosvezier sein Beglaubigungsschreiben einreichen, bei welchem Vorgange einer der Minister der Pforte, der Tschaouch-Bachi, den Ober-Zeremonienmeister macht. Den Zug des Gesandten eröffnen Janitscharen; auf diese folgen verschiedene Türkische Offiziere, die Livreen des Pallastes und endlich der Gesandte selbst, von der sämmtlichen Kaufmannschaft und dem Gesandtschaftspersonale begleitet. Man begibt sich zu Fuß bis an den Kai von Tophana, wo sich Schaluppen und andere Fahrzeuge schon im Voraus zur Überfahrt in Bereitschaft finden. Bei seiner Ankunft zu Konstantinopel wird der Gesandte in einem Kiosk empfangen, wo er eine Viertelstunde lang ausruht. Alsdann steigt der ganze Zug zu Pferde und setzt sich, und zwar regelmäßig geordnet, neuerdings in Bewegung. In zwei Reihen sieht man da, nächst den Janitscharen und Offizieren der Pforte, die Dollmetscher, ihre Lehrlinge, die Sekretairs und den Kanzlar der Gesandtschaft vorüberziehen. Der

erſte Sekretair trägt in emporgehaltenen Händen und einem Seckel von Gold-Brokart das Kreditiv, indeß zwei Bedienten zu Fuß ſeinem Pferde die Zügel halten. Der hinterſte im Zuge reitet der Geſandte. Sowie dieſer in den Audienz-Saal eintritt, erſcheint, zu einer gegenüberſtehenden Thüre hereintretend, der Grosvezier, welchen die Schergen mit dem Zurufe: Machallah! begrüßen. Der Geſandte und der Vezier ſetzen zu gleicher Zeit ſich einander gegenüber; es wird Kaffee aufgetragen und der Botſchafter hält eine Rede, welche der Dragemann der Pforte zu Handen des Grosveziers ins Türkiſche überſetzt. Hinwieder wird die Antwort dieſes Letztern durch den erſten Dollmetſcher des Geſandten in deſſen Sprache übertragen. Bevor man ſich verabſchiedet, wird der Botſchafter mit einem reichen Pelze bekleidet und ſein Gefolge erhält lange, den Domino's, die man im Karneval trägt, nicht unähnliche Schleppgewänder.

Einen Monat ſpäter begibt ſich der Botſchafter zur Audienz bei dem Grosherrn. Dieſes lange und beſchwerliche Zeremoniel findet allemal am Dienſtag, als am Tage des Divans, Statt. Die Pforte benutzt dieſen Umſtand begierig, um jene ſtolze Superiorität an den Tag zu legen, welche die gekrönten Häupter Europens ihr zur Stunde noch nicht über ſie anzumaßen geſtatten. Der Botſchafter macht bei dieſer Feierlichkeit ſeine Reiſe ohngefähr auf die nämliche Art, wie bei ſeinem Beſuche beim Grosvezier, nur mit dem Unterſchiede, daß er früh Morgens um 4 Uhr aus ſeinem Palaſte aufbrechen und in dem obenerwähnten Kiosk eine volle Stunde warten muß.

Im erſten Hofe des Serails wird von den Pferden geſtiegen und in den zweiten zu Fuß eingetreten. Hier wird dem Botſchafter, um ihn von dem Reichthum und der Erhabenheit des Sultans zu überzeugen, ein über alle Maßen gemeines Schauſpiel zum Beſten gegeben. Es ſtürzen nämlich auf ein gegebenes Zeichen einige hundert im Hintergrunde des Hofes in Reihe und Glied ſtehende Janitſcharen auf Schüſſeln mit Pilau hervor, welche hier und da auf dem Boden ſtehen, und welche Se. Hoheit bei jedem Anlaſſe an ihre Krieger auszuſpenden pflegt. Je den handfeſteſten und gewandteſten derſelben wird die beträchtlichſte Portion zu Theil; die übrigen kriegen tüchtige Schläge, und haben ihr Heil einzig in der Flucht zu ſuchen.

Ist diese Plünderungs-Szene zu Ende, so wird der Gesandte nebst seinem Gefolge in den Saal des Divans eingeführt. Hier empfangen ihn, auf einem kostbaren Sopha sitzend, und ohne sich von ihrer Stelle zu rühren, der Grosvezier und der Kapitân-Pascha, denen gegenüber er auf einem unbequemen, nicht einmal mit Rücklehnen versehenen Stuhle seinen Platz einnimmt. Mit Geduld muß er alsdann mehrere wichtige Prozesse aburtheilen hören, was ihm eine Vorstellung von der unparteiischen Gerechtigkeitsliebe des Sultans geben soll, der in einer, mit einem undurchdringlichen Gitterwerke versehenen Tribune in eigener Person den Verhandlungen beiwohnt. Die letzte Gunstbezeigung, deren der Botschafter, bevor er in den Audenzsaal eingelassen wird, sich zu erfreuen hat, besteht in einer festlichen Bewirthung, welche ihren Anfang nimmt, sobald die beiden Grosswürdenträger des Reichs die gerichtlichen Urtheile des Divans bekannt gemacht haben. Da wird dann eine ungeheure Menge von Backwerk und Ragout mit solcher Schnelligkeit auf und vor seinen Augen vorübergetragen, daß er kaum Zeit hat, nach einem Gerichte, die man übrigens alle in den prächtigsten Chinesischen Porzellanschüsseln aufträgt, seine Hand auszustrecken. Geblendet von solcher Pracht verläßt er endlich den Saal des Divans. Mitten im Hofe wird er abermals mit einem Ehrenpelze bekleidet und eingeladen, sich auf einen viereckigen Stein niederzulegen, bis der Augenblick erscheint, der ihm das Antlitz dessen, der über Kronen und Throne gebietet, enthüllen werde. Nachdem er noch eine halbe Stunde gewartet, wird er endlich bei dem Grosherrn eingeführt. Er macht drei tiefe Verbeugungen und hält eine Anrede an Se. Hoheit, die jedesmal durch den Grosvezier erwiedert wird. Dann erlaubt man ihm, sich wieder zu entfernen und nach Pera zurück zu kehren. Am nämlichen Tage gibt der Botschafter ein grosses Mittagsmahl, worauf in der Regel ein Ball folgt. (Überlieferungen zur Geschichte unserer Zeit v. J. 1818. Aarau, Nr. 23, S. 587 u. ff.) — So hat z. B. auch der Persische Botschafter Mahib Aly Hassan-Chan, nachdem er am 12. Febr. 1818 seine feierliche Audienz beim Grosvezier erhalten, auch am 17. benannten Monats dem Sultan seine Aufwartung gemacht, wobei kein wesentlicher Unterschied im gewöhnlichen Zeremoniel, das bei den Audienzen der Gesandten christlicher Mächte beobachtet wird, Statt fand, außer, daß der Gros-

vezier, der Letzterem ins Serai vorzugehen pflegt, sich erst nach dem Einzuge des Botschafters dahin begab. Auch ward Mahib Aly Chan mit keinem Seraffer oder dem sonst Botschaftern zukommenden Ehrenpelze, sondern nur mit einem eben nicht besonders schönen Zobelpelze bekleidet, und dreien Personen von seinem Gefolge ward der Zutritt zu Sr. Hoheit gestattet; seinem Neffen nämlich, seinem Sekretär und dem Persischen Residenten Ferezullah zu Konstantinopel, welche gleichfalls Zobelpelze erhielten. An einige andere ausgezeichnete Individuen wurden graue Pelze von geringerer Gattung, an die aus etwa 60 Personen bestehende Dienerschaft aber rothe und blaue Überkleider von Tuch vertheilt. Die zum Geschenke dargebrachten Pferde sind nach vor des Botschafters Abzug aus dem Serai nach den grosherrlichen Ställen, der seiner Last von Shawls und Stoffen entladene Elephant aber nach der Menagerie abgeführt worden. — Hier ist auch die Ankunft des Russischen Gesandten, Generals Yermeloff, am Hoflager des Schachs von Persien, und über dessen dort gehaltene feierliche Antritts-Audienz nicht zu umgehen. Am 25. Juli 1817 kam auf Befehl des Schachs Saphier-Chan nach Saman Arkhy zu dem Russischen Gesandten und lud ihn nach Sultanie, der Sommer-Residenz des Schachs, ein, zu welchem Zwecke er ihm ein reich aufgeschirrtes Reitpferd aus dem Marstalle des Schachs mitbrachte und ihn persönlich dahin zu begleiten den Auftrag hatte. In einiger Entfernung von der Sommer-Residenz erwartete der Valy (Statthalter) von Kurdistan, an der Spitze von dreitausend bezittenen Chans, von Generalen der Persischen Armee und von anderen hohen Beamten umgeben, den Gesandten, auch waren 12 Gestütpferde nebst Laufern zum Empfang des Gesandten an der Heerstraße aufgestellt. Beim Eingange in das Hoflager (welches durchgehends aus aufgeschlagenen Gezelten bestand) beurlaubte sich der Statthalter; die 12 Gestütpferde aber und die Laufer gingen bis zu dem für den Gesandten bestimmten Gezelte vor ihm her. Hier empfing und bewillkommte ihn, im Namen des Schachs, dessen zweiter Adjudant, Mahmut Chan, während neben seinem Gezelte eine Ehrenwache von 200 Mann mit ihrer Fahne und unter Kommando eines Sergeants dem Gesandten die militärischen Ehrenbezeigungen machte.

Am 13. Julius hatte der Ambassadeur unter vielen Feierlichkeiten seine Antritts-Audienz bei dem Beherrscher von

Persien, Feth-Aly-Schach, bei der Sultanie in einem prächtigen Gezelte gehabt. Der Gesandte, welcher ein schönes Musikchor, starke Abtheilungen von Kosacken und ein glänzendes Gefolge bei sich hatte, ward von 3000 Mann vornehmer Persischer Kavallevisten und von einer Ehrengarde von 200 Mann empfangen, sowie in der Folge von dem Schwager des Schach, von dem ehemaligen Persischen Ambassadeur in Rußland, Mirza-Chan, der mit dem Löwen- und Sonnenorden und mit dem Bildnisse des Schachs geschmückt war ꝛc. In und bei dem Gezelte des Schachs befanden sich eine Menge Truppen und Zuschauer, und auch 4 Nosaksschy oder Likteren, mit den Attributen ihres Amts, nämlich mit eisernen mit Gold eingelegten Beilen, deren Stiele mit kostbaren Edelgesteinen verziert waren. Nachdem der Ambassadeur dreimalige Begrüßungen gemacht, rief ihm der Schach, der auf einem kostbaren Throne saß, die Worte zu: Hoch geldi! (seyn Sie willkommen!) und winkte dem Ambassadeur mit der Hand, näher zu treten. Nach mehreren Verbeugungen überreichte der Botschafter dem Schach sein Kredityiv auf einer goldenen Schüssel. Dieser erkundigte sich nach dem Befinden Sr. Russisch Kaiserl. Majestät und nach der Residenz, wo sie zuletzt gewesen wären, und gab auch seinen Wunsch zu erkennen, daß er nach dem Beispiele der Europäischen Souverains eine Zusammenkunft mit dem Kaiser von Rußland haben möchte. Für den Ambassadeur war ein prächtiger Lehnsitz bereitet; er stand aber jedesmal auf, wenn der Schach ihn anredete. Alsdann ward das Gefolge des Botschafters dem Schach vorgestellt, der sie alle mit den Worten: Hoch geldi! empfing. Die Krone, die der Schach trug, bestand aus den kostbarsten Edelgesteinen, sowie eine grose Feder, die an derselben angebracht war. Von den Schultern bis zum Gürtel und bis zum Dolche war Alles mit den grösten Edelgesteinen besetzt, welche bei dem Schein der Sonne einen unglaublichen Glanz verbreiteten. Einige dieser außerordentlichen grosen Edelsteine führten den Namen: Meer des Glanzes, Berg des Glanzes ꝛc. Im Hintergrunde des Zeltes befanden sich die 14 Söhne des Schachs in ehrerbietiger Stellung. Sowie der Ambassadeur den Namen von Feth-Aly-Schach aussprach, verneigten sich alle anwesenden Perser auf das tiefste. — Um die Geschenke zu überreichen hatte der Ambassadeur am 3. August eine zweite Audienz bei dem Schach. Es war dieses der erste Tag des

Bayramsfestes. Der Platz, dem Palais gegenüber, war mit 500 geladenen Falkonets besetzt. Bei der dritten Salve aus den Falkonets erschien der Schach oben auf der Gallerie. Die Grosen und das Volk begrüßten ihn ehrfurchtsvoll, und in demselben Augenblicke sprach ein Herold laut Lobeserhebungen zu Ehren des Schachs und Gebete für seine Gesundheit und die Dauer seiner Regierung. Der Schach wandte sich hierauf nach seiner Gewohnheit an Nadschi-Mehmed-Hysin-Chan, der die Gabe besitzt, vor dem Volke eine elegante Lobrede auf den Schach zu halten. Nachdem der Ambassadeur dem Schach seinen Glückwunsch über das Bayramsfest abgestattet hatte, setzte er sich auf die Einladung des Schachs in einen für ihn gestellten Lehnstuhl, und näherte sich darauf dem Eingange der Gallerie, um ein Fest zu genießen, das nach der gnädigen Versicherung des Schachs vorzüglich seinetwegen angeordnet wäre.

Unter mehreren Belustigungen im Asiatischen Geschmacke bemerkte man besonders 3 Elephanten, deren Rüssel mit Gold- und Silberblechen bedeckt waren, welche die Treppe zur Terrasse auf- und niederstiegen. Die schmeichelhaften Äußerungen des Schachs gegen den Ambassadeur und die gnädigen Anreden endigten mit der Versicherung, daß er das Vertrauen Sr. Majestät des Schachs im nämlichen Grade besitze, als das Vertrauen seines erlauchten Herrn. Als in dem Augenblicke, wo der Schach die Gallerie zu verlassen im Begriffe war, um in den Harem oder in die inneren Gemächer der Frauenzimmer zu gehen, der Ambassadeur von den ihm bestimmten Geschenken sprechen wollte, kam ihm der Schach darin zuvor, indem er ihm sagte, daß ihn sein Grosvezier schon vom Anlangen der Geschenke benachrichtigt habe, und daß er sie erwarten würde. Der Schach sagte dem Ambassadeur beim Abschiede, daß ihm dieses sehr angenehm sey, und er sich nur auf eine Stunde zum Gebet in seine Zimmer begebe.

Der Ambassadeur begab sich hierauf mit dem Grosvezier in das Zelt mit den Geschenken und überreichte ihm die Briefe Ihrer Majestäten der Kaiserinnen an die Gemalin des Schachs, um sie nach seinem Gutfinden abzugeben. Nach Verlauf einer Stunde kündigte der Chan an, daß der Schach gleich erscheinen werde. Der Ambassadeur befand sich auf dem ihm angewiesenen Platze neben dem Grosvezier, als plötzlich ein Wirbelwind entstand, der einige Minuten anhielt, und so heftig war, daß mehr als 100 Far-

nichen oder Diener, die bei den Perſern die Zelte aufſchlagen, die Zeltſtricke halten mußten, um das Fallen des Zeltes zu verhüten. Nachdem der Wirbelwind vorüber war, ſchickte der Schach ſeinen erſten Eunuchen, um Erkundigung einzuziehen, ob der Wirbelwind keinen Schaden angerichtet habe. Einige Augenblicke nachher ſtieg der Schach die Stufen ſeines Palais unter Vortritt eines zahlreichen Korps ſeiner Leibgarden herab bis zu der Einfaſſung und begab ſich gerade in ſein Zelt. Kaum war er in demſelben, als ein zweiter Wirbelwind entſtand, ſchrecklicher, als der erſte, und ſo heftig, daß wegen des Staubes Niemand auf einige Schritte den Schach erkennen konnte, der im Zelte ſtehen geblieben war. Als es ſtille geworden war, gab der Schach dem Ambaſſadeur ein Zeichen mit der Hand, ihm in das Zelt zu folgen, wo die Geſchenke lagen. Der Schach trug Statt der Krone auf dem Kopfe eine Mütze vom ſchönſten ſchwarzen Schaffelle, zu beiden Seiten mit Diamantfedern geſchmückt. Er blieb einen Augenblick beim Eingange im Zelte ſtehen, überſah die Menge der Sachen, welche es enthielt, war darüber erfreut, und wandte ſich zum Ambaſſadeur, dem er vermittels des Ober-Eunuchen, der etwas Ruſſiſch ſprach, die völlige Zufriedenheit bezeigte, welche er empfände. Der Schach näherte ſich mehreren Sachen aus Porzellain und Kryſtall, beſah das Pelzwerk, die Goldſtoffe und Sammete, und ſchien mit Vergnügen vom Ambaſſadeur zu vernehmen, daß alle dieſe Sachen in Rußland verfertigt wären, und daß darunter kein einziges ausländiſches wäre. Seine Neugier wurde ſehr rege beim Anblicke einer aus verſchiedenen Holzarten künſtlich gearbeiteten und mit Elfenbein und Vergoldung verzierten, zum Geſchenke für ſeine Gemalin beſtimmten Pyramide. Was ihm unter dieſen Sachen beſonders gefiel, waren die Springfedern, vermittels deren man Schubläden, mit verſchiedenen Gegenſtänden weiblicher Arbeiten gefüllt, herauszog. Die Bewegung eines kleinen Elephanten in Form einer Uhr, die Arien ſpielte, ergötzte ihn ſo ſehr, daß er das Spiel dieſes Mechanismus dreimal wiederholen ließ. Aber die Aufmerkſamkeit des Schachs ſchien in Ekſtaſe überzugehen, ſo oft er einen groſen Toilette-Spiegel anſah, der reich eingefaßt und mit zwei groſen Kandelabern an der Seite verſehen war. Er blieb lange vor dem Spiegel ſtehen, und trat oft vor denſelben, um ſich zu ſpiegeln von allen Seiten. Bei jedem Gegenſtande, der dem Schach zu

gefallen schien, wandte er sich zum Ambassadeur und bezeigte ihm seine Verwunderung mit der Versicherung, daß man nie in Persien eine solche Sammlung schöner und vollkommener Sachen gesehen habe. Endlich nachdem der Schach seine Verwunderung darüber geäußert hatte, daß diese Sachen von so Weitem her in so gutem Zustande angelangt wären, und zwar auf so beschwerlichen Wegen, gab er den Wunsch zu erkennen, daß man den Transport dieser Geschenke von Sultanie nach Teheran demselben Beamten, dem Gouvernements-Sekretär Letschinsky, anvertrauen möchte, der sie so glücklich bis Sultanie gebracht habe. Der Ambassadeur bewilligte die Erfüllung dieses Wunsches. Nachdem der Schach länger als eine Stunde seine Neugierde in Betrachtung der Sachen geweidet hatte, ging er in sein Audienz-Zelt zurück und setzte sich auf eine Erhöhung von Backsteinen. Die Beamten der Ambassade, welche bis dahin in einer gewissen Entfernung gestanden hatten, wurden durch den Ambassadeur dem Schach vorgestellt. Der Schach erhob sich darauf und begab sich in sein Palais; und so endete die zweite Audienz. —

Auch die Europäischen Höfe beobachten ein besonderes Zeremoniel bei dem Empfange und den Audienzen der Botschafter von außereuropäischen Staaten. Hier verdient die Aufnahme und die Audienz des Persischen Botschafters Mirza Abul-Hassan-Chan am Wiener und Pariser Hofe als Beispiel angeführt zu werden. Die in öffentlichen Blättern hierüber enthaltenen Details sind folgende: Der Aufzug zur Audienz des Persisch. Botschafters am 4. Febr. 1819 bei dem Fürsten von Metternich zu Wien war sehr glänzend. Der Botschafts-Sekretär ritt auf einem schöner als die übrigen aufgezäumten, von zwei fürstlichen Reitknechten geführten Pferde, auf den Händen das Schreiben des Schachs von Persien und das Sr. Königl. Hoh. des Thronfolgers Abbas Mirsa, in Gold- und Silber durchwirkten Säcken tragend; im Busen aber trug er die Schreiben des Itimaddeddewlet, d. i. die Reichsstützen oder Persischen Grosveziers Mirsa-Schaffi-Chan, und des ersten Veziers des Thronfolgers Issa Mohammed, in Säcken von rothem Atlaß. Der Botschafter war in seinem vollen Hof- und Staatsanzuge (auf Persisch Bartal genannt) mit drei Schmuckfedern (Dschiga) auf dem Haupte, und mit der dreifachen Dekoration des Sonnenlöwenordens geschmückt. Außerdem trug er noch das ihm aus besonderer Gnade des

Schachs verehrte Porträt desselben in einem reichen Kranze von kostbaren Perlen mit gleichen Quasten. Der Botschafter hielt seine Anrede in Persischer Sprache, welche der Hof-Dollmetscher auf nachstehende Art verdeutschte. „Folgendes ist der Zweck der Sendung dieses Wohlwünschers an den hohen kais. königl. Hof. Von der edlen Seite Sr. Maj. des Königs der Könige, dessen Burg den Himmel erreicht, und der Sonne gleicht, des Besitzers von Thron und Kron der alten Persischen Kaiser, des Darius von Iran und Turan, bin ich an Se. Maj. den grösten Kaiser gesendet worden, um die Freundschaft und das gute Einvernehmen zwischen den beiden hohen Höfen Persien und Österreich während Hochdero Ministerium und mit Hochdero Zuthun zu befestigen. Ich ersuche Hochdieselben, mich baldigst der Ehre der Gegenwart Sr. Majestät des grösten Kaisers theilhaftig zu machen, auch darin Hochdero freundschaftliche Bemühungen nicht zu versagen, und mir den bestimmten Tag anzeigen zu wollen." Die hierauf von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten gegebene Antwort übertrug der Hof-Dollmetsch ins Persische: „Ich vernehme mit Vergnügen durch den Herrn Botschafter die Versicherung der bestehenden Freundschaft des Königs, Ihres Herrn, für meinen allergnädigsten Monarchen, und ich werde es mir zur Pflicht machen, dem Herrn Botschafter den Zutritt zu Se. K. K. Majestät zu erwirken. Allerhöchst Dieselben werden die mir mitgetheilte Versicherung gerne aus dem Munde des Herrn Botschafters selbst empfangen, und Ihnen in dieser Absicht eine eigene und feierliche Audienz gestatten." Nun erhob sich der Botschafter von seinem Stuhle, um das Schreiben des Schachs an Se. Durchlaucht den Herrn Fürsten stehend zu übergeben. Se. Durchlaucht standen ebenfalls auf, nahmen den Hut ab, um das königl. Schreiben zu begrüßen, bedeckten sich dann wieder, und blieben so bis zu Ende, ohne den Hut weiter abzunehmen. — Am 8. Febr. um die Mittagsstunde hatte die feierliche Audienz des Persischen Botschafters bei J. J. M. M. dem Kaiser und der Kaiserin Statt. Der Botschafter machte die drei gewöhnlichen Verbeugungen am Eingange des Saals, in der Mitte des Saals und an der Stufe des Throns. Der Botschafter hielt seine Anrede Persisch, welche der K. K. Kommissär und Hof-Dollmetscher, Hofrath v. Hammer, folgendermaßen verdeutschte: „Dieses freundschaftliche Schreiben habe ich von Seite Sr. Maj. des Königs der Könige, des großmächtigsten

Herrn von Iran und Turan, des Besitzers von Kron und Thron der alten Persischen Kaiser, für Se. Majestät den größten Kaiser gehalten, und den für diesen hohen Hof bestimmten Mirsa Abdul Hussein Chan mit mir geführt, damit ich, nach Befestigung des Baues der Freundschaft zwischen den beiden hohen Höfen, meine Reise weiters fortzusetzen befugt seyn möge."

Nach Beendigung derselben betrat der Botschafter zur Übergabe des königlichen Schreibens, das auf den nächst Sr. Majestät stehenden Tisch gelegt war, die Estrade, in Begleitung der zwei k. k. Truchsesse, welche ihm unter die Arme griffen, um ihm das Zurückgehen mit unabgewandtem Gesichte zu erleichtern. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten ertheilte hierauf im Namen Sr. Majestät die folgende Antwort, welche der Hof-Dollmetsch Persisch dem Botschafter wiederholte: „Ich empfange mit Vergnügen die Beweise der Freundschaft des Schachs, Ihres Herrn. Reiche können durch weite Strecken von einander getrennt seyn, und sich dennoch kennen und ehren. Es bestand von jeher ein freundschaftliches Verhältniß zwischen meinem Reiche und Persien, und dasselbe sehe ich erhaben über jede Zerstörung an. Melden Sie dem Schach diese meine Worte, nebst der Versicherung, daß es mir angenehm war, dessen freundschaftliche Gesinnungen durch Sie zu empfangen."

Der Botschafter hat nun um die Erlaubniß, die Geschenke an den Stufen des Throns niederlegen zu dürfen, welche der Botschafter von Seite seines Souverains beiden Kaiserl. Majestäten überreichte. Sie bestanden in zwei Teppichen, mehreren kostbaren Shawls, einem mit Perlen und Edelgesteinen besetzten Medaillon aus Milch-Chalzedon, mit dem Bildnisse des Schachs, und in dem Schwerte Timur Lenks, insgemein Tamerlan genannt, welcher im vierzehnten Jahrhunderte Persien eroberte. Der Griff dieses Schwertes ist mit Edelsteinen besetzt, und dessen Scheide mit dem Porträt dreier Sultaninnen geziert; ferners dem Schehinschahname d. i. dem Buche des Königs der Könige, als Seitenstücke zu dem alten Persischen Heldenbuche Schahname, von dem dermaligen Dichterfürsten und gefürsteten Dichter Persiens, dem der Schach seinen eigenen Namen beigelegt, nämlich Feth Ali-Chan. Es besingt die Heldenthaten der regierenden Familie von der Zeit des Nadirschah

bis auf die heutige Zeit. Die Geschenke waren in feierlichen Zügen auf Sänften getragen worden. Neben jeder Sänfte gingen zwei k. k. Leiblakaien und 6 andere trugen auf Tassen mehrere Kaschemirische Shawls. —

Der Botschafter begab sich hierauf durch den Kontrollorgang in das Gemach Ihrer Maj. der Kaiserin, welche denselben, von Allerhöchst Ihren Dames du Palais im vollen Staate umgeben, in dem Spiegelsaale unter einem Thronhimmel empfing. Se. Exzellenz der Oberhofmeister Ihrer Majestät, Graf von Wurmbrand, kam dem Botschafter, wie bei Sr. Maj. dem Kaiser, auf einige Schritte entgegen, und nahmen dann ihre Stelle zur Rechten des Thrones ein, an welcher Seite die Palastdamen einen Halbkreis formirten. Der Botschafter, vom K. K. Ober-Zeremonienmeister eingeführt, blieb mit dem Hof-Dollmetsch zur Linken vor der Stufe des Thrones stehen, und hielt eine kurze Anrede, die vom Hof-Dollmetsch verdeutscht, von dem an der linken Ecke der Thronstufe stehenden Minister der auswärtigen Angelegenheiten aber im Namen Ihrer Majestät beantwortet ward.

Um 4 Uhr wurden der Botschafter, Gesandte und Botschafts-Sekretär von Sr. Durchl. dem Fürsten von Metternich an einer glänzenden Tafel von einigen 40 Gedecken, wozu das ganze diplomat. Korps, die Staats-Minister und ersten Hofämter gebeten waren, bewirthet.

Vor seiner Abreise aus Wien erhielt der Botschafter vom Hofe auch Gegengeschenke für seinen Monarchen, allein er hielt sich nicht für berechtigt, die für seinen Herrn ihm angebotenen kaiserlichen Gegengeschenke anzunehmen, indem er dazu keinen ausdrücklichen Auftrag erhalten. Er hat daher gebeten, dieselben geraden Weges durch eine künftige Gelegenheit dem Schach zuzuschicken. Sein zu Wien zurückgebliebener Neffe nahm die für den Grosvezier und für den Botschafter bestimmten Präsente in Empfang und trat dann seine Rückreise an. —

Der Botschafter begab sich nun von Wien aus an den Pariser Hof, bei welchem er aber anfänglich wegen einiger Zeremoniel-Punkte bei seiner Statt habenden Antritts-Audienz Protestationen einlegte. Dieselben bestanden nämlich darin: Der Marquis Dreuz Breze, Ober-Zeremonienmeister des Pariser Hofes, der dieselbe Stelle bereits unter Ludwig XVI. bekleidete, wo er von Mirabeau

die berühmte, hiſtoriſch gewordene Antwort erhielt, welche den Anfang der Revolution bezeichnete, hätte mit dem Geſandten, durch deſſen Dollmetſcher, alle Anordnungen zur Audienz auf orientaliſche Weiſe getroffen. Man hätte dabei mehrere unter Ludwig XVI. Statt gehabte ähnliche Audienzen zum Muſter genommen. Es war verabredet, wieviele Verbeugungen, und in welcher Diſtanz dieſelben erfolgen ſollten. Allein nun kam auf einmal der Perſer mit dem Verlangen zum Vorſchein, der König ſollte im Augenblicke, da der Geſandte ihm die Briefe ſeines Monarchen überreichen würde, ſich auf dem Throne erheben, und dieſelben ſtehend annehmen. Ein ſolches Benehmen ſtimmte mit dem früheren Zeremoniel nicht überein, und konnte daher keinen Beifall finden. Außerdem erlaubt bekanntlich der Zuſtand des Königs, der noch immer am Podagra leidet, demſelben nicht, lange zu ſtehen. Man ſetzte dieſes Alles dem Geſandten mit vieler Ausführlichkeit auseinander, allein er wollte ſchlechterdings keine Gründe anhören, ſondern ſtellte das Syſtem auf, daß ſein Herr die Sonne vorſtelle, und ein Sohn der Sonne ſey, daß er alſo nicht zugeben könne, daß ſeine Briefe anders, als mit der erforderlichen Ehrfurchtsbezeigung empfangen werden, und daß das Sitzenbleiben des Königs auf dem Throne als eine Beleidigung angeſehen werden müſſe; daß er ſich im höchſten Grade bei ſeinem Souverain kompromittiren würde, wenn er darein willigte. Da man ihn von dieſer Idee zuerſt nicht abbringen konnte, ſo unterblieb die Audienz. Dieſe Zwiſtigkeiten vermochten den Perſiſchen Geſandten zu dem Entſchluſſe, Frankreich früher zu verlaſſen, als er anfangs Willens geweſen. Er ſtand im Begriffe nach England abzureiſen, als endlich dennoch eine Ausgleichung Statt fand. Einige Perſonen, zu denen er Vertrauen gefaßt hatte, ſcheinen ihn überzeugt zu haben, daß er ſich bei ſeinem Monarchen kompromittiren könne, wenn er durch ſein Betragen die Befeſtigung der freundſchaftlichen Verhältniſſe mit Frankreich unterbrechen würde. Er gab darin nach, daß er nicht mehr darauf beſtand, der König ſolle ihn ſtehend auf dem Throne empfangen. Die anderen Schwierigkeiten waren dann bald beſeitigt und die Audienz hatte dann erſt am 30. März 1819 unter groſem Gepränge Statt. Um 11 Uhr wurde der Botſchafter mit 6 achtſpännigen Wägen, wovon drei von dem Hofſtaate des Königs und drei von der Livrée Monſieurs, in ſeinem Hotel abgeholt. Den Zug begleitete eine

Ab-

mühen oder Diener, die bei den Persern die Zelte aufschlagen, die Zeltstricke halten mußten, um das Fallen des Zeltes zu verhüten. Nachdem der Wirbelwind vorüber war, schickte der Schach seinen ersten Eunuchen, um Erkundigung einzuziehen, ob der Wirbelwind keinen Schaden angerichtet habe. Einige Augenblicke nachher stieg der Schach die Stufen seines Palais unter Vortritt eines zahlreichen Korps seiner Leibgarden herab bis zu der Einfassung und begab sich gerade in sein Zelt. Kaum war er in demselben, als ein zweiter Wirbelwind entstand, schrecklicher, als der erste, und so heftig, daß wegen des Staubes Niemand auf einige Schritte den Schach erkennen konnte, der im Zelte stehen geblieben war. Als es stille geworden war, gab der Schach dem Ambassadeur ein Zeichen mit der Hand, ihm in das Zelt zu folgen, wo die Geschenke lagen. Der Schach trug Statt der Krone auf dem Kopfe eine Mütze von schönstem schwarzen Schaffelle, an beiden Seiten mit Diamantfedern geschmückt. Er blieb einen Augenblick beim Eingange ins Zelt stehen, übersah die Menge der Sachen, welche es enthielt, war darüber erfreut, und wandte sich zum Ambassadeur, dem er vermittels des Ober-Eunuchen, der etwas Russisch sprach, die völlige Zufriedenheit bezeigte, welche er empfände. Der Schach näherte sich mehreren Sachen aus Porzellain und Krystall, besah das Pelzwerk, die Goldstoffe und Sammete, und schien mit Vergnügen vom Ambassadeur zu vernehmen, daß alle diese Sachen in Rußland verfertigt wären, und daß darunter kein einziges ausländisches wäre. Seine Neugier wurde sehr rege beim Anblicke einer aus verschiedenen Holzarten künstlich gearbeiteten und mit Elfenbein und Vergoldung verzierten, zum Geschenke für seine Gemalin bestimmten Pyramide. Was ihm unter diesen Sachen besonders gefiel, waren die Springfedern, vermittels deren man Schubläden, mit verschiedenen Gegenständen weiblicher Arbeiten gefüllt, herauszog. Die Bewegung eines kleinen Elephanten in Form einer Uhr, die Arien spielte, ergötzte ihn so sehr, daß er das Spiel dieses Mechanismus dreimal wiederholen ließ. Aber die Aufmerksamkeit des Schachs schien in Ekstase überzugehen, so oft er einen grosen Toilette-Spiegel ansah, der reich eingefaßt und mit zwei grosen Kandelabern an der Seite verziert war. Er blieb lange vor dem Spiegel stehen, und trat oft vor denselben, um sich zu spiegeln von allen Seiten. Bei jedem Gegenstande, der dem Schach zu

abstattet, von dem Staatsbesuche zu unterscheiden, welchen er in der Eigenschaft eines legitimirten Gesandten dem übrigen diplomatischen Korps abstattet, und als solcher von diesem anerkannt wird.

Die Privat- oder freundschaftlichen Besuche gehen ohne Feierlichkeiten vor sich, und solche, sowie die Gegenbesuche, können sowohl vor, als nach der Antritts-Audienz unter den Gesandten Statt finden.

Über die zeremoniellen Antrittsbesuche ist es besonders in früherer Zeit unter den Gesandten zu Streitigkeiten gekommen, die oft vergleichsweise beigelegt wurden.

Auch noch gegenwärtig herrschen an manchen Höfen unter den Gesandten im Betreff dieser Zeremonielbesuche und Gegenbesuche abweichende Ansichten und Forderungen, so, daß sie (wenigstens so lange ihre Streitigkeit nicht beigelegt ist) einander nicht in ihrem diplomatischen Karakter anerkennen wollen.

Es ist fast allgemein übliches Zeremoniel, daß der Botschafter nach seiner bei dem beschickten Souverain gehabten Antritts-Audienz den Ministern [1] dieses Hofes sowie den alldort residirenden fremden Gesandten seine vollführte Legitimation durch den Gesandtschafts-Sekretär oder einen Gesandtschafts-Kavalier anzeigt.

Die Staats-Minister und anderen fremden Botschafter [2] machen ihm auf diese Notifikation dann den ersten Staatsbesuch. [3]

Die Gesandten der zweiten und dritten Klasse aber erbitten sich, auf die ihnen zugekommene Anzeige, von dem Botschafter die Bestimmung der Stunde, in welcher sie ihm den Staatsbesuch machen.

Die an einem Hofe zuletzt ankommenden Gesandten [4] dieser Klassen erstatten, nach gehabter Antritts-Audienz [5] beim Souverain, und nach vollführter Legitimation, den

anwesenden Botschaftern zu der ihnen bestimmten Stunde, den Gesandten der zweiten und dritten Klasse aber geradezu und par carte [6] den ersten Staatsbesuch persönlich.

1. Bei manchen Höfen herrscht auch in diesem Betreffe eine besondere Etikette, und die Staats-Minister erhalten selbst von dem Grosbotschafter den ersten Staatsbesuch.
2. Jedoch haben in früherer Zeit die königlichen Botschafter von denen der Republiken gefordert, daß sie ihnen die vollführte Legitimation mit einer Staatsvisite persönlich notifiziren sollen. (Gattschmidt de praerogativa ordinis inter legatos. §. 54.)
3. Auch der zuletzt ankommende Gesandte am Kongreßorte läßt seine Ankunft den schon dort früher eingetroffenen Gesandten melden, worauf er von ihnen mit dem ersten zeremoniellen Besuche beehrt wird.
4. v. Martens Europ. V. R. S. 244. §. 205.
5. Hierüber sagt Schmalz in s. Europ. V. R. Seite 95 Nachfolgendes: „Nach dieser Audienz geben sie und empfangen sie die Besuche ohne Feierlichkeit durch Karten. Nur von Gesandten des dritten Ranges fordern sie oft, auf Anzeige ihrer Legitimation, durch den Sekretär, den ersten Besuch, und solcher mag hier nachgeben, da es nicht auf seines Hofes Ehre ankömmt, sondern auf seine Persönlichkeit, welche der verständige Mann gern opfert, um seines Hofes Vortheil und das Gelingen seiner Geschäfte zu erleichtern."
6. In Form eines offenen Billets oder der gewöhnlichen Visitenkarten.

§. 321.

Zeremonielle Gegenbesuche der Gesandten.

Es ist beinahe allgemein übliches Zerempniel, daß

1. der zuletzt angekommene und nach der Antritts-Audienz bei dem beschickten Souverain legitimirte Botschafter den ersten Staatsbesuch der Minister und übrigen fremden Botschafter alsgleich darauf feierlich erwiedert; [1]

2. den ersten Staatsbesuch der Gesandten vom zweiten und dritten Range erwiedert der Botschafter aber nur durch einen Gegenbesuch par carte. Wird der erste Staatsbesuch derselben vom Ambassadeur aber mit Feierlichkeit erwiedert, so ist es eine besondere Auszeichnung; [2]

3. die zuletzt angekommenen und nach der Antritts-Audienz bei dem beschickten Souverain legitimirten Gesandten der zweiten und dritten Klasse erwarten von den Gesandten des nämlichen Ranges für ihren ersten Staatsbesuch den Gegenbesuch durch Vorfahren. [3]

1. Doch erhob sich auch schon mancher Streit über die Ordnung dieser Erwiederung. (Callières manière de négocier avec les souverains pag. 118.)

2. Schmalz Europ. V. R. Seite 94.

3. v. Martens Europ. V. R. S. 244. §. 205.

§. 322.

Präzedenz bei den zeremoniellen Besuchen und Gegenbesuchen.

Nur Botschafter räumen einander bei Staatsbesuchen den Rang zur rechten Hand ein, und der früher bestrittene Unterschied zwischen einem königlichen Botschafter und dem einer Republik, wird jetzt nicht mehr beachtet.

Dem Gesandten der zweiten oder dritten Klasse gibt aber der Botschafter bei sich keines Falls die rechte Hand, sey es auch, daß der Hof des Ersteren vor dem Hofe des Botschafters eine entschiedene Präzedenz [1] hätte.

Die Gesandten der letzten Klassen geben einander ohne Unterschied bei Staatsbesuchen die rechte Hand, falls auch

der Hof des Einen oder des Anderen von anerkannt höherem Range ist. Ohne Anstand wird dieselbe von einem Gesandten der zweiten auch einem Gesandten der dritten Klasse eingeräumt. Es versteht sich von selbst, daß auch die Staatsbesuche und Gegenbesuche dieser Gesandten weniger feierlich sind.

I. v. Martens Europ. V. R. S. 245. §. 206.

Zweiter Titel.

Von den Geschäften der Gesandtschaften.

Bemerkungswerthe Schriften über diesen Gegenstand:

Francis le Vayer Legatus sive de Legatione legatorumque privilegiis, officio et juribus. 1596. 4.

L'Ambassadeur et ses fonctions par Mr. de Wicquefort. II. Tom. à Amsterd. 1746.

François de Callières de la manière de négocier avec les souverains etc. à Paris 1750. 8.

Versuch einer Einleitung in die rechtlichen, moralischen und politischen Grundsätze über die Gesandtschaften und die ihnen zukommenden Rechte, als Lehrbuch bearbeitet von Carl Heinrich von Römer. Gotha, 1788. 8.

§. 323.

Unterschied zwischen Zeremoniel- und eigentlichen Geschäfts-Gesandten.

Die Aufträge und Geschäfte der Gesandten sind verschieden, je nachdem dieselben nämlich eigentliche Geschäfts-Gesandten, d. h. solche sind, welche mit dem beschickten

abstattet, von dem Staatsbesuche zu unterscheiden, welchen er in der Eigenschaft eines legitimirten Gesandten dem übrigen diplomatischen Korps abstattet, und als solcher von diesem anerkannt wird.

Die Privat- oder freundschaftlichen Besuche gehen ohne Feierlichkeiten vor sich, und solche, sowie die Gegenbesuche, können sowohl vor, als nach der Antritts-Audienz unter den Gesandten Statt finden.

Über die zeremoniellen Antrittsbesuche ist es besonders in früherer Zeit unter den Gesandten zu Streitigkeiten gekommen, die oft vergleichsweise beigelegt wurden.

Auch noch gegenwärtig herrschen an manchen Höfen unter den Gesandten im Betreff dieser Zeremonielbesuche und Gegenbesuche abweichende Ansichten und Forderungen, so, daß sie (wenigstens so lange ihre Streitigkeit nicht beigelegt ist) einander nicht in ihrem diplomatischen Karakter anerkennen wollen.

Es ist fast allgemein übliches Zeremoniel, daß der Botschafter nach seiner bei dem beschickten Souverain gehabten Antritts-Audienz den Ministern [1] dieses Hofes sowie den alldort residirenden fremden Gesandten seine vollführte Legitimation durch den Gesandtschafts-Sekretär oder einen Gesandtschafts-Kavalier anzeigt.

Die Staats-Minister und anderen fremden Botschafter [2] machen ihm auf diese Notifikation dann den ersten Staatsbesuch. [3]

Die Gesandten der zweiten und dritten Klasse aber erbitten sich, auf die ihnen zugekommene Anzeige, von dem Botschafter die Bestimmung der Stunde, in welcher sie ihm den Staatsbesuch machen.

Die an einem Hofe zuletzt ankommenden Gesandten [4] dieser Klassen erstatten, nach gehabter Antritts-Audienz beim Souverain, und nach vollführter Legitimation, den

Der Gesandte hat aber auch

II. dem sendenden Souverain schnelle und wahrhafte Nachrichten über alles dasjenige, was sich am beschickten Hofe oder in dem fremden Staatsgebiete für sein Vaterland und dessen äußere Rechtsverhältnisse Erhebliches ereignet, mitzutheilen.

1. Vergl. Schmalz Europ. V. R. S. 96.

I. Unmittelbare oder mittelbare Verhandlungen und Geschäfte eines Gesandten mit dem beschickten Hofe.

§. 325.

1. Verhandlungen eines Gesandten mit dem beschickten Hofe, Privatsachen seiner Landsleute betreffend.

Die ursprüngliche oder die Hauptbestimmung eines stabilen Gesandten am beschickten Hofe ist, daß er mit demselben über die zeitlichen Angelegenheiten der ihn sendenden Staatsgesammtheit verhandele. Aber die Gesandten haben auch nebst dieser die eben so ehrenvolle als nützliche Bestimmung, die Privatangelegenheiten ihrer Landsleute in des beschickten Souverains Staatsgebiete, nach möglichster Thunlichkeit, zu befördern und zu beschirmen. Oft erhalten sie förmliche Instruktionen von ihren Souverains, wie sie sich in solchen Fällen am beschickten Hofe zu verhalten haben.

Im Allgemeinen ist der Gesandte befugt, seinen im fremden Staatsgebiete befindlichen Mitbürgern Rath zu ertheilen; er darf sich verwenden, daß ihre bei den Gerichten seines Aufenthaltsorts anhängigen Streitsachen mit Landes-

eingebornen zum Erkenntnisse beschleunigt werden; er darf für seine Mitbürger billige Begünstigungen nachsuchen.

Am füglichsten bringt er seine Interzessionen nicht sowohl bei den Behörden dieses fremden Landes, sondern, der weiteren geeigneten Verfügung willen, beim beschickten Hofe selbst vor.

Die Interzession oder die Verwendung eines Gesandten für seine Landsleute in ihren Privatsachen stützt sich entweder nur auf seine bloßen Privat-Empfehlungen beim beschickten Hofe, oder auf amtliche Schritte, je nachdem er nämlich dazu durch die besonderen Umstände oder die besonderen Weisungen [1] seines Souverains bestimmt wird.

Aber der Gesandte hat nie die Befugniß, den Gang der Rechtspflege bei streitigen Privatsachen oder bei Strafsachen im Geringsten zu behindern, einen Verbrecher dem Richter zu entziehen, oder denselben in Schutz zu nehmen.

Dem Gesandten würde nicht zuständig seyn, bei dem beschickten Hofe auch für Unterthanen anderer Staaten [2] interzediren zu wollen; Fremde durch Rath und That zu unterstützen, und sie bei vorkommenden Fällen in seinen Schutz zu nehmen.

Solche Verwendungen [3] oder Maßregeln des Gesandten würden beim beschickten Hofe begründete Bedenklichkeit erregen, und würden mit Recht von denselben mißfällig zurückgewiesen, auch erforderlichen Falls gerügt werden.

Noch weniger kann einem Gesandten zustehen, beim beschickten Souverain für dessen eigene Landesunterthanen [4] amtlich zu interzediren, dieselben durch Rath und That zu unterstützen, oder auf irgend eine Weise solche gar gegen die landesgesetzlichen Bestimmungen oder landesgerichtlichen Verfügungen in schirmenden Schutz zu nehmen.

Die Gesandten an einem Hofe haben auch die nützliche und wichtige Bestimmung, ihren Landsleuten, auch den Landeseingebornen des beschickten Staates, oder anderen

landesherrlichen Unterthanen, nach den besonderen Verhältnissen ihrer Person oder Reise, die erforderlichen Zertifikate oder Reisepässe zu ertheilen, oder die ihnen von andern Behörden oder Gesandten ertheilten zu vidimiren.

Was aber die Ertheilung, die Empfangnahme oder den allenfallsigen Gebrauch solcher Pässe betrifft, so ist hier im Allgemeinen nur zu bemerken, daß fast jeder Europäische Staat hierüber seine besonderen, durch die zeitlichen und örtlichen Beziehungen bedingten Gesetzesanordnungen [4] hat.

1. So ward z. B. im Anfange des J. 1819 zu Madrid ein vornehmer Engländer, der in kräftigen Worten seinen Unwillen über die in Spanien verübten Gräuel öffentlich aussprach, verhaftet und zur Untersuchung gezogen; von dem Brittischen Gesandten aber, mit gutem Erfolge, alsgleich um dessen Freilassung nachgesucht. Spanien ist nicht England (sagte ein öffentliches Blatt); das sollte jeder reisende Britte bedenken, und seiner Freiheitszunge so lange einen Zaum anlegen, bis er wieder Englands Ufer betritt.

2. Etwas anders ist es, wenn ein Gesandter von zwei oder mehreren Souverainen zugleich als solcher an einem Hofe akkreditirt ist.

3. Wie oft Verwendungen eines Gesandten für Fremde bei Höfen übel aufgenommen werden, hiervon erzählt Schmalz in s. Europ. V. R. S. 100. ein merkwürdiges Beispiel: Der Niederländische Gesandte von Hoey in Paris hatte oft zwischen Grosbrittanien und Frankreich, in ihrem damaligen Kriege, die Anträge jedes dieser Höfe an den anderen besorgt, als er 1746 auf Verlangen des Französischen Ministers auch eine Bitte für Milderung des zweifelhaften Schicksals des Prätendenten und seiner Anhänger an den Grosbrittanischen Hof gelangen ließ. Eigenes Mitleiden bewog ihn nun, ohne Auftrag seines Herrn, Gründe dafür aufzustellen, welche blos in Darlegung der Gebote allgemeiner Menschenliebe bestanden; und ihm wurde dafür ein empfindlicher Verweis der Generalstaaten, und die demüthigende Verlegenheit, dem Londoner Hof seine Übereilung und seine Anmaßung abzubitten.

4. In manchen Staaten ist es ausdrücklich verboten, daß ein Landesunterthan die Verwendung eines fremden Souve-

rains oder fremden Gesandten nachsuche. So wird z. B. nach dem allgem. Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern Th. I. Art. 306. Nr. 1. derjenige Baier als Staatsverbrecher des vierten Grades bestraft, welcher für einen wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruch gegen Staat, Souverain oder Mitunterthanen die Verwendung oder Einmischung einer ihm fremden Macht auffordert.

5. So muß z. B. nach einer königl. Baier. Verordnung vom 16. März 1809 der Paß eines reisenden Ausländers, wenn derselbe von einem oder durch einen Ort gekommen ist, wo sich eine Baierische Gesandtschaft befindet, von dieser visirt werden, außer dessen ihm der Eintritt über die Grenze versagt wird. In Folge königl. Reskripts v. 11. Mai 1811 erhielten die Baier. Gesandten auch deshalb die Weisung, von dieser Anordnung die Ministerien der Höfe, bei welchen sie akkreditirt sind, in Kenntniß zu setzen, damit durch eine geeignete Bekanntmachung die fremden Unterthanen in den Stand gesetzt werden, jedem Nachtheile, welcher ihnen aus der Unterlassung des mehr erwähnten Erfordernisses zuwachsen würde, vorzubeugen. — Wenn dagegen der reisende Baierische Unterthan zu seiner Sicherheit im Auslande auf seinen Pässen die Visa eines am königl. Baier. Hofe akkreditirten fremden Gesandten nöthig hat, so wird der von der betreffenden Kreis-Regierung, in deren Bezirke der Reisende wohnt, ausgestellte oder visirte Paß an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingesendet, welches seine eigene Visa beisetzt, und die des fremden Gesandten besorgen läßt, und sodann den Paß remittirt. — So müssen z. B. auch alle Reisenden und Ausländer, welche sich zu Wasser nach den Staaten des Königs beider Sizilien begeben, sich mit einem von einem Neapolit. Konsul oder Vize-Konsul vidimirten Paß ausweisen, wenn ihnen erlaubt werden soll, in den Häfen des Königreichs zu landen.

§. 326.

2. Verhandlungen eines Gesandten mit dem beschickten Hofe, die Angelegenheiten der ihn sendenden Staatsgesammtheit betreffend.

Wenn von den Verhandlungen eines Gesandten mit dem beschickten Hofe die Rede ist, so muß vor Allem zwi-

schen der Art und der Kunst zu verhandeln wohl unterschieden werden.

Die Art [1] zu verhandeln bezieht sich auf die Form und Weise, unter denen ein Gesandter seine Geschäfte und Verhandlungen über Angelegenheiten seines Staates mit dem beschickten Hofe pflegt.

Die Kunst zu verhandeln [2] besteht aber in den Fertigkeiten und Maximen der Gesandten, unter Anleitung der wahren Grundsätze des Rechts und der Politik, stets zum Wohle und zum Interesse des sendenden Staates, mit dem beschickten Hofe zu verhandeln.

Die Verhandlungen, welche ein Gesandter mit dem beschickten Staate pflegt, machen oft nur einfache Mittheilungen, wie z. B. bei Anträgen, Bitten, Beschwerden, Erklärungen, Aufschlußertheilungen, Notifikationen u. s. w. nothwendig; sehr oft finden aber auch wiederholte Rücksprachen und eigentliche Unterhandlungen, wie z. B. bei förmlichen Konventionen, bei Ausgleichung obwaltender Kollisionen, bei zeitgemäßer Erneuerung oder Modifikation früherer Traktate ꝛc. Statt.

Seine Konferenzen [3] hat der Gesandte beim beschickten Staate

a. entweder unmittelbar mit dem zeitlichen Souverain, [4] oder

b. häufiger, besonders bei umfangenden und verwickelten Gegenständen, mit dessen Ministern, [5] oder

c. mit Personen [6] oder Beamten, welche der beschickte Souverain, zur Ausgleichung der betreffenden Geschäfte, besonders ausersah.

Es versteht sich von selbst, daß die Höfe souverainer Fürsten mit dem fremden Gesandten auf eine andere Art und Weise konferiren, oder in förmliche Verhandlungen treten, als die Freistaaten. [7]

1. Konferenzweise der Höfe durch ihre Gesandten.

2. Vergl. die Erörterungen der schon am gehörigen Orte besprochenen diplomatischen Kunst oder Diplomatie im engeren Sinne.

3. Der Gesandte macht dem beschickten Souverain in Privat-Audienzen mündlich oder schriftlich Vorträge, indem er ihm Memorialien überreicht.

4. Ob der zeitliche Fürst allein und ohne Beiziehung der Stände mit einem fremden Gesandten konferiren und rechtsgültige Verhandlungen pflegen könne, muß aus der besonderen positiven Verfassung eines monarchischen Staates beurtheilt werden. — Mit Unrecht würde aber ein Gesandte die unmittelbaren Konferenzen mit dem zeitlichen Fürsten fordern. — Am Russischen Hofe z. B. kommunizirt kein Gesandter, kein auswärtiger Minister unmittelbar mit dem Kaiser. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten selbst ertheilt ihnen nicht einmal eine Audienz. Vergeblich würde man sich um eine persönliche Zusammenkunft mit ihm bemühen. Man muß sich in Allem an den Vize-Kanzler wenden. Dieser erstattet seinen Bericht an den Minister, und der Minister an den Kaiser. Die Antwort des Monarchen wird durch den Minister dem Vize-Kanzler wieder übertragen, der sie dann dem Gesandten mittheilt. Der Vize-Kanzler selbst verhandelt nicht unmittelbar mit seinem Monarchen; er arbeitet nur mit dem Minister. (Minerva, Jahrg. 1819. Dezemberheft. S. 388.)

5. Gewöhnlich konferirt der Gesandte mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten des beschickten Staates. — Vielleicht ist es immer vortheilhafter, daß ein Monarch nicht unmittelbar mit fremden Gesandten unterhandle. Sein rasch ausgesprochenes Wort ist das Wort eines Monarchen; auf seines Bevollmächtigten Bericht mag er ruhiger seine Antwort bestimmen, und was dieser etwa übereilt versprochen, zurücknehmen; und endlich kann durch Bevollmächtigte am sichersten dem Gesandten räthselhaft gelassen werden, was ihm verborgen bleiben muß. (Schmalz Eur. V. R. S. 101.) — Der Ort der Konferenzen ist entweder das Hotel des Ministers oder des Gesandten, oder ein anderweitig bestimmter dritter Ort. (von Martens Europ. V. R. S. 270. §. 228.

6. Den Stellvertretern oder Substituten des Staats-Sekretärs, Staats-Ministers oder Kanzlers.

7. Gewöhnlich ist in Freistaaten eine Zahl Deputirter — ein Ausschuß — oder ein sogenanntes Kollegium bestimmt, mit welchem der fremde Gesandte konferirt. Der Ort ihrer Konferenzen ist gleichfalls das Hotel des Gesandten, oder ein anderweitig bestimmter dritter Ort.

§. 327.

Mündliche — schriftliche Verhandlungen.

Der Sicherheit willen, und um Mißverständnissen zu begegnen, werden in der Regel wichtige Geschäfte zwischen dem Gesandten und dem beschickten Hofe schriftlich verhandelt. [1]

Oft gehen mündliche Unterredungen diesen schriftlichen Verhandlungen, der Vorbereitung wegen, vorher; oft werden beide miteinander, nach Thunlichkeit, in Verbindung gesetzt.

Bei den mündlichen Unterredungen werden auch öfters Protokolle erhoben, und dieselben entweder gemeinschaftlich oder abwechselnd von den Unterhändlern, oder auch von deren Sekretären, geführt.

Es ist gewöhnlich, daß der Gesandte vor einer mündlichen Unterhandlung, die er nachsucht, dem Hofe vorläufig deren Gegenstände schriftlich anzeige, oder daß er nach derselben den Inhalt seiner Erklärung schriftlich [2] gebe.

Bei der schriftlichen Erklärung muß vom Gesandten das, was er als ernstlich gemeinte oder offizielle Äußerung betrachtet wissen will, auch mit bindender Kraft unterzeichnet werden.

Vom Gesandten werden dagegen jene Schriften nicht unterzeichnet gegeben, welche gleichsam als mündliche Äuße-

rains oder fremden Gesandten nachsuche. So wird z. B. nach dem allgem. Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern Th. I. Art. 306. Nr. 1. derjenige Baier als Staatsverbrecher des vierten Grades bestraft, welcher für einen wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruch gegen Staat, Souverain oder Mitunterthanen die Verwendung oder Einmischung einer ihm fremden Macht auffordert.

5. So muß z. B. nach einer königl. Baier. Verordnung vom 16. März 1809 der Paß eines reisenden Ausländers, wenn derselbe von einem oder durch einen Ort gekommen ist, wo sich eine Baierische Gesandtschaft befindet, von dieser visirt werden, außer dessen ihm der Eintritt über die Grenze versagt wird. In Folge königl. Reskripts v. 11. Mai 1811 erhielten die Baier. Gesandten auch deshalb die Weisung, von dieser Anordnung die Ministerien der Höfe, bei welchen sie akkreditirt sind, in Kenntniß zu setzen, damit durch eine geeignete Bekanntmachung die fremden Unterthanen in den Stand gesetzt werden, jedem Nachtheile, welcher ihnen aus der Unterlassung des mehr erwähnten Erfordernisses zuwachsen würde, vorzubeugen. — Wenn dagegen der reisende Baierische Unterthan zu seiner Sicherheit im Auslande auf seinen Pässen die Visa eines am königl. Baier. Hofe akkreditirten fremden Gesandten nöthig hat, so wird der von der betreffenden Kreis-Regierung, in deren Bezirke der Reisende wohnt, ausgestellte oder visirte Paß an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingesendet, welches seine eigene Visa beisetzt, und die des fremden Gesandten besorgen läßt, und sodann den Paß remittirt. — So müssen z. B. auch alle Reisenden und Ausländer, welche sich zu Wasser nach den Staaten des Königs beider Sizilien begeben, sich mit einem von einem Neapolit. Konsul oder Vize-Konsul vidimirten Paß ausweisen, wenn ihnen erlaubt werden soll, in den Häfen des Königreichs zu landen.

§. 326.

2. Verhandlungen eines Gesandten mit dem beschickten Hofe, die Angelegenheiten der ihn sendenden Staatsgesammtheit betreffend.

Wenn von den Verhandlungen eines Gesandten mit dem beschickten Hofe die Rede ist, so muß vor Allem zwi-

1. Pflicht der Treue fordert vom Gesandten, daß er jedes Geschäft, diesen Anweisungen gemäß, im Geiste der Politik seines Souverains behandele, daß er nicht, was ihm rathsamer dünke, dem Befehl seines Souverains mit Anmaßung unterschiebe, daß er selbst das zweideutige Wort nicht so deute, wie es seinem Wunsche, sondern wie es der Absicht seines Herrn gemäß ist. Dennoch mag und muß seine Klugheit bestimmen, da er die Örtlichkeiten besser übersieht, als sein ferner Hof, was, auch gegen das Wort seiner Anweisung, dem Zwecke derselben vortheilhafter seyn dürfte. So kann eben die Pflicht der Treue ihn von der ausdrücklichen Vorschrift entbinden, wenn sich Umstände oder Begebenheiten zeigen, welche sein Hof bei Ertheilung der Vorschrift nicht kannte. Wolsey, von Heinrich VII. zu Maximilian in die Niederlande gesandt, um mit diesem zu unterhandeln, setzte eigenmächtig hinzu, was ihm die Absicht seines Herrn zu fordern schien, und wagte vom Buchstaben seiner Anweisung abzuweichen; welche Treue und Verständigkeit den Grund seiner künftigen Größe legten. (Schmalz Europ. V. R. Seite 103.)

§. 329.

Unerlaubtheit der Bestechungen bei Unterhandlungen und diplomatischen Geschäften.

Daß Bestechungen erlaubt seyen, läßt sich nicht mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen vertheidigen. Der rechtliche Zweck heiligt die widerrechtlichen Mittel nicht. Auch die Völker-Praxis verwirft und erklärt die Bestechungen als erbärmliche Hilfsmittel mancher Höfe oder Gesandten, welche sie der rechtswidrigen Beförderung und Begünstigung gewisser Geschäfte [1] oder Verhandlungen wegen gebrauchen. Sie bezeichnet diese Hilfsmittel als Verletzungen des Völker-Rechts. Daher wird nicht leicht eine der Europäischen Mächte der ihr zum Vorwurfe kommenden Bestechungen geständig seyn; sie wird in Abrede stellen, daß die wirklich Statt gefundene Bestechung je mit ihrem Wissen, auf ihre Veranlassung und Zustimmung verübt worden sey.

1. Konferenzweise der Höfe durch ihre Gesandten.

2. Vergl. die Erörterungen der schon am gehörigen Orte besprochenen diplomatischen Kunst oder Diplomatie im engeren Sinne.

3. Der Gesandte macht dem beschickten Souverain in Privat-Audienzen mündlich oder schriftlich Vorträge, indem er ihm Memorialien überreicht.

4. Ob der zeitliche Fürst allein und ohne Beiziehung der Stände mit einem fremden Gesandten konferiren und rechtsgültige Verhandlungen pflegen könne, muß aus der besonderen positiven Verfassung eines monarchischen Staates beurtheilt werden. — Mit Unrecht würde aber ein Gesandte die unmittelbaren Konferenzen mit dem zeitlichen Fürsten fordern. — Am Russischen Hofe z. B. kommunizirt kein Gesandter, kein auswärtiger Minister unmittelbar mit dem Kaiser. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten selbst ertheilt ihnen nicht einmal eine Audienz. Vergeblich würde man sich um eine persönliche Zusammenkunft mit ihm bemühen. Man muß sich in Allem an den Vize-Kanzler wenden. Dieser erstattet seinen Bericht an den Minister, und der Minister an den Kaiser. Die Antwort des Monarchen wird durch den Minister dem Vize-Kanzler wieder übertragen, der sie dann dem Gesandten mittheilt. Der Vize-Kanzler selbst verhandelt nicht unmittelbar mit seinem Monarchen; er arbeitet nur mit dem Minister. (Minerva, Jahrg. 1819. Dezemberheft. S. 388.)

5. Gewöhnlich konferirt der Gesandte mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten des beschickten Staates. — Vielleicht ist es immer vortheilhafter, daß ein Monarch nicht unmittelbar mit fremden Gesandten unterhandle. Sein rasch ausgesprochenes Wort ist das Wort eines Monarchen; auf seines Bevollmächtigten Bericht mag er ruhiger seine Antwort bestimmen, und was dieser etwa übereilt versprochen, zurücknehmen; und endlich kann durch Bevollmächtigte am sichersten dem Gesandten räthselhaft gelassen werden, was ihm verborgen bleiben muß. (Schmalz Eur. V. R. S. 101.) — Der Ort der Konferenzen ist entweder das Hotel des Ministers oder des Gesandten, oder ein anderweitig bestimmter dritter Ort. (von Martens Europ. V. R. S. 270. §. 228.

1. Pflicht der Treue fordert vom Gesandten, daß er jedes Geschäft, diesen Anweisungen gemäß, im Geiste der Politik seines Souverains behandele, daß er nicht, was ihm rathsamer dünke, dem Befehl seines Souverains mit Anmaßung unterschiebe, daß er selbst das zweideutige Wort nicht so deute, wie es seinem Wunsche, sondern wie es der Absicht seines Herrn gemäß ist. Dennoch mag und muß seine Klugheit bestimmen, da er die Örtlichkeiten besser übersieht, als sein ferner Hof, was, auch gegen das Wort seiner Anweisung, dem Zwecke derselben vortheilhafter seyn dürfte. So kann eben die Pflicht der Treue ihn von der ausdrücklichen Vorschrift entbinden, wenn sich Umstände oder Begebenheiten zeigen, welche sein Hof bei Ertheilung der Vorschrift nicht kannte. Wolsey, von Heinrich VII. zu Maximilian in die Niederlande gesandt, um mit diesem zu unterhandeln, setzte eigenmächtig hinzu, was ihm die Absicht seines Herrn zu fordern schien, und wagte vom Buchstaben seiner Anweisung abzuweichen; welche Treue und Verständigkeit den Grund seiner künftigen Größe legten. (Schmalz Europ. V. R. Seite 103.)

§. 329.

Unerlaubtheit der Bestechungen bei Unterhandlungen und diplomatischen Geschäften.

Daß Bestechungen erlaubt seyen, läßt sich nicht mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen vertheidigen. Der rechtliche Zweck heiligt die widerrechtlichen Mittel nicht. Auch die Völker-Praxis verwirft und erklärt die Bestechungen als erbärmliche Hilfsmittel mancher Höfe oder Gesandten, welche sie der rechtswidrigen Beförderung und Begünstigung gewisser Geschäfte [1] oder Verhandlungen wegen gebrauchen. Sie bezeichnet diese Hilfsmittel als Verletzungen des Völker-Rechts. Daher wird nicht leicht eine der Europäischen Mächte der ihr zum Vorwurfe kommenden Bestechungen geständig seyn; sie wird in Abrede stellen, daß die wirklich Statt gefundene Bestechung je mit ihrem Wissen, auf ihre Veranlassung und Zustimmung verübt worden sey.

lungen, wodurch das Geschäft nur vorläufig zur Sprache kömmt, nicht aber als bindende Erklärungen, im Betreff der Einleitung oder Vollführung desselben, zu beurtheilen sind.

1. Schmalz Europ. V. R. S. 101.

2. In einem Memoriale. — Wenn aber keine Berathschlagung gefordert wird, so kann man den Gesandten nicht allgemein nöthigen, das, was er mündlich vorgetragen hat, schriftlich zu übergeben, oder eine davon genommene Abschrift zu unterzeichnen. (v. Martens Europ. V. R. S. 271. §. 198.)

§. 328.

Beschränktheit des Gesandten bei den Verhandlungen durch die Anweisung seines Souverains.

Jeder Gesandte wird von seinem Staate, gleich nach seiner Ernennung, mit einer allgemeinen Anweisung für seine Funktionen, Befugnisse und Obliegenheiten am beschickten Hofe versehen; er erhält von seinem Souverain auch noch besondere Anweisungen für vorkommende besondere Geschäfte. Somit ist derselbe auch verpflichtet, mit dem beschickten Hofe, nur nach der ihm von seinem Staate gegebenen Anweisung zu unterhandeln und Geschäfte zu erledigen; fortan nur nach dem Wunsche oder Befehle, nach der Absicht und dem Geiste der Politik seines zeitlichen Souverains.

Indessen kann es doch unvorhergesehene Fälle [1] geben, wo ein Gesandter ohne Verletzung der seinem Souverain schuldigen Treue, durch die Umsicht seiner individuellen Politik bestimmt, von dem Buchstaben der ihm gegebenen Anweisung abgehen kann, um mit dem beschickten Hofe, zum Vortheile und Wohl des ihn sendenden Staates, zu handeln.

1. Pflicht der Treue fodert vom Gesandten, daß er jedes Geschäft, diesen Anweisungen gemäß, im Geiste der Politik seines Souverains behandele, daß er nicht, was ihm rathsamer dünke, dem Befehl seines Souverains mit Anmaßung unterschiebe, daß er selbst das zweideutige Wort nicht so deute, wie es seinem Wunsche, sondern wie es der Absicht seines Herrn gemäß ist. Dennoch mag und muß seine Klugheit bestimmen, da er die Örtlichkeiten besser übersieht, als sein ferner Hof, was, auch gegen das Wort seiner Anweisung, dem Zwecke derselben vortheilhafter seyn dürfte. So kann eben die Pflicht der Treue ihn von der ausdrücklichen Vorschrift entbinden, wenn sich Umstände oder Begebenheiten zeigen, welche sein Hof bei Ertheilung der Vorschrift nicht kannte. Wolsey, von Heinrich VII. zu Maximilian in die Niederlande gesandt, um mit diesem zu unterhandeln, setzte eigenmächtig hinzu, was ihm die Absicht seines Herrn zu fordern schien, und wagte vom Buchstaben seiner Anweisung abzuweichen; welche Treue und Verständigkeit den Grund seiner künftigen Größe legten. (Schmalz Europ. V. R. Seite 103.)

§. 329.

Unerlaubtheit der Bestechungen bei Unterhandlungen und diplomatischen Geschäften.

Daß Bestechungen erlaubt seyen, läßt sich nicht mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen vertheidigen. Der rechtliche Zweck heiligt die widerrechtlichen Mittel nicht. Auch die Völker-Praxis verwirft und erklärt die Bestechungen als erbärmliche Hilfsmittel mancher Höfe oder Gesandten, welche sie der rechtswidrigen Beförderung und Begünstigung gewisser Geschäfte [1] oder Verhandlungen wegen gebrauchen. Sie bezeichnet diese Hilfsmittel als Verletzungen des Völker-Rechts. Daher wird nicht leicht eine der Europäischen Mächte der ihr zum Vorwurfe kommenden Bestechungen geständig seyn; sie wird in Abrede stellen, daß die wirklich Statt gefundene Bestechung je mit ihrem Wissen, auf ihre Veranlassung und Zustimmung verübt worden sey.

Demohngeachtet wird von einzelnen Mächten hin und wieder das Hilfsmittel der Bestechungen noch im Stillen geübt, und nicht selten war desfalls schon von manchen Höfen die Entschuldigung hörbar, daß sie gegen Andere sich dieses Hilfsmittels nur als Repressalien hätten bedienen müssen.

1. Es ist nicht als eine wirkliche Bestechung anzusehen, wenn der Gesandte durch Geschenke das Wohlwollen oder die Freundschaft derer zu gewinnen sucht, welche ihm zu seinen Zwecken behülflich seyn können, aber ohne weder ausdrücklich noch stillschweigend etwas Unerlaubtes von ihnen zu begehren. (v. Martens Europ. V. R. S. 271. §. 229.) — Minister, Gesandte und andere diplomatische Agenten werden nicht nur von ihren eigenen, sondern auch von fremden Souverainen, zur Anerkennung ihrer Verdienste, oder zu ihrer sonstigen Auszeichnung, mit Ordens-Dekorationen und verschiedenartigen Geschenken beehrt. Beinahe unzählbar sind die Beispiele aus früherer und neuester Zeit. Ausserdem sind jetzt an vielen Höfen auch Geldgeschenke sehr üblich. — So erhielt z. B. der Staats-Minister Fürst von Metternich am 26. November 1818 aus den Händen Sr. Maj. des Königs der Niederlande das Groskreuz des Belgischen Löwenordens. Es war dieses der 25. Orden, mit welchem Se. Durchlaucht geschmückt wurde. — Der Herzog von Richelieu, der im J. 1818 auf dem Kongreß zu Aachen die Sache des Französischen Volkes mit so vielem Geiste betrieb, ward dafür nach seiner Rückkehr zu Paris von seinem Könige recht passend mit dem Groskreuze des h. Geistordens belohnt. — Derselbe erhielt auch nach der Beendigung des Kongresses zu Aachen die reichsten Geschenke an Tabatieren u. s. w., besonders von England und Preußen. Auch das übrige diplomatische Personale dortselbst wurde bedacht, und darunter am reichlichsten der Protokollführer des Kongresses, Hr. v. Genz. — Zu Ende des J. 1817 wurde zu Wien unter den Beamten der Staats-Kanzlei der Betrag der Geldschenkungen, welche bei Friedensschlüssen, Vermälungen, dem Kongreß-Geschäfte und anderen abgeschlossenen Konventionen von den kontrahirenden Mächten verabreicht wurden, und seither, Statt in Gold- und Silbergeschmeide, gegenseitig in Geldschenkungen bestimmt worden waren, vertheilt. Dem Vernehmen nach

nach belief sich die bisher angehäufte Summe überhaupt auf 28,000 Dukaten.

2. Das Völker-Recht (sagt Schmalz in s. Europ. V. R. S. 108.) verwirft die Bestechung bei Unterhandlungen so entschieden, daß immer Mächte, denen sie vorgeworfen worden, sie geläugnet, nie eine sie eingestanden, und als erlaubt vertheidigt hat. Indessen, das sichere Mittel, das Ehrenvolle und Gerechte vom Schimpflichen und Ungerechten zu unterscheiden, ist die Möglichkeit oder Unmöglichkeit, sich zu einer That zu bekennen, ohne die Achtung der Welt zu verlieren. So kann auch Bestechung eine erlaubte Vertheidigungswaffe seyn; Angriff ist unerlaubt, aber kein Gesetz des Krieges in unserem Völker-Recht verbietet, die Gewalthaber des Feindes abzukaufen. Angriff aber ist jedes Drängen in uns, unser Recht aufzugeben. Unrecht ist es dagegen, wenn wir die Gewalthaber dessen, den wir drängen, erkaufen wollen, seinem Souverain und der Gerechtigkeit auf gleiche Weise ungetreu zu seyn.

§. 330.

Einfluß der Gebräuche edler Höflichkeit auf die Geschäfte und Verhandlungen der Gesandten.

Die Erfahrung bekundet allenthalben, daß auch die Gebräuche edler Höflichkeit und der zeitgemäßen politischen Artigkeit, welche Gesandte am beschickten Hofe beobachten, stets von grosem Einflusse auf das Gelingen und die Vollführung ihrer Geschäfte und Verhandlungen sind.

Die Gesandten müssen sich der Beobachtung dieser Gebräuche [1] oder der an jedem Höfe bestehenden Etikette fügen, weil solche unter andern, wenn auch auf entfernte Weise, doch auch zur Erhaltung der friedlichen Verhältnisse des sendenden und beschickten Staates dienen.

Die politische Umsicht des Gesandten, der nicht für seine Person, sondern im Namen seines Souverains und

und für seines Vaterlandes Beste handelt, wird sich leicht den auch oft gespannten und lästigen Gebräuchen fügen.

So kömmt es, daß die an einem Hofe befindlichen Gesandten dem Souverain ihre Theilnahme an den frohen [2] oder traurigen [3] Ereignissen für ihn und die Glieder seines Hauses bezeigen.

Die Beobachtung dieser höfischen Gebräuche ist aber nur eine politische Artigkeit [4] der Gesandten, die von ihnen, oder ihrem Hofe, nicht als Recht [5] gefordert werden kann.

1. Hier ist z. B. die Protestation merkwürdig, welche der Persische Gesandtschafter Mirza Abul-Hassan-Chan am Pariser Hofe gleich nach seiner Ankunft allda wegen einiger Zeremoniel-Punkte bei der Antritts-Audienz eingelegt hat. Die Staatsfrage: ob ein fremder Gesandte, der die Ehre hat, Sr. Maj. dem Könige von Frankreich vorgestellt zu werden, verlangen darf, daß der Französische Hof sich nach dessen fremden und übersteifen Gebräuchen richte? kann im Allgemeinen und zwar rechtlich-politisch nur mit Nein beantwortet werden, denn sonst bewahre der liebe Himmel (schreibt ein öffentliches Blatt) alle Europäischen Höfe vor einem Gesandten aus China.

2. So wurde z. B. am 21. August 1817 am Madrider Hofe die Geburt einer neuen Prinzessin durch 12 Kanonenschüsse, durch das Läuten der Glocken und das Wehen weißer Flaggen von den Thürmen des Schlosses dem Volke verkündet. Tags darauf begaben sich die Grandes von Spanien, die Staats-Minister, die auswärtigen Botschafter und die Staatsbehörden in den Pallast, um ihre Glückwünsche darzubringen. — Da der dritte Fasten-Sonntag im J. 1819 der 20. Jahrestag der Erwählung des jetzigen Pabstes ist, so nahmen Se. Heiligk. an diesem Tage zu Rom die Glückwünsche der Kardinäle, des diplomatischen Korps und der Stadtbehörden an. — So stattete z. B. im J. 1818, wie herkömmlich, das gesammte diplomatische Korps zu Paris Sr. Maj. dem Könige seine Glückwünsche zu dessen Geburtstage ab.

3. Diese feinen Hofgebräuche werden oft auch von Gesandten bei ihrer bloßen Durchreise nicht außer Acht gelassen. Als

z. B. der mehrbenannte Persische Botschafter Mirza Abdul-Hassan-Chan im Anfange des März 1819 von Wien durch Stuttgart nach Paris reiste, bezeigte er, am Stuttgarter Hofe, dem Grafen v. Zeppelin durch einen Sekretär sein Bedauern, daß er es nicht wagen dürfe, Se. Majestät den König in seiner jetzigen betrübten Lage (wegen des erfolgten Todesfalles Ihrer Maj. der Königin) um eine Audienz zu bitten, da er früher die Ehre gehabt, Sr. Majestät in Petersburg aufzuwarten.

4. So machte z. B. der Kaiser von Rußland im J. 1817 von Petersburg eine Lustreise nach Moskau, wo er auch einige Zeit verweilte. Deshalb begaben sich auch mehrere fremde Gesandte aus Petersburg dorthin, als, der Englische Gesandte Lord Cathcart, der Preußische Gesandte von Scholer, der Dänische von Bloom, der Französische Graf Noailles, um in der Nähe Sr. Maj. des Kaisers zu seyn. — So sind mehrere der am Wiener Hofe akkreditirten fremden Gesandten Sr. Maj. dem Kaiser im Frühjahre 1819 bei seiner Reise nach Italien gefolgt. Keiner dieser Gesandten befand sich aber im unmittelbaren Gefolge des Kaisers; keiner ist zu dieser Reise eingeladen worden. Jeder unternahm solche auf eigene Rechnung und zu seiner eigenen Befriedigung.

5. Wer könnte (sagt Schmalz in s. E. V. R. S. 105) den Schritt des Hofes zu Lissabon gegen den päbstlichen Legaten, Kardinal Acciajuoli, im J. 1760, billigen? Am Vermählungsfeste der Tochter des Königs Joseph, der letztverstorbenen Königin Maria, mit ihrem Oheim Don Pedro, hatte er nicht sein Haus erleuchtet, wie die Einwohner, wie die übrigen fremden Gesandten auf Verlangen des Königs, und wurde deshalb gezwungen, in drei Stunden die Hauptstadt und in vier Tagen das Königreich zu verlassen.

§. 331.

Verhandlungen und Geschäftszusammenkünfte der verschiedenen Gesandten an einem Hofe.

Auch von den an einem Hofe befindlichen fremden Gesandten haben Manche unter sich öfters Konferenzen,

und erledigen, aus besonderen Aufträgen ihrer Souveraine, auch besondere Geschäfte.

Die fremden Gesandten haben auch oft förmliche Geschäftszusammenkünfte [1] in Angelegenheiten gemeinsamer gesandtschaftlicher Rechte.

Besondere Vorfälle machen nicht selten nothwendig, daß das gesammte diplomatische Korps manche seiner herkömmlichen Vorrechte von dem beschickten Hofe, der solche schmälern oder entziehen will, zu reklamiren oder dieselben mit nachdrücklichem Gemeinsinne zu bewahren bemüßigt ist.

So wie manche Höfe oder zeitlichen Souveraine gegenseitig in einer näheren freundschaftlichen oder in einer gespannten oder gar feindlichen [2] Beziehung leben, so beobachten auch deren, an dem dritten Hofe befindliche Gesandten die diesen beregten Beziehungen entsprechende Äußerlichkeit des Benehmens. [3]

Es kommen auch Fälle vor, daß Gesandte in Gemäßheit der besonderen Verträge [4] ihrer Souveraine verpflichtet sind, sich bei ihren Verhandlungen oder Geschäften am beschickten Hofe durch gegenseitige Verwendung zu unterstützen.

1. Schmalz Europ. V. R. S. 105.

2. Daher vermeiden Gesandte, deren Souveraine miteinander in einer bedeutenden Spannung oder gar im Kriege leben, am dritten beschickten Hofe jeglichen Umgang miteinander, und schließen einander nach möglichster Thunlichkeit auch bei festlichen Gelegenheiten, veranstalteten Bällen und gesellschaftlichen Zirkeln aus. — Dagegen sind die Gesandten befreundschafteter Mächte einander auch in diesen zeremoniellen Beziehungen stets zuvorkommend. So gab z. B. der Engl. Botschafter zu Paris am 10. März 1819 einen glänzenden Ball, zu welchem, außer den Meisten der fremden Gesandten, der außerordentliche Persische Botschafter Mirza Abdul-Hassan-Chan in England insbesondere eingeladen wurde.

3. Dieſes Benehmen darf aber dem beſchickten Hofe nicht läſtig werden, noch minder deſſen Rechten auf irgend eine Art zu nahe treten, denn ſonſt iſt dieſer Staat befugt, ſich eines ſolchen Geſandten zu entledigen. (Vergl. v. Martens Europ. V. R. S. 272. §. 229.)

4. So enthält z. B. der Defenſiv- und Allianz-Traktat zwiſchen den Höfen von Berlin und Petersburg, geſchloſſen zu Töpliz am 9. Septbr. 1813, im Art. IX. die ausdrückliche Beſtimmung: „Die Botſchafter und Geſandten der hohen kontrahirenden Theile an den auswärtigen Höfen ſollen Befehl erhalten, ſich durch gegenſeitige Verwendung zu unterſtützen, und bei allen Gelegenheiten, die das Intereſſe ihres Herrn betreffen, im vollkommenen Einverſtändniſſe zu handeln.“

II. Benachrichtigung eines Souverains durch ſeinen Geſandten über alle wichtige Ereigniſſe im fremden Staate.

§. 332.

Berichte eines Geſandten über wichtige Vorfälle.

Der Geſandte iſt urſprünglich beſtimmt, aus Auftrag und im Namen ſeines Souverains mit dem beſchickten Hofe zu unterhandeln. Er hat aber auch außerdem die hochnützliche Beſtimmung, alles dasjenige ſeinem Souverain zur Kenntniß zu bringen, was ſich im beſchickten Staate für ſein Vaterland oder deſſen äußere Rechtsverhältniſſe Intereſſantes [1] ereignet. Dieſes bewirkt er durch ſeine Berichte über ſolche außerordentliche Vorfälle.

Dieſe Berichte gründen ſich entweder auf Selbſtbeobachtung, Selbſtſicht der Begebenheiten, auf eigene Erfahrung; oder der Geſandte gelangt erſt durch Beſtechung [2] von Mittelsperſonen zur Kunde dieſer für ſeinen Hof wichtigen politiſchen Ereigniſſe.

1. Leider hat diese politische und an sich schöne Bestimmung der Gesandten schon oft manchem beschickten Staate Unannehmlichkeiten und bedeutende Nachtheile gebracht; und Beispiele aus früherer und neuester Zeit bekunden hinlänglich, daß die Gesandten mancher Mächte diese ihre ursprüngliche Bestimmung oft mit unverzeihlicher Anmaßung überschreiten, als oft nur thätige Organe der individuellen Politik und Laune ihres zeitlichen Souverains. — So gaben einst die Französischen Gesandten ihrem Machthaber Napoleon von den unbedeutendsten Kleinigkeiten, welche sich an fremden Höfen ereigneten, Nachricht; sie hatten auf die Zeitungsschreiber des Landes, in welchem sie sich befanden, das strengste Augenmerk. Ihre Mißbilligung zog sogleich Verantwortung und Strafe nach sich, und Spione besoldeten sie zur Ausforschung der vornehmsten Familien, wie zur Erkundung der Stimmung des Landes. — Es ist eines der erfreulichsten Zeichen unserer gegenwärtigen Zeit (1819), daß sich wenigstens nicht alle Europäischen Staaten den ängstlichen Anforderungen ihrer gegenseitigen Gesandten allzu nachgiebig zeigen. So hat z. B. das zu Hamburg erschienene periodische Werk: „Le Plénipotentiaire de la Raison," welches den Zweck hatte, alle Throne fester zu gründen, und die Höfe gegen die gehässigen Angriffe der Niederen in Schuß zu nehmen, nur ein ephemeres Daseyn gehabt. Das Überraschendste bei der Sache aber ist dieses, daß diese im höchsten Grade aristokratische Schrift auf Veranlassung der Gesandten von Frankreich und Spanien unterdrückt wurde, welche einige Urtheile über ihre Regierungen beleidigend fanden. Der Portugiesische Gesandte hatte diese strenge Maßregel mißbilligt und den Wunsch geäußert, dieses Werk fortgesetzt zu sehen. So ist demnach unter den hohen Diplomatikern, welche bei der Republik Hamburg beglaubigt sind, eine gefährliche Spaltung eingetreten und der Bevollmächtigte von Frankreich hat über den Bevollmächtigten der Vernunft einen vollständigen Sieg erhalten, jedoch, wie man gestehen muß, nicht ohne Beihilfe der hohen Obrigkeit dieser freien und unabhängigen Stadt. — Dagegen hatte zu Darmstadt der Gesandte einer bedeutenden Macht einen Artikel in der Mainzer Zeitung gefunden, der ihm sehr anstößig schien, und verlangte deshalb bei dem Darmstädter Hofe eine scharfe Verfügung. Allein er wurde damit zum Wege der Justiz verwiesen.

2. Es muß der Gewandtheit des Gesandten überlassen werden

(ſagt Schmalz in ſ. Europ. V. R. S. 98.), wie er Verbindungen anknüpfen könne, welche ihn in den Stand ſetzen, Nachrichten zu erhalten, und erhaltene zu prüfen. Unſer Völker-Recht ſcheint nicht unerlaubt zu halten, auch durch Beſtechung ſich dergleichen zu verſchaffen; wenigſtens bezweifelt Niemand die tägliche Übung dieſer Kunſt, und wenn man oft gegen ſie geeifert hat, ſo hat man doch in anderen Fällen ſie ſelbſt nicht undeutlich eingeſtanden. Ja, ein großer Theil der Diplomatiker wird ſich ihrer herzlich freuen, als eines offenen Beweiſes ihrer feinen Schlauheit. Ich halte aber dafür, daß nichts politiſch gut ſey, als was edel iſt, und daß die Beſtechungs-Diplomatik, wie gerühmt ſie ſeyn mag, nicht mehr Nutzen gewähre, als die geheime Polizei, welche Viel koſtet, und zu Nichts nützt, indem der Schrecken, welchen ſie verbreitet, nicht ſoviel Nutzen einem Tyrann gewährt, als der Haß, den ſie aufreizt, ihm Schaden bringt. Wie iſt Verräthern viel zu trauen? Und ſind die Beiſpiele ſelten, daß durch verſtellte Verräther am meiſten geſchadet iſt? Eine Politik, mit ſich ſelbſt einig, mit Kraft gerüſtet, mit eigener Redlichkeit bewaffnet, hat wenig von dem zu befahren, was ihr verborgen bleiben mag, ſo im Äußern, wie im Innern; und ſtete Aufmerkſamkeit auf die Vorgänge umher will meiſtens ſie auch das enträthſeln laſſen.

§. 333.

Erforderniſſe ſolcher Berichte.

Der Begriff der Wichtigkeit von Ereigniſſen iſt ſehr relativ. Auch oft dem Anſcheine nach geringfügige Vorfälle können für den entfernten Hof eine gewiſſe Wichtigkeit [1] haben. Daher muß die Klugheit und Gewandtheit den Geſandten beſtimmen, daß er nicht manches Ereigniß als Kleinigkeit [2] beurtheile, und deſſen Kunde ſeinem Hofe vorenthalte. Aber der Geſandte muß auch nicht mit Erzählung unnützer Tagsneuigkeiten und Relationen über leere Hofgeſchichten ſeinen Souverain beläſtigen, indem er bei dem Haſchen nach kleinlicher Mannichfältigkeit etwa manches po-

litiſche Ereigniß, welches nicht unwichtig für ſeinen Staat iſt, überſieht.

Mit der Vollſtändigkeit und Klarheit ſeiner Berichte verbinde ſich aber auch die ungetrübte Wahrheit derſelben. Er vermiſche niemals das wirkliche Ereigniß mit ſeinen individuellen Anſichten oder parteilichen Urtheilen, und ſuche daſſelbe nie anders darzulegen.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Geſandte ſchwankende Nachrichten auch nur als ſolche zum weiteren Ermeſſen ſeinem Hofe unterlegen könne; daß er endlich jeglichen begründeten Vorwurf ſeines Hofes wegen Vernachläßigung einer prompten Berichtserſtattung von ſich möglichſt entfernt halte.

1. So hat z. B. der kaiſerl. Ruſſiſche Geſandte zu Frankfurt, Hr. v. Anſtetten, am 24. März 1819 durch Eſtaffette die Nachricht von der Ermordung des Ruſſ. kaiſerl. Etats-Raths v. Kotzebue in Mannheim erhalten, und ſeinen Bericht über dieſen tragiſchen Vorfall ſogleich nach St. Petersburg abgeſtattet. — Am 2. April begab ſich der kaiſerl. Ruſſiſche Geſchäftsträger am Badiſchen Hofe, Herr von Struve, ſelbſt nach Mannheim, um an Ort und Stelle noch genauere Erkundigungen, hinſichtlich auf Kotzebue's Mord, einzuziehen, und mehrere ſeinen Hof betreffende Papiere, die ſich in des Verſtorbenen Händen befanden, in Empfang zu nehmen.

2. Das Umtreiben der Leidenſchaften in Thorheit und Kleinlichkeiten (ſagt Schmalz in ſ. Europ. V. R. S. 96 u. ff.) mag oft der Beobachtung und den Berichten des Geſandten auch nur geringfügige Kleinigkeiten darbieten. Aber dieſe Kleinigkeiten können ſeinem Vaterlande Gefahr drohen, oder Vortheile gewähren, ſind darum für ihn nicht Kleinigkeiten; auch kann das Zuſammentreffen ſeiner Nachrichten von kleinen Umſtänden, mit anderen von andern Orten her, ſeinen Souverain oft zu Aufſchlüſſen von Wichtigkeit hinleiten. Deswegen iſt Vollſtändigkeit der Berichte, auch über geringfügige Umſtände, nicht zu tadeln, wenn gleich das Streben nicht gebilligt werden kann, durch leere Tagsneuigkeiten oder anſtößige Geſchichten der Schadenfreude oder

Laune seines Hofes zu schmeicheln. Wer aber würdig seiner ehrwürdigen Stelle genügen will, soll die Gesetze und Einrichtungen, die Verhältnisse und Gewerbe, die Rechtspflege und die Verwaltung sowohl seines Vaterlandes, als des Landes, wohin er gesandt ist, sorgfältig erforschen; auch durch allgemeine Staatswissenschaft übersehen, was gut und gerecht an sich ist, was leeres Vorurtheil nur wichtig macht. Wenn die Gesandten nicht blos für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten berichteten, sondern auch für den Minister des Innern und der Finanzen, der Rechtspflege und des Krieges zu beobachten wüßten, wenn sie die Folgen zu beurtheilen wüßten, die unsere oder des Auslandes Anstalten im Innern und Äußern haben, wieviel würde dann schon Handelsneid, Beschränkung nützlicher Unterstützung nur schimmernder Anstalten weniger seyn!

Dritter Titel.

Von den rechtlichen Befugnissen und Verbindlichkeiten der Gesandtschaften.

§. 334.

Aufzählung der rechtlichen Befugnisse der Gesandten.

Joan. Maurit. van Hemert dissert. de legationum jure. Traj. ad Rhen. 1717. 8.

Die vorzüglichsten Rechte, deren sich die Gesandten im beschickten Staate zu erfreuen haben, sind:

I. die Unverletzlichkeit und Heiligkeit ihrer Person;

II. Gewisse Ehrenrechte, d. i. Ansprüche auf äußerliche Distinktion und besondere Ehrenbezeigungen;

III. die Exterritorialität mit den ihr anklebenden Befugnissen und Befreiungen.

Das Ansprechen oder die Ausübung mancher dieser rechtlichen Befugnisse veranlaßten nicht selten schon zwischen Staaten und Staaten oder zwischen Höfen und Gesandten vorübergehende Spannungen oder gar ernstliche Streitigkeiten. [1]

1. Vergl. Schmalz Europ. V. R. S. 108.

§. 335.

I. Unverletzlichkeit der Person des Gesandten.

Schleusing de legatorum inviolabilitate. Vitemb. 1743.

J. Hoogeveen legationum origo et sanctimonia. Lugd. Bat. 1763. 4.

Herrm. Fried. Kahrel dissert. de sanctitate legatorum jure gentium non modo necessario, sed et voluntario ac moribus circumscripta, occasione caussae illustris Comitis de Wartensleben legati Belgici ad

C. v. Bynkershoeck de foro competente legatorum. C. I. §. 8.

v. Martens Erzählung merkwürdiger Rechtsfälle. Th. I. Nr. 7. 8. Th. II. Nr. 7. 14. 15.

Jeder Staat gewährt in seinem Gebiete nicht nur seinen Unterthanen, sondern auch jedem Fremden [1] Schutz und Sicherheit. Einen um so gröseren Anspruch haben die fremden Gesandten hierauf, welche ihres Souverains Person repräsentiren, oder den sendenden Staat bei ihren Geschäften und Verhandlungen vorstellen. Die Würde, der eigentliche Zweck der Gesandtschaften, sowie das gegenseitige Interesse der Staaten erheischt, daß die Person der Gesandten von den verschiedenen Klassen als unverletzlich [2]

und heilig geachtet, und diesem Karakter gemäß behandelt werde. Daß die Person der Gesandten heilig und unverletzlich sey, ist ein alter Grundsatz, welcher auf der schönen Idee beruht, daß sie Stifter und Erhalter der friedlichen Verhältnisse zwischen den Staaten sind.

1, Vergl. dieses systemat. Grundr. Theil I. §. 166. u. 173.

2. So hat der Pabst die Person seiner Legaten, gleich der Seinigen, als unverletzlich und untrüglich erklärt. Die Veranlassung zu dieser Erklärung war, daß König Philipp der Schöne von Frankreich, mit Beginn des vierzehnten Jahrhunderts, einen päbstlichen Legaten hatte verhaften lassen.

§. 336.

Dauer dieser Unverletzlichkeit.

Sobald ein fremder Gesandte als solcher im Gebiete des beschickten Staates, mit dessen Wissen, [1] anlangt, so wird seine Person als unverletzlich und heilig geachtet, bis er dasselbe wieder verlassen hat.

Ist der Staat von der Sendung und der Ankunft des fremden Gesandten nicht zum Voraus in Wissenschaft, so kann der Gesandte erst nach seiner Legitimation am beschickten Hofe, nach überreichtem Kreditive, sich dieses Vorrechts sowie der übrigen gesandtschaftlichen Vorzüge erfreuen. Wegen des anerkannten Karakters der Unverletzlichkeit und Heiligkeit der Person eines Gesandten ist auch Sitte, daß die christlichen Mächte in Europa [3] beim Eintritte einer plötzlichen Beleidigung oder beim Ausbruche eines Krieges ihre Gesandten gegenseitig und unverletzt entlassen. Nur aus besonderen politischen Gründen, oder aus Vorsicht, verzögert mancher Hof die unerwartete Abreise des fremden Gesandten, um sich dadurch der Rückkehr seines eigenen Gesandten aus dem Gebiete des fremden Staates zu versichern.

1. Wenn der Regent, an welchen der Gesandte geschickt wird, von dessen Sendung im Voraus unterrichtet wird, und den Gesandten in den, auf Requisition des sendenden Staates, ertheilten Reisepässen als einen solchen bezeichnete. (Saalfeld Europ. V. R. S. 52. §. 56.)

2. Ist ein Staat von der Ankunft des fremden Gesandten schon vorläufig unterrichtet, so wird derselbe oft auch schon bei seinem Eintritte in das Gebiet des beschickten Staates mit ehrendem Zeremoniel empfangen. So ist z. B. im Monate März 1819 der kaiserl. Österreichische Botschafter am Londoner Hofe, Fürst Paul Esterhazy, von dem Geschütze des Hafens begrüßt, zu Dover ans Land gestiegen, und hatte bald darauf seine Antritts-Audienz bei Sr. königl. Hoheit dem Prinzen Regenten.

3. Die Türken aber verweigern manchmal den fremden Gesandten, mit deren Souverainen sie in Zwistigkeiten gekommen sind, die stille Abreise, sondern werfen sie in die sieben Thürme, mit der Entschuldigung, daß sie dadurch gegen die Erbitterung des Volkes geschützt würden. Der eigentliche Grund scheint aber zu seyn, weil die Türkei die fremden Gesandten als Geiseln für die Aufrechthaltung ihrer Verträge erachtet. (Laugler hist. de la paix de Belgrade. T. I. pag. 23. 24.)

§. 337.

Strenge Ahndung der den fremden Gesandten zugefügten Beleidigungen.

Indem der Person des Gesandten der Karakter der Unverletzlichkeit und Heiligkeit beigelegt ist, muß der beschickte Souverain fortan bestrebt seyn, Alles zu vermeiden, wodurch der erhabenen Person des Gesandten zu nahe getreten oder wodurch dieselbe beleidigt werden könnte. Denn da die Gesandten ihre konstituirenden Souveraine selbst, oder ihre sendende Staatsgesammtheit in den Geschäften und Verhandlungen, zu deren Vollführung sie beauftragt sind,

vorstellen, so gilt jede Beleidigung, [2] die ihnen vom beschickten Staate zugefügt wird, gleichsam als eine Beleidigung ihres, des sendenden Souverains.

Daher ist es rechtliche Sitte unter allen kultivirten Staaten, durch geeignete Maßregeln jegliche Beleidigung fremder Gesandten zu verhindern, oder die dem Karakter eines fremden Gesandten zugegangene Beleidigung oder Verletzung mit aller Strenge zu bestrafen.

So kömmt es, daß nach den Strafgesetzen [2] oder den besonderen Anordnungen fast aller kultivirten Staaten die von einem ihrer Unterthanen einem fremden Gesandten zugefügten Beleidigungen [3] oder die wider einen solchen verübten Vergehen oder Verbrechen als Staatsverbrechen [4] erklärt und als solche bestraft [5] werden.

1. Vergl. auch die im §. 163. Anmerk. Nr. 3. dieses systemat. Grundr. Th. I. erörterten sachbezüglichen Punkte.

2. Über die bei einzelnen Staaten desfalls bestehenden Gesetze s. v. Martens Erzählungen merkwürdiger Rechtsfälle aus dem Völker-Rechte. Th. 2, S. 344 u. ff.

3. Auch die der Person der Gesandten, aber nicht ihrem diplomatischen Karakter zugefügten Privatbeleidigungen werden gewöhnlich strenger, als die von Landesunterthanen anderen Privaten zugefügten Beleidigungen bestraft.

4. Auch schon das Römische Recht enthält desfalls gleiche Bestimmungen. L. 7. Dig. ad Leg. Jul. de vi publica, L. ult. Dig. de legationibus. — Das königl. Bairische Strafgesetzbuch enthält z. B. im Th. I. Art. 306. Nr. II. die merkwürdige Bestimmung: „Derjenige wird als Staatsverräther vierten Grades bestraft, welcher den zwischen Baiern und anderen Mächten aufgerichteten Traktaten wissentlich und vorsätzlich zuwider handelt, oder die Häupter fremder Staaten, deren Gesandte oder Bevollmächtigte mit öffentlichem Karakter durch verbrecherische Handlungen persönlich beleidigt, woferne nicht die Beleidigung an sich zu einer strafbaren Gattung von Verbrechen gehört."

§. Die Bestrafung solcher Vergehen als Staatsverbrechen ist aber durch nachfolgende Punkte bedingt: 1. soferne nämlich der Verbrecher es gewußt, oder wissen mußte, daß der Beleidigte ein Gesandter sey, und 2. der Beleidiger der Gerichtsbarkeit des beschickten Staates unterworfen ist. (v. Martens Europ. V. R. S. 250. §. 211.)

§. 338.

Behandlung der Person durchreisender fremder Gesandten.

Aug. a. Leyser de legatis transeuntibus. Medit. ad Pand. Spec. 672.

Achenwall de transitu et admissione legati et pacto repetengis. Goett. 1748. 4.

Christ. Rau s. Joan. Hiller dissert. de transitu et admissione legati. Lips. 1797. 4.

Die Gesandten genießen ihre gesammten gesandtschaftlichen Vorrechte nur im Gebiete desjenigen Staates, an welchen sie geschickt, und bei welchem sie akkreditirt sind. Sie können mithin auch die Vorrechte der Inviolabilität und Exterritorialität nicht mit Grund in einem dritten Lande [1] ansprechen, welches sie bei ihrer Hin-, Durch- oder Rückreise berühren, oder in welchem sie sich auch längere Zeit aufhalten, wenn sie dem Souverain dieses Landes anders nicht ein Kreditiv überreichen. Für den dritten nicht beschickten Staat gilt der durchreisende fremde Gesandte nur als bloße Privatperson, und als solche ist er eigentlich weder für sich, sein Gefolge, noch seine Güter die gesandtschaftlichen Vorrechte zu fordern befugt.

Es ist jedoch Sitte, daß in Friedenszeiten fremde Gesandten nicht nur frei und ungehindert das Gebiet dritter Staaten durchreisen, in demselben beliebig verweilen kön-

nen, sondern daß ihnen auch, nach den besonderen Verhältnissen, öfters in dem Gebiete der nicht beschickten Staaten, gleich den dortselbst akkreditirten Gesandten, gewisse Vorrechte und ehrende Auszeichnungen zugestanden werden.

Diese an sich politische Artigkeit stützt sich aber auf keine rechtliche Verbindlichkeit, daher bei desfalls sich ergebenden Differenzen [2] von der in Anspruch genommenen Partei stets auf den wesentlichen Unterschied zwischen einem förmlich akkreditirten und nicht akkreditirten Gesandten provozirt wird.

Eine Macht handelt nicht gegen das Völker-Recht, wenn sie im Kriege einen Gesandten des feindlichen Staates, [1] auf Betreten, gefangen nimmt und als Feind behandelt.

Die in einem eroberten feindlichen Lande befindlichen Gesandten, mit deren Souverainen die erobernde Macht nicht im Kriege begriffen ist, werden von derselben aber nicht gefangen genommen, sondern man gesteht ihnen den Karakter der Unverletzlichkeit [4] zu.

1. Für seine Verträge, für seine Vergehungen in Ländern, durch welche der Gesandte reist, kann er vor die Gerichte derselben gezogen werden. (Schmalz E. V. R. S. 123.) — Auch Schulden wegen kann, wie die Erfahrung lehrt, ein durchreisender Gesandter verhaftet werden. (Jäger's Abhandlung: ob ein Souverain berechtigt sey, fremde Gesandte arretiren zu lassen; in Schott jurist. Wochenbl. Th. I. S. 173.)

2. Beispiele aus früherer Zeit finden sich in Bynkershoeck Quaest. jur. publ. pag. 100; in Moser's Versuchen ꝛc. Th. IV. S. 130 u. ff.

3. Hier bemerkungswerthe Abhandlung: Über die Arretirung eines Gesandten auf der Durchreise durch ein Land, dessen Regent mit seinem Souverain im Kriege ist. (In v. Martens Erzähl. merkw. Fälle. Th. I. Nr. 7.)

1. Vergl. v. Martens Europäisches Völker-Recht. Seite 284. §. 243.

§. 339.

Unverletzlichkeit des Briefwechsels und der Kouriere der Gesandten.

Zur Bethätigung und Beschleunigung der Geschäfte und Verhandlungen des Gesandten dienet unter Anderm auch sein ununterbrochener Brief- oder Depechenwechsel mit dem sendenden Hofe.

Der Gesandte gebraucht Kouriere, [1] welche er zur möglichst schleunigen Überbringung einer Nachricht oder Sache an seinen Souverain, oder nach Umständen auch an andere Höfe oder Gesandten absendet.

Sowie der durch den Postenlauf Statt findende Briefwechsel [2] des Gesandten unter dem besonderen Schutze des Völker-Rechts steht, so genießen insbesondere die von ihm abgeordneten oder die ihm von seinem Hofe zugeschickten Kouriere auf ihrer Reise, selbst auch in jedem dritten Staate, bei friedlichen Zeitbeziehungen, für ihre Person [3] und die ihnen anvertrauten Depechen den Karakter der Unverletzlichkeit. Doch müssen sie als solche durch gewisse äußere Abzeichen [4] kenntlich seyn, oder sich durch die erforderlichen Pässe ausweisen können.

Wenn die Kouriere als solche durch gewisse Abzeichen im fremden Staatsgebiete kenntlich sind, oder sich in dieser Eigenschaft legitimiren, so sucht man allenthalben ihre Reise, nach möglichster Thunlichkeit, zu befördern.

Die Güter, welche sie bei sich führen, und ihre Depechen sind den oft beschwerenden finanziellen oder polizeilichen Anordnungen nicht wie die Habschaften anderer Privatpersonen unterworfen, Falls sie sich nicht selbst durch einen offenbaren Mißbrauch [5] dieser Befreiung verlustig machen.

Kou-

Kouriere des Feindes und Briefe desselben, bei bestehenden Kriegsverhältnissen, aufzufangen, wird von keiner Macht für unerlaubt gehalten.

1. Oder Eilboten. — Verschieden davon ist eine Estafette, bei welcher der Überbringer bei jeder Post wechselt, und wesentlich, rücksichtlich des Geschäfts und Zeremoniels, ist ein Gesandter davon verschieden. (v. Martens Europ. V. R. S. 287. §. 246.) — S. überhaupt F. C. Moser's kleine Schriften, Th. IV. Nr. 2. Abhandl.: der Kourier nach seinen Pflichten — dessen Versuche, Th. IV. S. 606. — u. dessen Beiträge ꝛc. Th. IV. S. 542.
2. Vergl. auch hierbei dies. systemat. Grundr. Th. I. §. 96.
3. Jegliche ihnen zugefügte Gewaltthätigkeit wird als eine grobe Verletzung des Völker-Rechts erklärt.
4. Wie z. B. die sogenannten Schild-Kouriere — Kabinets-Kouriere.
5. So fand man z. B. im J. 1819 zu Straßburg bei einem Türkischen Kourier, der seinen Karakter mißbrauchte und nur erklärte, er habe Depechen mit dem Siegel seines Kabinets versiegelt, 15 Ballen Shawls von Kachemiren, die man auf 400,000 Fr. schätzte, und deren Beschlag beschlossen wurde.

§. 340.

II. Ehrenrechte der Gesandten.

Die Gesandten können sich insbesondere im beschickten Staate gewisser Ehrenrechte erfreuen. Es werden ihnen nicht nur bei ihrer Ankunft am beschickten Hofe zeremonielle Auszeichnungen zu Theil, sondern sie werden auch während ihres Aufenthalts im beschickten Staate auf verschiedenartige Weise beehrt. [1]

Die Gesandten, [2] auch wenn sie nicht in der glänzenden Würde ihrer Funktionen erscheinen, werden demohngeachtet im beschickten Staate allenthalben als ausgezeichnete Fremde, und ihrem erhabenen Range gemäß, behandelt.

Die an einem Hofe akkreditirten Gesandten können an bestimmten Tagen bei Hofe [3] erscheinen; sie werden zu Hoffesten, oft auch zu der feierlichen Tafel des Souverains [4] gezogen.

Nicht selten veranstalten auch Gesandte, vorzüglich Grosbotschafter, Feierlichkeiten und festliche Mahle, welchen zwar seltener der beschickte Fürst, öfters aber die Prinzen seines Hauses oder die Minister stellvertretend beiwohnen.

Auch einzelne Gesandten an einem Hofe geben dem übrigen diplomatischen Korps Prunkmahle und feierliche Zerkles zu ihres Souverains Ehren bei freudigen Ereignissen.

Im Allgemeinen muß bemerkt werden, daß die Etikette der einzelnen Höfe hinsichtlich der Gewährung dieser Ehrenrechte oft auffallend von einander abweicht; daß an einem Hofe dem Gesandten eines fremden namentlichen Staates, aus politischen Gründen, oder der Reziprozität wegen, mehrere Ehrenrechte, als den Gesandten mancher anderen Höfe, eingeräumt werden.

Es gilt als Regel, daß kein Gesandter am beschickten Hofe mehr Ehrenrechte ansprechen könne, als welche der sendende Hof dem Gesandten des beschickten Hofes selbst einzuräumen pflegt.

Niemals darf aber der beschickte Hof dem Gesandten eines namentlichen Staates solche Ehrenrechte oder einen solchen Rang zugestehen, durch welche die wohlerworbenen Rechte und die Würde der übrigen, in gleicher Kategorie stehenden Gesandten offenbar beeinträchtigt würden. Denn in einem solchen Falle sind Letztere befugt, sich beim beschickten Hofe gegen diese Beeinträchtigung zu erklären. [5]

1. Wie schon bereits am geeigneten Orte erörtert wurde.

2. Die Gemalin oder die Kinder des Gesandten werden seines Repräsentativ-Karakters nur soweit theilhaftig, daß man sie im Verhältnisse zu demselben auch mehr oder weniger distinguirt.

3. Das Erscheinen oder Nichterscheinen eines Gesandten bei Hofe, obgleich bei näherem Betrachte nur ein eitler Zeremonial-Punkt, hat öfters auch eine gewisse politische Wichtigkeit, wie Beispiele aus früherer und neuester Zeit bekunden. So machte z. B. im J. 1818 am Pariser Hofe das Nichterscheinen des Preußischen Ministers im diplomatischen Zirkel am Geburtstage des Königs im Publikum alsgleich Aufsehen, welches daraus folgern wollte, daß man über den Punkt der Reklamationen zwischen den beiden Regierungen sich noch nicht habe vereinigen können. Die Anspielungen auf diese Reklamation in den Addressen der beiden Kammern, verbunden mit dem Vorschlage eines neuen Rekrutirungsgesetzes, erweckten schon bei einigen Sprudelköpfen die Hoffnung, sich der ersteren durch Hilfe der Waffen zu entledigen. „Payez les Etrangers avec du fer!“ war damals ein in gewissen Zirkeln geläufiger Ausdruck.

4. Zur Tafel eines gekrönten Souverains werden die Gesandten nach der Etikette mancher Höfe nie gezogen. Wenn zur nicht feierlichen Tafel gleichwohl einer gezogen wird, und andere nicht, so kann dieser dies keine Beschwerde geben. Jeder Souverain ist Herr seines Hauses. (Schmalz Europ. V. R. Seite 112.

5. Der gewandte Diplomatiker wird mithin da zur angemessenen Protestation schreiten, wo verständiges Nachgeben nicht mehr fruchtet. Sehr richtig sagt hierüber Schmalz in alleg. Schrift S. 110. „Wo Gesandten unmöglich scheint, den Ruhm verständigen Nachgebens in eitlen Dingen zu erwerben, da ist es weise, der Gelegenheit auszubeugen; und verständig ist das Nachgeben, wenn über solchen Streit Geschäfte stocken, wenn nicht ein wirkliches Recht des Souverains dadurch vergeben wird, wenn nicht der Übermuth eines Mächtigeren mit Muthwillen neuernde Forderungen macht. Auch geschieht wohl, daß der Nachgebende sein Recht für die Zukunft sich durch die Erklärung vorbehalte, daß sein Nachgeben weder Anerkennung eines Rechts sey, noch Folge haben könne. Indessen haben gerade die Folgerungen aus dem älteren, strengen Begriffe des Repräsentativ-Karakters bewirkt, daß immer häufiger Gesandte des zweiten Ranges auch von den größten Höfen an einander geschickt werden, als welche weniger veranlassen, daß über solches Zeremoniel gestritten werde, oder daß die Eitelkeit eines Mannes sich mit der Sorgfalt für die Würde seines Souverains beschönige.“

§. 341.

III. Exterritorialität der Gesandten.

Der Repräsentativ-Karakter oder die Würde der repräsentativen Funktionen sowie überhaupt der Auftrag eines Gesandten und der eigentliche Zweck seiner Mission erheischen seine Unabhängigkeit von der Hoheit und Obrigkeit des beschickten Staates. Dieses Vorrecht des Gesandten wird Exterritorialität genannt.

Die Praxis der kultivirten Völker, das Vertrags- und Gewohnheitsrecht derselben, hat dieses nach den Grundsätzen des allgemeinen Völker-Rechts sich nur auf die Person des Gesandten beziehende Vorrecht [1] auch über sein Gefolge, seine Wohnung, seine Wägen und anderweitigen Mobilien erstreckt.

Im Allgemeinen werden daher der Gesandte, sein Gefolge, seine Wägen u. s. f. so behandelt, als wenn sie noch im Gebiete ihres, des sendenden Staates, befindlich wären.

Hierbei ist aber auch vor Allem zu bemerken, daß selbst nach der Praxis der Europ. Völker kein beschickter Staat dem fremden Minister oder Gesandten die gesammten rechtlichen Befugnisse einräumt, welche mit Konsequenz aus dem umfangenden Begriffe der Exterritorialität deduzirt werden können; sondern daß die Gesandten an den beschickten Höfen dieses Vorrecht für sich und ihr Gefolge nur mit gröseren oder geringeren Einschränkungen [2] genießen, wie aus nachfolgender Darstellung ihrer wichtigsten Befugnisse und Exemtionen erhellt.

1. Vergl. auch Saalfeld Europ. V. R. S. 53. §. 58.

2. Ganz richtig sagt daher v. Martens in s. Europ. V. R. S. 25. §. 212. „So theuer auch den Gesandten dieses Kleinod ist, so reicht dennoch die bloße Beziehung auf dasselbe nicht hin, um den Beweis eines jeden von ihnen begehrten Rechts zu vertreten.“

§. 342.

1. Freiheit des Gesandten von der Zivilgerichtsbarkeit des beschickten Staates.

Die zwei wichtigsten Befreiungen, welche für die Gesandten aus der ihnen von der Praxis der Europ. Völker zugestandenen Exterritorialität fließen, sind ihre persönlichen Exemtionen [1] nicht nur allein von der Strafgerichtsbarkeit, sondern auch der bürgerlichen Gerichtsbarkeit des beschickten Staates. Die an einem Hofe akkreditirten fremden Gesandten genießen jetzt herkömmlich die persönliche Befreiung von der Zivilgerichtsbarkeit in ihrem Residenzorte, obgleich mehrere Völkerrechts-Schriftsteller [2] behaupten, daß sich diese Exemtionen nicht befriedigend nachweisen ließen.

1. S. Moser Völker-Recht, Buch 3. Kap. 15. §. 73. und Glaffey Völker-Recht S. 266.

2. Siehe über die verschiedenen Ansichten und Behauptungen C. v. Bynkershoeck de judice competente legatorum; ins Französische übersetzt unter dem Titel: Du juge compétent des Ambassadeurs, par Mr. de Bynkershoeck. à la Haye, 1783. 4.

§. 343.

a. Rücksichtlich seiner Person und Familie.

Fleischer de juribus et judice competente legatorum.

Bergmayr de judice et foro legatorum.

Joan. Ambrosii dissert. de judice legatorum eorumque comitum.

Der Gesandte am beschickten Hofe wird so betrachtet und behandelt, als wenn er sich noch im Staatsgebiete seines, des sendenden Souverains befände. Daher kann

er wegen rechtlicher Verbindlichkeiten auch nur bei den Gerichten seines Souverains in Anspruch genommen, und wider ihn können im beschickten Staate der Gerichtsstand des Vertrags und der Beleidigung nie begründet werden.

Dieses Verhältniß des bürgerlichen Gerichtsstandes geht auch auf seine Gemalin und Kinder [1] über, wenn solche mit ihm zugleich im Staatsgebiete des beschickten Souverains befindlich sind.

Der Gesandte kann auch selbst wegen Schulden, [2] welche er vor oder während seiner Gesandtschaft kontrahirte, nicht vor den bürgerlichen Gerichtshöfen im beschickten Staate belangt, noch minder von diesen, der Schuldentilgung willen, zu Verhaft gezogen werden.

Nach den völkerrechtlichen Gewohnheiten und theils auch in bestimmten Gesetzen einzelner Staaten [3] ist die Unzulässigkeit einer solchen Maßregel ausgesprochen. Auch werden nicht leicht einem Gesandten, welcher nach Beendigung seiner Gesandtschaft, und ohne seine Schulden getilgt zu haben, das Gebiet des beschickten Hofes zu verlassen Willens ist, die zur Rückreise erforderlichen Pässe [4] bis auf weiters vorenthalten, noch seine Effekten und Güter in Beschlag genommen, noch derselbe gar zu Verhaft gezogen; es geschähe dieses denn bei außerordentlichen Fällen, welche den beschickten Staat zur Retorsionsweise bemüßigten, oder es wäre denn, daß es abseite des beschickten Hofes [5] aus Widerwillen gegen die Person des abreisenden Gesandten, und aus der sich rächenden Unzufriedenheit über das bisherige Verhalten desselben geschähe.

Ein Bürger des beschickten Staates, welcher des fremden Gesandten Gläubiger wird, kann mithin den Schuldner nur bei dem für ihn kompetenten vaterländischen Gerichte [6] in Anspruch nehmen.

1. Vergl. Bergmayr de judice et foro legatorum. §. 32.

2. Vergl. Saalfeld Europ. V. R. S. 54. §. 61.

3. So haben einst die vereinten Niederlande, England und Portugal verordnet, daß in ihrem Gebiete kein fremder Gesandte wegen Schulden bei seiner Rückreise behindert, noch weniger, daß er in persönlichen Verhaft genommen werden könne. (v. Martens Erzählungen merkwürdiger Fälle aus dem V. R. Th. I. S. 339. 344 Th. II. S. 365 u. ff.)

4. Einem Hessen-Kassel'schen Gesandten wurden im J. 1772 zu Paris nach seiner Abschieds-Audienz die Pässe zur Rückreise geweigert, und selbst gerichtliche Exekution gegen ihn verfügt, bis er seine Schulden bezahlt habe. Unstreitig eine Verletzung des Völker-Rechts. Schulden eines Gesandten können nicht die Achtung aufheben, welche man seinem Souverain schuldig ist. Auch können die Gläubiger um so weniger eine solche Rechtshilfe fordern, da sie wußten, daß sie einem Manne Kredit gaben, welcher nicht unter den Gerichten ihres Vaterlands stand, und daß sie ihn nur bei den Gerichtshöfen seines Souverains im fernen Auslande belangen könnten. Aber die Sicherheit der gesandtschaftlichen Papiere selbst wären zum Nachtheile aller Souveraine gefährdet, wenn einzelnen Männern es frei stände, unter dem Vorwande vielleicht grundloser Forderungen, die Sachen eines abreisenden Gesandten in gerichtlichen Beschlag zu nehmen. (Schmalz Europ. V. R. Seite 132.)

5. Vergl. v. Martens Europ. V. R. Seite 253. §. 213. Anmerk. e.

6. Ein Gesandter kann aber seine Gläubiger, oder Andere, welche ihn bei seinem kompetenten foro belangen, nicht darauf zurückweisen, bis die Gesandtschaft beendigt ist, sonst würden ihn ja sein Karakter und zeitlichen Repräsentativ-Funktionen gegen alle rechtmäßigen Ansprüche decken.

§. 344.

Fälle der Fügung eines Gesandten unter die Zivilgerichtsbarkeit des beschickten Staates.

Obgleich der Gesandte im Allgemeinen von der Gerichtsbarkeit des beschickten Staates persönlich unabhängig

ist, so gibt es doch Fälle, bei welchen er unbeschadet seines erhabenen Karakters und seiner repräsentativen Funktionen, den bürgerlichen Gerichten im beschickten Staate unterworfen ist; nämlich:

1. wenn der Gesandte einen Landesunterthan [1] vor den Gerichten des beschickten Staates belangt, so hat er sich den dortigen Landesgesetzen zu fügen, die betreffenden Rechtsmittel [2] zu gebrauchen, und muß sich auf die allenfallsige Rekonvention [3] einlassen;

2. wenn der Gesandte im Dienstesverbande des beschickten Staates oder Hofes steht;

3. wenn der Gesandte bei seiner Ernennung Landesunterthan [4] des beschickten Staates war, und Letzterer die bisherige Gerichtsbarkeit über ihn nicht aufgab;

4. Falls der Gesandte, gleich jedem anderen Staatsbürger, [5] sich der Gerichtsbarkeit eines auswärtigen Staates zu fügen hat;

5. wenn sich der Gesandte seines Gerichtsstandes im Vaterlande freiwillig [6] begibt, und sich der Gerichtsbarkeit des beschickten Staates fügt;

6. Wenn der Gesandte im Gebiete des beschickten Staates bewegliche und unbewegliche Güter, [7] welche seinem eigentlichen diplomatischen Karakter fremd sind, besitzt. Er ist dann den dasigen Gerichten [8] rücksichtlich aller dieses Besitzthum betreffenden Streitigkeiten unterworfen.

Dagegen sind herkömmlich die unbeweglichen [9] und beweglichen Güter, welche fremde Gesandte, als zu ihrem diplomatischen Karakter oder repräsentativen Funktionen gehörig, besitzen, frei von allem Gerichtszwange des Staates, bei welchem sie akkreditirt sind. Es ist auch ein höchst seltener Fall, daß derlei Güter dann mit Arrest belegt werden, wenn der fremde Ge-

sandte, nach erlangten Reisepässen, selbst das Gebiet des beschickten Staates zu verlassen Willens ist, ohne seine vertrauenden Gläubiger gehörig zu befriedigen.

In früherer Zeit haben mehrere Staaten, z. B. Holland, England und Portugal, eine Maßregel der Art ausdrücklich als unstatthaft erklärt.

1. Nach dem bekannten Rechtssatze: actor sequitur forum rei.

2. Vergl. auch dieses systemat. Grundr. Th. I. §. 149.

3. Vergl. v. Bynkershoeck juge des Ambassadeurs. Cap. XIV. §. 13.

4. In vielen, vielleicht allen gröseren Staaten werden Gesandte des dritten Ranges, welche vor ihrem Auftrage Unterthanen des beschickten Hofes und Einwohner seines Landes waren, gleich den Konsuln von des Landes Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen. Nur mit Ausnahme aller Sachen, welche sich auf ihre Gesandtschaft beziehen, werden sie vor die Gerichtshöfe des Landes gezogen, denen sie sonst in der Eigenschaft als Unterthanen nach ihrem Stande unterworfen sind. (Schmalz Europ. V. R. Seite 113.) — Vergl. auch Bynkershoeck de foro compet. legat. Cap. XI.

5. Saalfeld Europ. V. R. S. 54. §. 60. Nr. 3.

6. Auf dieses privilegium exemtionis kann jedoch der Gesandte nur mit Genehmigung seines Souverains rechtsgültig renuntiiren. (Bergmayr de judice et foro legatorum. §. 31.)

7. Mithin ist der Gesandte auch der Gerichtsbarkeit des beschickten Staates unterworfen, wenn er alldort Gewerbe und Handelsgeschäfte treibt, wenn er als Mandatar, Testaments-Vollstrecker oder Administrator fremder Güter in Streitsachen verwickelt wird. Er kann sogar zur Einlassung in die desfalls wider ihn erhobenen Klagen, auf Instanz der Unterthanen, durch Real-Arrest angehalten werden. (S. v. Steck, von einem Gesandten, welcher Handel treibt; in s. Ausführungen wichtiger, rechtlicher und staatswissenschaftlicher Materien. S. 17. — S. auch v. Bynkershoeck, de foro compet. legat. Cap. XIV.

8. z. B. das Palais des Gesandten. — Doch sind auch jene unbewegliche Güter ausgenommen, welche, obgleich sie der Gesandte zeitlich besitzt, doch nach den besonderen Staatsgesetzen der Gerichtsbarkeit des beschickten Staates unterworfen bleiben müssen.

9. z. B. die Gallawägen, Prunkpferde und Hausrath des Gesandten. Diese sind seinem repräsentativen und zeremoniellen Karakter annex und mithin auch von den Gerichten des Orts, wie er selbst, eximirt.

§. 345.

b. Rücksichtlich seines Gefolges.

Willenberg de jurisdictione legati in comites suos. Ged. 1705. 4.

Ioan. Ambrosii dissert. de judice legatorum eorumque comitum. Viennae, 1774.

Der Gesandte ist nicht nur für seine Person und seine Familie von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit des beschickten Staates befreit, sondern er übt auch dieselbe, nach der Völker-Praxis, über sein gesammtes Gefolge aus.

Daß die Exemtion des Gefolges von der Zivilgerichtsbarkeit des beschickten Staates zu dem eigentlichen Zwecke der Gesandtschaft erforderlich sey, diese Behauptung läßt sich durch allgemeine Rechtsgründe keineswegs erproben.

Das völkerrechtliche Herkommen hat jedoch den Gesandten auch die bürgerliche Gerichtsbarkeit über ihr Gefolge eingeräumt, um den mehrfachen Unannehmlichkeiten und Kollisionen vorzubeugen, welche bei entgegengesetzter Anordnung zwischen dem Gesandten und dem beschickten Staate oder dessen Gerichtsbehörden entstehen müßten.

Ob ein Gesandter nur über sein *eigentliches* Gefolge, [1] oder auch über diejenigen Personen, welche der Gesandtschaft nicht angehören, sondern sich nur unter deren Schutz

gestellt haben, oder solche zufällig begleiten, sowie auch sogar über seine im beschickten Staate befindlichen Landsleute, die bürgerliche Gerichtsbarkeit (die freiwillige und die streitige) und zwar in ihrem ganzen Umfange ausüben darf, oder in wieferne die Privatrechts-Sachen dieser betreffenden Personen nur von den väterländischen Gerichten gesetzlich erledigt werden können, muß zunächst aus den besonderen Verhältnissen, Konventionen oder Gewohnheiten des sendenden und beschickten Staates beurtheilt werden.

Soviel ist auch aus der Völker-Praxis bemerkbar, daß den Ambassadeurs, und nach diesen den Gesandten zweiten Ranges, die meisten Befugnisse bei der Ausübung der freiwilligen [2] und streitigen [3] Gerichtsbarkeit über ihr Gefolge von dem beschickten Staate eingeräumt werden; daß die Gesandten des dritten Ranges selten im Gebiete der gröseren Mächte zur Ausübung dieses Vorrechts ermächtigt sind, und oft auch im Gebiete der kleineren Staaten nur unter grosen Beschränkungen [4] dasselbe ausüben dürfen.

1. Schon oben war die Sprache von den Gesandtschaftspersonen, welche der sendende Staat dem Gesandten beigibt und besoldet. — Hiervon ist zu unterscheiden des Gesandten Gefolge im engeren Sinne, welches im Dienste des Gesandten steht, oder solchen als seinen Brodherrn betrachtet.

   Es begründet hier keinen Unterschied, ob die Personen im Gefolge des Gesandten Fremde oder Eingeborne des beschickten Staates sind. (v. Bynkershoeck de judice competente legat. Cap. XV.) Zu München wurde im J. 1790 bei einem gewissen Falle zwischen dem eigentlichen Gefolge und der übrigen Suite (Hausoffizianten und Bedienten) unterschieden. In England muß jeder auswärtige Minister bei seiner Ankunft ein Verzeichniß der zu seinem Gefolge gehörigen Personen einreichen und in der Folge die Veränderungen anzeigen, s. Parlementsakte Art. 10. Anna cap. 7. Wäre es nicht rathsam (frägt v. Martens Europ. V. R. S. 257. §. 216. Anmerk. lit. a.), dieses überall einzuführen?

3. Kraft der jurisdictio civilis voluntaria kann der Gesandte Verträge bestätigen, Testamente aufnehmen, oder bei sich

reponiren lassen, die Verlassenschaft Verstorbener obsigniren u. s. f. — Die Frage: ob ein Gesandter auch die letztwilligen Dispositionen Fremder, nicht zur Gesandtschaft gehöriger Personen, mit rechtlicher Wirksamkeit annehmen könne? muß bejaht werden, wenn der fragliche Gesandte im beschickten Staate überhaupt die Gerichtsbarkeit in ihrem Umfange auszuüben befugt ist. S. hierüber auch de Martens du droit des gens. L. VII. c. 5. §. 219. not. e. — Ob für der Gesandten Landsleute, die zum Gesandtschaftsgefolge nicht gehören (sagt Schmalz Europ. V. R. S. 114.) solche Handlungen Wirksamkeit in deren Vaterland haben, wird nach dessen Gesetzen zu beurtheilen seyn; das Land, von welchem sie gesandt sind, erkennt die Gültigkeit solcher Handlungen nicht, wenn sie Kompetenz des Gerichtshofes erfordern.

3. Dem Gesandten steht es zu, Personen aus seinem Gefolge als Gezeugen zu vernehmen, wenn er von den Gerichten des beschickten Staates um die Zeugschafts-Einvernehmung requirirt wird. Oft stellt der Gesandte die als Gezeugen aufgerufenen Personen seines Gefolges der requirirenden Landesbehörde alsgleich zur Einvernehmung in Person. — Herkommen und Gegenseitigkeit, oft auch besondere Konventionen, sind für solche Fälle entscheidend.

4. Vergl. Saalfeld Europ. V R. S. 55. §. 63.

§. 346.

2. Freiheit der Gesandten von der Strafgerichtsbarkeit des beschickten Staates.

Casius (Wilde) Diatribe de jure et judice legatorum. Francof. ad M. 1717. 4.

Martin. Hassen dissert. de crimine seu legato violati mandati reo.

Fast noch wichtiger ist die aus der Exterritorialität fließende Exemtion des Gesandten von der Strafgerichtsbarkeit des beschickten Staates.

Diese Befreiung ist weniger, denn selbst die Exemtion von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, von der Würde und den repräsentativen Funktionen des Gesandten zertrennlich.

Die Befugniß des beschickten Staates, vor seinen Gerichten den fremden Gesandten wegen allenfallsiger Verbrechen oder Vergehen, in Untersuchung zu nehmen und gar zu strafen, müßte Letzteren nothwendig an der unbefangenen und sicheren Vollführung seiner besonderen Aufträge und hochwichtigen Geschäfte hindern; sie würde der Leidenschaft oder individuellen Politik mancher Höfe, zum Nachtheile des sendenden Souverains, einen weiten Spielraum bewirken.

Nicht durch jegliches Verbrechen oder Vergehen, welches der Gesandte im beschickten Staate begeht, wird er auch alsgleich der ihm als Repräsentanten seines Staates zugestandenen Vorrechte [1] verlustig. Recht und Politik bestimmen gemeinsam den beschickten Hof, die Art des von dem Gesandten verübten Verbrechens oder Vergehens vor Allem näher zu beachten. Ward durch ein derlei Verbrechen die Sicherheit des beschickten Staates selbst oder das persönliche Wohl des beschickten Fürsten gefährdet, dann erscheint der fremde Gesandte auch als erklärter Feind [2] des Staates, und wider ihn können alle gesetz- und zeitgemäßen Maßregeln ergriffen werden, welche die Sicherheit und das Wohl des beleidigten Staates erfordern.

Weniger strenge sind die Mittel, welche der beschickte Staat wider den fremden Gesandten, der sich Privatverbrechen schuldig macht, wodurch die Sicherheit des beschickten Staates oder das persönliche Wohl des zeitlichen Regenten nicht gefährdet wird, in Anwendung bringt.

Die Praxis der Europäischen Völker scheint als Regel anzuerkennen, daß der beleidigte Staat gegen fremde Gesandte fortan eher defensiv als offensiv [3] verfahre. Die gegenseitige Unabhängigkeit und Achtung der Staaten gebietet dieses Verfahren.

1. Der Gesandte kann also nicht sogleich verhaftet werden. Etwas Anderes ist es, wenn der sendende Hof den beschickten selbst um die Verhaftung seines Gesandten ersucht. (Vergl. (v. Martens Europ. V. R. S. 254. §. 215.)

2. Schmalz Europ. V. R. S. 114.

3. Saalfeld Europ. V. R. S. 56. §. 64.

§. 347.

a. Behandlung der Gesandten wegen Privat-Verbrechen.

Die Praxis der kultivirten Völker unterscheidet zwischen Staatsverbrechen und Privatverbrechen der Gesandten.

Gemäß derselben ist der beschickte Staat nicht befugt, einen Gesandten wegen verübter Privatvergehen in Verhaft [1] zu nehmen, und zu strafen, sondern es ist hiefür eine angemessenere Behandlungsweise üblich.

1. Solange Privatvergehen [2] eines Gesandten kein lautes Ärgerniß geben, werden dieselben wohl gemeiniglich vom beschickten Hofe mit Stillschweigen und zarter Schonung übergangen.

Über Privatvergehen mancher Art mag aber mit Recht der beschickte Souverain dem fremden Gesandten seinen Unwillen bezeigen, theils durch Versagung der sonst gewöhnlichen Audienzen, oder durch Kälte des Benehmens bei denselben. Auch kann es Fälle geben, wo der Souverain mit Recht den Gesandten durch mündliche oder schriftliche Mißbilligung beschämt.

2. Ist das Privatvergehen des Gesandten erheblicher, dann sucht der beschickte Hof beim sendenden Souverain des Gesandten Zurückberufung [3] nach.

Ist die Gewißheit und Strafwürdigkeit des Vergehens hergestellt, dann würde nur mit Unrecht der sendende Staat die Rückberufung [4] und Bestrafung verweigern.

Nicht selten und gebilligt sind die Fälle, daß solchen Gesandten auch vorläufig schon vom beschickten Souverain das Erscheinen bei Hof verboten wurde.

3. Bei Privatverbrechen von grosem Belange, und nach den besonderen Verhältnissen, wird dem Gesandten vom beschickten Souverain befohlen, das Staatsgebiet zu verlassen; oder der Gesandte wird endlich selbst mit Gewalt [5] aus dem Staatsgebiete gebracht.

1. Im J. 1763 wurde ein Graf v. Wartensleben, Niederländischer Gesandter an dem Oberrheinischen und Westphälischen Kreis, mithin auch an Hessen-Kassel, beschuldigt, die Privatstiftung einer Freiin v. Görz widerrechtlich einzuleiten, welche er als Testaments-Vollstrecker errichten sollte. Also forderte die Regierung zu Kassel Rechenschaft von ihm, und ließ ihn, als er deren sich weigerte, auf seinem Zimmer verhaften, bis er verlangte Papiere auslieferte. Aber eine eigene Gesandtschaft des Landgrafen Friedrich nach Haag mußte die beleidigten Generalstaaten versöhnen. (S. in v. Martens Erzählungen merkwürdiger Fälle, Th. I. Nr. 8. die Abhandlung: Streit zwischen der Republik der vereinigten Niederlande und dem Landgrafen von Hessen-Kassel wegen Personal-Arrestes des Grafen Wartensleben.)

2. Z. B. unsittliche Ausschweifungen, Duelle. — Ein Beispiel bietet uns Luzian Buonaparte als Französischer Gesandte zu Madrid bei König Karl IV. Ein Spanischer Ehemann, benachrichtigt von einem Liebeshandel seiner Frau mit Luzianen, ergrimmte dergestalt, daß er die Erstere ins Kloster sperren ließ, und dem Letzteren eine Ausforderung schickte. Luzian, von Natur muthvoll, hob den Fehdehandschuh auf; allein seine Freunde machten ihm begreiflich, daß es sich für den Stellvertreter einer grosen Nation, an einem auswärtigen Hofe nicht schicke, um einer solchen Kleinigkeit willen sein Leben auszusetzen. Der Geschichtsmaler le Thiers erbot sich, seine Stelle zu vertreten, und harrte am andern Morgen auf dem Kampfplatze des belei-

digten Ehemanns. Er erschien und fragte nach seinem Gegner. „Ich bin es", erwiederte stolz le Thiers. „Sie? Ich kenne sie nicht; ein Edelmann, wie ich, kann sich nicht mit einem Menschen Ihres Gelichters schlagen. Ich werde den Herrn Gesandten schon zu finden wissen." Mit diesen Worten bestieg der Spanier seinen Wagen und fuhr nach Madrid zurück, um das Vorgefallene öffentlich bekannt zu machen. Allein der Hof dachte philosophischer und verwieß den Edelmann auf sein Gut.

3. J. J. Moser's Beiträge ꝛc. Th. IV. S. 277.

4. Preußen lief in dem letzten Jahrzehende Friedrichs des II. seinen Gesandten sofort von Turin, auf die Beschwerde jenes Hofes, daß er im Privatgezänke einen Sardinischen Offizier thätlich beleidigt habe. (Schmalz in alleg. Schrift Seite 115.)

5. Moser's Versuche Th. IV. S. 415 u. ff.

§. 348.

β. Behandlung des Gesandten wegen Staats-Verbrechen.

Auch wegen Staatsverbrechen, welche ein Gesandter aus Selbstbestimmung oder auf Einwirkung seines Hofes, verübt, kann er vom beschickten Staate keiner peinlichen Untersuchung [1] noch Strafe unterworfen werden.

Der beschickte Staat ist befugt, alle zu seiner Sicherheit dienlichen Maßregeln zu ergreifen; er kann daher den Gesandten verhaften und unter sicherer Eskorte über die Gränze [2] bringen lassen; oder denselben, bis nach vorübergegangener Gefahr, in Verwahr behalten [3] und dann wieder frei lassen. Bei Verbrechen minderen Belanges begnügen sich manche Staaten oft damit, daß sie den sendenden Souverain um die Rückberufung und Bestrafung des Gesandten ersuchen, oder daß sie dem Gesandten befehlen, ohne Verzug, oder binnen einer kurzen Zeitfrist, das Staatsgebiet zu verlassen.

1. Saal-

1. Saalfeld Europ. V. R. Seite 57. §. 66.

2. So wurde z. B. der Prinz von Cellemare, welcher nicht ohne Vorwissen seines Hofes, als Spanischer Ambassadeur zu Paris, im J. 1719 zum Sturze des Herzogs Regenten mit einer Partei Mißvergnügter sich verschworen hatte, verhaftet und über die Gränze gebracht. Diese Behandlung ward auch dem Marquis von la Chetardie im J. 1744 zu Theil; er ward beschuldigt, daß er Verschwörungen gegen die Kaiserin Elisabeth von Rußland gestiftet, und gewiß mit Wahrheit beschuldigt, daß er sie persönlich beleidigt habe. Doch war der Letztere noch nicht förmlich legitimirt; und sein Hof nahm sich seiner nicht an, als habe er ohne Auftrag gewagt, Unruhen zu erregen. (Schmalz Europ. V. R. S. 116.) — S. auch Moser's Versuche ꝛc. Th. IV. S. 374. — Dessen Beiträge Th. IV. S. 290.

3. Hier bemerkungswerthe Schrift: Gottl. Sam. Treuer gründlicher Beweis, daß es nicht wider das Völker-Recht sey, bei gewissen Umständen einen fremden Gesandten zu arretiren u. s. w. Frankf. u. Leipz. 1745. 4.

§. 349.

γ. Strafgerichtsbarkeit des Gesandten über sein Gefolge.

Sowie die Gesandten eine gänzliche Exemtion ihres Gefolges von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit fordern, so nehmen sie auch die Befreiung ihres Gefolges von der Strafgerichtsbarkeit des beschickten Staates in Anspruch. Aber denselben wird die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit in ihrem vollen Umfange von den beschickten Staaten um so weniger zugestanden.

Wo besondere Konventionen einzelner Höfe nicht etwas Anderes bestimmen, unterscheidet man in praxi, ob die Person aus des Gesandten Gefolge das Verbrechen (gegen

ihr Vaterland oder ihre Landsleute) im gesandtschaftlichen Hotel, oder außerhalb desselben, verübt habe.

Im ersten Falle fordern Gesandte das ihnen, wenn auch hin und wieder bestrittene, Recht, den Verbrecher gefesselt ihren vaterländischen Gerichten zur Bestrafung zuzusenden. Aber nie ist dem Gesandten gestattet, wenn auch in seinem Hotel, an dem Verbrecher eine peinliche Strafe [1] vollziehen zu lassen.

Personen aus dem Gefolge des Gesandten, welche außerhalb der gesandtschaftlichen Behausung, etwa gar gegen Unterthanen des beschickten Staates oder gegen dessen Sicherheit ein Verbrechen vollführt haben, werden von den Gerichten dieses Staates, als dem ordentlichen Gerichtsstande des verübten Verbrechens, zur Untersuchung und Strafe gezogen.

Um allenfallsigen Kollisionen zu begegnen, pflegen daher Gesandte solche Verbrecher aus ihren Diensten [2] zu ententlassen, oder dieselben, auf erfolgende Requisition, den Strafgerichten des beschickten Staates, ohne weitere Bedenklichkeiten, auszuliefern.

1. In früherer Zeit legten sich die Gesandten der christlichen Mächte, gleich den Türkischen Gesandten, die Befugniß bei, in ihrer Behausung peinliche Urtheile zu vollziehen. Soweit reicht dermalen auch die Befugniß der fremden Gesandten bei der Ottomannischen Pforte nicht mehr, obgleich dieselbe ehevor den fremden Gesandten die Ausübung der Gerichtsbarkeit in einem gröseren Umfange, als je ein anderer Europäischer Staat, zugestanden hatte. — Ist ja doch auch nicht einmal der reisende Souverain befugt, an Jemandem aus seinem Gefolge in einem fremden Staate ein Strafurtheil vollziehen zu lassen. (Vergl. dies. systemat. Grundrisses Th. I. §. 160.) — Ein anderes Verhältniß tritt aber zu Kriegszeiten, im bekriegten oder eroberten Lande ein.

2. Wie verhält es sich aber mit der Entlassung von Personen aus dem Gesandtschafts-Gefolge, zu deren Dienstes-Ent-

lassung der Gesandte selbst nicht befugt ist? Schmalz Europ. V. R. Seite 118 macht hierüber nachfolgende Bemerkungen: „Personen des Gefolges, welche zu entlassen der Gesandte kein Recht hat, wie Sekretäre der Gesandtschaft, verwickeln durch ihre Verbrechen die Verhältnisse zu viel schwierigerer Entscheidung. Spanien überantwortete einst einen Preußischen Gesandtschafts-Sekretär seinem Gesandten, als er an einem öffentlichen Orte den Gesandten einer andern Macht thätlich beleidigt hatte. Freilich war er durch unentschuldbare Beleidigung dieses dritten Gesandten aufs Höchste gereizt, und war ein Mann, dessen verdiente allgemeine Achtung überdem Milde für ihn forderte. Aber da auf einer Seite ein Gesandter in solchen Fällen nicht entlassen kann, da auf der andern auf solche Personen immer ein Charakter von Exterritorialität übergeht, da endlich sonst eine treulose Politik solche Männer außer des Gesandten Wohnung verhaften könnte, unter leerem Vorwande des Verdachts eines Verbrechens, um sich der Papiere zu bemächtigen, welche sie etwa überbringen: so scheint es in der That wohl als Recht anerkannt werden zu müssen, sie sofort dem Gesandten zu überantworten, auf daß er entweder ihre Entlassung von seinem Hofe und Auslieferung des Strafbaren an die Obrigkeit bewirke, oder den Befehl, ihn in die Heimath zur Bestrafung zu schicken."

§. 350.

d. Strafgerichtsbarkeit des Gesandten über seine Nationalen im beschickten Staate.

In früherer Zeit übten auch die Gesandten über ihre im Gebiete des beschickten Staates befindlichen Nationalen die Strafgerichtsbarkeit aus.

Wo gegenwärtig zwischen einzelnen Höfen nicht spezielle Konventionen oder Gewohnheiten im Betreffe der Auslieferung, der Untersuchung und Bestrafung solcher Verbrecher wirksam sind, da ist üblich, daß die Nationalen des Gesandten, wenn sie im Gebiete des beschickten Staates wider dessen Souverain oder Landesunterthanen ein Verbre-

chen vollführen, auch von den Gerichten dieses fremden Souverains, [2] als dem ordentlichen Gerichtsstande des verübten Verbrechens, nach den dasigen Gesetzen in Untersuchung genommen und bestraft werden.

Selbst die Ottomanische Pforte, welche bis jetzt den bei ihr akkreditirten fremden Gesandten rücksichtlich der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit die meisten Vorrechte [3] eingeräumt hat, will, wie ein Vorfall [4] in jüngster Zeit bewährte, den Gesandten die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit auch über ihre Nationalen nicht mehr zugestehen.

1. Vergl. auch dieses systemat. Grundrisses Th. I. §. 162.

2. Vergl. dieses systemat. Grundr. Theil I. §. 159.

3. Schriften über diesen Gegenstand: Von den fremden Europäischen Ministern bei der Ottomanischen Pforte, vom Regierungs-Rathe Taube; (im Deutschen Museum, Jahrgang 1778. Heft III. S. 240 u. ff.) — v. Steck, von der Gerichtsbarkeit der, bei der Ottomanischen Pforte stehenden Botschafter, Gesandten und Konsuln (in seinen Versuchen über verschiedene Materien politischer und rechtlicher Kenntnisse. Berlin, 1783. Abhandl. 12.).

4. Gegen das Ende des J. 1818 hatte der Französische Botschafter zu Konstantinopel das Glück, jenes Diebsgesindel einzufangen, welches zur Ausübung eines Raubes nächtlicher Weile in sein Palais einzusteigen versuchte, und welches aus Franzosen, Korsen, Italienern und Österreichischen Unterthanen bestand. Dieses Gesindel hielt er in seiner Verwahrung, um es abzuurtheilen und zu bestrafen, nachdem vorher der Österreichische Internuntius und jene Gesandten dazu ihre Einwilligung im Betreff ihrer Nationalen gegeben hatten. Da sich nun entdeckte, daß diese nämlichen Diebe auch Einbrüche in Kaufmannsgewölber selbst in Konstantinopel gemacht hatten, so war der Grosherr aufgebracht, daß sich der Französische Botschafter angemaßt habe, über diese Menschen die Jurisdiktion auszuüben, und gab dem Reis-Effendi den Auftrag, allen Gesandtschaften, und insbesondere dem Französischen Botschafter, für die Zukunft nachdrücklichst zu untersagen, dergleichen Eingriffe in die dem Grosherrn allein zustehende Rechts-

pflege zu machen. Hierauf wurde unterm 7. Januar 1819 eine von sämmtlichen in Konstantinopel befindlichen Missionen unterfertigte Beschwerde überreicht, worin sie die Artikel der Traktate anführen, Kraft welcher ihnen das Recht zugestanden — und auch für den Fall vorgesehen ist, daß, wenn dergleichen Verbrecher ihrer Nationalen auch anderweite Verbrechen gegen Türkische Unterthanen begangen haben, auch Türkische Richter zu den Gesandtschaftsberichten zur Untersuchung und Bestrafung solcher Verbrecher beigezogen werden können. Die Spanische Gesandtschaft insbesondere übergab eine höchst dringende Vorstellung, worauf der Grosherr erklären ließ, daß er keineswegs von seinem Entschlusse abgehe, und noch mit dem Beisatze: daß, wenn in diesem Augenblicke ein Spanier als ein solcher Verbrecher erschiene, er solchen unverweilt, zum Beweise der ihm zustehenden Jurisdiktion, bestrafen lassen würde.

§. 351.

e. Sogenanntes Asylrecht der Gesandten.

Thomasius de jure asyli legatorum aedibus competente. Lips. 1689. 4.

C. Gottl. Rössig dissert. de jure asyli Legatorum, secundum jus gentium absolutum dubio. Lips. 1787. 4.

v. Martens Erzählungen merkwürdig. Rechtsfälle. Th. I. Abhandl. 9. Über die Auslieferung eines in das Hotel eines auswärtigen Gesandten geflüchteten Verbrechers.

Da die Exterritorialität der Person des Gesandten sich auch auf sein Gefolge und seine Wohnung ausdehnt, so ist letztere von dem Eindringen [1] und den Visitationen der Polizei-, Maut- oder anderen Beamten des beschickten Staates, denen alle übrigen Landeseinwohner und, nach Umständen, auch die Fremden unterworfen sind, vollkommen befreit.

Nach Einführung der stabilen Gesandtschaften hat die Praxis bei weitem an den meisten Europäischen Höfen den

fremden Gesandten auch das sogenannte Asylrecht, [2] d. i. die Befugniß, in ihrem Hotel den verfolgten Verbrechern eine Freistätte und Schutz zu gewähren, — eingeräumt.

Man glaubte den Grund für dieses Recht gefunden zu haben, indem man das Hotel des Gesandten gleichsam als einen Theil des Gebietes vom sendenden Staate betrachtete, und den in das Hotel geflüchteten Verbrecher, wenn auch den Landesunterthan, als in das Gebiet des sendenden Staates geflüchtet erklärte.

Aber man verwechselte offenbar die Exemtion des gesandtschaftlichen Hotels von der Gerichtsbarkeit des beschickten Staates mit diesem Zufluchtsrechte.

Dieses Unrecht, in früherer Zeit von den auswärtigen Gesandten insbesondere zu Rom [3] in Anspruch genommen, oft auch an andern Höfen Europens bestritten, ist gegenwärtig nur noch historisch wichtig.

Nach den edleren und gerechteren Grundsätzen des zeitgemäßen Völker-Rechts sind nun die Gesandten nicht mehr befugt, einen ihrem Gerichtszwange nicht untergebenen Verbrecher den Strafgerichten des beschickten Staates zu entziehen.

Wenn ein Gesandter den Gerichten des beschickten Staates, selbst auf geschehene dienstfreundliche Requisition, die Auslieferung des in sein Hotel geflüchteten Verbrechers versagt, oder gar dessen Flucht zu begünstigen sucht, dann ist der beschickte Staat berechtigt, der allenfallsigen Flucht des Verbrechers aus der Behausung des Gesandten nicht nur mit den zweckdienlichsten Maßregeln zu begegnen, sondern den Verbrecher erforderlichen Falls mit Gewalt [4] aus derselben hinwegführen zu lassen.

Auch der früher gemachte Unterschied, ob der in das Hotel Geflüchtete ein Privat- oder Staatsverbrecher [5] sey,

kömmt nach den edleren und gerechteren Grundsätzen der Völker-Praxis nicht leicht mehr in Betracht. Die Europäischen Höfe und ihre Gesandten sind nun fortan zur freundlichen Föderung des wechselseitigen Rechts bestrebt.

Auch auf den Wagen des Gesandten dehnte sich frühерhin die Wirksamkeit des sogenannten Asylrechts aus. Obschon derselbe, gleich dem Hotel des Gesandten, von den sonst landesüblichen Visitationen der Maut- oder Polizeibeamten des beschickten Staates ganz befreit ist, so kann er doch auch von dem Gesandten oder dritten Personen nie als Mittel zum Schutze oder zur Entführung [6] der von den Strafgerichten des beschickten Staates verfolgten Verbrecher gebraucht werden.

1. Es gibt Beispiele, daß beschickte Staaten, wenn von ihren Behörden diesem Vorrechte der fremden Gesandten auf irgend eine Weise zu nahe getreten wurde, sich zur geeigneten Genugthuung bereit erklärten. (S. unt. A. Moser Versuche ꝛc. Th. IV. S. 307.)

2. Auch Freistätterecht (jus asyli) genannt. — Auch die christlichen Kirchen und Kirchhöfe waren einst Freistätten für flüchtige Verbrecher. In Europa ist das kirchliche Asyl gegenwärtig fast ganz außer Gebrauch. Aber ein königlich Spanisches Dekret stellte im J. 1817 das der Geistlichkeit in Arragonien, Valencia, Katalonien und Majorka 1372 verliehene, von den Kortes im J. 1813 aber aufgehobene Recht des Asyls und andere dergleichen von der weltlichen Obrigkeit in Anspruch genommenen Punkte wieder her. — Schon bei den Alten waren Tempel, Altäre, Götzenbilder u. s. w. ein sichernder Zufluchtsort für verfolgte Verbrecher.

3. So haben z. B. im J. 1680 der Polnische, 1682 der Spanische, 1686 der Engländische Gesandte diesem Unrechte gegen den Pabst entsagt.

4. So hielt sich z. B. die Spanische Regierung für befugt, im J. 1726 den Herzog von Ripperda mit Gewalt aus dem Hotel des Engländischen Gesandten herauszuholen, obgleich ihn dieser nur mit seines Hofes Genehmigung aufgenommen. — Hat ein bloser Hausgenosse des Gesandten

ein Verbrechen begangen, so ist unrecht, ihn in der Wohnung des Gesandten geradehin zu ergreifen; weil sie als außer dem Gebiete betrachtet wird. Auch einheimische Verbrecher, welche in des Gesandten Hause Schutz suchen, können dort nicht geradehin verhaftet werden, aus dem gleichen Grunde. Aber der Gesandte, um ihre Auslieferung ersucht, ist auch verbunden, den Gang der Gerechtigkeit nicht zu hindern. Weigert er die Auslieferung, so unterstützt er das Verbrechen, und wer könnte die verhöhnte Obrigkeit eines Vergehens zeihen, wenn sie solche Feindseligkeit mit Gewalt erwiedert und den Verbrecher auch im Hause des Gesandten ergreift? Im Jahre 1735 hatten die Diener des Prinzen von Belmonte, Portugiesischen Ambassadeurs zu Madrid, der Wache einen Mörder gewaltsam entrissen, einen Spanischen Unterthan, welcher dem Hause des Prinzen vorüber zum Verhaft gebracht wurde. Der Prinz beförderte des Hauptverbrechers Flucht und wandte mit offener Unwahrheit vor, seine Diener selbst entlassen zu haben. Mit Recht verhaftete man sie in seinem Hause, obgleich der Hof von Lissabon das übel empfand, und über diesen unwürdigen Streit selbst Krieg auszubrechen drohte. (Schmalz Europ. V. R. S. 118.)

5. An manchen Höfen unterscheidet man noch zwischen Privat- und Staatsverbrechern, indem man bei ersteren wohl noch, um unangenehmen Kollisionen auszuweichen, das gesandtschaftliche Hotel als Asyl zu respektiren pflegt, hingegen die Letzteren im Nothfalle selbst mit Gewalt aus ihrem Zufluchtsorte zu entführen keinen Anstand nimmt. (Saalfeld Europ. V. R. S. 58. §. 68.)

6. S. Moser Versuche ꝛc. Th. IV. S. 265 u. ff.]

§. 352.

ζ. Sogenannte Quartiersfreiheit der Gesandten.

J. Upmark s. resp. Toerne de Franchisia quarteriorum seu jure asyli apud legatos. Ups. 1706. 8.

C. Gottl. Röfsig dissert. de jure asyli legatorum etc. Lips. 1787. 4.

In früherer Zeit nahmen die Gesandten vom beschickten Hofe nicht nur für ihre Hotels, sondern sogar auch für das ganze Quartier, oder für die Straße der Stadt, in welcher ihre Hotels gelegen, das Asylrecht in Anspruch.

Die ihnen von einzelnen Höfen, wie z. B. zu Rom, [1] zugestandene Befreiung dieses Distrikts, oder der Umgebung ihres Hotels von der Gerichtsbarkeit des beschickten Staates, wurde Quartierfreiheit (franchise des quartiers) genannt, und von den Gesandten durch das Aufhängen oder Anschlagen des Staatswappens [2] ihres sendenden Souverain bezeichnet.

Gegenwärtig wird kein Gesandter mehr vom beschickten Hofe dieses nur noch dem Namen nach bekannte Unrecht fordern.

1. Berühmt sind unter And. die Streitigkeiten zwischen Ludwig XIV. und Papst Innozenz XI. hierüber. — Lavardini legatio romana ejusque cum Romano potifice Innocent. XI. dissidio. 1697. Siehe auch die §. 356. angezeigten Schriften.

2. F. C. v. Moser von den Rechten der Gesandten in Ansehung der Wappen ihres Souverains (in Schott juriſt. Wochenblatt. Jahrg. III. Abhandl. 33.). — Schmauſs Corp. jur. gent. acad. Tom I. pag. 1069.

§. 353.

7. Unabhängigkeit des Gesandten von den Polizeigesetzen des beschickten Staates.

Obgleich der Gesandte den Polizeigesetzen des beschickten Staates, wegen des Karakters seiner Exterritorialität, nicht unterworfen seyn kann, so ist er aber aus Achtung der Würde und Hoheit des beschickten Staates verbindlich, Alles zu vermeiden, was unmittel- oder mittelbar die Ordnung und Sicherheit [1] desselben beeinträchtigen könnte.

Auch muß der Gesandte sorgen, daß Niemand aus seinem Gefolge den an seinem Aufenthaltsorte bestehenden Polizei-Vorschriften des Landes entgegenhandele. Daher ist üblich, daß der beschickte Hof dem fremden Gesandten die zeitlichen Gesetze und Anordnungen der Lokalpolizei zur Wissenschaft und zur geeigneten Anweisung seines Gefolges mittheile.

1. Daher darf der Gesandte z. B. feuergefährliche Dinge und Handlungen auch in seinem Hause nicht dulden; er darf, wenn er darum ersucht worden, an Hazardspielen wider das Verbot der Landesgesetze nicht Unterthanen des Landes in seinem Hause Theil nehmen lassen; öffentliche Anschläge darf er ohne Vorwissen der Landesbehörde nicht machen ꝛc. (Schmalz E. V. R. S. 120.) — Vergl. a. dies. systemat. Grundr. Th. I. §§. 166 und 172.

§. 354.

Bestrafung seines Gefolges wegen polizeilicher Vergehen.

Diejenigen Staaten, welche den Gesandten die Straf- und bürgerliche Gerichtsbarkeit, wenn auch nur unter gewissen Beschränkungen, einräumen, haben um so weniger Bedenken, den Gesandten auch die Bestrafung der Personen aus ihrem Gefolge wegen Polizeiübertretungen zu überlassen. Aber auch selbst an denjenigen Höfen, bei denen die Gesandten rücksichtlich der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über ihr Gefolge gänzlich, oder rücksichtlich der Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit höchst beschränkt sind, ist dermalen gewöhnlich, daß dem Gesandten unbedenklich diejenigen Leute von seinem Gefolge zur Bestrafung überantwortet werden, welche sich außerhalb der gesandtschaftlichen Behausung eines polizeilichen Vergehens schuldig machten, und die man im Betretungsfalle verhaftet hat.

§. 355.

4. Freiheit der Übung des häuslichen Gottesdienstes.

Problema juris gentium: ob denen Gesandten das freie Exercitium ihrer oder ihres Herrn Religion in ihren Häusern freistehe? 1708. 4.

J. H. Böhmer de privatis legationum sacris. Halae, 1721. 4.

Da die Praxis der Europäischen Völker den Gesandten die Exterritorialität nicht in ihrem vollen Umfange zugesteht, so wird denselben die freie Übung des häuslichen Gottesdienstes in den verschiedenen beschickten Staaten nur unter gewissen Beschränkungen oder Bedingungen gestattet.

Seit dem 16. Jahrhunderte ward unter den christlichen Staaten Europens herkömmlich, auch fanden wohl zwischen einzelnen, oder mit einigen außereuropäischen [1] Völkern besondere Verträge Statt, daß die Gesandten aller Grade [2] im beschickten Staate ihren förmlichen Gottesdienst ausüben durften.

Und diese freie Ausübung des Hausgottesdienstes wird den Gesandten auch jetzt noch gestattet,

a. wenn seine Religion [3] in dem beschickten Lande nicht öffentlich geübt wird, oder nicht Religion des beschickten Staates ist;

b. wenn derselbe keine, wenn auch nur tolerirte Kirchengesellschaft [4] seiner Religion am Orte seiner Residenz findet;

c. wenn sich nicht schon ein anderer Gesandte [5] seines Hofes mit ihm an demselben Residenzorte befindet; denn in diesem Falle müssen beide ihren Gottesdienst in einer Kapelle gemeinschaftlich üben;

d. wenn die Gesandtschaft von längerer Dauer, eine stabile, und nicht eine blos vorübergehende zeremonielle ist. Denn im letzten Falle kann ja auch nach den strengeren Grundsätzen der Römisch-katholischen Religion für den Gesandten und sein Gefolge, ohne alle Gefährdung für ihr Seelenheil, die einfache Hausandacht [6] genügen.

Der Gesandte kann also für die Kapelle in seiner Behausung einen Geistlichen (aumonier) oder Gesandtschafts-Prediger, sowie die erforderliche Kirchendienerschaft halten. In einigen Staaten [7] ward jedoch den fremden Gesandten ausdrücklich verboten, mehr denn *einen* Geistlichen für die Kapelle zu gebrauchen, oder einen Landesunterthan des beschickten Staates in dieser Eigenschaft anzustellen. Die gottesdienstlichen Handlungen in der Gesandtschafts-Kapelle dürfen sich aber nicht außerhalb [8] derselben erstrecken. Demnach kann dieselbe auch nicht die äußere Gestalt einer Kirche erhalten, und darf mit keiner Glocke und Orgel versehen werden. Liturgische Handlungen außer der Gesandtschafts-Kapelle, wie z. B. Prozessionen u. s. f. dürfen keineswegs Statt finden; und die Fälle der zwischen Staaten bestehenden besonderen Konventionen, [9] der Gegenseitigkeit und herkömmlichen Konnivenz ausgenommen, kann Fremden, den nicht zur Familie oder dem Gefolge des Gesandten gehörigen Personen, oder den Landesunterthanen des beschickten Hofes nicht gestattet werden, an dem Gottesdienste in der Gesandtschafts-Kapelle Antheil zu nehmen, und sich alldort etwa gar die Sakramente ihrer Religion von dem Gesandtschafts-Geistlichen administriren zu lassen. Auch wird von den beschickten Höfen gewöhnlich bedingt, daß der Gesandtschafts-Geistliche den Gottesdienst in seiner Landessprache abhalte. Obgleich sich die Amtsfunktionen des Geistlichen nur auf die Person und das Gefolge des Gesandten erstrecken, so wird derselbe jedoch im beschickten Staate allenthalben in seiner Eigenschaft als geistlicher Beamteter anerkannt und geehrt.

Mit Endigung der Gesandtschaft hört auch der bisherige Gottesdienst in der Kapelle des Gesandten auf, indem die Übung desselben nur dem Gesandten als solchem und für sein Gefolge vom beschickten Staate eingeräumt wird. Ist aber der Gesandte von seinem Gesandtschaftsposten nur auf kurze Zeit abwesend, [10] so wird seinem zurückgelassenen Gefolge gewöhnlich die Fortübung des Gottesdienstes im Hotel gestattet. Den Gesandten wird die Fortsetzung ihres Hausgottesdienstes, auch des Ablebens ihres, des sendenden, oder des beschickten Souverains ohnerachtet, gewöhnlich zugestanden, obgleich in beiden Fällen ihre gesandtschaftlichen Funktionen eigentlich beendigt werden.

Nur den Gesandten der Wahlfürsten [11] wurden schon von manchem Staate, bis sie sich durch das neue Kreditiv des erwählten Nachfolgers legitimirten, wegen der Fortsetzung des Hausgottesdienstes, nicht unbegründete Anstände gemacht.

Meistens nur den Gesandten erster Klasse werden von dem sendenden Hofe Gesandtschafts-Geistliche zur Übung des Hausgottesdienstes in entfernten Staaten, in welchen die Religion des sendenden Staates oder seines Gesandten fremd ist, mitgegeben. Es ist dieses ein mit zeremoniellen Ambassaden überhaupt in Verbindung stehender Aufwand. Höchst selten befinden sich Gesandtschafts-Prediger auch im Gefolge der Gesandten niederen Ranges.

1. Die Afrikaner räumten bisher den Gesandten der christlichen Mächte in Rücksicht der Ausübung des Hausgottesdienstes, auf den Grund besonderer Traktate, die meisten Vorrechte ein. Auch den Konsuln der Europ. Mächte gestatten sie fast gleiche Befugnisse, indem sie solche mit den Gesandten in eine Kategorie stellen, und also gleichmäßig behandeln. (S. auch de Martens Recueil des traités etc. T. I. pag. 248. T. III. pag. 158. — Auch die Ottomanische Pforte gestattete bisher den Gesandten hierin grose Vorrechte.

2. Hierüber entstand im J. 1708 zu Köln mit dem Preußischen Residenten ein Streit. (S. Faber Europ. Staats-Kanzlei. Th. XIV. S. 166 u. 220.)

3. So hat z. B. im J. 1819 der Nordamerikanische Gesandte in Rio-Janeiro, Hr. Sumpter, seinen Posten verlassen, weil er von der Brasilianischen Regierung weder wegen Beschlagnahme des Amerikanischen Schiffes Chauncey, noch wegen Verurtheilung von 6 zu Fernambuko verhafteten und der Seeräuberei angeklagten Amerikanern Genugthuung erhalten konnte.

4. Die Besonderheiten, welche in Ansehung der Religion der Gesandtschaft eintreten, erklären sich natürlich, wenn man erwägt, daß die Kirche eine vom Staate ganz verschiedene Gesellschaft sey, verschieden im Zweck, verschieden an Mitgliedern. Wo ein Gesandter eine Kirche seiner Religion findet, da gehört auch er, als Mitglied der Kirche, zu der Pfarre, wohin das Gesetz der Kirche ihn weiset; die katholische Kirche besonders ist nicht, wie die protestantischen, im Gebiete des Staates gebunden; und die Protestanten, obwohl jeder Staat unter seinem Protestantischen Souverain eine eigene Kirche bildet, sind doch alle durch gleichen Glauben verbrüdert. Darum kann in solchem Falle der Gesandte nicht das Recht einer eigenen Haus-Kapelle mit eigenem Gesandtschafts-Prediger ansprechen. Schmalz Europ. V. R. S. 121.)

5. Daher erklärte Kaiser Joseph II., daß den Gesandten der protestantischen Mächte die Fortsetzung des Gottesdienstes in ihren Kapellen nicht mehr gestattet sey, nachdem er den Protestanten zu Wien die Privatübung ihrer Religion zugestanden hatte. (v. Martens Europ. V. R. S. 263. §. 221. Anmerk. lit. d.)

6. Aber Gesandte verschiedener Mächte von gleicher Religion kann der beschickte Hof nicht anhalten, daß sie eine Kapelle gemeinschaftlich halten.

7. Die einfache Hausandacht (devotio domestica simplex) muß von dem Hausgottesdienste oder Privatgottesdienste (devotio domestica qualificata, oder sacra privata) hier wohl unterschieden werden. Die erstere umfaßt die gottesdienstlichen Handlungen eines Hausvaters mit seiner Familie, ohne daß ein Geistlicher in seiner Eigenschaft dabei funktionirt.) Vergl. auch dies. systemat. Grundrisses Th. I

§. 193.) — Der Privatgottesdienst begreift die gottesdienstlichen Handlungen einer Familie in ihrer Behausung, wobei ein Geistlicher als solcher funktionirt und auch die Sakramente der betreffenden Religion administrirt. Die Ausübung des juris sacrorum privatorum setzt stets eine besondere und höhere Genehmigung voraus.

8. S. hierüber Moser Versuche ꝛc. Th. IV. S. 158 u. ff.

9. Moser in allegirter Schrift Th. IV. 187.

10. Schlözer Briefwechsel ꝛc. Th. III. S. 76.

11. Wenn z. B. derselbe auf kurze Zeit in sein Vaterland beurlaubt wird.

12. So drang der Magistrat zu Hamburg nach dem Ableben Karl IV. darauf, daß der kaiserl. Gesandte den Gottesdienst in seiner Kapelle nicht mehr üben durfte. Moser Versuche ꝛc. Th. IV. S. 192.

§. 356.

Befreiung der Gesandten von Abgaben.

Ebert dissert. de immunitate legatorum. Francof. ad Viadr. 1686. 4.

Entwurf der zwischen Pabst Innocentio XI. und König Ludwig XIV. entstandenen Mißhelligkeiten wegen des Ambassadeurs Freiheits-Berechtigungen nebst Akten mit Ziegler's und Wicquefort's darüber geführtem Ermessen, Leipz. 1687. 4.

Der Gesandte ist, kraft seiner Exterritorialität, für sich und sein Gefolge von der Entrichtung aller jener Abgaben an den beschickten Soyverain, welche die Landesunterthanen oder Fremde für ihre Person [1] zu entrichten verbunden sind, befreit. Allein der Gesandte hat für liegende Gründe oder sonstig unbewegliche Güter, welche er nicht in seiner diplomatischen Eigenschaft besitzt, gleich jeglichem

Unterthan des beschickten Staates, die landesgesetzlichen Abgaben zu entrichten.

Das Hotel des Gesandten ist zwar von militärischer Einquartierung oder deren Geldreluition frei, allein er muß auch von diesem, gleichviel, ob es seines sendenden Souverains Eigenthum ist, oder ob er sich dasselbe für seine Person ankaufte, die landesgesetzlichen Abgaben, wie für andere Immobilien, die ihm eigenthümlich sind, entrichten. Durch besondere Konventionen oder Gewohnheiten einzelner Höfe wird freilich hierin oft etwas Anderes [3] bestimmt.

Die vielen Mißbräuche, welche früherhin manche Gesandte bei der ihnen eingeräumten Befreiung von den Konsumtionssteuern, den Einfuhr- und Ausfuhrzöllen, u. s. w. machten, haben eine grose Ungleichheit dieser zeitlichen Exemtionen bei den verschiedenen Höfen bewirkt. So kam es, daß die Gesandten jetzt im Betreff dieser besonderen Befreiungen in den verschiedenen Staaten mehr oder weniger beschränkt sind. Im Allgemeinen kann der Gesandte vom beschickten Hofe rücksichtlich dieser Befreiungen nur dasjenige fordern, was auch andern fremden Gesandten gleichen Ranges eingeräumt wird, wenn er anders nicht durch eine zwischen seinem und dem beschickten Hofe vertragsmäßige [4] oder herkömmliche Gegenseitigkeit vor den übrigen fremden Gesandten begünstigt ist, oder Falls nicht eine ausdrückliche Verordnung des beschickten Staates zu seinem Vortheile besteht.

Die meisten Höfe gestatten nun den fremden Gesandten eine Exemtion [5] von den Zoll- und Mautabgaben für die erste Zeit (ein halbes oder ein ganzes Jahr und etwa auch darüber) nach ihrer Ankunft; oder gestehen ihnen für die Folgezeit entweder keine weitere Befreiung mehr oder eine höchst beschränkte Exemtion zu.

Der Gesandte kann die vom beschickten Staate als Kontrebande erklärten Waaren auf keinen Falle einführen, ver-

verbotene Güter einschwärzen oder dem landesgesetzlichen Mauttarife entziehen. Nicht mit Unrecht würden ihm solche von den einschlägigen Behörden des beschickten Staates konfiszirt werden. Unbezweifelt sind des Gesandten vom Auslande ankommenden Güter, der vorschriftsmäßigen Durchsuchung der Zoll- und Mautämter des beschickten Staates unterworfen.

Aber deren Untersuchung kann wider seine Zustimmung in seinem Hotel [6] nicht mehr vorgenommen werden. Nur begründeter Verdacht und offenbarer Mißbrauch, der bei deren Einfuhr gemacht wurde, können auch die Maut- und Zollbehörden des beschickten Staates ermächtigen, das Fuhrwerk und die eingelangten Waaren des Gesandten in strengere Untersuchung zu nehmen, und, nach Maßgabe der Verhältnisse, kann auch wohl selbst die Eröffnung von Brief-Paqueten, [7] in des Gesandten Gegenwart, gefordert werden.

In der Regel haben nun auch die Gesandten in dem beschickten Staate keine Befreiung von dem Brücken- und Weggeld, dem Postgelde, dem Briefporto u. s. f., Falls nicht durch besondere Konventionen oder Gegenseitigkeit [8] oder durch einseitige Anordnungen der einzelnen Staaten Ausnahmen begründet sind.

1. So ist er z. B. von Kopfsteuern, Einkommens-, Vermögens- oder Familiensteuern befreit. — Siehe aber auch dies. systemat. Grundr. Th. I. §. 187.

2. So kaufen z. B. manche Europäische Souveraine für ihre stabilen Gesandten in den Residenzstädten des beschickten Souverains eigene Hotels an. Manche Höfe erklären die Käufer von allen darauf zu entrichtenden Abgaben für immer oder nur für eine gewisse Zeitfrist frei, oder auch die Käufer haben weit geringere Abgaben dafür zu entrichten.

3. F. C. v. Moser von der Zoll- und Accisefreiheit der Gesandten; in dessen kleinen Schriften Th. VII. S. 1 u. ff.

4. So wurde z. B. mit Beginn des J. 1819 von Seite der Pforte dem Engländischen Botschafter zu Konstantinopel eröffnet, daß sich sein Hof, nach dem Vorgange anderer Höfe, auch die Erhöhung des bisherigen Zolltariffs gefallen lassen müsse. Zwischen der Pforte und den Gesandtschaften von Neapel, Spanien und Dänemark fanden damals auch Unterhandlungen wegen Bestimmung eines neuen Mauttariffs Statt, und diese wurden dahin beendigt, daß der Neapolitanische Hof die Mauttariffe nach der Grundlage, welche mit Spanien besteht, erhielt; den Höfen von Spanien und Dänemark aber ist die Basis hiezu gelegt worden, welche zwischen der Pforte und Österreich angenommen wurde.

5. Schmalz Europ. V. R. S. 122 u. ff. — Merkwürdig sind die Bestimmungen, welche die königl. Baier. Zoll- und Mautordnung vom 23. Sept. 1811 enthält. Siehe dieses systemat. Grundr. Th. I. §. 118. Anmerk. Nr. 7.

6. Vergl. Moser's Versuche ꝛc. Th. IV. S. 303. — Manche Höfe räumten diese Exemtion auch den Wägen des Gesandten ein.

7. Ein bedeutender Streit erhob sich hierüber im J. 1706 zu Kopenhagen mit dem Gesandten von Holland. (Mémoires de Lamberty etc. T. IV. pag. 220.

8. Vergl. dagegen die oben beregte königl. Baier. Verordnung vom 23. September 1811.

Vierter Titel.

Von der Beendigung der Gesandtschaften.

---

§. 357.

Arten ihrer Beendigung.

Die Funktionen eines Gesandten hören entweder

I. auf immer, oder

II. eine Zeit lang auf.

Die Funktionen desselben können beendigt werden für immer

a. durch Erlöschung des Kreditivs;

b. durch seine Zurückberufung;

c. durch seine freiwillige oder gezwungene Abreise;

d. durch seinen Tod.

Die Funktionen eines Gesandten können auf eine Zeit lang suspendirt oder unterbrochen werden:

a. wenn derselbe einen andern Gesandtschafts-Grad erhält;

b. durch den Tod des sendenden oder beschickten Souverains.

I. Aufhören der Funktionen eines Gesandten für immer.

§. 358.

a. Durch Erlöschung des Kreditivs.

Jeder Gesandte ist bei dem beschickten Hofe zur Vollführung bestimmter Geschäfte beglaubigt. Ist sein Auftrag vollführt, hat er die von seinem Souverain übertragenen Geschäfte beendigt, dann erlischt auch sein Kreditiv und seine Vollmacht.

Mit der Beendigung seiner gesandtschaftlichen Funktionen hören zugleich auch seine bisherigen gesandtschaftlichen Vorrechte auf. Er ist nun jedem anderen Gesandten gleich zu achten, der dem beschickten Souverain sein Rappelschreiben übergeben hat.

Das Kreditiv eines Gesandten erlischt auch in dem Falle, wenn der sendende oder beschickte Souverain durch eine Staatsumwälzung [illegible] Thrones verlustigt [illegible] wurde.

Es kömmt auch vor, daß ein Gesandter bei einem Hofe bis auf einen gewissen Zeitpunkt, oder stellvertretend für den ordentlichen Gesandten, akkreditirt wird. Im ersten Falle erlischt das Beglaubigungsschreiben mit Verfluß der bestimmten Zeit; im zweiten Falle bei der Ankunft oder Rückkehr des ordentlichen Gesandten.

1. Mag immer jeder Staat Herr seiner Verfassung, und für Änderung derselben keinem anderen Volke Rechenschaft schuldig seyn; so kann auch eben so wenig andern Völkern vorgeschrieben werden, mit wem sie unterhandeln, wem sie ihrer Seits die völkerrechtlichen Ehren der Souverainetät erweisen wollen; vor Allem, wo die Umwälzung nicht in der Eintracht endet, wie im J. 1772 in Schweden. Wo integrirende Zweige der Souverainetät mit den Neueren noch kämpfen, da ist Anerkennung der neueren Souverainetät keineswegs Pflicht der übrigen Völker. Also kann die neue Souverainetät nicht fordern, weder daß die bisherigen Gesandten ihres Landes im Auslande als solche erkannt werden, noch daß des Auslandes bisherige Gesandten mit ihr die Unterhandlungen und Geschäfte fortsetzen. So brachen auch fast alle neutralen Europäischen Höfe im J. 1792 bei der Entthronung Ludwig XVI. die gesandtschaftlichen Verhältnisse mit Frankreich ab, bis das allgemeine Unglück der Welt sie nöthigte, eine Republik dort anzuerkennen, und nachmals ein Kaiserthum. (Schmalz Europ. V. R. Seite 130.)

§. 359.

b. Durch Zurückberufung des Gesandten.

Der Gesandte wird von seinem Souverain zurückberufen:

aa. nachdem die ihm übertragenen Geschäfte vollführt sind. Die Zurückberufung (Rappel) kann auch erfolgen, wenn der eigentliche Zweck der Sendung durch eingetretene Verhältnisse beseitigt wurde;

bb. aus Privatursachen, welche sich auf die Person des Gesandten allein beziehen, und nicht die rechtlich-politischen Verhältnisse der Höfe betreffen; wie, wenn der Gesandte zu andern Diensten oder Ämtern verwendet, in Quieszenz gesetzt werden oder einen Gesandtschaftsposten an einem andern Hofe übernehmen soll.

cc. wegen Mißhelligkeiten [1] oder entstandener Kollisionen zwischen dem sendenden und beschickten Hofe;

aaa. wenn der beschickte Hof des Gesandten Zurückberufung, wegen Verletzung des Völker-Rechts, begehrt;

bbb. wenn der sendende Hof den Gesandten aus gleichem Grunde zurückruft;

ccc. aus Retorsion, indem nämlich der andere Staat seinen Gesandten ehevor, ohne Angabe eines haltbaren Grundes, zurückrief;

ddd. wenn vorhergehende Mißhelligkeiten zum Bruche der freundschaftlichen Verhältnisse [2] oder gar zum Kriege führen.

1. Im Januar 1819 entschloß sich der königl. Baier. Hof, seine Accession zu der in Aachen, wegen der Badischen Territorial-Angelegenheiten getroffenen Übereinkunft förmlich und unumwunden zu geben, sowie dieselbe von ihm verlangt worden ist. Baiern hat sich willig dem Verlangen der großen Mächte und besonders dem Wunsche des Kaisers Alexander gefügt, aber auf sein gerechtes Begehren zu einer Supplementar-Entschädigung nicht im Mindesten verzichtet. Das erste Resultat der Accession des Königs von Baiern zu dem in Ansehung der Badischen Angelegenheiten in Aachen getroffenen Arrangement war die Wiederherstellung der freundschaftlichen diplomatischen Verhältnisse zwischen den beiden Höfen, indem sich die beiderseitigen Gesandten wieder auf ihre Posten begaben. — So hatte z. B. auch Schweden seit Wiederherstellung der Bourbons keinen Gesandten in Paris. Erst im Augustmonat 1818 trat Graf Löwenhielm als solcher daselbst wieder auf.

2. Ein merkwürdiges Beispiel der Art wird hier an seinem Orte stehen. Als Paul I. Europa ein Raub der Verheerungen und der unglücklichen Grundsätze der Französischen Revolution werden sah, glaubte er, sein Ruhm erheische, sich mit den Mächten zu vereinigen, die seit mehreren Jahren gegen diesen verderblichen Strom ankämpften. Er verband sich mit den Höfen von Wien und London und gab auch eine angemessene Unterstützung durch Truppen. Allein seine Armeen erlitten in der Schweiz eine bedeutende Niederlage und die hierbei obwaltenden Verhältnisse flößten Paul I. ein ungemeines Mißtrauen gegen seine Alliirten ein; er bildete sich ein, der Wiener Hof hintergehe ihn. In seiner ersten, immer heftigen Bewegung beschloß er, sich von seinen Alliirten zu trennen, und alle seine Truppen aus Deutschland zurückzurufen, wozu denn auch der Befehl ertheilt ward. Der Österreichische Botschafter, Graf Cobenzl, wurde nicht mehr gerne gesehen. Man suchte ihn durch die Entfernung von Personen, mit denen er freundschaftlichen Umgang hatte, zu kränken. Er erschien wohl noch am Hofe; allein man merkte schon Andeutungen einer gänzlichen und nahe bevorstehenden Ungnade. Souwarow's trifftige Bemerkungen verzögerten noch die Ausführung der zur Abberufung der Russischen Armeen ertheilten Befehle. Der Wiener Hof hoffte, er würde die Unzufriedenheit seines Alliirten durch eine richtige Darstellung der Verhältnisse beschwichtigen, allein es war dies ein Feuer, welches unter der Asche glimmte. Die ministerielle Korrespondenz der beiden Höfe verminderte mit jedem Tage das Vertrauen des Russischen Kabinets, statt daß sie ihm neue Nahrung hätte geben sollen. Es entstanden noch weitere Differenzen, und insbesondere auch über die Angelegenheit von Ancona; selbst auch der zu Wien aus Offizieren von den beiden Höfen zusammengesetzte Kriegsrath, zur Hebung dieser letztgenannten Differenzen, hatte nicht die gewünschten Wirkungen hervorgebracht. Kaiser Paul I. Zorn kam nun zum Ausbruche. Er ließ den Kriegsrath auflösen, er befahl seinen Beauftragten (einem General und einigen anderen Russischen Offizieren) abzureisen; seine Truppen kehrten nach seinen Staaten zurück. Sein Gesandter in Wien erhielt Befehl, ohne Aufsehen abzureisen, unter dem Vorwande, seine Gesundheit erheische, daß er ein Bad besuche. Bald nachher erhielt der Graf Cobenzl denselben Befehl von seinem Hofe. Vor der Abreise dieses Botschafters, nämlich nach

der Auflösung des erwähnten Kriegsraths, hatte der Kaiser von Rußland seine Unzufriedenheit über den Wiener Hof auf eine ganz sonderbare Weise angedeutet. Der Erzherzog Palatin und seine Gemalin, die Großfürstin, wollten nämlich Nachricht von dem Glücke ihrer Vereinigung nach St. Petersburg senden. Sie schrieben an den Kaiser, an die Kaiserin, an die Großfürsten und die Großfürstinnen. Der Kaiser Franz II. und seine Gemalin fügten ebenfalls Briefe bei. Zu dieser Sendung wählte man einen vornehmen Mann, den Sohn des Fürsten von Fürstenberg. Sobald er angelangt war, ließ der Graf Cobenzl, auf hergebrachte Weise, nach den Befehlen des Kaisers, wegen der Audienz des Prinzen von Fürstenberg und der Übergabe seiner Briefe anfragen. Es wurde geantwortet, daß die Audienz nicht Statt haben würde, daß der abgesandte Prinz seine Briefe dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten übergeben solle. Diese unerwartete Antwort bewog den Grafen Cobenzl, seinem Hofe mittels eines außerordentlichen Kouriers Nachricht davon zu geben. Man verweigerte aber die nöthigen Pässe. Nun verlangte der Graf Cobenzl Pässe für die Rückkehr des Prinzen von Fürstenberg; auch diese wurden abgeschlagen. Dieser junge Prinz brachte mehr als zwei Monate in Petersburg zu, ohne am Hofe zu erscheinen, ohne sich in Gesellschaften zeigen zu können, wo man ihn auch nicht aufgenommen hätte; so sehr fürchtete man, dem Kaiser zu mißfallen.

Der Graf Cobenzl spielte in Petersburg eine Rolle, die sich für seine Würde gar nicht ziemte. Seit seiner Ungnade hielt er unaufhörlich um seinen Rappel an. Das letztere Benehmen Paul I. bestimmte den Wiener Hof endlich, ihm einen Urlaub zu schicken, um nach Karlsbad zu gehen. Er zeigte diese Erlaubniß an, und verlangte die nöthigen Pässe für sich und seine Equipagen, wobei er zugleich meldete, daß er einen Gesandtschafts-Rath für die Korrespondenz zurücklassen werde. Er erhielt die Antwort: der Kaiser habe entschieden, daß der Rath und die Kanzlei der Gesandtschaft dem Botschafter folgen, und daß dem zu Folge die benöthigten Pässe ausgefertigt werden sollten. Auf diese Pässe mußte acht Tage gewartet werden; während dieser Zeit hatte der Russische Gesandte in Wien Befehl erhalten, als hätte er Urlaub, mit seiner Kanzlei abzureisen. Solche Befehle deuteten einen Bruch an; allein ohne Aufsehen und ohne Kriegserklärung. Von diesem Augenblicke

blicke an wurde der Briefwechsel zwischen beiden Höfen unterbrochen. In derselben Zeit beobachtete Paul I. dasselbe Benehmen gegen den Londoner Hof. Der Engländische Gesandte, Ritter Whitworth, merkte bald, daß er am Hofe nicht gern gesehen ward. Es wurde ihm gerathen, d. h. befohlen, abzureisen, und man gab ihm zu erkennen, daß er nicht einmal einen Gesandtschafts-Sekretär oder Geschäftsträger zurücklassen dürfe, um mit seinem Hofe zu korrespondiren. Zu gleicher Zeit erhielten die mit den Engländern zur Expedition in Holland vereinigt gewesenen Truppen den Befehl, sich nach Rußland einzuschiffen. Der Graf Woronzow, Russischer Minister, verließ London ebenfalls unter dem Vorwande, er habe Erlaubniß erhalten, die Bäder zu besuchen. Diese neue Form eines nicht feindlichen Bruches ließ immer Hoffnung zur Aussöhnung. Allein man nahm gleich öftere und innigere Beziehungen mit dem Berliner Hofe wahr. Dieser schickte einen Botschafter an Paul I. Alsgleich ward zwischen den beiden Höfen ein geheimer Allianz-Traktat geschlossen.

Seitdem Paul I. seine politischen Verbindungen mit den Höfen von Wien und London abgebrochen hatte, suchte er sich auch durch Verträge mit den nordischen Höfen, Dänemark Schweden, Portugal und Neapel zu verbinden. Was diese neuen Verbindungen der Russischen Macht für einen Einfluß und Übergewicht in Europa haben, ist bekannt. (Minerva, Journal historisch. u. politisch. Inhalts v. J. 1819. Januarheft. Abhandl. Nr. 3. Die Politik des Petersburger Hofes im J. 1799.)

§. 360.

Der in den beiden ersten Fällen zurückberufene Gesandte bittet beim beschickten Hofe um eine öffentliche oder Privat-Abschieds-Audienz, um sein Rappelschreiben zu überreichen.

Diese Abschieds-Audienz [1] wird ihm, seinem Range gemäß, und mit gleichem Zeremoniel, wie die Antritts-Audienz, gegeben. Er hält hierbei eine angemessene Abschiedsrede, [2] und stellt bei dieser Gelegenheit zugleich den

allenfalls schon angekommenen neuen Gesandten oder den zum Chargé d'affaires interimsweise bestimmten Legations-Sekretär dem Hofe vor.

Wird der Gesandte von seinem Staate zurückberufen, da er etwa Geschäfte wegen nicht in der Residenz des beschickten Souverains anwesend ist, so nimmt er dann schriftlich von diesem Abschied, indem er zugleich sein Rappelschreiben beischließt.

Der beschickte Souverain ertheilt ihm dann in beiden Fällen das Rekreditiv;[3] läßt ihm die gewöhnlichen oder außerordentlichen Geschenke[4] und die zur Rückreise erforderlichen Pässe zustellen. Die Gesandtschafts-Funktionen sind mit dieser Abschieds-Audienz beendigt, und noch vor seiner Abreise macht der Gesandte auch seine Abschieds-Visiten bei den Prinzen und Prinzessinnen des beschickten Hofes, den Ministern und den Gesandten, sowie er seine Antritts-Besuche bei denselben erstattete. Von diesen Personen erhält er auch die Gegen-Visiten in gleicher Art.

Obschon er nun kein Geschäft mehr in seines Souverains Namen rechtsgültig unternehmen kann, so bleiben ihm doch noch die Rechte und Ehren eines Gesandten, bis er das Gebiet des beschickten Staates verlassen hat.

Der Gesandte kann aber seine Abreise nicht beliebig verzögern. Der beschickte Staat kann ihn erforderlichen Falls hierüber zur Erklärung auffordern, und ihm eine Zeitfrist festsetzen, nach deren Verfluß seine bisherigen gesandtschaftlichen Rechte als erloschen erkärt werden. Bleibt er auch dann noch im Lande zurück, dann wird er, abgesehen von seinen übrigen Würden und Personal-Verhältnissen, als Fremder und Unterthan behandelt.

1. In manchen Fällen vertritt auch ein Abschieds-Memoire, unter Anfügung des Rappelschreibens, die Stelle der Audienz.

2. Discours de congé.

3. Lettre de recréance.

4. Ob der Gesandte solche annehmen dürfe, oder nicht? diese Frage läßt sich insbesondere beantworten aus der Weisung, welche er desfalls von seinem Souverain hat. So war es z. B. einst den Gesandten der Republik der vereinten Niederlande und Venedigs verboten, Geschenke anzunehmen.

§. 361.

c. Durch Abreise des Gesandten ohne Rappel.

Oft bringt es der besondere Zweck außerordentlicher Gesandtschaften mit sich,

1. daß sie vom sendenden Souverain kein Zurückberufungsschreiben erhalten. Ihre Instruktion [1] enthält vielleicht darüber nähere Bestimmungen. Nach beendigtem Auftrage und den vollführten Geschäften nehmen sie Abschied beim beschickten Souverain, ohne demselben ein Rappelschreiben zu übergeben und von diesem ein förmliches Rekreditiv zu erhalten.

2. Oft wird der Gesandte wegen seines persönlichen Betragens, retorsionsweise, oder aus anderen rechtlich-politischen Beziehungen vom beschickten Staate ausgeschafft. [2]

3. Oft verläßt der Gesandte aus Selbstbestimmung, und ohne sein Rappel abzuwarten, den beschickten Hof, indem er begründete Beschwerden gegen denselben wegen völkerrechtswidriger Verletzung seiner Person, seines Karakters oder der Rechte seiner Nationalen [3] zu führen hat.

4. Entstehen Feindseligkeiten zwischen Souverainen, so reisen ihre Gesandten, ohne Abschieds-Audienz, mithin auch ohne Rückberufungsschreiben und Rekreditiv [4] gegenseitig ab.

5. Oft entstehen Mißverständnisse zwischen Höfen, und die besonderen Verhältnisse bestimmen, ob der Gesandte der einen oder der anderen Macht von seinem Hofe ein Rappelschreiben erhält, ob ihm der beschickte Hof eine Abschieds-Audienz bewilligt, ob er die gewöhnlichen Geschenke empfängt oder ausschlägt.

6. Wenn ein Gesandter beim sendenden Souverain seines ungeeigneten Benehmens oder verübter Verbrechen willen in Ungnade fällt, und dieses erhabenen Postens für unfähig oder verlustig erklärt wird, dann erhält der Entsetzte kein Rückberufungsschreiben, und es wird ihm bei diesen Beziehungen auch keine Abschieds-Audienz beim beschickten Hofe gewährt. Er reist daher still und ohne alle zeremonielle Abschieds-Besuche in sein Vaterland zurück, wenn anders nicht der sendende Souverain, nach Maßgabe der dringenden Umstände, beim beschickten Staate auf dessen Verhaftung und Überlieferung den Antrag stellt.

1. Oder ein nachfolgender besonderer Befehl begründet ihre Abreise. In der Regel kann der Gesandte also nur auf ausdrückliche Weisung seines Souverains den beschickten Hof verlassen.

2. Die Art und Weise dieser Ausschaffung selbst ist verschieden. Oft wird er vorher noch beim beschickten Hofe zur Abschieds-Audienz gelassen; öfters ohne Bewilligung derselben, und mit Gewalt über die Gränze gebracht. (v. Martens Europ. V. R. Seite 279. §. 237.) — Über die Entfernung eines Gesandten macht Schmalz Europ. V. R. S. 131. nachfolgende Bemerkungen: „Der Hof aber, bei welchem er angestellt ist, scheint ihn nur dann mit Verhaftung entfernen zu können, wenn des Gesandten Hof selbst durch ihn Feindseligkeiten geübt hat, oder dringende Noth erforderte, ihn von Verschwörern auch auf der Rückreise entfernt zu halten. Ohne Verhaftung ihm Entfernung gebieten, ist auch wegen blos persönlicher Vergehungen nicht unerlaubt. So wurde dem Gesandten einer großen Macht einst geboten, Madrid in drei Tagen zu verlassen, als er auch Einheimische dort in seiner Wohnung verbotene Glücksspiele treiben ließ,

und die Abmahnung des Königs von Spanien mit Übermuth beantwortete. Aber merkwürdig hart für den Mann selbst war es, daß der päbstliche Nuntius Marlini auf Befehl des Sardinischen Hofes Turin schnell verlassen mußte, weil er nicht zum Kardinal ernannt worden."

3. Den Gesandten können die verlangten Pässe zur Rückreise nicht verweigert werden. Oft verzögert ein Hof nur die Ausfertigung und Zustellung der Pässe, um sich durch diese Maßregel auch die Rückkehr des eigenen Gesandten zu versichern.

§. 362.

d. Durch den Tod des Gesandten.

Durch das Ableben des Gesandten wird natürlich auch das Gesandtschafts-Verhältniß beendigt.

Ihm gebührt ein öffentliches und anständiges Begräbniß. Befindet sich an dem Orte, wo er starb, eine Kirche, der auch er zugehörte, so wird er auch auf deren Begräbnißplatze feierlich beerdigt, und der Kirche müssen dafür die Beerdigungs-Gebühren, wie bei jedem anderen Landeseingebornen und Pfarrkinde, entrichtet werden.

Wird des Gesandten Leiche aber in sein Vaterland zurückgeführt, um in dessen Boden beerdigt zu werden, so müssen bei Wegführung der Leiche die auch für andere Kirchenglieder gewöhnlichen Abzugsgebühren entrichtet werden, wenn Gegenseitigkeit oder Gefälligkeit des beschickten Staates nicht Exemtion von allen Gebühren gestattet.

Falls sich keine Kirchengesellschaft von der Religion des Gesandten am Orte, wo er verstorben, befindet, und sein Leichnam nicht in das vaterländische Gebiet rückgesendet wird, so kann demselben doch nie die Beerdigung im Begräbnißplatze einer anderen Kirchengesellschaft versagt werden.

Gleiche Verhältnisse hat es auch mit der Beerdigung von Personen aus des Gesandten Gefolge.

1. Ist keine Kirche von des Gesandten Religion am Orte seines Todes: so darf dennoch sein Andenken, als eines Christen, nicht durch unkirchliches Begräbniß entehrt werden. Evangelische Kirchen versagen auch katholischen Brüdern ein Begräbniß auf dem gemeinschaftlichen Schlaforte christlicher Todten nie; und die Deutschen Katholiken werden es eben so wenig evangelischen Mitchristen versagen, weil es zu gewähren durch den Westphälischen Frieden für Deutsche bestimmt, und dadurch Sitte für Nichtdeutsche geworden. Wo es sonst dem evangelischen Christen wider christliche Liebe versagt wird, da muß erlaubt seyn, die Leiche in ihre Heimath zu führen, und zu weltlicher Strafe der kirchlichen Hartherzigkeit verliert die Pfarre die Gebühren von Rechts wegen. (Schmalz Europ. V. R. Seite 125.)

§. 363.

Versiegelung der Effekten und Papiere des verstorbenen Gesandten.

C. F. Pauli dissert. de obsignatione rerum legati ejusque comitatus. Halae, 1751.

Die Versiegelung der Effekten und mehr noch der Papiere des verstorbenen Gesandten ist in vielem Betrachte von hoher politischer Wichtigkeit Daher ist über das Recht der Obsignation derselben schon vielfältig Streit geführt worden.

Als Ordnung bei der Versiegelung der Effekten und Papiere eines verstorbenen fremden Ministers wird jetzt gewöhnlich angenommen:

1. wenn ein zweiter Gesandter, ein Gesandtschafts-Rath oder Legations-Sekretär dem verstorbenen Gesandten beigegeben war, so besorgen diese vor Allen die Obsignation.

2. In Ermangelung dieser wird die Obsignation von einem andern in der Nähe dieses Hofes befindlichen Gesandten desselben Staates, oder

3. durch einen andern etwa anwesenden Beamten des Staates, dem auch der Gesandte Unterthan war, besorgt;

4. durch den Gesandten eines anderen freundschaftlichen Hofes;

5. oder durch den Gesandten eines dritten Hofes, in Folge besonderer Konvention, oder früherer Requisition;

6. endlich erst in Ermangelung aller der Vorbenannten besorgt der beschickte Staat die Obsignation [2] der Verlassenschaft des fremden Gesandten.

1. Zu Rom wird die Verlassenschaft eines fremden Gesandten, der keinen Legations-Sekretär in seinem Gefolge hat, von den sogenannten cardinalibus protectoribus obsignirt.

2. Der beschickte Hof muß vorzüglich dafür sorgen, daß nicht Sachen und diplomatische Papiere des verstorbenen Gesandten etwa in die Hände eines anwesenden fremden Gesandten, zum Nachtheile des sendenden Hofes, gerathen.

§. 364.

Streitigkeiten, welche über seinen Mobiliar- und Immobiliar-Rücklaß entstehen.

Bei Streitigkeiten, welche über die Verlassenschaft des im beschickten Staate verstorbenen Gesandten entstehen, ist zu unterscheiden, ob dieselben seine beweglichen oder unbeweglichen Güter betreffen.

Streitigkeiten, welche die Erbschaft seiner beweglichen Güter betreffen, müssen, sowie die Form und Rechtsgültigkeit seiner letztwilligen Disposition, [1] nach den Gesetzen des sendenden Staates, seines Vaterlandes, beurtheilt werden.

Die Erbschaft unbeweglicher Güter, seiner liegenden Gründe, ist aber nach den Gesetzen des Landes oder des beschickten Staates, in welchem sie gelegen sind, zu behandeln.

Falls der verstorbene Gesandte Unterthan [2] des beschickten Staates war, so ist natürlich seine gesammte Verlassenschaft und letztwillige Disposition nach den Gesetzen des beschickten Staates, als seines Vaterlandes, [3] zu beurtheilen.

1. Hier bemerkungswerthe Schriften: Christ. Wildvogel de testamento legati. Jenae, 1711. 4. — J. F. Kayser de legato testatore. Giesae, 1740. 4.

2. Schmalz Europ. V. R. S. 126 sagt: „War der Gesandte vor seiner Beauftragung schon Unterthan der beschickten Macht, oder wurde er von dieser während seiner Gesandtschaft naturalisirt: so hört mit dem Tode seine diplomatische Eigenschaft ganz auf, und es bleibt für seine Erbschaft und seine Erben die Eigenschaft des Unterthanen, oder vielmehr, sie tritt wieder in ihre volle Wirkung. Darum scheint es, müsse in diesen Fällen die Erbfolge nach den Gesetzen des Landes beurtheilt werden, wo er Unterthan war. Siehe hierüber auch v. Martens Erzähl. merkw. Rechtsfälle aus dem Völkerrechte. Band 2. S. 311.

3. Ein merkwürdiger Rechtshandel hierüber trug sich 1778 in Frankreich in Ansehung der Mobiliar-Verlassenschaft eines in Frankreich naturalisirten Mayländers zu, der als Modenesischer Gesandte an dem Französischen Hofe starb. Der Graf von Vergennes entschied nur darum für die Anwendbarkeit der Französischen Gesetze, weil Herr de Forges in Frankreich naturalisirt worden war. (v. Martens Europ. V. R. S. 282. §. 240. Anmerk. c).

§. 365.

Familie des verstorbenen Gesandten.

Engelbrecht de foro viduae legati (in seinen observationes selectae forenses spec. IV. Abh. 131.).

Leyser Medit. ad Pandect. spec. 671. medit. 5.

Nach den strengen Rechtsgrundsätzen erlöschen mit dem Tode des Gesandten auch die seiner Frau und seinen Kindern von dem beschickten Staate eingeräumten Vorrechte. Allein die Praxis der Europ. Völker hat diesen strengen Rechtsgrundsatz modifizirt. Gemäß dieser verbleiben den Hinterlassenen, der Wittwe und den Kindern des Gesandten, der Stand und die Ehrenrechte des Verstorbenen bis zu dem Rücktritte aus des beschickten Staates Gebiete. Bei ihrer Rückkehr ins Vaterland können sie ihre Habschaft und Vermögen ungehindert mit sich nehmen. Auch haben sie nicht, wie andere Fremde, sich den so oft beschwerenden Abzugsrechten [1] zu unterwerfen.

Bei der auffallenden Zögerung ihrer Rückkehr ins Vaterland ist der beschickte Staat befugt, sie zur geeigneten Erklärung desfalls aufzufordern, und ihnen eine gewisse Zeitfrist [2] zu bestimmen, nach deren Verfluß sie dann als Unterthanen des beschickten Staates betrachtet und in ihren gesammten Rechtsverhältnissen als solche beurtheilt werden.

1. Vergl. dieses systemat. Grundr. Th. I. §. 183.

2. J. J. Moser, wie lange eines Gesandten Wittwe sich ihres verstorbenen Gemals Gerechtsame zu erfreuen habe? in seinen Abhandlungen über verschiedene Rechtsmateſien. St. VI. Seite 438. — Wenn der Wittwe des Gesandten kein Termin festgesetzt wurde, so ist die Frage eigentlich zweifelhaft, ob sie fortan noch als Gemalin des Gesandten mit den bisherigen Vorrechten behandelt werden müsse. (v. Martens Europ. V. R. S. 281. §. 240.)

II. Unterbrechung (Suspension) der Funktionen einer Gesandtschaft.

§. 366.

Art und Weise dieser Unterbrechung.

Die Funktionen einer Gesandtschaft können auch interimsweise aufhören, oder suspendirt werden, und dieses kann geschehen:

a. durch Beendigung der Gesandtschaft einer gewissen Klasse;

b. durch den Tod des sendenden oder beschickten Souverains.

§. 367.

a. Durch Beendigung der Gesandtschaft einer gewissen Klasse.

Die Funktionen einer Gesandtschaft werden unterbrochen nämlich in Fällen der Veränderung des bisherigen Ranggrades [1] eines Gesandten. Durch die Veränderung des gesandtschaftlichen Karakters erlöscht das bisherige Kreditiv, und es ist zur weiteren Legitimation des Gesandten beim beschickten Hofe ein neues Kreditiv erforderlich.

So kann z. B. der Gesandte dritten Ranges von seinem Souverain zum Gesandten der zweiten Klasse, und Gesandte der zweiten Klasse für ein außerordentliches oder feierliches Geschäft zu dem Range eines Grosbotschafters erhoben werden. Dagegen kann ein Botschafter diesen Karakter ablegen und am beschickten Hofe als Gesandter zweiten Ranges verbleiben. Der Ambassadeur überreicht dann in einer Abschieds-Audienz sein Rappelschreiben und darauf sein neues Kreditiv.

Wenn an einem Hofe während der Abwesenheit des ordentlichen Gesandten der Gesandtschafts-Sekretär [2] als Chargé d'affaires funktionirt, so beabschiedet sich derselbe beim beschickten Hofe, wenn der ordentliche Gesandte zurückkehrt, aber als Gesandtschafts-Sekretär schon anerkannt hat er kein neues Kreditiv zu überreichen. Es bedarf endlich nur noch der Bemerkung, daß der Gesandte beim Übertritt in eine niedere Rangklasse auch die mit seinem bisherigen höheren Range verbundenen Titel und Ehrenbezeigungen verliert.

1. Vergl. v. Martens Europ. V. R. S. 282. §. 241.

2. So erhielt z. B. im J. 1819 der Baron von Palmstierna, bevollmächtigter Minister des Stockholmer Hofes zu Wien, einen Urlaub, um auf einige Zeit in sein Vaterland zurückzukehren. Der Kammerherr Nordenfeld, zuletzt Gesandtschafts-Sekretär in Wien, reiste dagegen nach Wien ab, um dort während der Abwesenheit des Ministers die Geschäfte in der Eigenschaft als Chargé d'affaires zu besorgen. So reiste im besagten Jahre der Engländische Gesandte zu Washington, Hr. Bagot, auf Urlaub nach England, nachdem der letzte Handels-Traktat ratifizirt war; der Gesandtschafts-Sekretär Antrobus versah unterdessen seine Geschäfte.

§. 368.

b. Durch den Tod des sendenden oder beschickten Souverains.

Mit dem Ableben des sendenden Souverains (freilich eigentlich der Wahl-Monarchen) erlöscht das Kreditiv des Gesandten. Daher ist zur Fortsetzung seiner Funktionen ein neues Kreditiv des gewählten Nachfolgers unerläßig. Aber es ist auch üblich, daß bei dem Ableben der Souveraine von Erbstaaten sowohl der Gesandte des sendenden als des beschickten Hofes neue Kreditive erhalten.

Gewöhnlich wird der Gesandte in den Stand gesetzt, mit der förmlichen Todes-Notifikation auch die Überreichung des neuen Beglaubigungsschreibens [1] zu verbinden.

Nur bei Republiken hören die Funktionen des Gesandten durch Ableben der zeitlich Regierenden [2] nicht auf.

1. Auf diese Art werden nach den Rechtsgrundsätzen die Funktionen des Gesandten gar nicht einmal unterbrochen. — So überreichte z. B. am 25. Januar 1819 der großherzogl. Baden'sche Gesandte am Berliner Hofe, Generallieutenant Freiherr von Stockhorn, Sr. Majestät dem Könige das von dem jetzt regierenden Herrn Großherzoge Ludwig ihm ertheilte Kreditiv, indem derselbe zugleich die Insignien des schwarzen und rothen Adlerordens des verewigten Großherzogs Carl Ludwig in die Hände Sr. Majestät übergab. — Am 6. Februar 1819 hatte der schon früher am königl. Würtembergischen und großherz. Baden'schen Hofe akkreditirte königl. Preußische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, geheime Staatsrath v. Küster, zu Karlsruhe die Ehre, Sr. königl. Hoheit in einer feierlichen Audienz das neue Kreditiv seines Hofes zu überreichen. Zugleich empfingen Se. königl. Hoheit von dem königl. Preußischen Legations-Rathe Varnhagen von Ense sein neues Beglaubigungsschreiben als Minister-Resident. Derselbe hatte die Ehre, in dieser Audienz noch ein besonderes Handschreiben des Königs von Preußen an den Großherzog zu überreichen, worin Se. Majestät auf die verbindlichste Weise die Gesinnung zu erkennen gaben, Höchst Denselben in der königlichen Armee die Würde eines Generals der Infanterie und Chefs des 4. Infanterie-Regiments übertragen zu wollen.

2. Ist der Gesandte nicht an die Person dessen, der seine Legitimation angenommen hat, akkreditirt, sondern an eine moralische Person, deren Vorsteher nur in dieser Eigenschaft die Kreditive oder Vollmachten annahm, so kann dessen Tod die Kraft derselben nicht aufheben. (v. Martens Europäisches Völker-Recht Seite 277, §. 235. Anmerk. lit. b.)

Zweiter Abschnitt.

Von den Völker-Verträgen.

§. 369.

Einleitung zu dieser Theorie.

Es gibt zwar keinen allgemeinen und förmlichen Vertrag, durch welchen die Europäischen Staaten ihre äußeren Rechtsverhältnisse insgesammt festgestellt hätten; aber es liegen doch förmliche Verträge vor, welche zwischen einigen, mehreren oder den meisten Europ. Staaten, theils zur Sicherstellung, theils zur Berichtigung ihrer äußeren Verhältnisse, endlich auch zur Bewirklichung eines andauernden friedlichen Benehmens und Handelsverkehrs abgeschlossen worden sind. Verträge der Art finden zwischen ihnen fortan Statt, und werden nach Maßgabe besonderer Verhältnisse modifizirt. Zeit- und Ortsbeziehungen, sowie mehrfältige politische Ansichten und Interessen der concreten Völker wirken auf den Abschluß ihrer besonderen Verträge, auf die Bedingungen ihrer Wirksamkeit und Geltendheit, sowie die Formen ihrer Auflösung.

Verträge haben also zunächst eine historische Basis, und selbst ihre rechtliche Wirksamkeit kann nur mit Anhandnehmung der Geschichte erklärt werden.

Die Wissenschaft des Europäischen Völker-Rechts beachtet in Ermangelung eines allgemeinen, unter allen Europäischen Völkern über ihre gesammten äußeren Rechtsverhältnisse bestehenden Vertrags zunächst die besonderen Verträge, welche die meisten Europäischen Völker oder auch nur einige unter sich förmlich und ausdrücklich abgeschlossen haben. Diese ausdrücklichen Verträge gehen den stillschweigenden Verträgen, und beide den sogenannten völkerrechtlichen Gewohnheiten, dem Herkommen und Gebräuchen vor.

Obgleich das, was zwei oder mehrere Völker mittels Vertrags unter ſich einführen, nicht zugleich auch die übrigen Europäiſchen Völker verbindlich machen kann; und obſchon auch nicht jeder einzelne Staat ſeine Koexiſtenz-Ordnung mit den anderen Europäiſchen Staaten in allen Punkten formell beſtimmt hat, ſo, daß dieſe beſonderen Verträge die Stelle eines allgemeinen Vertrags unter den geſammten Europäiſchen Völkern vertreten könnten, ſo iſt bei näherem Betrachte doch unverkennbar, daß

1. die einzelnen vertragſchließenden Mächte von gewiſſen, in der ſogenannten Völker-Praxis begründeten allgemeinen Grundſätzen ausgehen;
2. daß dieſe allgemeinen Grundſätze durch die beſonderen Verträge der Staaten fortan ihre Wirkſamkeit in den concreten Fällen behaupten;
3. daß den Mächten oft ältere Verträge nicht nur allein in einzelnen Artikeln, nicht blos in formeller, ſondern auch in materieller Hinſicht zum Muſter beim Abſchluſſe von neuen Verträgen dienen.

Dieſe an ſich gleichförmigen, aber zwiſchen einigen oder der Mehrzahl der Europäiſchen Völker abgeſchloſſenen beſonderen Verträge ſind, außer den neben ihnen beſtehenden allgemeinen völkerrechtlichen Gewohnheiten bei anderen Vorkommenheiten, ein wichtiges Objekt für die Wiſſenſchaft des Europäiſchen Völker-Rechts.

§. 370.

Literariſche Quellen für die Kenntniß der Völker-Verträge.

a. Allgemeine Sammlungen von Staatsſchriften und Verträgen der Europäiſchen Staaten.

G. W. de Leibnitz Codex juris gentium. Hanov. 1693. und die Mantissa dazu 1700. Fol.

J. J. Schmauß Corpus juris gentium academicum. Lips. 1730. 31. 2 Vol. gr. 8. (Eine Handsammlung, welche die Verträge meistens nur auszugsweise enthält.)

Dessen Einleitung zu der Staatswissenschaft und Erläuterung des von ihm herausgegebenen Corp. jur. gent. academ. und aller andern seit mehr als zwei Seculis her geschlossenen Bündnisse, Friedens- und Commerzien-Tractate. Leipz. Th. I. 1741. Th. II. 1760. 8.

(Jac. Bernh.) Recueil des traités de paix, de trêve, de neutralité, d'alliance, de commerce etc., depuis la naissance de Jesus-Christ jusqu' à present. à Amsterdam et à la Haye. 1700. T. I — IV (Sammlung von Mötjens). Diese dient der nachfolgenden Hauptsammlung zur Grundlage.

Du Mont, Corps universel diplomatique du droit des gens, contenant un recueil des traités d'alliance, de paix, de trêve, de commerce etc. depuis le regne de l'Empereur Charle-Magne, jusqu' à present. à Amsterdam et à la Haye. 1726 — 1731. T. I — VIII. Fol.

Rousset, Supplemens au corps universel diplomatique avec le cérémonial diplomatique. à Amst. T. I — V. 1739.

Comte de Herzberg, Recueil des déductions, manifestes, déclarations, traités etc. 2 Voll. à Berlin, 1779. sqq. 8.

Wenck, Fr. Aug., Codex juris gentium recentissimi. Lips. 1781 — 96. T. I — III. 8.

Abrégé des principaux traités, conclus depuis le commencement du quatorzième siécle jusqu' à présent entre les différentes puissances de l'Europe, disposés par ordre chronologique, par le Vicomte de la Maillardière, à Paris, 1788. 8.

G. Fr. de Martens, Recueil des principaux traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce etc. conclus par les puissances de l'Europe tant entre elles qu' avec les puissances et les états dans d'autres parties du monde depuis 1761 jusqu' à présent. à Goett. 1791 — 1801. Vol. I — VII. 8.

Desselben: Supplément au recueil des principaux traités depuis 1761 jusqu' à présent, précédé de traités du 18ième siècle anterieurs à cette époque et qui ne se trouvent pas dans le corps universel diplomatique de Mr. du Mont et Rousset, et autres recueils généraux. Goettingue, 1802 — 1808. Vol. I — IV. — Tom. V — VI. 1814 — 1815 incl. gr. 8. Vor dem ersten Supplementbande befindet sich eine kritische Übersicht der Sammlungen der Verträge und Staatsschriften; zu bemerken ist auch

Dessen Guide diplomatique, ou Repertoire des principales loix, de traités et autres actes publics jusqu' à la fin du 18me siècle. à Berl. 1801. T. I. II.

Das Nachschlagen nach einzelnen Verträgen erleichtert P. Georgisch regesta chronologica diplomatica. Halae, 1740 — 1744. T. I. — IV. Fol. und

de Martens recueil de traités etc. T. V. Register.

b. Besondere Sammlungen von Verträgen eines einzelnen Staates mit den übrigen.

aa. Für Deutschland.

J. G. Lünig's Teutsches Reichsarchiv. Leipz. 1710 — 1722. 24 Bände.

J. A. Reuß, Teutsche Staatskanzlei. 39 Theile. Ulm, 1783 u. ff. 8. Dann der Jahrgang 1799 in 9 Bänden; der Jahrgang 1800 in 5 Bänden; vom J. 1801, 3 Bände. —

Desselben Debuktions- und Urkunden-Sammlung, ein Beitrag zur Staatskanzlei. 15 Bde. Ulm, 1785 — 99. 8.

C. F. Gerstlacher, Corpus juris germ. publ. et privati. 1785 — 1794. 4 Theile.

J. J. Schmauss Corpus juris publici academicum. Lips. 1774. 8. und vermehrt herausgegeben von Schuhmann und von Rud. Hommel gr. 8. 1794.

J. St. Pütter's Literatur des deutschen Staatsrechts. 3 Theile. 1776. 1781. 1783. 8.

J. L. Klüber's neue Literatur des deutschen Staatsrechts (als Fortsetzung und Ergänzung der Pütter'schen). 1791. 8.

P. A. Winkopp, der rheinische Bund. Frankf. 1806 — 1814. Heft I — LXIX. in 23 Bänden, nebst einem Supplementhefte. 8. Hat von dem 61. Heft an auch den Titel:

Allgemeine Staats-Korrespondenz, herausgegeben von P. A. Winkopp. Offenb. 1812 — 1814. B. I. III. 8.

Allgemeine Staats-Korrespondenz, als Fortsetzung der Zeitschrift, der rheinische Bund; herausgeg. von Bauer, Behr und Schott. Aschaffenburg, 1814 — 1815. Bd. I. III. 8.

Eine Französische Übersetzung der ersten Bände des rheinisch. Bundes erschien unter dem Titel:

Collection des actes, réglemens, ordonnances et autres pièces officielles relatives à la confédération du Rhin. Paris, I — IV. 1808. 8.

Paul Ostreicher's Archiv des rhein. Bundes. Bamb. 1806 — 1808. Heft I — XII. 4.

Rheinische Bundesakte, der preßburger Friede, — nebst einigen andern hierher gehörigen Urkunden. Französisch und Deutsch. Cob. 1807.

Germanien; herausgeg. von A. F. W. Crome u. Jaup. Gieſen 1807 — 1811. Band I. — IV. 8.

Germanien und Europa; herausgeg. von A. F. W. Crome und Jaup. Gieſen, 1812. 8. Bd. I.

v. Kamptz Literatur des Staatsrechts des rheiniſchen Bundes; in deſſen Beiträgen zum Staats- und Völkerrecht. Bd. I. Berlin, 1815. 8. S. 1 — 84.

Klüber, J. L., Schlußakte des Wiener Kongreſſes vom 9. Juni 1815 und

Bundesakte oder Grundvertrag des Deutſchen Bundes vom 8. Juni 1815; beide in der Urſprache, kritiſch berichtigt, mit Vorbericht, Überſicht des Inhalts und Anzeige verſchiedener Lesarten vollſtändig herausgegeben. Erlangen, 1818. Aufl. 2.

Akten des Wiener Kongreſſes im J. 1814 u. 1815. 1 — 30. Hefte. Erlangen, 1818. mit einem vollſtändigen Inhalts-Regiſter über das Ganze.

Überſicht der diplomatiſchen Verhandlungen des W. Kongreſſes und inſonderheit über wichtige Angelegenheiten des deutſchen Bundes. Frankf. 1816. in Abtheilungen.

Protokolle der deutſchen Bundes-Verſammlung — Aktenſtücke nachträgliche — als Anhang zu den Protokollen.

Staatsarchiv des deutſchen Bundes. Erlangen, 1816. in Heften.

bb. Für Frankreich.

Jean Tilius du Tillet, Recueil de guerres et traités entre le Roi de France et Angleterre. à Paris, 1588. II. Tom. 8.

Fr. Leonhard, Recueil de traités de paix, de tréve etc. faits par les rois de France avec tous les princes de l'Europe depuis près de trois siecles. à Paris, 1693. III. Vol. 4.

Sam. Pufendorf de foederibus inter Sueciam et Galliam. Hagae, 1708.

Joan. Guiel. Hoffmann dissert. de foederibus, quae Imperatores romani cum Francis ante tempora Clodovei fecerunt. Vitemb. 1737. 4.

Fried. Rud. de Weiſs Coup d'oeil sur les relations politiques entre la république française et le corps helvétique. à Paris. 1793. 8.

Recueil de Traités de paix, d'alliance, de neutralité et autres, conclus entre la république Française et les différentes puissances de l'Europe, depuis 1792 jusqu' à la paix generale, avec plusieurs autres pièces, qui pourroient servir d'éclaircissement au moderne droit des gens reconnu dans l'Europe. Goettingue. P. I. 1795. P. II. 1796. 8.

Table des Traités de paix, d'alliance, de commerce, de limites, de garantie etc. entre la France et les puissances étrangères depuis la paix de Westphalie jusqu' à nos jours, suivi d'un recueil de Traités et d'actes diplomatiques qui n'ont pas encore Institut national etc. à Bâle et Paris. 1802. II Vol. 8.

Histoire générale et raissonnée de la diplomatie Française ou de la politique depuis la fondation de la Monarchie jusqu' à la fin du regne de Louis XVI. avec des tables chronologiques de tous les traités conclus par la France, par Mr. de Flassan. à Paris et Strasbourg 1809. T. I — IV. 8. seconde édit. 1811. T. I — VII. 8.

Collection générale des pièces officielles, qui servent à l'histoire diplomatique de la France depuis 1792 jusqu' à 1812, par C. A. Fischer. à Tubing. 1815. gr. 8.

cc. Für Grossbrittanien.

Thom. Rymer Foedera, conventiones etc. inter reges

Germanien; herausgeg. von A. F. W. Crome u. Jaup. Giesen 1807 — 1811. Band I. — IV. 8.

Germanien und Europa; herausgeg. von A. F. W. Crome und Jaup. Giesen, 1819. 8. Bd. I.

v. Kamptz Literatur des Staatsrechts des rheinischen Bundes; in dessen Beiträgen zum Staats- und Völkerrecht. Bd. I. Berlin, 1815. 8. S. 1 — 84.

Klüber, J. L., Schlußakte des Wiener Kongresses vom 9. Juni 1815 und

Bundesakte oder Grundvertrag des Deutschen Bundes vom 8. Juni 1815; beide in der Ursprache, kritisch berichtigt, mit Vorbericht, Übersicht des Inhalts und Anzeige verschiedener Lesarten vollständig herausgegeben. Erlangen, 1818. Aufl. 2.

Akten des Wiener Kongresses im J. 1814 u. 1815. 1 — 30. Hefte. Erlangen, 1818. mit einem vollständigen Inhalts-Register über das Ganze.

Übersicht der diplomatischen Verhandlungen des W. Kongresses und insonderheit über wichtige Angelegenheiten des deutschen Bundes. Frankf. 1816. in Abtheilungen.

Protokolle der deutschen Bundes-Versammlung — Aktenstücke nachträgliche — als Anhang zu den Protokollen.

Staatsarchiv des deutschen Bundes. Erlangen, 1816. in Heften.

bb. Für Frankreich.

Jean Tilius du Tillet, Recueil de guerres et traités entre le Roi de France et Angleterre. à Paris, 1588. II. Tom. 8.

Fr. Leonhard, Recueil de traités de paix, de treve etc. faits par les rois de France avec tous les princes de l'Europe depuis près de trois siecles. à Paris, 1693. III. Vol. 4.

Felipe V. principe de la paz. Madrid. T. I. 1791 — 1801. III Tom. Fol.

ee. Für Preußen.

Recueil de Déductions, Mémoires, Déclarations, Manifestes et autres Actes et écrits publics, qui ont été rédigés et publiés pour la cour de Prusse par le Ministre d'Etat, Comte de Herzberg, depuis le commencement de la guerre de sept ans jusqu' à celui de la guerre de Bavière. Berlin. 1788 — 1795. Vol. III.

ff. Für Dänemark.

Index chronologicus sistens foedera pacis, defensionis, navigationis, commerciorum, subsidiorum, et alia a Regibus Daniae et Norvegiae ac Comitibus Holsatiae inita cum gentibus intra et extra Europam, nec non capitulationes, litteras et mercaturae privilegia ab anno 1700 usque ad annum 1789 editus ab Iraro Quistgaard. Goett. 1792. 8.

Henr. Frédér. Chrét. Clausen Recueil de tous les traités, conventions, mémoires et notes, conclus et publiés par la Couronne de Danemarc depuis l'avénement au trône jusqu' à l'époque actuelle, ou de l'année 1766 jusqu' en 1794. à Berl. 1796. 8.

gg. Für Schweden.

Über den noch ungedruckten Codex diplomat. von Perinskiöld, welcher in 23 Bänden die Verträge, welche Schweden mit den einzelnen Staaten in früherer Zeit geschlossen hat, umfassen soll, siehe M. A. Celse Apparatus ad historiam Sueco-Gothicam. Sect. I. p. 3.

G. R. Modée Utrag of de e mellan Hans Konglige Majestaet och Cronan Sueviga an ena och utrikes magter a andera si dar Sedan 1718. Slutna alliame Traktater och afhandlingar. Stockh. 1761. 4.

— dessen Utrag utur publique Handlingar etc. Stockholm 1742 — 1783. 1718 — 1779. T. I — XI. 4.

C. F. Georgii S. A. Torneros progr. I — VII. historiae foederum praecipue recentiorum Sueciam inter et Daniam. 1758 — 1762. 4.

hh. Für Polen.

M. Dogiel Codex diplomat. regni Poloniae etc. Viln. 1758 u. ff. 6 Theile.

Jezjersky Trakty polska. Warsw. 1789. 8.

Traktaty, Konwencya, Handlowe y Graniczke, Wszelkie publiczne, Umowy, Miedzig Rzecza pospolita polska y obcemi Panstwami ad Roka 1764 dotad to restdo R. 1791. za panowaria Stanislawa Augusta Zawarle swych Oryginal nich iezykach zebrane i ella wygody powzechny podane do drucka. Warsov. 1791. T. I u. II. 8.

ii. Für die ehemaligen vereinten Niederlande.

Recueil van de Tractaaten tusschen de Hoog Mogende etc. und dessen Verfolgh. T. I — IV. 1793.

Antonii Kluit Index chronologicus, sistens foedera pacis, defensionis, navigationis, commerciorum, subsidiorum etc. Lugd. Bat. 1789. 8.

kk. Für die Schweizer Eidgenossenschaft.

Joh. Rud. Holzer Sammlung der vornehmsten Bündnisse, Verträge und Vereinigungen, welche die Krone Frankreich mit löblicher Eidgenossenschaft und dero Zugewandten insgesammt und insbesondere aufgerichtet. Bern, 1732. 8.

— Die Bündnisse und Verträge der helvetischen Nation, welche theils die unterschiedenen Städte und Republiken

miteinander, theils alle insgesammt mit auswärtigen Potentaten haben. Bern, 1737. 4.

Carl Eman. Roſſelet's Verſuch einer Abhandlung von den ſchweizeriſchen Schutz- und Schirmbündniſſen. 1757. 4.

c. Sammlungen von Staatsſchriften und Verträgen, welche ſich auf einzelne Zeit-Perioden beziehen.

Vittorio Siri, memorie recondite dell' anno 1601 — 1640. T. I — VIII. 4.

Deſſen: Mercurio overo historia dei correnti tempi. 1644 — 1682. T. I — XV. 4. (1635 — 1655.)

Lamberty mémoires pour servir à l'histoire du 18ième siècle, contenant les négociations, traités etc. concernant les affaires d'état. à la Haye, 1724. sqq. T. I — XIV. 4. (1700 — 1718.)

Rousset, Recueil historique d'actes, négociations etc. depuis la paix d'Utrecht. à Amsterd. 1728 — 1752. T. I — XXI. 8.

Sammlung einiger Staatsſchriften nach Karl VI. Ableben. T. I — IV. 8. (1741 — 43) unter Karl VII. T. I — III. (1744 — 47) unter Franz I. T. I — VIII. (1749 — 1754.)

Deutſche Kriegs-Kanzlei ſeit 1755 — 1763. T. I — XVIII. 4.

Recueil des tous les traités, conventions, mémoires et notes conclus et publiés dès l'année 1766 jusqu' en 1794, par Mr. le Comte de Bernstorff. gr. 8. 1796.

J. Faber, Europäiſche Staatscanzeley. 115 Theile. (1697 — 1760.)

— — Neue Europäiſche Staatskanzlei. 55 Theile. 8. (1760 — 1782.)

Voß, Christ. Dan., Geist der merkwürdigsten Bündnisse und Friedensschlüsse des 18ten Jahrhunderts, mit besonderer Rücksicht auf die Theilnahme des deutschen Reichs und der preußischen Monarchie an denselben. Gera, 1817. 8 Bände.

Desselben Geist der merkwürdigsten Bündnisse und Friedensschlüsse des 19ten Jahrhunderts. Ein Nachtrag zu dem Vorigen. Leipz. u. Gera. 2 Bände.

d. Werke, welche sich auf die Geschichte der Verträge beziehen.

J. G. Meusel bibliotheca historica. T. I — XI. 1782 — 1802. 8.

(A. Priest) histoire de traités depuis 1598 — 1700. à Amsterdam, 1735. T. I. II. Fol.

J. J. Schmauß, dess. oben sub lit. a. angeführte Einleit. zu der Staatswissenschaft u. s. w.

Mably, le droit public de l'Europe fondé sur les traités; précédé des principes des négociations pour servir d'introduction. Nouvelle édition, continuée jusqu' à la paix de 1773, avec des remarques historiques politiques et critiques par Mr. Rousset. à Amsterd. et Leipz. 1773. Vol. I — III. 8.

Koch, abrégé de l'histoire de traités des paix entre les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie. à Bâle. 1796. sqq. Vol. I — IV. 8. (1648 — 1785.)

J. Nic. Bischoff pragmatische Darstellung der Europäischen Staatshändel vom Tode Friedrichs des Grosen bis zum Tode Joseph II. Helmst. 1790. 8.

J. G. Büsch Grundriß einer Geschichte der merkwürdigsten Welthändel neuerer Zeit in einem erzählenden Vortrage. Aufl. 4. Hamburg. Durchgesehen und von 1796 — 1810 fortgesetzt von C. C. Bredow. 2 Thle. gr. 8. Hamb. 1817.

De Martens, Tableau de relations extérieures des puissances de l'Europe tant entre elles qu' avec d'autres états dans les diverses parties du globe. à Berlin, 1801. 8.

Mémoires politiques et militaires sur le principaux événemens arrivés depuis la conclusion du Traité de Campoformio jusqu' à celle du Traité d' Amiens etc. rédigés par T. E. Ritschie et traduit de l'Anglois, par P. F. Henry. Paris, 1804. II Vol. 8.

v. Martens Grundriß einer diplomatischen Geschichte der Europäischen Staatshändel und Friedensschlüsse seit dem Ende des 15. Jahrhunderts bis zum Frieden von Amiens. Berl. 1807. 8.

Sammlung der wichtigsten Aktenstücke zur neuesten Zeitgeschichte nebst chronologischer Übersicht der merkwürdigsten Begebenheiten; herausgegeben von Gerh. Ant. von Halem und Chr. Ludw. Runde.

C. G. Dümge, Dr., allgemeines diplomatisches Archiv für die neueste Zeitgeschichte. B. I. 1814. 8.

Stumpf, A. S., diplomatischer Beitrag zur deutschen und europäischen Staatengeschichte, vom westphälischen Frieden bis zu Ende des 17. Jahrhunderts. gr. 8 1817.

c. Journale und periodische Schriften hist. politischen Inhalts, worin einzelne Staats-Urkunden oder Völker-Verträge abgedruckt sind.

Überhaupt ist hierüber auch nachzusehen:

J. G. Meusel bibliotheca historica. Vol. I. p. I. pag. 162 sqq.

Theatrum Europaeum. Francof. Fol. T. I — XXI. (1617 — 1618.)

Diarium Europaeum. Francof. 1659 — 1683. T. I — XLV. 4. (1657 — 1681.)

Die

Die Europäiſche Fama. Th. 1 — 360. 8. (1702 — 1734.)

Die neue Europäiſche Fama. T. I — 192. (1735 — 1758.)

(M. Ranft) Der genealogiſche Archivarius. T. 1 — 50. 8. 1732 u. ff.

Genealogiſch-hiſtoriſche Nachrichten. T. 1 — 160. (1750 — 1762.)

Fortgeſetzte neue genealogiſch-hiſtoriſche Nachrichten. T. 1 — 168. (1762 — 1777.)

(H. M. G. Köſter) Die neueſten Staatsbegebenheiten mit hiſtoriſch. und politiſchen Anmerkungen. 1776 — 1782. Th. I — VII. 8.

(v. Schierach) politiſches Journal ſeit 1781.

Politiſche Numern. Frankf. a. M. 1785.

Niederelbiſches Magazin, ſpäter unter dem Titel:

Hiſtoriſches Magazin. T. 1 — IX. (1787 — 1795.)

Müller, A., deutſche Staatsanzeigen.

(E. L. Poſſelt) Europäiſche Annalen ſeit 1795.

Europäiſches Magazin für Geſchichte, Politik und Kriegskunſt der Vorwelt und Gegenwart; Zeitſchrift in Heften.

(Häberlin) Staatsarchiv ſeit 1796.

Buchholz, Fr., Journal für Deutſchland, hiſtor. polit. Inhalts.

(Fr. Genz) Hiſtoriſches Journal, von 1799 — 1800.

Magazin der Europäiſchen Staatsverhältniſſe ſeit 1797 u. ff.

(Archenholz) Minerva, ein Journal hiſtor. polit. Inhalts, ſeit 1793.

Voß, Chr. Dan. Dr., die Zeiten, oder Archiv für die neueſte Staatengeſchichte und Politik, ſeit 1805.

h. Luden Nemesis, Zeitschrift für Politik u. Geschichte.

Historisch-politische Zeitschriften des Auslandes.

Le Mercure historique et politique de la Haye. T. 1 — 187. 16. (1686 — 1782.)

Europäische Mercurius. Amsterdam. Tom. 1 — 67. 4. (1690 — 1756.)

Nederlandsche Jaerboeken. Amsterd. (1747 — 1766.) 8.

Niewe Niederlandsche Jaerboeken, seit 1766.

Jaerboeken der batavischen Republic seit 1795.

Storia dell' anno. Venet. seit 1731. 8.

f. Die verschiedenen Konventionen, Bündnisse u. s. w., welche die einzelnen Europäischen Staaten von Zeit zur Zeit unter sich abschließen, sind oft auch zu finden:

aa. in den Staats- oder Hofzeitungen oder den sogenannten Gesetzes- und Regierungsblättern (amtlichen Verkündigungsblättern) der einzelnen Europäischen Staaten.

Die Konventionen oder Traktaten eines Staates mit einem andern werden hierin offiziell publizirt.

bb. In den politischen Zeitungen und Tagesblättern der verschiedenen Europäischen Staaten.

Unter den politischen Zeitungen Deutschlands verdienen einer rühmlichen Erwähnung:

der Europäische Aufseher,

das Oppositionsblatt oder die Weimarische Zeitung,

der Hamburger unpartheiische Korrespondent,

die (Augsburger) allgemeine Zeitung,

die Frankfurter Oberpostamtszeitung.

§. 371.

A. Begriff der Völker-Verträge.

Joan. Bened. Tabor diss. de civitatum conventionibus. Alt. 1693. 4.

J. G. de Goebel Tract. jur. publ. de pactis, foederibus et sponsionibus. Helmst. 1744. 4.

Christ. Leyser dissert. de jure foederum. Vitemb. 1651. 4.

Joan. Upmarck dissert. de ritu foederum. Upsal. 1708. 4.

A. Groenwall diss. de usu pactorum et foederum. Upsal. 1728. 4.

Die wechselseitige Übereinkunft der einzelnen souverainen Völker [1] oder Staaten unter sich über ihre manichfältigen äußeren Verhältnisse in rechtlicher oder politischer Hinsicht heißt ein Völker- oder Staats-Vertrag.

Die Völker-Verträge sind ihrem Wesen und ihrer Tendenz nach von den Verträgen der einzelnen Privaten unterschieden. Daher würde man sie ohne Grund ausschließlich nach den Grundsätzen des Privat-Rechts [2] beurtheilen.

Die wechselseitige Übereinstimmung, der freie und rechtliche Wille der von einander unabhängigen Staats-Gesammtheiten, die keinen zeitlichen Gesetzgeber und Richter über sich erkennen, ist die Basis der rechtlichen Wirksamkeit und Geltendheit ihrer besonderen Verträge. Fortan bewährt dieses auch die Erfahrung. Der wortbrüchige Staat würde durch sein Benehmen der Würde seiner rechtlich-politischen Persönlichkeit schaden, und sich die Geringachtung der anderen koexistirenden Völker zuziehen. Selbst Nothlügen werden allenthalben verachtet. Und es sind höchst seltene Fälle, daß nicht der wortbrüchige Staat, selbst im Gefühle seiner zeitlichen Übermacht, seine Wortbrüchigkeit

oder Überlistung, vor den Augen der übrigen Völker oder der richtenden Stimme der Welt, durch angebliche Rechtsgründe,[4] zu beschönigen sucht.

1. Vergl. dieses systemat. Grundr. Theil I. §. 3.

2. a. a. O. §. 2.

3. Recht und Sitte erfordern, daß auch die mit den barbarischen Völkern oder Ungläubigen geschlossenen Verträge von den kultivirten Staaten gehalten und erfüllt werden müssen. Hier bemerkungswerthe Schriften: Graswinkel dissert. de fide haereticis servanda. Francof. 1652. 4. — Joan. Reftel dissert. de pactis cum Barbaris. Holm. 1707. 4. — auch El. Elingheri Quaestiones: an fides haereticis servanda? Antw. 1613. 4.

4. Daher die verschiedenen Einreden gegen Verträge: die exceptiones doli, metus, erroris, propriae indigentiae et necessitatis, der clausulae rebus sic stantibus etc. Sachbezügliche Schriften: Corn. van Bynkershoeck de servanda fide pactorum publicorum et an quae eorum tacitae exceptiones? in s. Quaest. jur. publ. T. II. cap. 10.) — Frid. Platner dissert. de exceptionibus necessariis juris publici. Lips. 1764. 4. — Andr. El. Roßmann von den Ausflüchten im Völkerrechte (in Siebenkees jurist. Magaz. Th. I. Nr. 4.) —

§. 372.

Eigentliche Bezeichnung der Völker- oder Staats-Verträge.

Von den Völker- oder Staats-Verträgen, welche gleichsam die concreten Staatsgesammtheiten unter sich abschließen, oder welche in ihrem Namen von den zeitlichen Staats-Repräsentanten[1] oder Souverainen abgeschlossen werden, sind in rechtlich-politischer Hinsicht diejenigen Konventionen oder Verträge zu unterscheiden, welche der zeitliche Monarch für sich, in der Eigenschaft als

Private,* oder welche das Staatsoberhaupt nur mit Privaten abschließt. Diese Konventionen und Verträge haben die Benennung: Staats-Verträge nicht. Diese sind meistens Gegenstände der Betrachtungen im Privat-Fürstenrechte oder dem jeweiligen positiven Staats-Rechte.

Ob auch Korporationen oder Theile eines Staates [3] für sich oder im Namen ihres Souverains mit anderen Staaten förmliche Staats-Verträge abzuschließen befugt sind, dieß muß aus der besonderen Konstitution des namentlichen Staates; oder aus den für solche Staats-Theile etwa bestehenden speziellen Verfassungs-Edikten [4] erklärt und beurtheilt werden.

Verschieden sind die Bestimmungen hierüber in den einfachen und zusammengesetzten Staaten.

1. Vergl. dieses systemat. Grundrisses Th. I. §. 196. Anmerkung b. — Sachbezügliche Erörterungen finden sich auch in der Schrift: „Beleuchtung der Schrift: die Bundesakte über Ob, Wann und Wie deutscher Landstände? mit den unwandelbaren Grundsätzen des allgemeinen Staats- und Völkerrechts, sowie mit dem eigentlichen Sinne des Art. 13. der deutschen Bundesakte; vom Dr. J. Schmelzing."

2. Das Österreichische Gesetzbuch enthält im §. 20. des Hauptstücks I. Th. I. eine Disposition, welche, weil sie Alles kurz und bündig zusammenfaßt, was aus allgemeinen Prinzipien konsequent hervorgeht, als eine allgemein anwendbare betrachtet werden kann. „Auch solche Rechtsgeschäfte, — so heißt die angeführte Stelle — welche das Oberhaupt des Staates betreffen, aber auf dessen Privat-Eigenthum oder auf die in dem bürgerlichen Rechte gegründeten Erwerbsarten sich beziehen, sind von den Gerichtsbehörden nach den Gesetzen zu beurtheilen." Man unterscheidet hier zwischen öffentlichen und Privat-Angelegenheiten. In jenen übt der Regent die ihm kraft des Verfassungs-Vertrags zustehenden Regierungs-Rechte aus; er gibt auf dem verfassungsmäßigen Wege Gesetze, führt die oberste Aufsicht, übt das Besteuerungsrecht, u. s. w. aus. In Privat-Angelegenheiten

hingegen über Rechtsgeschäften, welche der Regent zwar über öffentliche Güter oder zum gemeinen Besten, dennoch aber mittels der im Privat-Rechte enthaltenen Erwerbungsarten (z. B. Kauf, Pacht ꝛc.) schließt, tritt auch die Zivil-Gesetzgebung und Zivil-Gerichtsbarkeit in Wirkung. (Bericht des Freiherrn von Wangenheim über die Westphälischen Angelegenheiten ꝛc.)

3. So waren z. B. die deutschen Reichsstände befugt, Staats-Verträge abzuschließen. W. Fr. Art. VIII, Wahlkapit. VI. §. 4.

4. Vergl. auch dies. systemat. Grundr. Th. I. §. 211. Anmerkung 1. — Die mediatisirten Fürsten in den Deutschen Bundesstaaten haben natürlich diese Befugniß nicht, denn nach dem Art. 14. der Deutschen Bundesakte sind die Häupter dieser Häuser nur die ersten Standesherrn in dem Staate, zu dem sie gehören; es sind ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungs-Rechten gehören.

§. 373.

B. Bedingungen der Gültigkeit der Völker-Verträge.

Die Gültigkeit der Völker-Verträge ist durch nachfolgende Punkte bedingt;

a. die Kontrahenten müssen gehörig bevollmächtigt seyn;

b. dem Abschlusse des Vertrags muß die gegenseitige Einwilligung wirklich vorhergehen;

c. Freiheit bei der Einwilligung ist eine unerläßige Forderung;

d. es muß die Erfüllung des Vertrags möglich seyn.

§. 374.

a. Gehörige Bevollmächtigung der Kontrahenten.

Nur derjenige kann einen Staats-Vertrag gültig schließen, welcher zu dessen Abschlusse gehörig bevollmächtigt ist.

Im Allgemeinen übt der zeitliche Souverain oder Repräsentant eines Staates [1] das Recht aus, Verträge mit anderen Völkern oder Souverainen einzugehen. In wieferne derselbe auch andere Personen, Staatsbeamte oder Korporationen zu dieser Befugniß kommittiren könne, sowie auch, ob er ohne Beiwilligung oder Genehmigung des Volkes Staats-Verträge gültig schließen und mit rechtlicher Wirksamkeit in Vollzug setzen könne? Diese Fragen müssen zunächst aus dem positiven inneren Staatsrechte [2] jedes einzelnen Volkes beantwortet werden.

1. Besondere Bedenklichkeiten entstehen bei Staats-Revolutionen, da wo die neue Regentschaft und das bisherige Staats-Oberhaupt noch im Streite sind, oder wo von den übrigen Souverainen die neue Regierungs-Autorität noch nicht anerkannt ist. Auffallende Beispiele gaben uns die Niederländische und die Französische, sowie die Nord- und Südamerikanische Revolution.

2. Abweichend sind die Bestimmungen dieses oder jenes Staats-Grundgesetzes hierüber. — Der Römisch-Deutsche Kaiser konnte für das Deutsche Reich einen Staats-Vertrag nur aus Auftrag oder mit nachfolgender Genehmigung der Reichsstände eingehen. (Steck, J. Chr. v., Abmüßigungen. Halle, 1787. 8. Abhandl. Nr. I. Von den Bündnissen der in einem Staatskörper vereinigten Staaten; Abhandl. Nr. V. Von der Bevollmächtigung des Kaisers, im Namen des Reichs Friede zu schließen.) — Nach den Bestimmungen des unterm 3. Dezember 1817 vom Kongresse dekretirten Reglamento provisional für die vereinigten Staaten von Südamerika, ist der Direktor del Estado das Organ der Verhandlungen der National-Repräsentation mit auswärtigen Mächten. Den Bruch mit einer fremden Macht hat er dem Kongresse mit den

bestimmenden Ursachen zu motiviren. Wenn der Kongreß nach Vernehmung derselben den Krieg beschließt, so hat der Direktor ihn förmlich zu erklären, und Land- und See-Truppen zu erheben. Friedens-, Allianz- und Handlungs-Traktate schließt der Direktor mit Vorbehalt der Billigung des Kongresses.

§. 375.

Ratifikation des geschlossenen Vertrags.

Herald de ratificatione. Lips. 1687. 4.

De Meiern de jure ratihabitionis. Lips. 1724. 4.

J. Z. Hartmann progr. de variatione a pactis gentium ante ratificationes illicita. Kilon. 1706. 4.

Gewöhnlich schließen die Souveraine in Europa nicht in Person, sondern durch ihre Bevollmächtigten, ihre Gesandten, Verträge mit einander.

Nach den Grundsätzen des natürlichen Völker-Rechts müssen alle jene Verträge für den sendenden Staat als rechtsverbindlich erachtet werden, welche ein solcher Bevollmächtigte, gemäß seiner öffentlichen Vollmacht [1] schließt, gesetzt auch, daß er dabei seine geheime Instruktion überschreiten würde.

Um aber die rechtlich-politische Persönlichkeit und das zeitliche Wohl der Völker von dem bloßen Willen und der Handlungsweise der Gesandten, nach möglichster Thunlichkeit, unabhängig zu erhalten, werden nun nach der Europ. Völker-Praxis Verträge, welche ein Gesandter im Namen und aus Auftrag seines Staates mit einem andern abschließt, nicht eher als rechtsverbindlich betrachtet, als bis der sendende Souverain oder Staat [2] den von seinem Gesandten abgeschlossenen Vertrag förmlich genehmigt (ratifizirt) hat.

Die Ratifikations-Urkunden werden gewöhnlich von den Bevollmächtigten selbst gegeneinander ausgewechselt.

Meiſt beginnt die Rechtsgültigkeit des geſchloſſenen Vertrags mit dem Tage, an welchem er von den Bevollmächtigten [3] unterzeichnet, ſeltener mit dem Tage, an welchem er von den beiderſeitigen Staaten oder ihren Souverainen ratifizirt ward, wenn anders nicht in der Vertrags-Urkunden [4] ein gewiſſer Anfangs-Termin beſtimmt iſt.

Aus dieſer rechtlichen Sitte leuchtet mithin hervor, daß kein Staat einſeitig dem von ſeinem Bevollmächtigten innerhalb den Gränzen ſeiner öffentlichen Vollmacht abgeſchloſſenen Vertrage die Ratifikation [5] verſagen könne, wenn der andere Theil zur Ratifikation erbötig iſt. Dieſe Verbindlichkeit drückt ſich auch gewiſſermaßen in der rechtlichen Sitte unter den Europäiſchen Völkern aus, daß, Falls nichts Anderes beſtimmmt iſt, die Ratifikation von Seite des Souverains auf den Tag der Unterzeichnung des von dem Bevollmächtigten abgeſchloſſenen Vertrages zurückwirkt. Ohne dieſe Verbindlichkeit wäre ja auch der Abſchluß von Staats-Verträgen [6] durch Bevollmächtigte nur ein umſtändliches leeres Zeremoniel, eine oft undankbare Formalität, nur das Spiel des Augenblicks und der Laune mancher egoiſtiſcher Machthaber.

Wenn ein zeitlicher Regent, kraft der ihm zuſtehenden konſtitutionellen Befugniſſe, einen Staats-Vertrag ſelbſtperſönlich abſchließt, und unterzeichnet, ſo fällt natürlich eine weitere Ratifikation hinweg.

Ein Souverain iſt auch an ſeines Bevollmächtigten Vertrags-Abſchluß gebunden, und dieſer bedarf keiner Genehmigung von ſeiner Seite mehr, wenn der Souverain ehevor ſchon auf die beſondere Ratifikation desſelben verzichtet hat; oder wenn, wie in Kriegs-Verhältniſſen, mit dem Abſchluſſe eines Vertrages die Nothwendigkeit ſeiner ungeſäumten Erfüllung gegeben iſt. Daher ſind Kapitulationen und andere Traktate, [7] welche Kommandanten feſter Plätze, en chef kommandirende Generale, oder auch Befehlshaber einzelner Armee-Korps, mit der ihnen kraft

ihres Amtes zustehenden Befugniß, auch ohne besondere Vollmacht abschließen, für ihren Souverain, auch ohne seine vhevor erholte Ratifikation, verbindlich.

1. Eine Vollmacht wird für bestimmte Verträge besonders gegeben, oder ist in einem Amte selbst für alle Verträge gegeben, welche im Geschäftskreise des Amtes an sich liegen. So gut indessen, wie ein Privat-Bevollmächtigter zu allen den Handlungen noch einer besonderen Vollmacht bedarf, welche Entsagung von Rechten enthalten: so wird zu den wichtigeren und bedeutenderen Verträgen oft noch besondere Vollmacht selbst von Männern gefordert werden können, welche ihr Souverain sonst schon im Allgemeinen bevollmächtigt hat, wie z. B. Gesandte. Jede Macht ist befugt, ihre Rechte zu wahren, und für ihre Sicherheit zu sorgen. Denn es versteht sich, daß ohne Vollmacht geschlossene Verträge die Macht nicht verbinden, für welche sie geschlossen sind. — Jede Macht ist berechtigt, die Vollmacht dessen sich vorzeigen zu lassen, welcher im Namen einer andern mit ihr unterhandelt. Aber sie darf nicht die Anweisung des Bevollmächtigten fordern, wieviel er bewilligen, oder wie er den Vertrag abschließen dürfe; es ist genug, daß er seine Berechtigung zur Unterhandlung und Schließung darthue. Gibt es in der Geschichte der Unterhandlungen in Europa mehr Beispiele des Übermuths, mit welchem 1797 Treilhard und Bonnier, Französisch-republikanische Gesandten zu Lille, von dem Brittischen Gesandten, Lord Malmesbury, seine Instruktion außer der Vollmacht forderten? (Schmalz Europäisches V. R. Seite 49 und 51.)

2. Der National-Intelligenzer sowohl als der Neuyorker Daily-Advertiser, gaben im April 1819 die bestimmte Nachricht von der abseite des Madrider Kabinets erfolgten definitiven Abtretung der beiden Florida's an die vereinigten Staaten. Der in dieser Beziehung zwischen dem kön. Spanischen Gesandten zu Washington, Don Onis, und Hrn. Adams, Amerikanischem Staats-Sekretär im Departement der auswärt. Angelegenheiten, abgeschlossene Traktat war, nachdem er von dem Präsidenten, Hrn. James Monroe, ratifizirt, zur Ratifikation nach Madrid abgesandt worden, und traf dann unterzeichnet und genehmigt von dem Könige Ferdinand wieder in Wa-

shington ein. Da nach Amerikanischen Gesetzen kein von der Regierung mit auswärtigen Mächten abgeschlossener Vertrag in Kraft tritt, bevor er nicht vom Senate sanktionirt worden ist, so ist diese Zessions-Traktat vorher durch einen Botschafter des Präsidenten (vom 22. Febr.) an den Senat gelangt, und wird erst nach dessen Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden. — Die politische Konstitution der Spanischen Monarchie, publiz. in Cadiz, den 19. März 1812, enthält nachfolgende wichtige Bestimmungen: Die Gewalt der Cortes besteht, gemäß Art. 131. Nr. 4 u. 7., unter andern auch darin, den Regenten des Königreichs, wie es durch die Konstitution festgesetzt ist, zu ernennen; die Gränzen zu bestimmen, nach welchen die königliche Gewalt durch den Regenten ausgeübt werden kann; vor der Ratifikation die offensiven Allianz-Traktaten gut zu heißen; auch findet dieses bei den Subsidien- und Kommerz-Traktaten Statt. — Außer dem Vorrechte, welches der König besitzt, die Gesetze zu sanktioniren, und bekannt zu machen, gehören ihm noch unter den außerordentlichen Gerechtsamen: Art. 171. Nr. 3. Krieg zu erklären und Frieden zu machen und zu ratifiziren, nachdem er den Cortes davon dokumentarische Rechnung abgelegt hat. Die Einschränkungen der königl. Gewalt bestehen unter Anderm nach Art. 172. Nr. 5. 6. auch darin, daß der König keinen Offensiv- noch Kommerz-Traktat mit einer fremden Macht, ohne Beistimmung der Cortes, schließen kann; eben so wenig kann er sich durch einen Traktat, ohne Beistimmung der Cortes, verpflichten, und einer fremden Macht Subsidien zahlen.

3. Die Ratifikation ist gleichsam die Besiegelung des abgeschlossenen Vertrags; demnach müssen Eroberungen zurückgegeben werden, welche nach dem Tage der Unterzeichnung eines Friedens gemacht sind. (Schmalz in alleg. Schrift S. 52.) — Merkwürdig ist hier der am 20. Oktober 1818 durch die Herren Gallatin und Rush einer- und Robinson und Goulbourn anderer Seits zwischen den vereinigten Staaten und Großbrittanien abgeschlossene und am 2. November 1818 von letzterer und am 28. Januar 1819 von ersterer Macht ratifizirte Vertrag, dessen Art. 5. nachfolgend lautet; „Die Schwierigkeiten und Anstände, welche aus der Bestimmung des Art. 1. des Genter Vertrags, „daß das Gebiet, die Plätze und Besitzungen jeder Art, deren sich eine der kontrahirenden Mächte,

während des Krieges oder nach Unterzeichnung dieſes Traktats bemächtigt haben ſollte, mit Ausnahme der nachbenannten Inſeln, ohne Verzug ſollen zurückgegeben werden, ohne daß irgend ein Theil des Geſchützes oder des Staats-Eigenthums, das ſich bei der Auswechſelung der Ratifikation dieſes Vertrages in ſolchen Plätzen vorfindet, noch ein Sklave oder ſonſtiges Privat-Eigenthum ſollen veräußert oder vorenthalten werden dürfen;" entſtanden ſind, oder noch entſtehen können, ſollen einem befreundeten Staate oder Fürſten zu einer für beide Theile verbindlichen Entſcheidung vorgelegt werden."

4. Wie z. B. im Baſeler Frieden zwiſchen Frankreich u. Preußen v. J. 1795. Art. 12.

5. Vergl. v. Martens Europ. V. R. Seite 53. §. 42.) — Manche Verträge in früherer und neueſter Zeit erlangten (ob mit Recht oder Unrecht?) die Ratifikation nicht. Beiſpiele liefert die Geſchichte der vereinigten Niederlande (Kluit, histor foed. Belgii, T. II. p. 506.) — die politiſche Geſchichte Frankreichs. (De Real etc. T. V. pag. 644.) — Beiweitem die meiſten Schwierigkeiten rückſichtlich der Ratifikation zeigen ſich bei Waffenſtillſtänden oder Friedensſchlüſſen. — Der König von Preußen verweigerte z. B. den 16. Nov. 1806 zu Charlottenburg dem von Duroc mit Lucheſini und Zaſtrow abgeſchloſſenen Waffenſtillſtande ſeine Ratifikation. — In den zu London gegen die Mitte des J. 1818 erſchienenen Anekdoten vom Hofe und dem Innern der Familie Bonaparte's findet ſich ein neuer Beweis, daß oft die größten weltgeſchichtlichen Begebenheiten aus unbedeutend ſcheinenden Umſtänden entſpringen. Als nämlich Bonaparte im J. 1813 im Begriffe war, zu Dresden den Frieden zu unterzeichnen, reichte ihm Maret (der Herzog von Baſſano) die Feder mit den Worten: Sire! diesmal wird man nicht ſagen, daß Sie den Frieden geben, ſondern daß Sie ihn empfangen! da warf Bonaparte die Feder von ſich. Die Folgen ſind bekannt.

6. Daß kein Souverain zur Ratifikation des durch ſeinen Bevollmächtigten abgeſchloſſenen Vertrages verbunden ſey, behauptet Schmalz in ſ. E. V. R. S. 51 u. ff., indem er er ſagt: „Alle Verträge von Bevollmächtigten geſchloſſen, bedürfen in der Regel der Genehmigung des Souverains. Die Genehmigung folgt, wie natürlich, in der Regel, da

setten ein Bevollmächtigter seine Anweisung zu weit zu übertreten wagen wird. Aber eine Pflicht des Souverains, zu genehmigen, kann nicht behauptet werden, weil diese Pflicht die Genehmigung selbst überflüssig machen würde. Wenn Karl VI. erklärte, daß Neuperg wider seine Aufträge den Belgrader Frieden 1739 geschlossen habe, und seine Genehmigung durch Verbindlichkeit des Souverains entschuldigte, das zu genehmigen, was sein Bevollmächtigter schon in seinem Namen geschlossen: so übersieht man leicht, daß die vorgewandte rechtliche Nothwendigkeit nur die beschämende physisch-politische beschönigen sollte. Und eben so wenig können öftere Vorwürfe der Höfe gegen andere, wegen versagter Genehmigung, eine gewohnheitliche Pflicht zu genehmigen, beweisen. Mehrere Beispiele haben zu allen Zeiten gezeigt, daß die Mächte ein Recht fordern, auch nicht zu genehmigen. Kann es auch ein natürlicheres geben?"

7. Demnach erhob sich zwischen Frankreich und Großbrittanien darüber ein Streit, ob die Konvention zu Kloster Zeven v. J. 1757 als ein arrangement militaire oder als ein förmlicher Staats-Vertrag der Höfe anzusehen sey. (Moser Versuche ꝛc. Th. X. Th. I. S. 185 u. ff.)

8. Sie sind aber nicht verbindlich, wenn sie die Befugnisse des Kontrahenten übersteigen. (Schmalz Europ. V. R. S. 50.) — Im Jahre 1794 wurde der Spanische Befehlshaber in Bellegarde von dem Französischen General des belagernden Heeres genöthigt, die Freilassung aller kriegsgefangenen Franzosen in Spanien zu versprechen. Sein König hielt mit Recht an ein Versprechen sich nicht gebunden, welches die Gränzen des Amtes dieses Befehlshabers überschritt, als welchem nur die Festung, deren Besatzung, und was sich auf beide bezog, anvertraut seyn konnte.

§. 376.

Sponsionen.

Sachbezügliche Schriften:

Ioan. Guiel. de Goebel Tract. juris publici de pactis, foederibus et sponsionibus. Helmst. 1744. 4.

Hadr. Guiel. van Grootenrày diss. de foederibus et sponsionibus. Lugd. Bat. 1754. 4.

Chr. Dan. Erhard diss. de sponsionibus jur. gentium. Lips. 1784. 4.

Manchmal werden von öffentlichen Personen im Namen ihres Staates gewisse Zusicherungen oder Versprechen gemacht, welche außerhalb den Gränzen ihrer Bevollmächtigung und Instruktion liegen.

Diese Zusicherungen oder Versprechungen sind nach ihrer rechtlichen Wirksamkeit betrachtet bloße Sponsiones. Sie werden für den Staat oder Souverain des Sponsors erst dann verbindend, wenn sie der erstere ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt. [1]

Auch diejenigen Zusicherungen, welche ein zeitlicher Regent [2] über die ihm zustehenden konstitutionellen Befugnisse hinaus einem anderen Volke oder dessen Gesandten macht, müssen als Sponsionen beurtheilt werden.

Der Sponsor ist aber insbesondere gehalten, nach möglichsten Kräften dahin zu streben, daß sein Souverain das vorläufig gemachte Versprechen genehmige.

Hat der Sponsor etwa schon Leistungen gemacht, und sein Souverain versagt der Sponsion die Genehmigung, so ist Forderung des Rechts, daß der Sponsor in integrum restituirt [3] werde.

1. Beispiele aus neuerer Zeit siehe in Vattel droit des gens etc. Lib. II. Cap. XIV. §. 212. und de Martens Recueil etc. T. VI. pag. 568. T. VII. pag. 353.

2. Vergl. dieses systemat. Grundr. §. 375. Anmerk. 2.

3. Schmalz in alleg. Schrift S. 50. — Als St. Cyr im Spätjahre 1813 Dresden gegen freien Abzug übergeben hatte und schon abgezogen war: wurde die Kapitulation

nicht genehmigt, ihm aber dargeboten, zurückzukehren in die übergebene Stadt, mit Zurückgabe aller seiner Kriegsmittel. Er selbst lehnte dies ab, und wählte freiwillig Kriegsgefangenschaft.

§. 377.

b. Wirklich vorhergegangene Einwilligung.

Schriften, welche diesen Gegenstand erörtern:

Bernh. Wagner dissert. de consensu gentium ejusque usu in cognoscendo jure naturae ad Hugi. Grot. Lib. I. Cap. I. §. 12. Viteb. 1633. 4.

Magn. Crakan dissert. de silentio principibus praejudicante. Alt. 1705. 4.

Joan. Guiel. de Goebel diss. de observantia gentium et Imperii. Helmst. 1732. 4.

Joan. Guiel. Hoffmann dissertat. de observantia gentium 1736. recusa Francof. 1758. 4.

Henr. Christ. de Senckenberg, dissert. de jure observantiae ac consuetudinis in causis publicis privatiore. Giessae, 1743. 4.

Adolph Friedr. Reinhard von den Wirkungen der stillschweigenden Einwilligung bei freien Völkern. (Dessen Sammlung juristischer, philosophischer und kritischer Aufsätze. Bützow und Weimar, 1775. Bd. I. St. V. Nr. I. S. 307 — 326.

Den förmlichen Verträgen gehen Besprechungen und Unterhandlungen [1] vorher. Aus diesen allein geht für keinen Theil eine rechtliche Verbindlichkeit hervor. Der Vertrag wird nur durch gegenseitige Einwilligung begründet. Die wechselseitige Übereinstimmung oder gegenseitige Einwilligung geschieht entweder ausdrücklich oder stillschweigend, d. h. durch Worte oder anerkannte Wortzeichen, [2] oder

durch eine bestimmte Handlungs- oder Unterlassungsweise wie bei den stillschweigenden Verträgen. [3]

Die mündliche Erklärung der gegenseitigen Einwilligung hat nicht weniger rechtliche Kraft, als die schriftliche. Doch sind jetzt unter den Europäischen Staaten und den zivilisirten Völkern außerhalb Europa schriftliche Verträge und schriftliche Genehmigungen bei allen Gegenständen vom Belange, zur gegenseitigen Sicherstellung und Erleichterung des Beweises, allgemein üblich.

Daher ist auch schon von einzelnen Kabinettern in praxi und einigen Völkerrechts-Schriftstellern [4] die Behauptung ausgesprochen, daß nur schriftliche Verträge und schriftliche Genehmigungen für die concreten Staaten verbindlich seyen.

1. Traktaten im weiteren Sinne.

2. Wortzeichen, welche, dem Herkommen gemäß, bestimmten Worten gleichgeachtet werden; z. B. das Ausstecken einer weißen Flagge in einer Seeschlacht.

3 v. Martens in s. Europ. V. R. S. 76. §. 58. erörtert den Begriff der stillschweigenden Verträge nachfolgend: „Wie in ausdrücklichen Verträgen die Einwilligung durch Worte oder Wortzeichen gegeben wird, so setzen stillschweigende Verträge andere Handlungen voraus, die, ohne hergebrachte Wortzeichen zu seyn, gleichwohl den Beweis der Einwilligung enthalten. Wo diese erweislich vorhanden sind, und die übrigen Erfordernisse eines gültigen und förmlichen Vertrages eintreten, da entsteht aus selbigen eine eben so vollkommene und unwiderrufliche Verbindlichkeit, als aus einem ausdrücklichen Vertrage, da nicht die Art, wie der Wille erklärt wird, sondern die Gewißheit desselben das Wesen des Vertrags ausmacht. Nun gibt es viele Handlungen, die den Beweis einer Einwilligung in einem gegenwärtigen Falle enthalten. Auch sind allerdings Handlungen gedenkbar, aus welchen eine Einwilligung für die Zukunft gefolgert werden kann; dazu wird aber erfordert, daß 1) sie nicht nur frei und mit Vorwissen unternommen worden, sondern auch 2) der Handelnde sich für vollkommen verbunden geachtet, so zu handeln, oder doch die Handlung der

der Art sey, daß die Gleichförmigkeit des Betragens in der Zukunft eine nothwendige Folge dieser ersten Handlung sey. (So hat z. B. das Deutsche Reich die Unabhängigkeit der Republik Venedig stillschweigend anerkannt, indem es dieselbe beim Westphälischen Frieden zur Vermittlerin angenommen hat.) — Unter diesen Umständen kann eine einzige Handlung den Beweis der stillschweigenden Einwilligung enthalten. Er wird aber verstärkt durch öftere Wiederholung der Handlung. Daß übrigens der kleinste Theil unseres Völker-Rechts auf wahrhaft stillschweigenden Verträgen beruhe, und daß auch dieser mehr Verzichtleistungen oder einseitige Verbindlichkeiten, als gegenseitige positive Prästationen enthalte, das kann wohl nur von denen geläugnet werden, welche stillschweigende Verträge und Gewohnheit für einerlei halten."

4. Wie z. B. Neyron in s. Dissert. de vi foederum inter gentes, speciatim de obligatione successoris ex foedere antecessoris. Goett. 1778. 4. §. 23. — Auch Schmalz in s. Europ. V. R. S. 52 — 53. sagt: „Es scheint nicht mit Unrecht behauptet, daß unter den Europäischen Mächten nur schriftliche Verträge und schriftliche Genehmigungen als verbindend anerkannt würden. Treu und Glauben mögen zwischen Friedrich und Peter, zwischen Friedrich Wilhelm und Alexander Wort und Handschlag kräftiger machen, als die bündigste Rechtsform den Brief und Siegel. Aber daß Edelmuth Einzelner traut und treulich erfüllt, hebt die Rechtsregel der gewöhnlichen Form nicht für Alle. Selbst in der bürgerlichen Gesetzgebung hat man mit grosem Recht bedenklich gefunden, daß gerade jedes flüchtige Wort auch ein Mann seyn solle. Die Römer hatten ihre Stipulationen, und manche neue Gesetze haben für Zusagen von einiger Bedeutung eine Schrift erfordert, um das ernstliche Versprechen vom flüchtigen Worte zu unterscheiden. Wie sollten denn Rechte und Schicksale ganzer Völker von vielleicht beiläufiger Äußerung abhängig seyn? Friedrich II. beschwerte sich, daß Österreich mit Unrecht auf ein Wort sich berufe, welches ihm in einer Unterredung mit dem kaiserlichen Gesandten entfallen sey, als werde er Baierns Erwerbung zugeben, wenn Österreich in die Vereinigung der Fränkischen Fürstenthümer mit der Preußischen Krone willige. Daher kann mit rechtlicher Sicherheit nur auf schriftliche Verträge

geleistet, nur auf schriftliche Verträge hin gehandelt werden; und ohne sie würde weder Leistung, noch getroffene oder unterlassene Anstalten des Mitvertragenden den Versprechenden im rechtlichen Sinne verbinden."

§. 378.

Bei der gegenseitigen Einwilligung durchdringen sich Versprechen und Versprechens-Annahme. In diesem Falle ist die Form des Vertrags gleichgültig, [1] sey es ein Instrument von beiden Theilen unterschrieben, sey auf eine einseitige Deklaration eine Gegen-Deklaration erfolgt, oder sonst die Acceptation zum Voraus, oder nochmals erklärt.

Mit der moralischen Verbindlichkeit dessen, der ein Versprechen machte, ist freilich nicht auch zugleich der Anspruch des äußeren Rechts dessen gesetzt, welcher das Versprechen acceptirte. Am mindesten kann dieses der Fall seyn bei den von einander unabhängigen und neben einander frei wirkenden souverainen Völkern. Aber es ist Wortbrüchigkeit, welche die äußere Rechtsverbindlichkeit aufhebt, wenn der Versprechende seinem gegebenen Worte nicht nachkömmt, worauf der Versprechens-Empfänger schon gewisse Anordnungen getroffen, Leistungen gemacht, oder bestimmte Handlungsweisen unterlassen hat, oder wenn der Versprecher von dem Versprechens-Acceptanten getäuscht, [2] mithin gegen seinen eigenen Willen bestimmt und in Schaden gebracht wird.

1. v. Martens Europ. V. R. S. 56. §. 45.

2. Dieses ist der Fall auch bei einem Irrthum, der durch Betrug des Kontrahenten oder eines Dritten veranlaßt wird. (Pufendorff droit de la nature et des gens. Lib. III. Cap. 6. §. 6.)

§. 379.

Verträge, oder einzelne Punkte und Bedingungen derselben werden oft durch Irrthum der Kontrahenten veranlaßt. Wurden von keinem Theile auf solche Verträge hin Anstalten getroffen oder Leistungen gemacht, so ist jeder Theil vom Vertrage wieder rückzutreten befugt.

Hat aber der Vertrag durch bereits geschehene Veranstaltungen oder Leistungen rechtsverbindende Kraft erlangt, und der Irrthum wird erst dann offenbar, so ist derjenige, welcher vorsätzlich seines Mitvertragenden Irrthum verursachte, auch zur vollkommenen Entschädigung [2] des Getäuschten verbunden.

Der Irrthum kann auch durch die Schuld eines Vertragschließenden entstehen; und in diesem Falle muß derselbe seine eigene Schuld, beim rechtsgültigen Fortbestande des Vertrages, durch seinen eigenen Schaden büßen, wie, wenn z. B. auch der Irrthum selbst leicht vermeidlich gewesen ist. Wenn beide kontrahirende Theile irren, so müssen somit Beide ihre eigene Schuld tragen.

Im Falle Mißverstand, also Irrthum über die Worte des Vertrags [3] entsteht, wird die Auslegung nach gleichen Regeln gemacht werden müssen.

1. Schmalz Europ. V. R. S. 55 u. ff.

2. Es wird also von dem Getäuschten allein abhängen, ob er ganz von dem Vertrage abgehen, und Entschädigung für das Ganze dessen, was er nun verliert, fordern, oder ob er den Vertrag erhalten, das Empfangene behalten, und nur für den so noch übrigen Verlust Ersatz nehmen wolle. Der Täuschende kann kein Recht haben, der Wahl des Getäuschten zu widersprechen, und wenn er selbst noch so viel verlöre. (Schmalz in alleg. Schrift S. 56.)

3. Es versteht sich (sagt Schmalz a. a. O.) daß Worte in dem Sinne gebraucht werden müssen, den der gewöhnliche

Sprachgebrauch ihnen beilegt, und den der Zusammenhang des Vortrages und dessen Zweck bestimmen. Dieser Zusammenhang, oder dieser Zweck des Vortrages, können wohl unzweifelhaft darthun, daß Worte in einem andern als dem gewöhnlichen Sinne genommen worden, und dieser ungewöhnliche Sinn gibt dann allerdings Gesetz und Regel. Es ist aber natürlich unter jedem Ausdrucke eines Versprechens auch enthalten, was gewöhnlich unter ihm verstanden wird, und was gewöhnlich durch ihn als versprochen angenommen werden muß. Als Bonaparte im Tilsiter Frieden die Zurückgabe der Preußischen Provinzen östlich der Elbe zugesagt hatte: so konnte nur empörende Ungerechtigkeit die Domänen in diesen Provinzen ausnehmen und besonders lösen lassen wollen; denn Rückgabe oder Abtretung einer Provinz an eine andere Macht heißt nichts anders, als Rückgabe oder Abtretung der Souverainetät über sie, mithin aller Rechte, welche die Souverainetät umfaßt, und welche nicht besonders ausgenommen sind. Gehöret Eigenthum der Domänen nicht zu den Rechten der Souverainetät?

§. 380.

Sind aber die Ausdrücke wirklich zweifelhafter Deutung, so werden sie in Verträgen, [1] welche Leistung ohne Gegenleistung, oder doch keine verhältnißmäßige Gegenleistung versprechen, stets zum Vortheile desjenigen Kontrahenten interpretirt werden müssen, welcher die belästigende Verbindlichkeit übernommen hat.

1. Das Gefühl von der Gerechtigkeit dieses Grundsatzes ist es, was überall fast in die Bedingungen der Ergebung einer Festung oder eines Kriegsheeres auch die aufnimmt, daß im zweifelhaften Falle zu Gunsten der Überwundenen gedeutet werden soll; diese versprechen fast allein, oder doch das Meiste. Sind Leistung und Gegenleistung in gleichem Werthverhältnisse, so würde die Deutung gegen den zu machen seyn, welcher aus seiner Erklärung die gröste Abänderung in der gegenwärtigen Lage der Dinge, oder im gegenwärtigen Besitze ableiten soll. Denn er ist Schuld, daß die Irrung entsteht, weil ihm oblag, deutlicher zu erklären,

was er meine, und die Unterlassung dieser deutlichern Erklärung die Ursache des Irrthums seines Gegners wurde. (Schmalz in alleg. Schrift, S. 57 u. ff.)

§. 381.

Die Läsion durch einen Vertrag [1] macht für sich allein den Vertrag als solchen nicht rechtsungültig, und der lädirte Theil ist keineswegs befugt, auf die angebliche Läsion die Nichtigkeit des abgeschlossenen Vertrags zu gründen. Denn

a. im Völker-Rechte kann nicht, wie im positiven bürgerlichen Rechte, eine Bestimmung über die enorme Läsion gegeben werden. Mithin nur wenn diese bestimmt und auch wirklich vorhanden wäre, hätte der lädirte Theil die Befugniß, vom Vertrage abzugehen.

b. Bei jedem Staate, welcher mit dem Andern kontrahirt, muß freier Wille, Intelligenz vorausgesetzt werden. Die Persönlichkeit jedes concreten Staates fordert, daß er vor Abschluß eines Vertrages erwäge, welche Vor- und Nachtheile ihm aus demselben zugehen.

c. Es kann ja auch nicht unerlaubt seyn, und ist den Rechts-Prinzipien nicht entgegen, wenn ein Staat dem Andern, mittels eines förmlichen Vertrages, überwiegende Vortheile zugesteht.

d. Die angebliche Einrede [2] einer übermäßigen Verletzung, von den concreten Völkern gebraucht, würde ihre gegenseitige Sicherheit, den Grund aller Verträge, untergraben, und auf die rechtlich-politische Koexistenz-Ordnung der Völker höchst nachtheilig wirken.

1. v. Martens Europ. V. R. S. 57. §. 45.

2. Aber König Philipp V. von Spanien mußte sich auch der Einrede der lésion évidente, énorme et très-énorme förmlich begeben, als er auf den Französischen Thron verzichtete. (Actes et mémoires de la paix d'Utrecht. P. II. p. 164. 185.)

§. 382.

c. Freiheit bei der Einwilligung.

Sowohl nach den Grundsätzen des natürlichen als des positiven Privat-Rechts ist zur Rechtsgültigkeit eines Vertrages Freiheit der Kontrahenten bei der gegenseitigen Einwilligung nothwendig. Nur durch Freiheit der Einwilligung [1] werden auch die Völker-Verträge rechtsbeständig. Aber die gegebene Einwilligung eines Souverains oder Staates ist nicht ungültig, wenn sie auch die Folge der bloßen Furcht [2] vor einer etwa vorhandenen oder künftigen Gewalt, oder die Folge eines rechtmäßigen Zwanges [3] selbst ist. Es kann mithin ein Staat von dem andern auch die pünktliche Erfüllung eines solchen Vertrages fordern, da er gleichsam das Resultat von rechtmäßig gebrauchter Gewalt [4] ist. Auf keinen Fall kann aber ein Souverain zur Erfüllung eines Vertrages rechtlich gehalten seyn, wenn er von dem Andern durch einen unrechtmäßigen Gebrauch der Gewalt [5] zur Einwilligung gezwungen ward; wenn der unrechtmäßige Gebrauch derselben klar vorliegt, und deshalb jeglicher faktische und rechtliche Beweis überflüssig wird.

1. So wurde der König Ferdinand VII. von Spanien von dem Kaiser Napoleon nach Bayonne gelockt, und er alldort zur Entsagung der Krone gezwungen. Daher kann diese Renuntiation auch nicht als rechtsverbindlich erklärt werden. — Kann die Abdikation des Deutschen Kaisers von der Krone des Deutschen Reichs als freiwillig erklärt werden? Der Abschluß des Rheinbundes wurde dem Reichstage am 1. Aug. 1806 durch Napoleons Gesandten de-

kannt gemacht. Schnell und unerwartet reſignirte am 6. Auguſt Kaiſer Franz II. auf die Römiſch-Deutſche Kaiſerwürde. (S. die Abdikations-Urkunde, datirt Wien 6. Auguſt 1806, in den Europ. Annalen Bd. IX. S. 248.) — Ein wichtiger Vorfall in der neueſten Zeit war die Entſagung des Königs Guſtav IV. auf die Schwediſche Krone mit ihren verſchiedenen rechtlich-politiſchen Folgen. Die Prinzen aus dem Hauſe Waſa haben ſeit dem Wiener Kongreſſe keinen Schritt zur Reklamirung ihrer Rechte auf die Krone Schwedens gethan. Als im J. 1818 der junge Prinz Guſtav volljährig wurde, ließ ihn ſein Vater, der ehemalige König Guſtav IV. fragen, ob er der Entſagung beiträte, welche er, der ehemalige König, auf alle Anſprüche an die Krone ſeiner Vorfahren unterzeichnet habe. Der junge Prinz erklärte feierlich: „Er trete ihr nicht bei, und werde es nie thun.“ Nun ſchrieb Guſtav IV. an den gegenwärtigen König von Schweden, Karl Johann: „Er glaube, treu ſeinem Worte, Nichts zur Wiedererlangung der niedergelegten Krone zu verſuchen, ihn freimüthig von der Weigerung des jungen Prinzen, der Entſagung beizutreten, unterrichten zu müſſen.“ König Karl Johann antwortete: „Er wiſſe dieſen Schritt Guſtav IV. gehörig zu ſchätzen; allein er glaube keiner neuen Entſagung von Seite des jungen Prinzen Guſtav zu bedürfen, nachdem er, Karl Johann, von den Ständen des Reichs und von allen Europ. Mächten anerkannt ſey.“ — Man verſichert, der gegenwärtige König von Schweden habe im J. 1818 auf gewiſſe Veranlaſſung, oder ſelbſt früher dem Kaiſer von Rußland oder der Engländiſchen Regierung erklärt: „Da er ſich um die Schwediſche Krone nicht bemüht, und ſie nur auf das Anſuchen der vier Stände-Abtheilungen des Reichs angenommen habe, ſo ſey er auch bereit, ſie dem Wohl der Nation aufzuopfern, woferne je die Stände von Schweden und der Norwegiſche Reichstag darein willigten, und ihn der Eide, welche ihn an dieſe zwei Reiche bänden, entließen.“ Man ſagt, er habe ferner erklärt: in dieſem Falle ſollten ſeine perſönlichen Intereſſen nie ein Hinderniß der zu treffenden Anordnungen abgeben; aber Rußland und England müßten über dieſe Anordnungen einig ſeyn, und beide neuerdings die Vereinigung Norwegens mit Schweden garantiren; ſonſt könnte dieſes groſe Reſultat ſeiner Regierung durch eine neue Revolution in Gefahr gerathen, indem die Norweger,

durch kein Band an die Dynastie Wasa geknüpft, vielleicht versuchen würden, unter den Scepter ihres ehemaligen Herrschers zurückzukehren.

2. Bemerkungswerthe Schrift: Nic. Hier. Gundling Liber sing. de efficientia metus tum in promissionibus liberarum gentium, tum etiam privatorum hominum auxiliisque contra metum. Hal. 1711. 4.

3. Natürliches und bürgerliches Recht (sagt Schmalz Europ. V. R. Seite 53.) erkennen die Gültigkeit solcher Verträge, zu denen ein rechtmäßiger Zwang genöthigt hat, und niemand mag einen Vergleich anfechten, unter dem Vorwande, daß er nur aus Furcht vor der Klage ihn eingegangen sey. Bonaparte selbst also würde seine Entsagung zu Fontainebleau nicht, wie Ferdinand VII. die Seinige zu Bayonne, als erzwungen anfechten können; er war in offenem, redlichem Kriege, Ferdinand meuchlings durch Verrätherei gezwungen. Souveraine Mächte haben keinen Richter hienieden; der Krieg ist bei ihren Streitigkeiten der Prozeß, welchen sie miteinander vor dem Tribunale des Schicksals führen, und der Sieg ist der Ausspruch dieses Tribunals. Dieses Urtheil, im Frieden niedergeschrieben, muß also schlechthin als förmliches Recht gelten, wie jedes Urtheil der letzten Instanz. Darum kann keine Macht einen Frieden, nach offenem Kriege geschlossen, oder um einem offenen Kriege bei wirklich erhobenen Streitigkeiten vorzubeugen, als erzwungen und deshalb ungültig anfechten. Wie könnte auch ein anderer Grundsatz im positiven Rechte der Völker aufgestellt werden? Alles positive Recht ist an sich nur ein förmliches, und sein Zusammenstimmen mit dem wesentlichen Rechte überall nur seine Vollkommenheit, nicht sein Wesen. Freilich, wo das förmliche Recht dem Wesentlichen widerspricht, da hat die bürgerliche Gesetzgebung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geordnet. Darum kann freilich auch der, welcher durch einen ungerechten Eroberer auch im offenen Kriege gezwungen worden, durch den Frieden ein förmliches Recht gegen sich anzuerkennen, in den vorigen Stand des wesentlichen Rechts sich selbst wieder einsetzen (Völker haben keinen Prätor), wenn die Umstände ihn begünstigen; aber das förmliche Recht muß gleichwohl als bestehend angenommen werden, und bis zu seiner rechtlichen Aufhebung auch als Recht heilig seyn.

4. Aber der Souverain, welcher als rechtmäßiger Kriegsgefangener mit dem Feinde einen Frieden schließt, ist rechtlich gehalten, denselben zu erfüllen, wenn er von dem Sieger, kraft dieses Vertrages, seine Freiheit wieder erhalten, und wieder in den Besitz seines Landes immittirt wird. — Nachdem Franz I. von Frankreich bei Pavia (1525) gefangen genommen ward, wurde zu Madrid zwischen ihm und dem Könige von Spanien, Karl I., am 14. Januar 1526 ein Vertrag auf die Bedingungen geschlossen, daß Franz auf Italien und Burgund verzichten, 2 Millionen Thaler zu zahlen versprechen und zwei seiner Prinzen als Geiseln stellen mußte. Kaum war aber Franz I. in Freiheit gesetzt, als er diesen Vertrag für erzwungen erklärte, und, in Verbindung mit dem Papste, Venedig und A. den Krieg gegen Karl V. erneuerte. Allein dieser ward so wenig vortheilhaft geführt, daß Franz im Frieden zu Cambray (5. August 1529) zwar Burgund behielt, dagegen aber der Lehens-Hoheit über Flandern und Artois entsagte, 2 Millionen Thaler Lösegeld für seine Söhne bezahlte und Mailand dem Hause Sforza lassen mußte.

5. Es ist zu bezweifeln, daß eine Drohung mit derselben dem unrechtmäßigen Gebrauche physischer Gewalt gleich zu achten sey. War Schweden zur Erfüllung des Westphälischen Friedens vom 7. November 1648 verbunden, da es durch die Drohung, daß sich das Deutsche Reich mit dem Kaiser und Frankreich gemeinschaftlich gegen dasselbe verbinden würde, zur Auswechselung der Ratifikation des Friedens unterm 18. Februar 1649 gezwungen ward? — Papst Innozenz X. wagte es, den Westphälischen-Frieden für ungültig zu erklären, weil in demselben ohne seine Mitwirkung über kirchliche Gegenstände unterhandelt und entschieden worden war. (Pölitz, das deutsche Volk und Reich ꝛc. Leipz. 1816. S. 391 u. ff.)

§. 383.

d. Physisch- und moralisch mögliche Erfüllung des Vertrages.

Die Rechtsverbindlichkeit eines Vertrages ist auch dadurch bedingt, daß dessen Erfüllung physisch und moralisch möglich ist.

Ist die Erfüllung des Vertrags, nach der besonderen Beschaffenheit des Versprechens, oder auch nach Maßgabe der örtlichen oder zeitlichen Verhältnisse, physisch unmöglich, so ist auch kein Staat zur Erfüllung dieses Vertrags gehalten; es entsteht Nichtigkeit des Vertrages.

Falls aber ein oder der andere kontrahirende Theil diese physische Unmöglichkeit schon vor Abschluß des Vertrages kannte, absichtlich oder aus Versehen verschwieg, oder die Unmöglichkeit der Erfüllung erst späterhin veranlaßte, so ist derselbe zu einer angemessenen Schadloshaltung allerdings verbunden.

Auch die moralisch-unmögliche Erfüllung eines Vertrages bewirkt dessen Nichtigkeit und Ungültigkeit.

Sind schon Leistungen darauf gemacht worden, so findet nicht einmal deren Rückforderung [1] Statt.

Auch derjenige Vertrag ist nicht rechtsverbindlich, durch dessen Erfüllung der rechtlich-politischen Persönlichkeit eines dritten Volkes, [2] oder wenigstens seinen wohlerworbenen Rechten, zu nahe getreten würde.

1. Welcher rechtliche Grund (sagt Schmalz Europ. V. R. S. 64.) könnte diese Zurückforderung rechtfertigen? Das Gegebene oder Geleistete ist freilich nur unter Bedingung der moralisch-unmöglichen Gegenleistung gegeben und geleistet: aber eben weil diese Bedingung schlechthin unerlaubt ist, ist sie für nichtig und null, für nicht vorhanden, anzusehen, und daher ist wirklich ohne Bedingung gegeben und geleistet. Auch eine physische Unmöglichkeit, welche die Vertragenden schon beim Abschlusse als solche erkennen mußten, würde, gleich der moralischen Nichtigkeit des Vertrages, in alle Wege wirken. Aber man wird auf sie nicht so leicht übereinkommen, als über moralische Unmöglichkeiten.

2. Hierüber stellt v. Martens in s. Europ. V. R. S. 85. §. 46. Anmerk. a. nachfolgende Grundsätze auf: Wenn

daher eine Nation zweien Völkern etwas versprochen hat, was sie nur Einem halten kann, so geht der frühere Vertrag dem jüngeren vor; denn was sie kraft des älteren versprochen hatte, war nicht mehr unter ihrer Disposition. Dies schützte Frankreich vor, als es nach dem Tode Karl VI. seine angeblich ältere Allianz mit Baiern der übernommenen Garantie der pragmatischen Sanktion vorzog. Eben daher konnten die Türken im Frieden von 1774 der Kaiserin von Rußland nicht verbindlich versprechen, daß ihr Gesandter den Rang unmittelbar nach dem des Römischen Kaisers vor allen Anderen haben solle, da sie diese Stelle schon kraft des Vertrags von 1604 Art. 20. 27, und von 1673 Art. 10. und von 1740 Art. 1. dem Französischen Gesandten eingeräumt hatten. Aus eben diesem Grundsatze ist auch eine Veräußerung einer Sache, die einem Dritten gehört, nach dem Völker-Rechte so wenig als nach dem Natur-Rechte gültig; aber zur Entschädigung kann sie verpflichten; Österreich konnte daher in dem Wormser Traktat 1743 das schon an Genua veräußerte Marquisat Finale nicht verbindlich dem Könige von Sardinien versprechen. Aber die Entschädigung, die er dafür im Aachener Frieden erhielt, war gerecht, obwohl sehr unvollkommen.

§. 384.

C. Wirkungen der Verträge.

Schriften, welche diesen Gegenstand erörtern:

Observatio de natura, obligatione atque efficacia foederum christianorum. (in Observat. miscell. T. I.)

Joan. Jac. Ziegenhagen s. Joan. Lud. Ern. Püttmann dissert. de obligatione foederum. Lips. 1753. 4.

Joh. Aug. Schlettwein, der Geist und die Wirkungen der Völker-Verträge, nebst wichtigen, historischen und politischen Erklärungen des 5ten und 14ten Artikels des zwischen Spanien und Frankreich 1648. zu Mün-

ter geschlossenen Friedens (in seinem Staats-Kabinet. Leipz. 1787. Th. I. Abhandlung 4.).

Wenn den Bedingungen der Gültigkeit eines Vertrages nichts im Wege steht, und derselbe, nach der gehörigen Rechtsform, zwischen den einzelnen Staaten oder ihren Bevollmächtigten abgeschlossen wird: so kann jeder der Kontrahenten verlangen, daß der Andere den besonderen Vertrags-Bestimmungen pünktlichst nachlebe. Jeder Theil hat aber seiner Seits das zu leisten, oder zu unterlassen, was er stipulirt hat. Denn die Ausübung ihrer Befugnisse, welche in dem speziellen Vertrage ausgesprochen sind, wird fortan bedingt durch die gehörige Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten. Die kontrahirenden Staaten dürfen abseite dritter Mächte bei der Erfüllung ihres besonderen Vertrages nicht gestört und behindert werden, weil eine solche Störung, unter den concreten Staaten als allgemein gedacht, die rechtlich-politische Koexistenz-Ordnung der Staaten vernichten würde. Mit Recht würden daher die Kontrahenten einem dritten Souverain oder Staate, der sie in der Ausübung oder Erfüllung ihres Vertrags-Rechts, [1] begründeter und gemäßigter Remonstrationen ohnerachtet, fortan unrechtmäßig störte, mit strengeren Maßregeln und in vereinter Kraft begegnen.

1. Vergl. v. Martens Europ. V. R. S. 59. §. 47.

§. 385.

D. Eintheilung der Völker-Verträge.

Die Völkerrechts-Schriftsteller theilten bisher die Völker-Verträge verschiedentlich ein. Die meisten der bisherigen Eintheilungen stützten sich aber nur auf die Form, die Gegenstände oder wesentlichen Neben-Ver-

hältnisse der Völker-Verträge, nicht aber auf ihr wesentliches Prinzip, [1] wornach die Rechtsgültigkeit der verschiedenen Arten der Verträge beurtheilt werden könnte. Folgendes ist die gewöhnliche Eintheilung der Völker-Verträge.

1. Vergl. Saalfeld Europ. V. R. S. 66. §. 86.

§. 386.

a. Bedingte und unbedingte Verträge.

Gleich den Privaten schließen auch Staaten, oder deren Bevollmächtigte unter sich Verträge, mit und ohne Bedingungen, ab. Daher die Benennung: bedingte — unbedingte [1] Verträge.

Die Bedingung ist entweder resolutiv oder suspensiv.

Diese Bedingungen werden dem Vertrage entweder ausdrücklich oder stillschweigend hinzugefügt.

Den Verträgen werden auch oft Bedingungen hinzugesetzt, welche sich auf den Anfang oder die Dauer der Erfüllung beziehen. — Pacta ex die pacta in diem.

1. Auch reine Verträge genannt.

§. 387.

b. Verträge und Konventionen.

Man macht gewöhnlich einen Unterschied zwischen Verträgen [1] — Bündnissen (foedera), welche zu fortdauernden Leistungen verbinden, mithin nur nach und nach in Erfüllung kommen, und zwischen Konventionen, [2] — Verträgen im engeren Sinne — transito-

tischen Verträgen (pacta transitoria), welche nur auf einmal, nur durch einen einzigen Akt in Erfüllung gebracht werden.

Doch gibt es auch Staats-Verträge, [3] deren Artikel sowohl Bestimmungen über successive als transitorische Verbindlichkeiten eines oder des anderen Kontrahenten enthalten, und diese Verträge heißen daher gemischte.

Die so eben angegebene Eintheilung der Verträge und transitorischen Konventionen stützt sich auf nachfolgende Prinzipien:

Nämlich die Verträge oder Bündnisse, welche zu successiven Leistungen verbindlich machen, verlieren ihre Rechtsgültigkeit:

a. wenn Einer der kontrahirenden Staaten aus dem Reiche der koexistirenden freien und unabhängigen Staaten verschwindet, oder integrirender Bestandtheil eines anderen souverainen Volkes wird;

b. falls die Verfassung eines Staates wesentlich umgestaltet wird, und das Bündniß nur mit der besonderen Verfassung [4] Verbindung hatte;

c. falls Feindseligkeiten und Kriege zwischen den kontrahirenden Theilen entstehen, es wäre denn, daß auch diese oder eine andere Vertrags-Urkunde besondere Bestimmungen auch für solche außergewöhnliche Fälle enthielte. Daher müssen nach der Völker-Praxis bei jedem Friedensschlusse die früheren Verträge und Bündnisse erneuert werden, wenn sie auch fortan rechtsverbindliche Kraft haben sollen.

Die transitorischen Konventionen oder Verträge sind, aller nachfolgenden Veränderungen ohngeachtet, rechtsbeständig; ihre Wirkung ist gleichsam ewig, wenn jeglicher

Theil seinen besonderen Bestimmungen nachkömmt, und solche nicht durch gegenseitige Übereinkunft wieder aufgehoben werden.

Ihr rechtsgültiger Fortbestand wird auch nicht von der Veränderung der Person des zeitlichen Staats-Oberhaupts, nicht von der Reformation der Staats-Konstitution aufgelöst.

Entsteht zwischen den Kontrahenten aus einer Ursache, welche mit diesem Vertrage in keiner Verbindung steht, ein Krieg, so wird während desselben zwar die Wirkung dieser transitorischen Verträge [5] unterbrochen; aber dieselben sind deshalb nicht zerfallen. Dem Feinde steht nach dem Rechte des Krieges allerdings die Befugniß zu, dem Feinde auch diese Verträge aufzukünden, und ihm das daraus erwachsene Recht auf immer zu entziehen, wenn es der Zweck des Krieges erheischt.

1. Zu diesen rechnet man insbesondere Freundschafts-, Schutz-, Kriegs-, Handels-, Schifffahrts- und Lehens-Bündnisse.

2. Dazu gehören Tausch-, Zessions-, Gränz-Verträge, Verträge über Völkerrechts-Servituten. Auch Verträge, worin eine Macht die Würde und den Titel eines anderen Staates anerkennt, gehören hieher. Hierüber sagt Schmalz Europ. V. R. S. 58: „Scheinbar möchten die Verträge, worin man einer Macht eine Würde, oder einen Titel anerkennt, zu den fortdauernden gerechnet werden, weil sie fortdauernde Leistungen zu versprechen scheinen könnten; aber noch scheinbarer, oder vielmehr weniger scheinbar und mit Recht, darf man sie zu den transitorischen rechnen, weil sie jener Macht ein Recht einmal für allemal zugestehen, welches ohne besondere Gründe nicht wieder genommen werden kann. Einen Titel fortgesetzt geben, mag also eine fortgesetzte Leistung scheinen; aber es ist ein Zugeständniß einer Würde, welche auf Anerkennung allein beruht, und eben dadurch einen Status, also ein dauerndes Recht, gibt."

3. Wie die meiſten Friedensſchlüſſe. — Bemerkungswerthe Schrift: Daſſel, Ch., über Friede und Friedens-Traktate, Konventionen, Kapitulationen, Waffenſtillſtände und Allianzen. Neuſtadt, 1808. 8.

4. Wird die Verfaſſung eines Staates geändert, ſo zerfallen mithin auch die Garantieen ſeiner Verfaſſung. Hat das Bündniß nicht mit der Verfaſſung Verbindung, ſo kann dasſelbe nicht erlöſchen, wie, wenn z. B. ein halbſouverainer Staat unabhängig, oder ein monarchiſcher eine Republik wird. (v. Martens Europ. V. R. S. 62, §. 51. Anmerk. a.)

5. v. Martens im alleg. §.

§. 388.

c. Vertrags-Beſtimmungen als Zuſätze zu dem Natur-Rechte.

Man theilte bisher auch oft die Völker-Verträge [1] in ſolche ein, welche das Natur-Recht in ſeinen verſchiedenen Beziehungen und Grundſätzen beſtätigen, welche Zuſätze zu demſelben enthalten oder nicht. — Conventiones, quae quid addunt juri naturali, quae nil adjiciunt. —

Aber dieſe Eintheilung kann der Doktrin des praktiſchen Europ. Völker-Rechts keinen Nutzen gewähren, weil dieſelbe höchſt unbeſtimmt ſeyn muß, ſo lange man noch nicht über den einzig richtigen Begriff des ſogenannten Natur-Rechts [2] und die aus demſelben abzuleitenden Prinzipien im Reinen iſt.

1. Saalfeld Europ. V. R. Seite 67. §. 89.

2. Das Natur-Recht mit ſeiner üblichen Eintheilung in das natürliche oder allgemeine Privat-, Staats- und Völker-Recht.

§. 389.

§. 389.

d. Persönliche und dingliche Verträge.

P. J. Neyron dissertat. de vi foederum inter gentes. Goetting. 1778. 4.

Die Verträge werden auf zweifache Weise in persönliche und dingliche (reelle) eingetheilt, sowohl in Ansehung ihres Objekts, als ihrer Dauer.

1. In Ansehung des Objekts werden diejenigen Verträge persönliche genannt, welche in monarchischen Staaten mit dem zeitlichen Regenten [1] in Beziehung auf das Wohl seiner Person oder seiner Regenten-Familie geschlossen werden.

Dingliche Verträge heißen die, welche in Beziehung auf das unmittelbare Wohl des Staates, der National-Gesammtheit, [2] geschlossen werden.

2. Rücksichtlich der Dauer werden diejenigen Verträge persönliche [3] genannt, welche die zeitlichen Souveraine für die Dauer ihres oder ihrer Familie Lebens mit anderen Souverainen abschließen.

Reelle [4] Verträge heißen die, welche die zeitlichen Monarchen für die Staats-Gesammtheit als solche, und unabhängig von der Lebensdauer ihrer Person oder ihrer Familie eingehen.

1. Die Frage: ob und in wieweit der zeitliche Monarch derlei Verträge schließen könne, muß aus dem allgemeinen positiven oder Partikular-Staatsrechte der concreten Staaten beantwortet werden. (Hier bemerkungswerthe Schrift: Math. Hofmann's Versuch: In wieweit ist der Successor singularis ex pacto et providentia majorum zur Anerkennung der Verträge und Handlungen des Vorfahrers verpflichtet? 1797. 8.)

2. Alle Bündnisse der Freistaaten unter sich sind reelle.

3 v. Martens Europ. V. R. Seite 65. §. 54.) — Persönliche Verträge erlöschen, 1. wenn der, oder diejenigen, für welche, oder auf deren Lebenszeit sie eingegangen worden, gestorben sind, 2. wenn diese durch Abdankung oder Absetzung den Thron verlieren, daferne nicht das Bündniß eben für diesen Fall hauptsächlich eingegangen worden, und noch weder Verzichtleistung erfolgt, noch alle vernünftige Hoffnung, ihnen wieder auf den Thron zu helfen, verloren ist. — In der Regel verbinden die Verträge der Souveraine nicht sie für ihre Person, als für ihre Person, sondern den Staat, das Volk. Der berühmte Familien-Traktat der Bourbons (bewirkt durch Choiseul d. d. 15. August 1761) verband nicht Ludwig XV., nicht Karl III., sondern Frankreich und Spanien: die Souveraine sollten mit der Kraft ihrer Staaten sich Beistand leisten. Daß der Souverain und der Staat Eines sind, darf um so weniger vergessen werden in Europa, wo meistens die Fürsten es sind, welche ihre Staaten zu Einem Ganzen verbinden. Noch wären Castilien und Arragonien, England und Schottland, Preußen und Cleve, Schweden und Norwegen sich ganz fremde Länder, wenn nicht das Erbfolgerecht ihrer Fürsten sie zu Einem Staate vereinigt hätte, (Schmalz Europ. V. R. Seite 59.) — Zu den persönlichen Verträgen, welche von monarchischen Staaten abgeschlossen werden, gehören z. B. auch die Heirathsverträge.

4. Der Nachfolger in Erb- oder Wahl-Monarchien muß somit alle von seinem Vorgänger geschlossenen reellen Verträge als rechtsgültig anerkennen, und denselben pünktlich nachkommen; auch eine Erneuerung derselben ist nicht erforderlich. — Hier muß auch unter Andern auf die im §. 150. Th. I. dieses systemat. Grundrisses ausgesprochenen Grundsätze rekurrirt werden. Bemerkungswerth ist auch hier die allegirte Schrift vom Dr. W. J. Behr unter dem Titel: Erörterung der Fragen: 1. In wiefern ist der Regent eines Staates an die Handlungen seines Regierungs-Vorfahrers gebunden? 2. Sind die im Gefolge des Pariser Friedens in den Besitz ihrer Länder restituirten Fürsten, z. B. der Churfürst von Hessen u. s. w. an die Regierungs-Handlungen ihres Vorfahrers gebunden oder nicht? ꝛc. Bamberg und Leipzig, 1818. Das Resultat rücksichtlich der ersten Frage

ist: der Regent ist an die Regierungs-Handlungen seines Vorfahrers gebunden, in soferne dadurch privatrechtliche Verhältnisse von Staats wegen kontrahirt sind. In dieser Hinsicht sind auch (die Antwort auf die zweite Frage) die restituirten Fürsten an die von Staats wegen eingegangenen privatrechtlichen Verbindlichkeiten ihrer interimistischen Regierungs-Vorfahren gebunden, namentlich insbesondere der Churfürst von Hessen wegen der Domainen-Verkäufe und der kontrahirten Staatsschulden, zumal sein Vorfahr als solcher völkerrechtlich anerkannt, der Churfürst hingegen sein Land dereliquirt und in den Privatstand getreten. — Zu Cassel erschien im Jahre 1819 gleichfalls eine interessante Schrift über diesen Gegenstand unter dem Titel: In wieferne sind Regierungs-Handlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäßigen Regenten nach seiner Rückkehr verbindlich? (vom Oberappellations-Gerichtsrath Dr. Pfeifer). In dieser denkwürdigen Druckschrift, welche Sr. Königl. Hoheit dem Kurfürsten von Hessen zugeeignet wurde, sind die Grundsätze proklamirt, von denen das Kurhessische oberste Justiz-Tribunal, bei der Beurtheilung und Entscheidung von Streitfragen, die sich aus der Auflösung des Königreichs Westphalen, und der Wiederherstellung der alten Kurhessischen Regierung ergeben, ausgeht. Es athmet in derselben ein Geist rücksichtsloser und unparteiischer Gerechtigkeit, ein Geist aufgeklärter Liberalität, der um so größere Achtung einflößt, je mehr das Oberappellations-Gericht voraussehen konnte, daß es sich dadurch mit den Ansichten des Regenten in eine wenig erfreuliche Opposition stelle. Der Ideengang des höchsten Gerichts in Kurhessen, heißt es in der erwähnten Rechtfertigungsschrift, gründet sich nicht auf hochgelehrte Theorien. Ein reiner Erfahrungssatz ist es, der ihm zur letzten Basis dient, und aus dem sich ungekünstelt die rechtlichen Elemente der Entscheidung, so zu sagen von selbst, entwickeln. Einfach und treffend sprach ein öffentliches Blatt jenen Erfahrungssatz dahin aus: Die Dauer der Völker kennt keine andere Gränzen, als die dem Bestande der Erde, welche sie trägt und erhält, vorgeschrieben sind, während die Machthaber mit den Menschenaltern und Weltereignissen wechseln, und einer des andern Stelle, ihm nachfolgend, einnimmt. Und im juristischen Gewande trägt ihn einer der ersten Publizisten unserer Zeit, Klüber, im öffentlichen Recht des Deutschen Bundes (§. 189.) so vor;

„Der ewige Staat spricht durch jeden Regenten. Bloſe Umwandelung in der phyſiſchen oder moraliſchen Perſon des regierenden Subjekts kann daher keinen entkräftenden Einfluß auf Verpflichtungen des Staats haben.“ Daß ein Staat ſeinem Begriffe nach nicht gedacht werden könne ohne eine Obrigkeit, einen Regenten, iſt klar; daß aber dieſer Regent, als weſentliches Glied des Staats, nur eine ideale Perſon ſey, iſt wohl eben ſo wenig zu bezweifeln. Von einem beſtimmten Regenten, einem beſtimmten Individuum, welchem die Regierung zuſteht, kann keine ſo unzertrennliche Verbindung mit dem Staate behauptet werden, daß ohne jenes dieſer ſelbſt nicht exiſtiren könne. Ein beſtimmter Regent kann zwar allerdings, für ſich oder auch für ſeine Familie, ein Recht auf die Regierung des Staates haben; dieſes Recht kann ihm, auch getrennt vom Staate, weder einſeitig von den eigenen Unterthanen, noch durch Gewalt von Außen entzogen werden; er iſt und bleibt immer (nach dem monarchiſchen Feudal-Syſtem) rechtmäßiger Regent. Allein der Staat bedarf in jedem Augenblicke ſeiner Dauer, die keine Unterbrechung leidet, nothwendig eines Führers, eines Oberhaupts, welches den wenigſtens präſumtiven Geſammtwillen ausſpreche und vollſtrecke. (Klüber a. a. O. §. 102.) Das Volk — als der weſentlichſte, immer dauernde Beſtandtheil des Staats — kann ſich alſo, während es von dem rechtmäßigen Regenten unvermeidlich getrennt iſt, einem Andern unterwerfen, der die höchſte Gewalt im Staate ausübt, und ſo lange dieſer die höchſte Gewalt ausübt, iſt zwiſchen ihm und dem Volke das rechtliche Verhältniß des Oberherrn zu ſeinen Unterthanen begründet, alle Rechte, welche dem Staate als ſolchem zuſtehen, ſind auf ihn übertragen; und alle Verbindlichkeiten, welche dem Staate, als ſolchem, obliegen, ſind von ihm zu erfüllen. Was er thut binnen der durch die Verfaſſung beſtimmten Gränzen der Staatsgewalt, das iſt als vom Staate ſelbſt geſchehen zu betrachten, und muß von dieſem und jedem, der in Zukunft die Staatsgewalt ausübt, als gültig erkannt und vertreten werden. Denn der Staat iſt immer derſelbe, wie auch ſein Oberherr wechſele, da dieſer in den Rechten und Verbindlichkeiten des Staats nie ſeine eigenen, ſondern ſtets nur die ihm übertragenen, im Namen des Staates auszuübenden erblicken kann!

§. 390.

e. Gleiche oder ungleiche Verträge oder Allianzen.

Die Verträge werden in gleiche und ungleiche eingetheilt, in ſoferne ſich die vertragſchließenden Staaten gleiche oder ungleiche Vortheile beſtimmen.

Von den gleichen und ungleichen Verträgen ſind aber die gleichen und ungleichen Bündniſſe oder Allianzen [1] verſchieden. Hierbei iſt vor Allem die Gleichheit oder Ungleichheit der Bedingungen mit der des Bündniſſes nicht zu verwechſeln.

Die Gleichheit der Bedingungen iſt von der Gleichheit oder Ungleichheit der für beide Kontrahenten aus dem Bündniſſe [2] erwachſenden politiſchen Vortheile abhängig.

Die Ungleichheit der Bedingungen hängt aber von der Gleichheit oder Ungleichheit des Verhältniſſes ab, welches durch das Bündniß zwiſchen den Kontrahenten feſtgeſetzt wird. Iſt dieſes ungleich, ſo, daß ein Theil kraft des Bündniſſes dem anderen mehr Ehrerbietung ſchuldig wird, als er von dieſem wieder erhält, wie z. B. in Schutz-, Zins-, Lehn-Verbündungen, ſo iſt das Bündniß ungleich. Im entgegengeſetzten Falle iſt es gleich, ſey es auch, daß vor dem abgeſchloſſenen Vertrage das Verhältniß zwiſchen beiden rückſichtlich des Ranges, der Ehre, u. ſ. f., ungleich [3] war.

Eine Verbindlichkeit kann auch in Anſehung der Bedingungen gleich, in Anſehung des Bündniſſes ungleich oder umgekehrt, oder zugleich in beider Rückſicht gleich oder ungleich ſeyn.

1. Das Band, wodurch die Deutſchen Bundesſtaaten, gemäß des §. 1. des Art. 11. der Deutſchen Bundesakte vereinigt ſind, iſt das einer jeden Allianz. — Der Deutſche

Bund ist aber keine vorübergehende Allianz für einen bestimmten Fall, sondern eine für immer abgeschlossene völkerrechtliche Gesellschaft. (Vergl. auch Luden's Nemesis, Band VII. Nr. 12.)

2. Nicht jedes Bündniß ist ungleich, in welchem die versprochene Hilfe ungleich ist, weil die Ungleichheit der Macht oder das Interesse hier das Gleichgewicht herstellen konn. So ist das Bourbonische Familienpakt vom J. 1761 nicht deshalb für ungleich zu achten, weil darin Spanien weniger Hilfe, als Frankreich, zu stellen sich anheischig gemacht hatte. — So schlossen Österreich und Preußen am 7. Febr. 1792 zu Berlin einen Defensiv-Bund, in welchem sie sich ihre Besitzungen gegenseitig garantirten, zur gemeinschaftlichen Vertheidigung eines Angriffes sich verpflichteten, und zur Aufrechthaltung der Integrität und Verfassung des Deutschen Reichs zusammentraten. (de Martens Recueil etc. T. V. pag. 77. sqq. — Siehe auch v. Massenbach's Memoiren zur Geschichte des Preußischen Staats unter der Regierung Friedrich Wilhem II. und III. 3 Theile, Amst. 1809. 8.) — Dagegen Defensiv- und Allianz-Traktat zwischen den Höfen von Berlin und Petersburg, geschlossen zu Töplitz am 9. Sept. (28. Aug.) 1813 des wesentlichen Inhalts: Art. II. In Folge dieser wechselseitigen Garantie (ihrer Staaten, Provinzen und Domainen ꝛc. nach Art. I.) werden die hohen kontrahirenden Theile in beständiger Übereinstimmung an denjenigen Maßregeln arbeiten, die ihnen zur Aufrechthaltung des Friedens in Europa am zweckmäßigsten scheinen, und im Falle, daß die Staaten der einen oder der anderen Macht mit einem Einfall bedroht werden sollten, sich auf das wirksamste dagegen verwenden. Art. III. Da jedoch diese gegenseitig versprochene Verwendung nicht den erwünschten Erfolg haben könnte, so verpflichten sich Ihre Majestäten von diesem Augenblicke an, sich im Falle, wenn Eine oder die Andere von ihnen angegriffen werden sollte, wechselseitig mit einem Korps von 60,000 Mann zu unterstützen. Art. VII. Falls die stipulirte Hilfe für den angegriffenen Theil nicht hinreichend seyn würde, behalten sich beide kontrahirende Theile vor, nach Erforderniß der Umstände, ohne Zeitverlust über die Leistung einer beträchtlichen Hilfe gegenseitig einzuverstehen. Art. VIII. Die hohen kontrahirenden Theile versprechen sich gegenseitig, daß sie in dem Falle, wenn Einer von Beiden zur Ergreifung der Waffen genöthigt worden

seyn sollte, ohne Ihren Alliirten weder Frieden noch Waffenstillstand schließen wollen, damit dieser nicht aus Haß wegen der geleisteten Hilfe angegriffen werden könne.

3. v. Martens Europ. V. R. S. 65. §. 55.

§. 391.

f. Unvergeltliche oder vergeltliche Verträge.

Auch dem praktischen Völker-Rechte ist die Eintheilung der Verträge in unvergeltliche[1] und vergeltliche,[2] oder solche, welche als unvergeltliche und vergeltliche abwechseln, und welche mithin beide Bezeichnungen zugleich führen sollten, nicht fremd.

Die einzelnen Arten dieser Verträge lassen sich meist nach den Grundsätzen des Natur-Rechts beurtheilen, indem mehrere dieser Verträge theils nicht als förmliche Staats-Verträge abgeschlossen zu werden pflegen, bei den meisten aber die Prinzipien des allgemeinen oder natürlichen Rechts nicht durch die Völker-Praxis wesentlich modifizirt werden.

1. Wie der Schenkungs-, Darleihens-, Hinterlegungs-Vertrag.
2. Wie der Kauf-, Tausch-, Mieth-Vertrag. — Die unvergeltlichen und vergeltlichen Verträge werden auch wohlthätige und oneröse Verträge genannt.

§. 392.

g. Besondere Eintheilung der Verträge in private und völkerrechtliche.

Weiters werden die Verträge in Privat- und völkerrechtliche Verträge eingetheilt.

Privat-Verträge heißen diejenigen, deren rechtliche Gültigkeit nach den Grundsätzen des Privat-Rechts;

völkerrechtliche Verträge aber, deren rechtliche Gültigkeit nach den Grundsätzen des praktischen Völker-Rechts beurtheilt wird.

Privat-Verträge im eigentlichen Sinne sind diejenigen, deren Objekt das Eigenthum des Staates in seiner verschiedenartigen Beziehung ist.

Für die völkerrechtlichen Verträge sind aber die Sicherheit und der Wohlstand der Staaten der betreffende Gegenstand.

Da nur allein von der concreten Staats-Gesammtheit oder ihrem zeitlichen Oberhaupte frei über das Eigenthum und die Besitzungen des Staats-Körpers disponirt werden kann, so können Verträge, über das veräußerliche Eigenthum geschlossen, nur nach den Grundsätzen des Privat-Rechts, [1] gleichsam als Privat-Verträge, beurtheilt werden.

Verträge aber, welche Staaten gegenseitig in Beziehung auf ihre Sicherheit und ihren Wohlstand abschließen, sind nur in soferne als gültige Verträge [2] anzusehen, als sie den Vorschriften der Politik und der National-Ökonomie gemäß sind.

1. Vergl. dieses systemat. Grundr. §. 372. Anmerk. 2.
2. Saalfeld Europ. V. R. S. 68. §. 92.

§. 393.

aa. Verträge über das Völker-Eigenthum.

Die Rechtsgültigkeit der Verträge [1] zwischen den Völkern über Gegenstände ihres Eigenthums ist vorerst bedingt durch den wirklichen und rechtlichen Besitz desselben.

Nur der rechtmäßige Eigenthümer kann auch rechtsgültig sein Besitzthum veräußern, oder auf sonst beliebige Weise darüber disponiren.

Wird ein oder der andere Theil bei einem derlei Vertrage übervortheilt, so ist der übervortheilende allerdings zur angemessenen Entschädigung des anderen Theils verbunden.

Oft müssen aber auch Eigenthums-Verträge der einzelnen Völker nicht einseitig nach den Grundsätzen des Privat-Rechts, sondern aus den Prinzipien des Rechts und der Politik gemeinsam beurtheilt werden.

1. Saalfeld Europ. V. R. S. 69. §. 93.

§. 394.

bb. Verträge über Staats-Sicherheit.

Mancher Staat schließt auch mit seinem andern oder mehreren Staaten Verträge, um die Wirksamkeit seiner rechtlich-politischen Persönlichkeit gegen andere Völker zu sichern, um den wahrscheinlichen Verletzungen von Seite anderer Völker vorzubeugen.

Bei diesen sogenannten Sicherheits-Verträgen [1] gilt die Klausel: „rebus sic stantibus."

Diese Verträge sind so lange gültig, [2] als die Umstände, unter welchen, oder für welche sie abgeschlossen wurden, fortdauern, und so lange sie dem betheiligten Staate die bezielte Sicherheit gewähren.

Solche zeitgemäße Sicherheits-Verträge der einzelnen Staaten sind gleichsam als fortschreitende Versuche zur Erwirklichung des so viel besprochenen politischen Gleichgewichts [3] der concreten Staaten in Europa, oder auch als zeitliche Surrogate desselben zu betrachten.

1. Saalfeld Europ. V. R. S. 69. §. 94.

2. Doch wird ein solcher Vertrag auch ungültig, wenn der bestimmte Zeitpunkt, bis zu welchem er dauern sollte, verflossen ist; oder wenn einer der Kontrahenten aus der Reihe der souverainen Staaten tritt und seine rechtlich-politische Existenz vernichtet wird.

3. Dessen Prinzip ist: Kein Staat darf so übermächtig werden, daß er die Freiheit und Unabhängigkeit der übrigen verschlinge; aber auch der kleinere Staat darf nicht so ohnmächtig werden, daß seine rechtlich-politische Existenz blos von dem Willen des Mächtigeren abhänge. Siehe dieses systemat. Grundr. Th. I. §. 102—108. 111. — Hier ist auch noch zu bemerken die vortreffliche Abhandlung: „das politische Gleichgewicht," vom Dr. Heinichen, im Europ. Aufseher v. J. 1814. St. XII. S. 196 u. ff. und wird wegen ihrer Wichtigkeit am geeigneten Platze stehen. „Das Gleichgewicht der Kräfte in der Natur (sagt er) deutet Ruhe, im menschlichen Körper Gesundheit und in den Staaten Selbstständigkeit und Freiheit an. So lange es thätig ist, befolgt Alles die ihm eigenthümlichen Gesetze, und die Zwecke, welche die Natur und die Vernunft aufstellen, werden glücklich erreicht.

Staaten sind juridische Personen, welche, wie der einzelne Mensch, angeborne Rechte haben, deren sie unter keiner Bedingung verlustig werden dürfen, wenn sie nicht ihren eigenthümlichen Karakter verlieren wollen. Vermöge des Letzteren bestimmen sie sich, unabhängig von jeder fremden Willkür, nach eigenen Einsichten, und können alles das thun, was mit dem Bestehen der Freiheit Aller nach einem allgemeinen Gesetze übereinstimmt. Sie haben also unveräußerliche Rechte auf Freiheit, Selbstständigkeit und Gleichheit, und indem jeder Staat diese handhabt und sie befolgt, herrscht zwischen ihnen ein Rechtszustand, zu dessen Aufrechthaltung das politische Gleichgewicht unentbehrlich ist.

Was ist nun unter dem politischen Gleichgewicht zu verstehen? Es ist ein Zustand verschiedener Staaten, die sich einander in ihren Wirkungen berühren, welcher eine allgemeine Gesetzlichkeit ihrer Willkür begründet und erhält. Jeder behandelt den andern als Person; dies thut er theils aus Achtung, theils aus Furcht; denn wenn er sich an dem einen Staate vergriffe, so würde er eine Maxime verrathen, welche nicht allgemein seyn kann und die eben so widerrechtlich als gefährlich ist. Alle würden sich durch die Äußerung derselben für gefährdet halten; sie würden sich gegen ihn vereinigen und mit Gewalt das erzwingen, was er aus Achtung gegen das Recht hätte unterlassen sollen. Dieser Zustand der Staaten bewirkt eine Wechselwirkung derselben, die eben so sehr dem Rechte entspricht, als sie das allge-

meine Beste befördert. Jeder behält das, was er hat, weil Jeder durch alle Übrigen bei dem Seinen geschützt wird.

Das System des politischen Gleichgewichts bildet sich aus, sobald die Staaten in ihrem Innern ruhig werden und ihnen ihre Fortdauer am Herzen liegt. Es vertritt die öffentliche Rechtsherrschaft, welche auf allgemeine Zwangsgesetze gegründet ist, und das Wesen eines Völkerstaatenbundes ausmacht. Grose und kleine Staaten, die sich neben einander befinden, erhalten durch das politische Gleichgewicht Sicherheit und Schutz. Alles bleibt, was es ist; die Macht darf nicht verrückt werden, weil sie sonst, mit mehrerem Gewichte auf einen Punkt wirken und das Ganze gefährden würde. Jeder Staat behauptet seine Stelle, behält seine Macht, und bedient sich seines Einflusses. Gewinnt der eine durch Bildung, Kenntnisse, moralische Veredelung und religiösen Sinn an innerer Macht und drohet dadurch mächtiger zu werden, so werden die Andern eilen, eben diese Kräfte in sich zu entwickeln, und durch diese wechselseitige Reibung wird stets ein Wetteifer unterhalten werden, der keinen Staat zurückbleiben läßt, sondern sie alle beständig vorwärts treibt. Daher wird der Staatenbund, den das politische Gleichgewicht umfaßt und erhält, sich in der inneren und äußeren Macht immer gleich bleiben und keiner wird lange das Übergewicht über die Anderen behaupten.

Was die rege Wißbegierde im Menschen nicht thut, das bewirkt der Neid, die Eifersucht und die Herrschbegier der Staats-Oberhäupter. So wird unaufhörlich ein Streben genährt, sich einander gleich zu kommen und Keinem den Vorrang zu gestatten.

Dieses Streben sichert den bestehenden Zustand der Dinge, gewährt den Verhältnissen der Staaten gegeneinander Festigkeit und sichert jedem seine Unabhängigkeit und seine Selbstständigkeit. Das politische Gleichgewicht ist daher für grose und kleine Staaten günstig, indem es beide bei dem erhält, was sie sind. Beiden verschaft es die Bürgschaft ihrer Fortdauer und gewährt beiden Ruhe und Freiheit.

Das politische Gleichgewicht verhütet, indem es Jedem das Seine erhält, jede Übermacht und dadurch das Streben nach der Universal-Monarchie. Jeder Schritt, den ein Staat thut, wird eifersüchtig bewacht; jede Verbindung

wird durchschauet, und man erräth sogleich, was Ungerechtes oder Nachtheiliges beabsichtigt wird. Man verhindert den Anfang des Bösen und beugt durch diese frühzeitige Thätigkeit grosen Übeln vor. Wer auf Eroberungen sinnt, wer um sich greift, gegen den vereinigt man sich, der ist ein Feind Aller, und gegen den kämpft man, bis er das an sich Gerissene wieder herausgegeben hat, und der vorige, durch die Zeit und die Erfahrung als wohlthätig bewährte Zustand der Dinge wieder hergestellt ist. Der siebenjährige Krieg bewirkte keine Veränderung im Besitzstande der verschiedenen Staaten, beim Friedensschlusse bekam jeder das wieder, was er beim Anfange des Krieges besessen hatte. Dies war Folge der Wirksamkeit des politischen Gleichgewichts, das keine Veränderung gestattet, weil sie widerrechtlich ist, und keine Neuerung zuläßt, weil man ihre Folgen noch nicht kennt.

Vor der Französischen Revolution fing man an, eine geringe Idee von dem politischen Gleichgewichte zu haben, ob es schon allein den zwischen den Staaten unentbehrlichen Rechtszustand erhält, und diese grose Begebenheit vollendete die Lauigkeit und Kälte, welche man schon vorher gegen das Gleichgewicht der Macht gefaßt hatte. Frankreich griff um sich, und man sah gleichgültig zu; man hielt es nicht für gefährlich, weil man glaubte, es thue dieses das Volk, und in der Hand dieses sah man die grose Macht, die es errungen hatte, nicht für nachtheilig an; allein diese gerieth in die Hand eines Einzigen, der als ein Krieger eben so ehrgeizig als herrschsüchtig war. Er suchte sich stets zu vergrösern; die Furcht und Ehrsucht trieb ihn dazu, und endlich erlangte Frankreich durch ihn eine solche Übermacht, daß es kein einzelner Staat mit ihm mit Glück mehr aufnehmen konnte. Die Macht wuchs durch glückliche Kriege immer mehr, und endlich beherrschte er fast ganz Europa, theils durch Furcht, theils durch die Meinung, theils durch die wirkliche Macht und Unterthänigkeit. Die Menschheit seufzte in Europa unter einer Universal-Monarchie, und Geister und Körper wurden unter ihrem Gewichte zermalmt. Dieses Ungeheuer wurde geboren, weil man die Wohlthätigkeit des politischen Gleichgewichts und seiner Unentbehrlichkeit für die Selbstständigkeit und Freiheit der Staaten, die sich durch ihre Äußerungen einander berühren, verkannt hatte. Jetzt ist es zum Heil der Welt vernichtet, allein

das politische Gleichgewicht ist noch nicht hergestellt, und weder die Ruhe noch die Freiheit Europa's sind gesichert.

Allein die verbündeten Mächte haben den hohen Zweck, ein Verhältniß der Macht der verschiedenen Europäischen Staaten wieder zu begründen, das für alle gleich vortheilhaft ist, und das Gleichgewicht der Macht wieder herzustellen. Diese Absicht ist jeder Anstrengung werth und ihre Erreichung verbürgt Europa die Ruhe, der Menschheit ihre Rechte und den Völkern ihr Ansehen und ihre Fortdauer. Wenn kein Staat mehr übermächtig ist, so muß jeder sich fürchten, Unrecht zu thun; und wer sich fürchtet, der erlaubt sich selten etwas, was gegen die Gerechtigkeit verstößt. Er scheuet das, was er beneidet, und er enthält sich dessen, was mit Gefahren verknüpft ist. Es bleibt also das Recht in Ehren, wie die Ruhe unangetastet ist, und der Weg der Eroberungen wird vermieden; weil er eben so gefährlich ist, als er nie zu dem Ziele führt, das man sich vorgesteckt hat. Das politische Gleichgewicht erstickt also jeden Gedanken an Eroberungen theils im Keime, theils hindert es dessen Ausführung, und die Welt genießt die Vortheile, welche ein öffentlicher Rechtszustand mit sich bringt.

Durch den glücklichen Gang der Dinge ist es nunmehr dahin gekommen, daß es zwar noch sehr grose Mächte in Europa gibt, aber nicht blos eine einzige, sondern mehrere, und keine ist übermächtig. Alle sind ziemlich gleich, und was der einen an physischer Kraft abgeht, das ersetzt sie durch die moralischen Kräfte. Sie halten durch ihre Macht das Schwert in der Scheide und die gröseren und kleineren Staaten finden Sicherheit unter der Ägide der Gerechtigkeit und Freiheit. Ein solcher Zustand befördert die Bildung des Menschengeschlechts, den Wohlstand und die Freiheit der Völker und begünstigt die Vollkommenheit der Staats-Verfassungen. Wenn einmal das politische Gleichgewicht wieder fest gegründet ist, dann wird man das Wohlthätige desselben erst einsehen lernen. Die allgemeine Noth hat seine Unentbehrlichkeit gelehrt; und die allgemeine Freiheit wird den Nutzen desselben zeigen. Zwischen verschiedenen unabhängigen Staaten kann es kein Recht geben ohne das politische Gleichgewicht, und ohne dasselbe stürzt Alles zusammen, was blos in der Freiheit und Selbstständigkeit sein Glück und seine Ruhe findet. Das politische Gleichgewicht ist der Träger alles Rechts und aller Freiheit zwischen

den Staaten und der Bürge der Ruhe und des Friedens zwischen den Völkern" — Zu bemerken ist hier auch die treffliche Abhandlung: „Über das Ansehen des Pabstes im Systeme des politischen Gleichgewichts; im Europ. Aufseher v. J. 1814. St. III. S. 44 u. ff. sowie v. Flassan's Schrift: „Über die politische Wiederherstellung von Europa und Frankreich," aus dem Französ. v. J. Sendtner übersetzt. München, 1814. — Der Bund der Deutschen Staaten trat an die Stelle des alten Deutschen Kaiserreichs und des ephemeren Rheinbundes. Ein gemeinschaftliches Band schlingt sich nun wieder um Alles, was zu den Nationen der Germanen gehört; und Deutschland ist von Neuem im Mittelpunkte der Europäischen Kultur die Achse geworden, um die sich die Räder der übrigen Europäischen Staaten mehr oder weniger drehen. Wirklich gehört auch das vereinte Deutschland, nach seinen physischen Kräften und seinen politischen Beziehungen, zu den wichtigsten Reichen des Erdbodens. Mit dem Daseyn Deutschlands als eines freien, selbstständigen und mächtigen Staatenvereins kann nie wiederkehren, was unsere Tage gesehen haben, und die Schmach, welche Völker und Fürsten traf, ist auf immer entfernt und ausgetilgt. Der Deutsche Staatenbund ist seiner Natur nach ebenfalls Frieden fördernd und Eintracht erhaltend; und ihm ist eben so sehr Eroberungssucht fremd, als Ehrgeiz. Daher ist ein solcher Bundesverein eine grose Wohlthat für alle Staaten Europens, für ihre Bildung, ihr Wohl und ihre Selbstständigkeit. (Europ. Auffeher v. J. 1814. St. X. S. 162 u. ff.) Die Macht der Herrscher besteht allein in der Liebe der Völker; die Freiheit der Nationen verletzt keiner ungestraft. Das Gleichgewicht der Staaten sichert allein den Frieden; und nur eine gerechte, edle, auf Wahrheit und Tugend gebaute Politik vermag zu bestehen; die falsche und trügerische hingegen trägt in sich selbst die Bestimmung ihres Untergangs. (Denkmal dem J. 1813 gesetzt. Germanien, 1814. S. 29.) Napoleon und sein Soldatenreich bewährten das grose Wort Pitt's: Unter allen Regierungen ist militärischer Despotismus von der kürzesten Dauer. Wie Philipp einst und Alexander ganz Griechenland gegen Asien bewaffneten, so bewaffnete Napoleon die eine Hälfte Europens gegen die andere, um das Ganze endlich, unter seinem Oberbefehle, gegen England zu bewaffnen. Hierzu diente ihm der erobernde Geist des Französischen Volkes. Das grose

Französische Föderativ-System war ein monarchisch-militärischer Staatenbund, unter des Französischen Kaisers oberster und unumschränkter politisch-militärischer Leitung. Und in dessen Anbetracht konnte einst Napoleon sagen: „die Menschen seyen für den Politiker bloße Zahlen, deren er sich zur Auflösung seiner Kombinationen bediene.“ — Vergl. auch die kurze Darstellung des Begriffs vom Deutschen Reiche, Rheinischen und Deutschen Bunde in dieses systemat. Grundrisses Th. II. §. 241. Anmerk. 6. — Interessante Erörterungen über den Deutschen Bund enthalten insbesondere die Schriften: Heeren, H. A. L., der Deutsche Bund in seinen Verhältnissen zu dem Europäischen Staaten-System. Gött. 1816. 8. und die Allemania v. J. 1816. 39. Heft, Abhandl. V. — Von den Resultaten des Aachener Kongresses im J. 1818 für die Aufrechthaltung des politischen Gleichgewichts in Europa wird späterhin am gehörigen Orte die Sprache seyn. Vergl. u. a. noch dies. system. Grundr. Th. I. §. 3. Anmerk. 3.

§. 395.

cc. Handels-Verträge.

Die Tendenz der Handels-Verträge ist zunächst die wechselseitige Begründung oder Beförderung des Wohlstandes der National-Gesammtheit. Die Erfahrung zeigte aber leider! daß diese Verträge bei einzelnen Staaten schon oftmals ausarteten, [1] die Veranlassung zur Unterdrückung des freien Verkehrs, oder sogar zur Befehdung anderer friedlichen Völker wurde.

Nur diejenigen Handels-Verträge [2] können als rechtsverbindlich für beide Theile erklärt werden, deren ausschließender Zweck ist, durch gleichmäßig zugestandene Vortheile die Freiheit des Handels [3] zu erweitern.

1. Saalfeld Europ. V. R. S. 70. §. 95. — Der Inhalt der Handels-Verträge wird bestimmt 1. durch Artikel, welche den Handel in Friedenszeiten, 2. den Handel der Neutralen, 3. den Fall eines Bruches, 4. die Konsuln und

ihre Rechte betreffen. Die Artikel über den Handel in Friedenszeiten sind entweder wechselseitige oder einseitige; die ersten entweder allgemeine oder besondere. Allgemeine — Bedeutung der Klauseln: behandelt zu werden gleich der begünstigtesten Nation und gleich den eigenen Unterthanen des Staates. — Besondere Bestimmungen — einseitige Bestimmungen. — Bestimmungen auf den Fall eines Bruches zwischen beiden kontrahirenden Theilen, 1. in wieferne auch während des Krieges den respekt. Unterthanen vergönnt seyn soll, in dem feindlichen Lande ihre Gewerbe fortzusetzen. 2. Termin für die wechselseitigen Unterthanen, um das feindliche Land zu verlassen.

2. Höchst merkwürdig ist hier die allererste Konvention und Einigung Frankreichs mit den vereinigten Staaten von Nordamerika, da sie zur Basis aller nachherigen Verhandlungen und Abschlüsse zwischen beiden Nationen gedient hat, die Bestimmung der Kontrebande und des gegenseitigen Verhältnisses im Falle der Neutralität, vornehmlich den Grundsatz, daß die Flagge die Waare frei mache, enthält, und die Absichten beider gegen Brittanien, als den gemeinschaftlichen Feind, offenkundig macht. Diese Konvention und Einigung begründete zwei Verträge, welche beide am 6. Februar 1778 unterzeichnet wurden. Der erste ward als Freundschafts- und Handels-Vertrag, der zweite als Allianz-Traktat bezeichnet. Gleich in der Einleitung zum 1. Art. des Letzteren war bestimmt: „daß dieser Vertrag auf den Fall geschlossen wäre, wenn England, aus Erbitterung (par ressentiment) über diese Verbindung und gutes Einverständniß zu Folge des Freundschafts- und Handels-Vertrages, den Frieden mit Frankreich brechen wolle, es sey nun durch unmittelbare Feindseligkeiten oder durch Hindern des Handels und der Schifffahrt, auf eine Weise, wodurch das Völker-Recht und die zwischen beiden Kronen bestehenden Verträge verletzt würden; auf einen solchen Fall wäre Frankreich und die vereinigten Staaten entschlossen, ihre Entwürfe und Kräfte gegen die Unternehmungen des gemeinschaftlichen Feindes zu vereinigen." — Die übrigen Artikel bestimmten die gegenseitig sich zu erweisenden guten Dienste, und daß der wesentliche Zweck dieser Defensiv-Allianz immer nur die Aufrechthaltung der Freiheit, Souverainetät und Unabhängigkeit der vereinigten Staaten sowohl in Hinsicht ihrer Verfassung als ihres Handels seyn solle, wie denn der König von Frankreich sich verpflich-

pflichte, auf den Fall eines Krieges zwischen ihnen und England nicht eher die Waffen niederzulegen, bis die Unabhängigkeit und Souverainetät der vereinigten Staaten von Großbrittanien würde anerkannt seyn." Die Notifikation von dem abgeschlossenen Freundschafts- und Handels-Traktate (denn der Allianz-Vertrag blieb bis nach Ausbruch des Krieges geheim) an England begann auch in der That mit den Worten: „die vereinigten Staaten von Nordamerika, welche im vollen Besitze der Unabhängigkeit, ausgesprochen durch ihre Akte vom 4. Juli 1776, sich befinden u. s. w." (Das Kontinental-System. Leipzig, 1812. Seite 50 u. ff.)

3. Auffallend ist der Standpunkt der Nordamerikanischen Freistaaten rücksichtlich ihrer Handels-Verträge zu den übrigen See- und Handelsmächten. Eine Zeitungsnachricht aus Washington v. 10. März 1819 macht folgende wichtige Bemerkung: „Es hat zwischen dem Gesandten der vereinigten Staaten an dem Niederländischen Hofe und dem von dieser Regierung zur Erneuerung des Handels-Vertrages zwischen beiden Ländern Bevollmächtigten eine Korrespondenz Statt gefunden. Man gelangte jedoch zu keinem glücklichen Resultate, da das Holländische Gouvernement (das Englandische System annehmend) beschlossen hat, alle Schiffe der vereinigten Staaten von gewissen Begünstigungen in seinen Kolonieen auszuschließen, die Nationen, die selbst Kolonieen besitzen, als Äquivalente für gleiche Begünstigung zugestanden werden, welche aber keine Nation ohne Kolonie erhalten kann. Amerika scheint also in dem Versuche, Handels-Verträge mit Neapel, Spanien, Frankreich, England und den Niederlanden zu bewirken, nicht glücklich gewesen zu seyn. Ist dies nicht sonderbar? Kann hier nicht eine vorher getroffene Abrede Statt finden? Ist dies vielleicht die geheime Wirkung des heiligen Bundes, der die Regierungen veranlaßt, so einer Entehrung durch Berührung mit den transatlantischen Republikanern auszuweichen?"

§. 396.

E. Form und Artikel der Völker-Verträge.

Was die Form der Verträge angeht, so ist dieselbe gleichgültig und willkürlich.

Die Verträge werden meistens in einer Schrift abgefaßt; sind aber mehrere Kontrahenten vorhanden, so werden eben so viele Hauptschriften für sie angefertigt. Doch gibt es auch Beispiele, daß Versprechen und Acceptation in verschiedenen Schriften gegeneinander gewechselt worden, entweder beide in Form der Briefe, oder in Form einer ausgestellten offenen Bescheinigung der Willens-Erklärungen. [1]

Die verschiedenen Punkte des Inhalts werden, der Klarheit und Ordnung willen, in abgesonderte und gezählte Abschnitte oder Artikel [2] getrennt, welche in ihrer Gesammtheit den Vertrag ausmachen.

Oft ist in einigen dieser Artikel gleichsam der Grund des geschlossenen Vertrages ausgesprochen, und diese heißen daher Hauptartikel (articuli principales) im Gegensatze der Nebenartikel (articuli accessorii).

Von den Artikeln eines Vertrages sind öfters einige rücksichtlich des Inhalts miteinander verbunden, und diese heißen articuli connexi, im Gegensatze derjenigen, zwischen welchen keine unmittelbare Verbindung Statt findet (articuli non connexi).

Oft werden dem Vertrage noch besondere Artikel [3] angehängt; dieselben, von den Artikeln des Vertrages getrennt, werden auch von den Kontrahenten noch besonders unterzeichnet. Diese heißen dann separirte Artikel. Es ist nämlich manchmal der Fall, daß die Kontrahenten schon nach abgeschlossenem Haupt-Vertrage noch über einen neuen Punkt übereinkommen, und daß sie den separirten Artikel [4] gleichsam noch als Theil oder als eine Bedingung dem Haupt-Vertrage beifügen. Oft wird ein solcher Separat-Artikel von den Kontrahenten auch gar nicht auf den Haupt-Vertrag bezogen, und dann kann bei Aufhebung des Letzteren dennoch der Erstere noch gültig seyn.

Bisweilen kömmt nur der Haupt-Vertrag [5] zur allgemeinen Publizität, nicht aber die Separat-Artikel, welche blos Geheimniß der kontrahirenden Kabinetter bleiben sollen. Dann werden solche Separat-Artikel geheime Artikel [6] genannt.

Noch ist hier zu bemerken, daß das Zerfallen der Haupt-Artikel [7] die Unverbindlichkeit der Neben-Artikel nach sich zieht, aber nicht umgekehrt.

1. Schmalz E. V. R. S. 60. — Oft finden zwischen Mächten, obgleich sie gemeinsame Sache haben, Separat-Verträge Statt. So fand z. B. die dritte Theilung Polens zwischen Rußland, Preußen u. Österreich in Separat-Verträgen Statt. — Separat-Vertrag zwischen Rußland und Österreich vom 3. Jan. 1795; zwischen Rußland und Preußen v. 24. Okt. 1795; zwischen Österreich und Preußen v. 26. Jan. 1797. Hierauf wurde von ihnen über diese Angelegenheit eine gemeinschaftliche Deklaration bekannt gemacht. (de Martens Recueil etc. T. VI. pag. 699. sqq. — 702 — 717.) — Der bekannte Töplitzer Traktat vom 9. September 1813 ward zwischen Österreich und Rußland, Österreich und Preußen und Rußland und Preußen geschlossen. Darauf folgte zwischen diesen drei Mächten und England (1. März 1814) der Vertrag zu Chaumont, auf diesen (29. Juni 1814) zwischen allen vier Verbündeten der Traktat zu London, und die Erneuerung desselben (25. März 1815) zu Wien, welchem auch die Deutschen Staaten beitraten.

2. Vergl. auch die Bestimmungen der Artikel in Handels-Verträgen nach dem vorhergehenden §. dieses systematischen Grundrisses. — Die Deutsche Bundesakte ist in allgemeine (Art. 1 — 11.) und besondere (Art. 12 — 20.) Bestimmungen abgetheilt. Diese Letzteren wurden in einem Wiener Protokoll auch die ersten Reglementar-Artikel genannt. (Klüber's Akten des Wiener Kongresses, B. II. S. 531 f. u. 536.)

3. Zusatz-Artikel — Additional-Artikel. — In dem Tilsiter Frieden (Französisch-Preußischer Friede zu Tilsit

v. 9. Juli 1807. Art. 10 u. 11.) ließ Frankreich ſich und ſeinen Verbündeten von Preußen verſprechen, daß alle Territorial-Prätenſionen Preußens, auf Staaten zwiſchen der Elbe und dem Rhein, ſowie ähnliche Prätenſionen, welche Staaten, die zwiſchen dem Rhein und der Elbe gelegen ſind, auf der rechten Seite der Elbe gelegene Preußiſche Staaten haben könnten, in dem Tilſiter Frieden für immer erloſchen ſeyn ſollten; eben ſo alle Konventionen, Transaktionen und Allianz-Verträge, welche Preußen mit einem auf der linken Seite der Elbe gelegenen Staat bis zu dem Tilſiter Frieden geſchloſſen hatte. Dagegen ließ Preußen in ſeinem Zuſatz-Artikel zu dem Pariſer Frieden v. 30. Mai 1814 ſich von Frankreich verſprechen, daß der Tilſiter Friede, ſowie jeder andere ſeit dem Baſler Frieden zwiſchen Frankreich und Preußen geſchloſſene Vertrag, in allen ſeinen Artikeln aufhören ſolle, verbindlich zu ſeyn. (Klüber's Akten des Wiener Kongreſſes. B. I. Heft I. S. 32.)

4. Wie z. B. beim Allianz- und Subſidien-Traktat zwiſchen Sr. Brittiſchen Majeſtät und dem Könige von Schweden, unterzeichnet Stockholm, d. d. 3. März 1813. Separat-Artikel: „In Folge der von Sr. Britt. Majeſtät durch den Artik. 5. des am heutigen Tage unterzeichneten Traktats geſchehenen Abtretung der Inſel Guadeloupe, macht ſich Se. Maj. der König von Schweden anheiſchig, 4. bei Abtretung dieſer Inſel die Einfuhr Afrikaniſcher Sklaven nach derſelben und den übrigen Beſitzungen Sr. Schwed. Maj. in Weſtindien zu verhindern und zu verbieten, und Schwediſchen Unterthanen den Sklavenhandel nicht zu geſtatten; 5. während der Dauer des gegenwärtigen Krieges alle bewaffneten Fahrzeuge und Kaper, welche Mächten gehörig, die mit Großbrittanien im Kriege begriffen ſind, aus den Häfen und Rheden von Guadeloupe auszuſchließen, und in keinem künftigen Kriege, in welchen Großbrittanien verwickelt ſey und wobei Schweden neutral bleiben könnte, den Kapern irgend einer von den kriegführenden Mächten das Einlaufen in die Häfen beſagter Kolonie zu geſtatten. 6. Beſagte Inſel nicht ohne Einwilligung Sr. Brittiſchen Majeſtät zu veräußern. Dieſer Separat-Artikel ſoll die nämliche Kraft und die nämliche Wirkung haben, als wenn er Wort für Wort in dem an dieſem Tage unterzeichneten Traktate ſtände, und zugleich mit ratifizirt werden."

5. Wenn aber auch die zwischen zwei Staaten geschlossene Konvention ꝛc. nicht zur öffentlichen Kenntniß kömmt, dann heißt der Vertrag oder Traktat ein geheimer. Z. B. die Spezial-Konvention zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien und Sr. Majestät dem Könige von Preußen, unterzeichnet zu Paris, d. d. 24. Febr., ratifizirt in Berlin den 4. März 1812. Art. 11. „Solange sich die Französische Armee auf Preußischem Boden befindet, oder in des Feindes Land stehen wird, kann in Preußen keine Mannschaft ausgehoben, keine Truppe zusammengezogen, und keine militärische Bewegung gemacht werden, es seye denn zum Vortheile der Allianz und mit Übereinstimmung beider Mächte. Die gegenwärtige Konvention soll geheim bleiben, und kann auf keinen Fall öffentlich bekannt gemacht oder einer fremden Regierung durch einen der hohen kontrahirenden Theile mitgetheilt werden." — Im Baseler Frieden ließ Preußen seine überrheinischen Länder bis zum allgemeinen Frieden in Frankreichs Händen, und übernahm die Vermittelung für die Deutschen Fürsten zu ähnlichen Friedensschlüssen mit der Republik. Diesem Frieden folgte die Verabredung einer Demarkations-Linie, welche das ganze nördliche Deutschland unter Preußens Schutz stellte, und ein geheimer Vertrag v. 5. August 1796, durch welchen Preußen in die Abtretung des linken Rheinufers gegen Entschädigung für sich durch Münster und andere geistliche Länder und gegen Entschädigung des Hauses Oranien und Hessen-Kassel willigte, welche beide zugleich zur Kurwürde gelangen sollten. (de Martens Recueil etc. Tom. VI. pag. 503. sqq. und 650. sqq.)

6. So ging z. B. Österreich mit der Kaiserin Elisabeth von Rußland am 22. Mai 1746 einen Defensiv-Traktat ein, von welchem einige geheime Artikel gegen Preußen gerichtet waren, sobald Friedrich einen neuen Angriff versuchen sollte. — Im Mai 1819 forderte ein Pariser polit. Blatt die Minister auf, sich von der Abhängigkeit zu befreien, die einige geheime Artikel des letzten Pariser Traktats der Französischen Regierung aufgebürdet hätten. Diese Abhängigkeit soll, nach der Behauptung jenes Blattes, unter Anderm darin bestehen, daß Frankreich sich anheischig gemacht hätte, fürs Erste keines seiner Linienschiffe zu bebewaffnen, und nicht mehr als 3 Fregatten auszurüsten.

Bereits in dem ersten Pariser Traktat (1814) wäre (nach dieser Angabe) ein geheimer Artikel festgesetzt worden, nach welchem Frankreich sich verpflichtete, künftig nicht mehr, als 8 bewaffnete Linienschiffe zu halten; diese Stipulation sey aber durch den erwähnten geheimen Artikel neuerdings abgeändert worden. — Insbesondere hat sich die Französische Staatskunst zur Zeit Ludwigs XIV. durch die Einführung des diplomatischen Kunstmittels, den öffentlichen Verträgen besondere und bald nach diesen auch geheime Artikel beizufügen, ausgezeichnet. Richelieu vorzüglich übte die Kunst, Verträge zum Schein zu schließen, und darunter den eigentlichen oder wahren Vertrag zu verbergen.

7. v. Martens Europ. V. R. S. 63. §. 52.

§. 397.

F. Befestigungsmittel der Verträge.

Schriften über diesen Gegenstand:

Frid. Lud. Waldner de Freundenstein dissert. de firmamentis conventionum publicarum. Giessae, 1701; recusa 1753, 4.

Car. Frid. Woller dissert. de modis, qui pactionibus publicis firmandis proprii sunt, scilicet de guarantia pacis et obsidibus. Vindob. 1775. 4.

Es ist ein natürlicher Wunsch jedes Kontrahenten, daß der abgeschlossene Vertrag gehörig erfüllt werde, und es ist ihm daher auch wohl verzeihlich, wenn er sich der pünktlichen Erfüllung des Vertrags von Seite des Mitkontrahenten auf jegliche zweckdienliche Weise versichert. Die Erfahrung bewährt, daß sich manche Souveraine oft bereitwilliger zum Abschlusse, als zur Erfüllung von Verträgen zeigen, und daß manche Staaten, das Gefühl ihrer rechtlich-

politischen Würde unterdrückend, über Treue und Glauben, über Gerechtigkeit und Billigkeit hinweggingen, wortbrüchig wurden, um ihrer besonderen Politik zu fröhnen. Daher waren die Fürsten und Staaten bisher stets bestrebt, durch verschiedene accessorische Mittel die Erfüllung des Vertrages auch zu sichern. Doch ist erfreulich, zu bemerken, wie gegenwärtig die Europäischen Staaten, wegen der Erfüllung geschlossener Verträge, gegenseitig weniger ängstliches Mißtrauen nähren, als in dem früheren Mittelalter, bei seiner schwankenden rechtlichen Sitte.

Als Befestigungsmittel der Verträge in früherer Zeit galten, daß der getäuschte Kontrahent den wortbrüchigen Theil einen Schelm schelten, ihn durch Schandgemälde verrufen konnte.

Fürsten pflegten ihre Verträge auch durch Eidschwüre [1] zu bekräftigen, oder durch Empfang des heiligen Abendmahls und Küssen des Kreuzes ihre Versicherungen zu bestärken.

Souveraine unterwarfen sich wohl auch, zur Befestigung ihrer Verträge, der geistlichen Zensur des Römischen Pabstes, [2] und gaben somit demselben die erwünschteste Gelegenheit, nicht sowohl zur ersprießlichen Vermittelung, als zur Einmischung [3] in die nicht geistlichen Angelegenheiten der Staaten. Gegenwärtig sind nur noch die Garantie, Pfänder und Geiseln als Befestigungsmittel der Verträge übrig.

1. So wurde noch das im J. 1778 zwischen Frankreich und der Schweizer Eidgenossenschaft geschlossene Bündniß von beiden Theilen feierlich beschworen. (Siehe Moser Versuche ꝛc. Band VIII. Seite 287.) Hier bemerkungswerthe Schrift: Leonh. Hoffmann dissertat. de conservatione foederis jure jurando firmati. Ienae, 1720. 4.

2. Wie dieſes im Frieden zu Cambray zwiſchen Franz I. und Karl V. im J. 1529 der Fall war.

3. Siehe die Vorrede vom Codex diplomaticus juris gentium des Leibnitz.

§. 398.

a. Garantieen.

Schriften, welche dieſen Gegenſtand erörtern:

Ulr. Obrecht dissert. de sponsoribus pacis.

Franc. Fagel diss. de garantia foederum. Lugd. Bat. 1759. 4.

v. Steck, von den Geiſeln und Konſervatoren und dem Urſprunge der Garantieen, in ſ. Verſ. über wichtige Gegenſtände ꝛc. 1772. Nr. 5. S. 48.

Neyron, essai sur les garanties. Goett. 1777. 8.

Über Garantieen (im neuen Staaten-Journal Th. I. Heft. V.).

In früherer Zeit war es gewöhnlich, daß aus den mächtigen Unterthanen und Vaſallen beider kontrahirenden Fürſten [1] einige mit der Verpflichtung gewählt wurden, als Warrandi, Konſervatoren, oder Conservatores pacis, dem verletzten Mitkontrahenten wider ihren eigenen Landes- und Lehnsherrn aufgefordert beizuſtehen, um dieſen von der Verletzung des Vertrags abzuhalten, und zur Erfüllung deſſelben, erforderlichen Falls ſogar durch eine Empörung, zu zwingen. Allein dieſe Sitte widerſtrebte der inneren Ruhe und Verfaſſung der Staaten, und ſo wurden mit Beginn des ſechszehnten Jahrhunderts [2] die

Garantieen anderer beim Vertrage nicht betheiligter Mächte zu dessen Befestigung, Statt der bisher üblichen Conservatores oder Warrandi eingeführt. Anfänglich wurde meistens der Pabst, späterhin wurden aber auch die anderen weltlichen Mächte als Garanten der besonderen Verträge aufgerufen.

Die Garantieen [3] sind Versprechungen dritter Mächte, in Gemeinschaft mit dem, welcher sich über den Bruch des Vertrags oder einzelner Bestimmungen desselben mit Recht beklagt, wider den Wortbrüchigen aufzutreten, um denselben zur Erfüllung des geschlossenen Vertrags anzuhalten. Sie wurden besonders seit dem siebzehnten Jahrhunderte sehr üblich; allein bei genauerem Betrachte verspricht ihr wenn gleich häufiger Gebrauch mehr Nutzen, als er wirklich zu gewähren [4] vermag. Denn die Garantieen sind ja selbst wieder Verträge, [5] und zunächst hängt ja auch nur von dem Interesse des Garanten selbst die Erfüllung oder Vernachläßigung des geschlossenen Vertrages ab.

Wie die Erfahrung zeigte, so waren es Garantieen, wodurch eine dritte Macht sich in die Angelegenheiten anderer Staaten zu mischen Gelegenheit fand. Außer den Garantieen gilt für Souveraine auch als Befestigungsmittel der Verträge die ausdrückliche Erneuerung früherer Verträge bei allenfallsigen Regierungs-Veränderungen und Friedensschlüssen.

Es gilt im Allgemeinen die Regel, daß der Garant (oder die garantirende Macht) keine Einsprüche gegen diejenigen Bestimmungen machen kann, welche in der Folgezeit die beiden Staaten, die den Vertrag schlossen, an demselben freiwillig und gemeinschaftlich wieder treffen.

Dagegen ist der bisherige Garant auch nicht verbunden, diesen abgeänderten oder neuen Vertrag wieder zu garantiren.

1. v. Martens Europ. V. R. S. 67. §. 56.

2. Zwiſchen Max. I. und Karl VIII. wurden in dem Frieden zu Senlis gegenſeitig noch Unterthanen, als Konſervatoren, ausgewählt, aber für den zu Blois im Jahre 1505 geſchloſſenen Frieden zwiſchen Frankreich und Arragonien ward England als Garant aufgerufen.

3. Auch Gewährſchaft, Bürgſchaft, Gewährleiſtung genannt. — Garantieen finden meiſtens bei Friedensſchlüſſen Statt. — Schmalz Europ. V. R. S. 62.

4. Trefflich ſagt Friedrich der Groſe in ſ. histoire de mon tems. Oeuv. posth. T. I. c. 9. pag. 229. „Toutes les garanties sont comme de l'ouvrage de filigrance, plus propres à satisfaire les yeux, qu' à être de quelque utilité."

5. Dauerhafterer Natur ſcheint die aus einem Vertrage der Deutſchen Bundesſtaaten entſproſſene gegenſeitige Garantie zu ſeyn. So verſprechen nach Art. 11. der Bundesakte alle Mitglieder des Bundes, ſowohl ganz Deutſchland, als jeden einzelnen Bundesſtaat, gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren ſich gegenſeitig ihre ſämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Beſitzungen.

§. 399.

b. Unterpfänder — Hypotheken.

Joan. Christ. Becmann Pignora rerum publicarum. Francof. ad Viad. 1685. 4. (in ſ. Collect. disput. Vol. nov. Nro. 2.)

Auch Pfänder von verſchiedenen Koſtbarkeiten, Juwelen u. ſ. f., ſowie auch antichretiſche Pfänder von Ländern oder einzelnen Gebietstheilen [1] wurden bisher unter den Souverainen zur Befeſtigung der abgeſchloſſenen Verträge gegeben; doch meiſtens für gemachte Darleihen, ſeltener bei einem andern eigentlichen Staats-Vertrage.

Hypotheken [2] wurden schon oft auch auf Länder, Domänen und gewisse Staats-Einkünfte gegeben; auch gab es schon mehrere Fälle, daß die Ritterschaft manches Staates solche Hypotheken für ihre Fürsten und ihr Vaterland auf ihre Güter oder Besitzungen übernahm.

1. Daß Verpfändungen der Art auch jetzt noch unter den Souverainen Europens üblich sind, zeigt ein Vorfall aus neuester Zeit. — Es war im J. 1812, daß die erste Zusammenkunft zwischen dem Kronprinzen (gegenwärtigem Könige Karl Johann) von Schweden und dem Kaiser von Rußland zu Abo in Finnland Statt hatte. Es handelte sich damals darum, Schweden zu bewegen, daß es seine Waffen mit jenen Rußlands gegen Napoleon, der auf dem Gipfel seiner Macht stand, vereinige. Der Vorschlag war für einen Kronprinzen von Schweden nicht ohne Schwierigkeit. Daher verlangten auch die Schweden, welche den Kronprinzen begleiteten, daß der Kaiser Alexander Schweden einige Unterpfänder geben möge. Die Einen forderten Finnland bis und mit Abo; die Anderen begnügten sich mit den Alándischen Inseln und dem Gebiete bei Uleaberg. Der ehemalige Günstling Gustavs III., der Baron Armfeld, und der General Aminoff, beide wegen einer Verschwörung gegen den Herzog von Südermannland in Schweden zum Tode verurtheilt, aber beide seitdem in Russischen Diensten, unterstützten jene Forderungen. Kaiser Alexander wendete sich gerade an den Kronprinzen und sagte: „Ich würde mit Vergnügen das bewilligen, was man von mir verlangt, aber ich bin gewiß, daß ein solches Zugeständniß mich in der Achtung meines Landes herabsetzen würde. Ich zöge vor, wenn es seyn müßte, Ihnen die Inseln Ösel, Dagen, und Riga auszuliefern.“ Der Kronprinz bat den Kaiser, ihm offen zu sagen, ob er glaube, daß ein solches Zugeständniß ihn in den Augen der Unterthanen in ein nachtheiliges Licht setzen könnte? Der Kaiser antwortete bejahend. „Nun wohlan, versetzte der Prinz, so verzichte ich auf alles Unterpfand; ich will kein anderes, als das Ihres Wortes; ich verlasse mich ganz auf Sie.“ Der Kaiser drückte ihm gefühlvoll die Hand und erwiederte: „Ich werde nie Ihre redliche und edelmüthige Antwort vergessen.“

2. Schmalz Europäisches Völker-Recht, Seite 63. — Siehe auch Günther Völker-Recht, Theil II. Seite 153 u. ff.

§. 400.

c. Geiseln.

Schriften, welche diesen Gegenstand behandeln:

Joan. Tesmar dissert. de obsidibus. Marb. 1677. 4.

Chr. Frid. Harpprecht dissert. de jure in rem public. obsides deserentem. Tubing. 1749. 4.

v. Steck, von den Geiseln und Konservatoren ꝛc. (in s. Versuchen über wichtige Gegenstände ꝛc. 1772.

C. Fr. Woller dissert. de modis, qui pactionibus pucis firmandis proprii sunt etc. Vindob. 1775. 4.

In früherer Zeit wurden von den Souverainen, um die Erfüllung eines geschlossenen Staats-Vertrags oder einzelner Artikel [1] desselben besonders zu sichern, auch gegenseitig Geiseln angenommen, d. h. Personen von hoher Geburt, Reichthum und Ansehen, die durch ihren Einfluß auf die vaterländischen Angelegenheiten ihren Herrscher von der allenfallsigen Wortbrüchigkeit abhielten.

Gegenwärtig werden sie nur im Kriege, beim Abschlusse von Kapitulationen, von einzelnen Truppen-Korps, Besatzungen oder von Städten und Landschaften, nicht leicht von den Souverainen unter sich selbst, genommen und gegeben.

Rücksichtlich der Behandlung [2] dieser Geiseln ist Nachfolgendes zu bemerken:

Sie dürfen den ihnen vom Gegner angewiesenen Aufenthaltsort nicht verlassen.

Nur nach erfolgter Flucht können sie, im Ergreifungsfalle, auch gefänglich verwahrt werden.

Sie müssen, ihrem Range gemäß, mit Anstand behandelt und verpflegt werden.

Wird das Versprechen, für welches sie Gewährschaft leisten sollen, von ihrem Souverain nicht erfüllt, dann können sie mit keiner Strafe belegt, am mindesten des Lebens beraubt, wohl aber im strengeren Gefängnisse aufbehalten werden.

1. So wurden z. B. in Folge des Aachener Friedens vom J. 1748 von Großbrittanien Geiseln nach Paris geschickt, um die Rückgabe vom Kap Breton zu sichern. (Aachener Friede Artik. IX.) — Wenck Cod. jur. gent. T. II. pag. 352.

2. Schmalz Europ. V. R. S. 63.

§. 401.

G. Bestätigung und Erneuerung der Verträge.

Georg Friedr. v. Martens, über die Erneuerung der Verträge in dem Friedensschlusse der Europäisch. Mächte. Göttingen, 1797. 8.

Um Mißhelligkeiten oder Streitigkeiten über den rechtlichen Fortbestand schon früher geschlossener Staats-Verträge [1] vorzubeugen, pflegen oft

1. die Thronfolger in Erb- oder Wahl-Monarchieen, bei ihrem Regierungs-Antritte, denjenigen Staaten, mit welchen ihr Vorgänger Verträge geschlossen hat, die Bereitwilligkeit zur fortdauernden Erfüllung derselben zu erklären;

2. oft werden von einzelnen Staaten in Verträgen, welche sie mit andern Mächten eingehn, die damit in Verbindung stehenden früheren Verträge ausdrücklich erneuert; dagegen werden aber

3. oft die damit in Verbindung stehenden früheren Verträge ausdrücklich in den neueren Verträgen aufgehoben.

4. Es ist gewöhnlich, daß in Friedensschlüssen nicht nur diejenigen Verträge, welche offenbar durch den Krieg zerfallen oder ausdrücklich aufgerufen sind, erneuert, sondern auch solche, in Ansehung deren ein Zweifel eintreten könnte, bestätigt und erneuert [2] werden.

5. Wenn hierbei auch Verträge, in Ansehung deren ein Zweifel eintreten könnte, nicht bestätigt und erneuert werden, so läßt sich hieraus noch nicht der Schluß machen, daß der Vertrag für unverbindlich [3] angesehen werde.

6. Die Erneuerung eines oder einiger Artikel eines Vertrages berechtigt noch nicht zu dem Schlusse auf die Erneuerung des ganzen Vertrags.

7. Überhaupt läßt sich auch die Kraft einer solchen Vertrags-Erneuerung oder Bestätigung eines Vertrags nicht weiter annehmen, als dieser die Kontrahenten [4] des neuen Vertrags angeht.

1. v. Martens Europ. V. R. S. 68. §. 57.

2. Nach Umständen werden auch frühere Friedens-Traktate als aufgehoben und rechtsungültig erklärt. Dies geschah z. B. im Pariser Frieden v. 30. Mai 1814 gemäß den Artik. 2. 3. 4. 5. 6. u. 32. rücksichtlich der Österreichisch-Französischen Friedensschlüsse von Preßburg (1805) und Wien (1809) und der Preußisch-Französischen Friedensschlüsse von Basel (1795) und Tilsit (1807), deren einzelne Bestimmungen für die Deutschen Staats-Verhältnisse

höchst wichtig waren. (Klüber Akten des Wiener Kongresses. Bd. I. Heft I. S. 8 und 26 ff.)

3. Die vereinten Niederlande z. B. wollten im J. 1784 die Anforderungen, welche der Kaiser auf Mastricht aus dem mit seinem Vorgänger, dem Könige von Spanien, von den vereinigten Niederlanden im Jahre 1673 errichteten Bündnisse machte, dadurch widerlegen, daß dieser Vertrag beim Aachener Frieden im J. 1748 nicht erneuert worden sey.

4. Im Art. 12. des Teschner Friedensschlusses zwischen Österreich und Preußen v. J. 1779, welchem auch das Deutsche Reich beigetreten, wurden auch die Westphälischen Friedensschlüsse bestätigt und erneuert, als ob sie demselben von Wort zu Wort einverleibt wären. Deshalb aber konnte Rußland als Garant des Teschner Friedens sich nicht auch als Garant der gesammten Westphälischen Friedensschlüsse betrachten. Nur im Falle eines Streites zwischen Österreich und Preußen über Verletzung des Westphälischen Friedens, war die Garantie Rußlands aufzufordern und zu leisten. Moser in seinem Teschner Friedensschlusse mit Anmerkungen ꝛc. warf Seite 148 diese Frage auf, welche nachher von verschiedenen Schriftstellern verschiedentlich beantwortet ward. (pro) von Roth, ist die Kaiserin von Rußland Garant des Westphälischen Friedens? 1791. 8. — (Wakerhagen) Versuch eines Beweises, daß die Kaiserin von Rußland den Westphälischen Frieden weder garantiren könne noch dürfe. 1794. 8. Siehe auch Du Péril de la balance politique de l'Europe. à Stockholm. 1790. 8.

§. 402.

II. Verletzung und Aufhebung der Verträge.

Schriften, welche diese Gegenstände erörtern:

Ioan. Franc. Buddaeus dissert. de contraventionibus foederum. Halae, 1701. 4.

Mart. Frid. Quadii de foederum violatione. Sedini, 1733. 4.

Henr. Fagel dissert. de foederum sanctitate. Lugd. Bat. 1785. 4.

Dresch, Dr. Leonh., über die Dauer der Völker-Verträge, eine gekrönte Preisschrift. Landsh. 1808. 8.

K. Wilh. Freiherr v. Tröltsch Versuch einer Entwickelung der Grundsätze, nach welcher die rechtliche Fortdauer der Völker-Verträge zu beurtheilen ist; eine gekrönte Preisschrift. Landsh. 1808. 8.

Die von den concreten Staaten abgeschlossenen Verträge werden von ihnen entweder gegenseitig [1] wieder aufgehoben, oder ein oder der andere Kontrahent geht, nach Maßgabe der besonderen rechtlichen und politischen Verhältnisse, wieder einseitig vom Vertrage [2] ab. Wenn auch einzelne spezielle Verträge zweier Völker aufhören, so erlischt doch nicht auch zugleich die Rechtsgültigkeit ihrer übrigen speziellen Verträge.

Unbezweifelt verliert der Vertrag [3] seine Kraft, wenn die versprochene Leistung wirklich und schlechthin unmöglich [4] geworden ist. Auch wenn fortgesetzte Gegenleistungen versprochen wären, und das Unglück machte die Leistung unmöglich, so ist auch freilich kein Grund mehr vorhanden, die Gegenleistungen noch nach dem Unglücke fortzusetzen.

Ist die Unmöglichkeit durch eines der Vertragenden Vorsatz oder Schuld herbeigeführt, so ist natürlich dieser zur vollen Entschädigung nach Werth und Billigkeit verbunden.

Ist nicht Unmöglichkeit der Erfüllung eines Vertrags vorhanden, sondern ist dessen Erfüllung für einen oder den andern Theil nur mit gröseren Schwierigkeiten und Aufopferungen verknüpft, welche man vor Abschluß des Vertrags nicht voraussah, so kann sich der Belästigte [5] nicht ein-

einseitig von der eingegangenen Verbindlichkeit lossagen, obgleich auch Wiedereinsetzung des Belasteten in den vorigen Stand [6] von der Billigkeit des anderen Kontrahenten allerdings erwartet werden kann.

1. Per mutuum dissensum foederatorum nach der natürlichen Regel: res eodem modo dissolvi, quo colligantur.

2. Wie, wenn Aufkündung des Vertrages vorbehalten ward, oder wenn die Zeit, für welche der Vertrag geschlossen wurde, verflossen ist. Der physische Tod der Kontrahenten (Fürsten) hebt die Obligation nur bei einem rein persönlichen, nicht aber einem reellen Vertrage auf, und Letzterer wird gewöhnlich in dubio präsumirt.

3. Schmalz Europ. V. R. Seite 65. — Ein Staat, welcher den Kriegsschiffen eines andern stets freie Einfuhr in einen Hafen versprochen hätte, würde frei von dem Versprechen, wenn zufällige Versandung, oder Verschüttung des Hafens durch Erdbeben das Einlaufen unmöglich machte. Und hätte diese Macht dafür von jener eine Leistung empfangen, so würde jene nicht berechtigt seyn, dies Empfangene zurückzufordern; so wenig, wie der Käufer den Preis zurückfordern kann, wenn ein Unfall das Gekaufte nachher vernichtet; es ist Unglück, das Jeder tragen muß, den es trifft. Nur wenn die Gegenleistung noch nicht erfolgt wäre, wie wenn noch nie ein Kriegsschiff in jenen Hafen eingelaufen wäre, nur dann möchte das Bedingt-Geleistete zurückgefordert werden, da die Bedingung noch gar nicht eingetreten ist.

4. Vergl. auch dies. systemat. Grundr. §. 383.

5. Schweden hat im Kieler Traktat förmlich die Verbindlichkeit übernommen, bei der Abtretung Norwegens sich mit einem Theile der Dänischen Staatsschuld zu belasten. Diese Staatsschuld soll im Verhältnisse zur Bevölkerung zwischen dem Königreiche Dänemark und dem nun mit Schweden vereinigten Königreiche Norwegen getheilt werden. Nichts scheint einfacher und gerechter; da aber diese Schuld eine ungeheure Masse ausmacht, so suchte die Schwedische Re-

gierung, sich der übernommenen Verbindlichkeit zu entledigen, indem sie behaupte, Dänemark habe die Bedingungen des Vertrages nicht genau erfüllt, und die Norweger hätten durch den Widerstand, den sie der Abtretung entgegensetzten, Schweden in außerordentliche Ausgaben gestürzt. Dänemark antwortet, daß es an dem Widerstande der Norweger nicht Schuld sey, und daß es von Schweden, da es ihm alle seine Rechte übertragen habe, die vollständige Erfüllung des Vertrages fordere. Dieses ist der Stand der Frage, die zu Aachen dem Kongresse der Souveraine, welche Bürgen des Kieler Vertrages sind, vorgelegt wurde; ihre vorläufige Entscheidung war für Dänemark günstig, und der Hof von Rußland hat es insbesondere auf sich genommen, die Beendigung dieser Angelegenheit zu betreiben. — Wenn der König v. Schweden Karl Johann die Ungerechtigkeit oder Unbescheidenheit beginge, zu erklären, daß er die von seinem Vorfahrer (Karl XIII.) bei der Erwerbung Norwegens unterschriebene Verbindlichkeit nicht erfüllen wolle, so ist er in die bedungene Strafe verfallen und muß Norwegen seinem alten Herrn, dem Könige von Dänemark, zurückstellen. Die Krone Schwedens hat er aber unabhängig von allen Verpflichtungen, Norwegens Schulden zu bezahlen, überkommen.

6. Sachbezügliche Schriften: Joan. Henr. Boecler dissert. de restitutione in integrum inter gentes. Argent. 1712. 4. — Joan. Aug. Hellfeld progr. de restitutione in integrum personis illustribus competente. Jenae, 1778. 4.

§. 403.

Kein Staat kann aber rechtlich gehalten seyn, denjenigen Vertrag zu erfüllen, dessen Erfüllung den Untergang seiner concreten rechtlich-politischen Existenz neben den anderen souverainen Völkern herbeiführen würde. Denn in einem solchen Falle steht der eine kontrahirende Staat, als rechtlich-politischer Körper, den anderen kontrahirenden Staaten in gleicher Eigenschaft gegenüber, beide von ein-

ander unabhängig und frei. Daß der Vertrag erfüllt, nicht aber, daß er auch selbst auf Kosten der rechtlich-politischen Existenz des Einen oder Anderen erfüllt werde, kann als rechtliche Bedingung der Vertragschließenden gedacht werden. Zwischen beiden Kontrahenten entscheidet dann gleichsam das Nothrecht [2] in einem solchen Falle.

Erfüllt ein oder der andere der Kontrahenten den geschlossenen Vertrag nicht, so ist mithin auch der Mitkontrahent befugt, von seinem Versprechen [3] abzugehen. Außerdem aber ist derjenige, welcher zuerst kontravenirt, keineswegs seiner aufhabenden Verbindlichkeit enthoben. Selbsthilfe oder Krieg, Abgehen vom geschlossenen Vertrage sind erlaubte Rechtsmittel für freie und unabhängige Völker, die nicht, wie Privaten, einen Richter über sich erkennen.

1. Eine interessante Abhandlung unter dem Titel: „Wo hört die Verbindlichkeit der Völker-Verträge auf?" enthält der Europäische Aufseher v. J. 1813. St. V. S. 84 u. ff. „Verträge zwische Staaten (heißt es dortselbst) sind keine Fürsten-, sondern Völker-Verträge; die Regenten schließen sie zwar ab, aber zum Vortheile des Volkes, und jene dürfen nie ihr Interesse von dem dieses trennen, oder gar zum Nachtheile des Letztern befördern. Völker-Verträge begründen Rechts-Verhältnisse zwischen den Nationen, und müssen als gegenseitig betrachtet werden; sie haben entweder den Schutz der Rechte oder die Beförderung des Vortheils der Vertragschließenden zur Absicht. Über nichts dürfen sie verfügen, was nicht rechtlich ist, und wozu das Volk seine Beistimmung nicht geben kann. Die Unterdrückung dieses darf daher eben so wenig durch einen Vertrag beabsichtigt werden, als die Zerstückelung des Bodens, auf dem es wohnt, weil beides die Persönlichkeit des Volkes angreift und somit die wesentlichen Rechte desselben, seine Freiheit, seine Selbstständigkeit und seine Unabhängigkeit vernichtet, zu deren Schutze Staaten gegründet und Fürsten zum Regieren bestimmt werden.

Jeder Vertrag bindet beide Theile und dauert so lange, als jede Partei ihre Verbindlichkeit erfüllt, oder bis solche

Umstände eintreten, welche seine Erfüllung nicht mehr möglich machen, oder diese mit den größten Nachtheilen für einen der beiden Staaten verbunden ist. Die Verträge der Staaten sind nicht unbedingt, sondern bedingt; sie sind unter gewissen Umständen und auf gewisse Bedingungen abgeschlossen; so lange jene fortdauern und so lange diese erfüllt werden können, bindet der Vertrag, man müßte denn von beiden Seiten freiwillig übereinkommen, daß er als aufgehoben zu betrachten sey; ist dieses nicht der Fall, so dauert seine Verbindlichkeit fort, und kein Theil darf ihn brechen. Es versteht sich aber, daß der Vertrag weder über etwas Widerrechtliches noch über etwas Allgemeinschädliches verfügt, und beides durch Zwang ausführt. Wäre dieses der Fall, so dürfte er nicht geschlossen werden, und er ist ohne weiters ungültig.

Wenn nun ein Theil den Vertrag nicht weiter halten kann oder will, oder wenn er blos noch zum Verderben des Einen oder des Andern erfüllt wird, so ist der Andere oder der Beeinträchtigte nicht blos seiner Verbindlichkeit entledigt, sondern auch sogar verpflichtet, Alles zu thun, was die Nachtheile der weiteren Erfüllung des Vertrags vermindert; er darf sich in ein Bündniß gegen seinen Mitkontrahenten einlassen, wenn dieser auf nichts als Widerrechtliches sinnt und nichts als Unheil stiftet, um ihn in eine solche Lage zu versetzen, daß er recht handeln muß, indem ihm die Kräfte zum Unrechtthun und zum Unheilstiften genommen werden.

Der Kaiser Napoleon wollte den Rheinbund gegen jeden Angriff schützen, dies vermochte er aber nicht mehr, und der Vertrag, vermöge dessen dieser Bund existirte, hörte mit der Unmöglichkeit des Schutzes auf. Der Rheinbund war aufgelöst. Napoleon handelte überdies nicht als Vertragschließender, der die Rechte und das Wohl des Andern schützt und fördert, sondern als uneingeschränkter Gebieter; aus einem Vertragschließenden hatte er sich zum Herrn, ja sogar zum Despoten aufgeworfen und durch sein Verfahren den Vertrag vernichtet.

Das Königreich Sachsen war ein Theil des Rheinbundes, und sein König machte ein Mitglied desselben aus. Sachsen war zum Schauplatz des Krieges gemacht

und durch das Verfahren der Franzosen in eine grose Ruine verwandelt worden. Nicht als Bundesgenossen, nicht als Freunde handelten sie darin, sondern sie verfuhren als Feinde, plünderten, raubten, machten unerschwingliche Requisitionen, vernichteten jede Spur des Wohlstandes, und entzogen dem Volke alle Rechte, sowie dem Fürsten alles Ansehen. Grausame Barbaren konnten nicht so hausen, wie die Franzosen in Sachsen hauseten, und eben dieses widerrechtliche Benehmen, das der Französische Kaiser gut hieß, hob jeden Vertrag auf, durch welchen der Beherrscher dieses Landes an Napoleon gebunden seyn mochte. „Über das Beste des Landes geht kein Vertrag; über die Freiheit des Volkes verpflichtet den Regenten keine Verbindlichkeit. Beide sind höher und heiliger als ein Vertrag, den man eingegangen ist, und der für beide nachtheilig ist. u. s. w." — Merkwürdig bleiben die Manifeste Ihrer Majestäten des Königs von Baiern und von Würtemberg, welche sie gegen das Ende des J. 1813 ergehen ließen. In denselben sind die Gründe entwickelt, warum sie sich von dem am 12. Juli 1806 mit Frankreich abgeschlossenen Traktate (Rhein. Konföderations-Akte) wieder lossagten und sich mit Sr. Maj. dem Kaiser von Österreich und den anderen höchsten Monarchen für Deutschlands gerechte Sache verbanden.

2. Vergl. v. Martens Europ. V. R. Seite 58. §. 46. — Manche gingen bisher von der unhaltbaren Idee aus, daß der Fürst, wenn die Verletzung durch Erfüllung des Vertrages enorm würde, die Nichtigkeit des Vertrages fordern könne, indem seine Pflicht, als Fürst das Wort zu halten, der Pflicht gegen sein Volk subordinirt sey. So hat z. B. auch Friedrich II. diese Ansichten in der Einleitung zu s. histoire de mon tems 1746 und 1775 ausgesprochen (de Hertzberg memoire historique sur la dernière année de la vie de Frédéric II. 1787. 8. Seite 33 u. ff.). Auch Schmalz in s. Europ. V. R. S. 66. geht von gleichen Grundsätzen aus, indem er sagt: „Selbst das bürgerliche Recht gesteht doch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu, wenn die Verletzung durch Erfüllung des Vertrags übergros wäre. Noch leichter gestatten die Gesetze diese Rechtswohlthat denen, welche unter Verwaltung eines Vormunds stehen. Völker nun, als solche, können ihre Rechte nicht verwalten; die Souveraine üben die Rechte, und haben die Pflichten der Vormünder. Zur Wiedereinsetzung

in den vorigen Stand aber haben sie keinen Kläger, als sich selbst. Also hat Friedrich II. nicht so Unrecht, wie man behauptet hat, wenn er die Pflicht des Souverains, sein Wort zu halten, seiner Pflicht gegen sein Volk unterordnet. Der Fürst kann also für sein Volk diese Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Vertrag fordern und geben, wenn die Erfüllung seinem Volke wirklich viel grösere Aufopferungen auflegen würde, als sich bei dem Abschlusse voraussetzen ließen. Und haben die Mächte je anders gehandelt? Die Praxis ist gewiß, und immer ist sie nicht so unentschuldbar, wie der Mißmuth sie schildern mag. Als Dänemark 1788 eine Anzahl Kriegsvölker gegen Schweden sandte, um einem Vertrage mit Rußland, welchen es zu dieser Hilfe verpflichtete, genug zu thun, wurde es von Preußen und Großbrittanien mit Kriege bedroht, falls es fortführe, feindlich gegen ihren Bundesgenossen zu handeln. Sollte es den Krieg gegen zwei überlegene Mächte übernehmen, um sein Wort zu erfüllen? Gänzlich von ihnen vernichtet zu werden, durfte es wohl nicht fürchten; aber konnte man ihm zumuthen, sein Volk dem Druck eines solchen Krieges auszusetzen, da beim Abschlusse des alten Hilfs-Vertrages unstreitig dieser Kampf nicht vorauszusehen war? Hätte es damals wirklich die Gefahr übernommen, welche es jetzt lief?" — Aber die Unhaltbarkeit dieser Idee ergibt sich, wenn man staats- und völkerrechtlich erwägt, daß der zeitliche Regent nicht für seine Person, sondern der concrete Staat durch ihn, als zeitlichen Repräsentanten der äußeren Staats-Verhältnisse, die Verträge mit anderen freien und unabhängigen Staaten schließt. Es deutet auf verkehrte Rechtsgrundsätze und politische Mißgriffe, wenn ein zeitlicher Regent bei Verträgen mit Andern nur sich oder sein persönliches Interesse im Auge hat und Fälle bereitet, wo er zur Verbesserung des offenbaren Fehlers und zur Rettung der Staatsgesammtheit, deren Majestät er repräsentirt, sich auf die Trennung der That des zeitlichen Fürsten von dem vernünftig-rechtlichen Willen des Volkes berufen muß. — Vergl. hierbei dieses systemat. Grundr. §. 389. Anmerk. 4. — S. u. A. auch Günther's Europäisch. Völker-Recht. Theil II. Seite 436. und Joh. Benj. Erhard, über das Recht des Volkes zu einer Revolution. Jena, 1795.

3. Manche Verträge enthalten desfalls oft besondere und ausdrückliche Bestimmungen. So theilte der National-

Intelligenter zu Washington im J. 1818 unterm 30. Dezember einen Auszug der Übereinkunft mit, durch welche die Zwistigkeiten zwischen Spanien und den vereinigten Staaten ausgeglichen wurden. Die Art. 5 u. 6. derselben regulirten die Schifffahrt zwischen beiden Ländern und setzen den in dem alten Vertrag ausgesprochenen Grundsatz, daß die Flagge die Ladung schütze, von Neuem in Kraft; würde in dem Falle eines künftigen Krieges eine kriegführende Macht sich weigern, diesen Grundsatz anzuerkennen, so soll in dieser Hinsicht der Vertrag null und nichtig seyn.

§. 404.

Sind transitorische Verträge [1] schon einmal erfüllt, so findet ihre Widerrufung nur dann Statt, wenn ein neuer Rechtsgrund auf das bereits Abgetretene oder Gegebene für die abtretende oder gebende Macht entsteht.

Eine solche Widerrufung läßt sich nicht durch bloße Veränderung der Umstände rechtfertigen, falls der Vertrag an sich gültig, falls nicht in der That die veränderten Umstände die absolute Bedingung der ersten Leistung aufheben.

Verträge über fortzusetzende Leistungen (wie Militär-Kartels, Handels-Verträge) können, wenn sich Umstände, wodurch sie erzeugt wurden, ändern, zur gehörigen Zeit wieder aufgekündet [2] und somit aufgehoben werden.

Zwischen den kriegführenden Mächten hören gewöhnlich auch die bisher friedlich bestandenen Verträge [3] auf. Sie erlangen bei der Rückkehr der friedlichen Verhältnisse ihre frühere Kraft, wenn ihre Erneuerung im Friedensschlusse ausgesprochen wird. Doch kann es auch seyn, daß Staaten nach dem Friedensschlusse einzelne früher bestandene Verträge stillschweigend unter sich fortgelten lassen.

1. Schmalz Europ. V. R. S. 68 u. ff.

2. Nicht mit rechtlichem Grunde kündigte Joseph II. dem Niederländischen Freistaate im J. 1771 den seit dem Utrechter Frieden bestandenen Barriere-Traktat auf.

3. Sachbezügliche Schriften: J. J. Moser, von der Verbindlichkeit oder Unverbindlichkeit der vormaligen Friedensschlüsse bei entstehenden neuen Kriegen (in seinen vermischten Abhandlungen Nr. I.) — J. C. A. Leopold com. de effectu novi belli quoad vim obligandi pristinarum pacificationum. Helmst. 1792. 4.
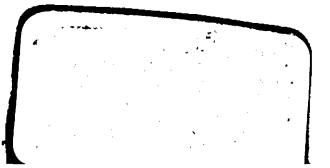
Rudolstadt,
gedruckt in Dr. Carl Pappo Fröbel's Hofbuchdruckerei.